

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

INNSBRUCK

22. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1997)



BRAUMÜLLER

**22. Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1997)**

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

INNSBRUCK

22. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1997)



WILHELM BRAUMÜLLER

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1998 by Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien

Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck

Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent

Gesamtherstellung: MANZsche Buchdruckerei, 1050 Wien

ISBN: 3-7003-1254-7

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	1
L ALLGEMEINER TEIL	
A) Allgemeine Föderalismuspolitik	5
B) Europäische Integration und Föderalismus	52
C) Finanzieller Föderalismus	70
D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich	78
E) Verfassungsentwicklung in den Ländern	85
F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder	95
G) Zustimmungs- und Einspruchspraxis nach Art 97 und 98 B-VG sowie Anfechtungen von Bundes- und Landesgesetzen nach Art 140 B-VG	112
H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	121
I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften	122
J) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit - Europäischer Regionalismus	132
K) Föderalismusforschung und Föderalismusbildung	151

II. BESONDERER TEIL

A) Föderalismuspolitik

1)	<i>Umbildung der Bundesregierung (Erklärung der Landeshauptmännerkonferenz)</i>	157
2)	<i>Förderungsprogramm des Landes Vorarlberg (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	159
3)	<i>Maßnahmen zur Umsetzung der Bundesstaatsreform (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	161
4)	<i>Bundesstaatsreform und Konsultationsmechanismus (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz)</i>	166
5)	<i>Bundesstaatsreform und Konsultationsmechanismus (Schreiben des Präsidenten des Nationalrates)</i>	168
6)	<i>Bundesstaatsreform (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz)</i>	170
7)	<i>Verhandlungen betreffend die Beschlußfassung der Bundesstaatsreform (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	172
8)	<i>Bundesstaatsreform (Beschluß der Landtagspräsidentenkonferenz)</i>	174
9)	<i>Forderungspapier des Österreichischen Gemeindebundes zur Bundesstaatsreform</i>	176
10)	<i>Konsultationsmechanismus und Bundesrat (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	179
11)	<i>Vorlage des endgültigen Textes der Vereinbarung betreffend den Konsultationsmechanismus (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	188
12)	<i>Resolution des 43. Österreichischen Städtetages</i>	190
13)	<i>Fortschritte bei der Errichtung von Nationalparks in Österreich (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	194
14)	<i>Maßnahmen zur Sicherstellung eines bundesweiten Hubschrauberrettungsdienstes (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	198
15)	<i>Finanzierbarkeit eines bundesweiten Hubschrauber- rettungsdienstes (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	203

C) Finanzieller Föderalismus

<i>Finanzieller Föderalismus - Tabellen I - II</i>	206
--	-----

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich	
1) <i>Bezügebegrenzungsgesetz, BGBl I Nr 64/1997</i>	208
2) <i>Änderung des B-VG, BGBl I Nr 87/1997</i>	209
E) Verfassungsentwicklung in den Ländern	
<i>Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 1997 erlassenen Landesgesetze und Verordnungen</i>	211
F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder	
<i>Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 1997 (621. bis 634. Sitzung)</i>	229
G) Zustimmung- und Einspruchspraxis nach Art 97 und 98 B-VG	
1) <i>Zustimmungs- und Einspruchspraxis nach Art 97 und 98 B-VG - 1997</i>	236
2) <i>Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung Übersicht der Jahre 1990 - 1997</i>	240
H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	241
I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften	
1) <i>Im Jahre 1997 abgeschlossene bzw. publizierte Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG</i>	251
2) <i>Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Grundsätze der Raumordnung (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	253
3) <i>Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1997</i>	254
4) <i>Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1997</i>	261
J) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit - Europäischer Regionalismus	
<i>Salzburger Erklärung der Regierungschefs der Arbeits- gemeinschaft Alpenländer zum 25. Gründungsjubiläum</i>	262

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 22. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1997) in der vorliegenden Fassung am 20. November 1998 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des **staatsrechtlichen Föderalismus**, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema „Gemeinde“ im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichi-

schen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer „Dokumente“, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, den Geschäftsstellen der ARGE ALP und der ARGE ALPEN ADRIA gedankt. Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn OSR Dr. BRAND, seinen Mitarbeitern Herrn Mag. ROSNER und Herrn Dr. SMUTNY, sowie Herrn Univ. Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

Ernst Wegscheider

Peter Pernthaler

ALLGEMEINER TEIL

A) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Angesichts des am Jahresende 1996 politisch vereinbarten Konsultationsmechanismus und der zahlreichen Bekenntnisse zur baldigen Verwirklichung der Bundesstaatsreform konnten die Länder mit einer gewissen Zuversicht in das Berichtsjahr 1997 gehen. Es schien nunmehr möglich, gemeinsam mit dem Bund die anstehenden föderalistischen Reformvorhaben umzusetzen, um endlich das seit Jahren verfolgte Ziel einer Bundesstaatsreform zu erreichen. Daß aber weiterhin ein mühevoller Weg beschritten werden muß, um die Stärkung des österreichischen Föderalismus zu verwirklichen, sollte sich im Laufe des Berichtsjahres deutlich zeigen.

2. Wie schon in den vergangenen Jahren war auch im Berichtsjahr die **Landeshauptmännerkonferenz** jenes Organ, das die **Länderposition** in allen föderalismuspolitisch und integrationspolitisch wichtigen Fragen bestimmte. Im Berichtsjahr trat die Landeshauptmännerkonferenz am 27. Februar in Wien zu einer außerordentlichen Tagung, am 5. Juni in Ossiach und am 24./25. September in St. Wolfgang zu ordentlichen **Tagungen** zusammen. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Verwirklichung der Bundesstaatsreform, der endgültige Abschluß des Konsultationsmechanismus sowie Themen, die sich aus der EU-Mitgliedschaft ergaben.

Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** hielt im Berichtsjahr am 15. Mai in Egg am Faakersee und am 3. September in Traunkirchen ihre Sitzungen ab. Dabei wurden in bewährter Weise die Tagungen der Landeshauptmännerkonferenz vorbereitet und die Länderstandpunkte abgestimmt.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** tagte vom 1. - 3. Juni in Bad Kleinkirchheim und am 16./17. Oktober 1997 in Bad Tatzmannsdorf.

3.1. Das **politische Geschehen in Österreich** war im Berichtsjahr geprägt von der Umbildung der Bundesregierung, dem Landeshauptmannwechsel in Vorarlberg, der Landtagswahl in Oberösterreich und der Neuwahl eines Regierungsmitgliedes in Salzburg.

3.2. Das sich im Laufe des Jahres 1996 verschlechternde Gesprächsklima innerhalb der **Bundesregierung** (vgl. 21. Bericht 1996, S 26) setzte sich mit Beginn des Berichtsjahres fort, wobei es Auffassungsunterschiede über die Umsetzung der anstehenden Reformvorhaben gab. Nicht zuletzt wegen der Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Bundesaktien an der Creditanstalt an die Bank Austria und wegen Kritik aus der Gewerkschaft legte Bundeskanzler Dr. VRANITZKY am 18. Jänner 1997 sein Amt zurück. Dieser Rücktritt führte zu einer größeren Umbildung der Bundesregierung. **Neuer Bundeskanzler** wurde der bisherige Finanzminister Mag. KLIMA, der personelle Veränderungen hinsichtlich der SPÖ-Mitglieder der Bundesregierung

vornahm. Die neuen Mitglieder der Bundesregierung wurden vom Bundespräsidenten am 28. Jänner 1997 angelobt.

Der bisherige Bundesminister für Inneres Dr. EINEM übernahm von Dr. SCHOLTEN das Ministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, sein Nachfolger als Innenminister wurde Staatssekretär Mag. SCHLÖGL. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales HUMS wurde von Frau HOSTASCH (Präsidentin der Bundesarbeiterkammer) abgelöst, die zusätzlich einen Teil der Agenden der bisherigen Ministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz Dr. KRAMMER übernahm. Anstelle von Frau Dr. KONRAD wurde die oberösterreichische Landesrätin Mag. PRAMMER neue Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Konsumentenschutz. Zum neuen Bundesminister für Finanzen wurde der Wiener Finanzstadtrat EDLINGER bestellt. Eine Berufung des burgenländischen Landeshauptmannes STIX zum Finanzminister verhinderte die ÖVP Burgenland, die darauf bestand, daß ein neuer SPÖ-Landeshauptmann nach der Hälfte der Legislaturperiode seinen Posten im Rahmen eines Rotationsverfahrens an einen ÖVP-Politiker abgeben müsse. Neuer Staatssekretär im Finanzministerium wurde das Vorstandsmitglied der OMV, Dr. RUTTENS-DORFER. Dem neuen Staatssekretär im Bundeskanzleramt und bisherigen Bürgermeister von Wiener Neustadt, Dr. WITTMANN, wurden ua die Angelegenheiten der Kunst übertragen, die aus dem Verkehrsministerium herausgelöst und in das Bundeskanzleramt transferiert wurden. Die neue Aufgabenverteilung erfolgte mit Bundesgesetz, mit dem das **Bundesministeriengesetz** geändert wird (BGBl I Nr 21/1997).

In der **Regierungserklärung** vor dem **Nationalrat** am 29. Jänner 1997 erläuterte der Bundeskanzler die Schwerpunkte der Regierungsarbeit. Das weitere Schicksal der **Bundesstaatsreform** blieb dabei **unerwähnt**, lediglich die Schaffung des Konsultationsmechanismus wurde als großer Fortschritt dargestellt.

Erfreulicherweise bekannte sich der Bundeskanzler in der Regierungserklärung vor dem **Bundesrat** am 6. Februar 1997¹ zum Föderalismus und erwähnte als umzusetzende Vorhaben ua die Bundesstaatsreform, den Konsultationsmechanismus und Verwaltungsreformmaßnahmen. Als Beispiel für eine erfolgreiche Strukturbereinigung nannte der Regierungschef die Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung. In der Debatte über die Regierungserklärung drängte der Präsident des Bundesrates, Univ.Prof.Dr. SCHAMBECK (ÖVP, Niederösterreich) auf eine „*rasche Verwirklichung der Bundesstaatsreform*“. Vizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg) anerkannte in seiner Wortmeldung die Erwähnung der Länder und Gemeinden durch den Bundeskanzler, bemerkte aber, daß dies im Nationalrat notwendiger gewesen wäre, „*weil dort ja bekanntermaßen die beharrenden Kräfte sitzen*“.

¹ Siehe ausführlich StenProt BR, 622. Sitzung am 6. Februar 1997, S 8 ff.

Die Zusammenarbeit und das Gesprächsklima innerhalb der Bundesregierung wurden durch die Regierungsumbildung verbessert und die Umsetzung wichtiger Reformvorhaben sollte im Laufe des Berichtsjahres möglich werden.

3.3. Aus Anlaß der Umbildung der Bundesregierung trat die **Landeshauptmännerkonferenz** am 27. Februar 1997 zu einer ao Tagung zusammen und verabschiedete dabei eine **Erklärung** (A/1²). Darin bekannten sich die Länder ua nachdrücklich zum Paktum über die Neuordnung des Bundesstaates, zur Umsetzung des Konsolidierungsprogramms sowie zur Sanierung der öffentlichen Haushalte, und faßten die wichtigsten Anliegen der Länder zusammen.

3.4. In **Vorarlberg** trat - während der laufenden Legislaturperiode - Landeshauptmann Dr. PURTSCHER, der als überzeugter Föderalist stets mit besonderem Einsatz für die Anliegen der Bundesstaatsreform und den EU-Beitritt Österreichs eintrat, freiwillig zurück. Zu seinem Nachfolger wählte der Landtag am 2. April 1997 den bisherigen Landesstatthalter Dr. SAUSGRUBER (ÖVP). Anläßlich seiner Angelobung am 3. April 1997 durch den Bundespräsidenten überreichte der Landeshauptmann Bundeskanzler Mag. KLIMA und Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL das „**Forderungsprogramm an den Bund**“, in dem die aktuellen Anliegen und Wünsche des Landes Vorarlberg zusammengefaßt sind.³ Darin werden ua die rasche Umsetzung der Bundesstaatsreform, die Verwirklichung des Konsultationsmechanismus und eine Berücksichtigung von Länderanliegen bei der Revision der Europäischen Gemeinschaftsverträge gefordert.

Im Gespräch sicherten Bundeskanzler und Vizekanzler zu, die derzeit vorliegende Regierungsvorlage über die Bundesstaatsreform „*rasch umzusetzen*“, und zeigten auch die Bereitschaft, „*den Ländern weitere Kompetenzen abzutreten, etwa in den Bereichen Seilbahnwesen, Bundesstraßen oder Landeslehrer*“. Hinsichtlich des Konsultationsmechanismus wolle der Bund dieses wichtige Thema „*noch vor der Sommerpause parlamentarisch behandeln und spätestens im Herbst 1997 beschließen*“ (VLK vom 3.4.1997).

Aus der Beantwortung einer **parlamentarischen Anfrage** im Bundesrat (A/2) über die Umsetzung und Erledigung dieses Forderungsprogramms ging ua hervor, daß Anliegen betreffend das rechtliche Verhältnis zwischen Bund und Ländern **nicht bilateral verhandelt** würden und Gegenstand der laufenden Gespräche zwischen Bund und Ländern seien.

² Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im „Besonderen Teil“ dieses Föderalismusberichtes.

³ Siehe dazu ausführlich Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung, Nr 2/97.

- 3.5. Am 5. Oktober wurde in **Oberösterreich** gleichzeitig mit den Gemeinderatswahlen, bei denen die Bürgermeister erstmals direkt gewählt wurden, die **Landtagswahl** durchgeführt.

Diese war gekennzeichnet von Stimmenverlusten der ÖVP und der SPÖ und Stimmengewinnen der Freiheitlichen und der Grünen, die mit 3 Mandaten erstmals in den Landtag einzogen. Die FPÖ gewann in der Landesregierung auf Kosten der ÖVP, die mit 4 Sitzen die bisherige absolute Mehrheit verlor, einen zweiten Sitz dazu. Die SPÖ ist wie bisher mit 3 Sitzen in der Landesregierung vertreten.

Das Ergebnis für die im Landtag vertretenen Parteien lautet:

	1997		1991	
ÖVP	42,7%	25 Mandate	45,2%	26 Mandate
SPÖ	27,0%	16 Mandate	31,4%	19 Mandate
FPÖ	20,6%	12 Mandate	17,7%	11 Mandate
Grüne	5,8%	3 Mandate		nicht kandidiert

In der konstituierenden Sitzung des Landtages am 31. Oktober 1997 wurde Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER wiedergewählt.

Am 30. September 1997 - wenige Tage vor der Landtagswahl - übergaben Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER und Landeshauptmann-Stellvertreter HOCHMAIR an Bundeskanzler Mag. KLIMA und Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL den von der Landesregierung beschlossenen „**Forderungskatalog des Landes Oberösterreich an die Bundesregierung**“. Dieser Katalog enthält ua Forderungen zur Stärkung der Autonomie der Länder, zur Bundesstaatsreform, zu Deregulierung und Entbürokratisierungsmaßnahmen, zur Einführung eines familienfreundlichen Steuersystems sowie Wünsche für den Ausbau von Verkehrsverbindungen und den Ausbau des Fachhochschulnetzes.

- 3.6. In **Salzburg** wurde vom Landtag am 25. Oktober 1997 ein der FPÖ angehörendes Mitglied der Landesregierung (Landesrat Dr. SCHNELL) wegen der sog. „**Datenklau-Affäre**“ (durch Mitarbeiter des Landesrates kam es zu einem Zugriff auf Daten des SPÖ-Landeshauptmann-Stellvertreters) abgewählt. Diese Abwahl führte nicht nur zu neuen heftigen Diskussionen über das System der Proporzregierungen in den Ländern (siehe unten Punkt 9.), sondern auch zu Rechtsunsicherheit bei der Wahl eines neuen Regierungsmitgliedes gemäß Art 35 Abs 2 der Landesverfassung⁴. Die FPÖ gab ihr ursprüngliches Vorhaben auf, den abgewählten Mandatar wieder für die Funktion des Regierungsmitgliedes zu nominieren. Der Landtag wählte daraufhin FPÖ-Klubobfrau Dipl. Vw. HOFER zum neuen Mitglied der Salzburger Landesregierung.

⁴ Vgl KOJA, Erneuter Vorschlag nach „Sturz“ gegen den Geist der Verfassung, in: Salzburger Nachrichten vom 31.10.1997.

- 3.7. Am 18. Dezember 1997 beschloß der **NÖ Landtag** seine **vorzeitige Auflösung** und setzte als Termin für die Neuwahl des Landtages den 22. März 1998 fest.
- 3.8. Im Jahre 1986 wurde die NÖ Landesverfassung dahingehend geändert, daß **St. Pölten** als Sitz von Landtag und Landesregierung bestimmt und damit zur **Landeshauptstadt erklärt** wurde (vgl 11. Bericht 1986, S 34 ff sowie zum Ergebnis der Volksbefragung - A/9). Der Vollzug wurde jedoch einem späteren Gesetz vorbehalten, weil damals der Abschluß der notwendigen Arbeiten nicht abgeschätzt werden konnte.
In seiner Sitzung vom 16. Jänner 1997 faßte der NÖ Landtag einstimmig folgenden Beschluß:
*„Gemäß Artikel II des Verfassungsgesetzes, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 geändert wird, LGBl 0001-4, wird der 21. Mai 1997 als **Tag der Errichtung der Landeshauptstadt festgestellt**“.*
Am 24. April 1997 fand die letzte Sitzung des Landtages von Niederösterreich in den historischen Räumlichkeiten in der Herrengasse in Wien statt. Anschließend übersiedelten Landtag und Landesregierung nach St. Pölten und beendeten damit nach 484 Jahren ihre Tätigkeit in Wien. Am 21. Mai 1997 nahmen sie ihre Arbeit mit einer Festsitzung in der Landeshauptstadt St. Pölten auf.
- 3.9. Im Berichtsjahr wurden auf Bundesebene **vier Volksbegehren** durchgeführt und damit die in Österreich relativ schwach ausgebildete direkte Demokratie genützt.
Im April 1997 lagen zwei Volksbegehren zur Unterzeichnung auf. Das Volksbegehren **gegen den Einsatz der Gentechnik**, das ein Verbot der Produktion und des Verkaufs gentechnisch manipulierter Lebensmittel verlangt, erreichte 1.226.551 Unterschriften. Das Volksbegehren für den **Ausbau der Frauenrechte** (verfassungsrechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern) erhielt 644.977 Unterstützungserklärungen. Beide Volksbegehren wurden dem Nationalrat zur Behandlung weitergeleitet.⁵
Vom 24. November bis 1. Dezember lagen zwei weitere Volksbegehren zur Unterzeichnung auf. Das von der FPÖ initiierte Volksbegehren, wonach es vor der Einführung des EURO eine Volksabstimmung geben müßte („**Schilling-**

⁵ „Gentechnikvolksbegehren“, 715 Blg StenProt NR XX.GP; „Frauen-Volksbegehren“, 716 Blg StenProt NR XX.GP.

Volksabstimmung“)⁶, erreichte 253.949 Unterschriften, das Volksbegehren „**Atomfreies Österreich**“ kam auf 248.787 Unterschriften. Beide Volksbegehren konnten damit die von der Bundesverfassung (Art 41 Abs 2 B-VG) geforderten 100.000 Unterschriften erreichen und wurden ebenfalls dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet.⁷

- 4.1. Trotz zahlreicher Bemühungen, die im Jänner 1996 eingebrachte **Regierungsvorlage** (14 StenProt NR XX.GP) über die **Strukturreform des Bundesstaates** im Nationalrat zu behandeln, gab es im Jahr 1996 keine Fortschritte zur **Verwirklichung der Bundesstaatsreform** (vgl 21. Bericht 1996, S 6 ff). Im Zuge der Umbildung der Bundesregierung (siehe Punkt 3.2.) erklärte der burgenländische Landeshauptmann STIX, daß die „*Zeit für eine Bundesstaatsreform reif sei*“ und er in der „*neuen Partnerschaft Bund-Länder einen Föderalismusmotor*“ sehe. Man solle jetzt darangehen, die Bundesstaatsreform möglichst rasch im Nationalrat durchzusetzen (VN vom 1.2.1997). Im Zusammenhang mit den Diskussionen um ein Bundestierschutzgesetz erklärte SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA, daß er bei der Bundesstaatsreform „*den Tisch abräumen und von vorne beginnen*“ wolle. Nationalratspräsident Dr. FISCHER mahnte ein, „*daß die Bundesstaatsreform nicht am Parlament vorbei erfolgen dürfe*“ (vgl Die Presse vom 25.2.1997). Von dem Vorschlag des SPÖ-Klubobmannes zeigte sich der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER nicht überrascht, der meinte, daß er Dr. Kostelka bei den Verhandlungen in den vergangenen Jahren als „*Reformbremser*“ kennengelernt habe (VLK vom 25.2.1997).
- 4.2. Die **Landeshauptmännerkonferenz** bekannte sich bei ihrer ao Tagung am 27. Februar 1997 in ihrer Erklärung zur Umbildung der Bundesregierung (A/1) zur Bundesstaatsreform und verlangte deren Umsetzung bis November 1997. In einer Aussprache mit Bundeskanzler Mag. KLIMA, der sich ausdrücklich zur Bundesstaatsreform bekannte, und den Klubobmännern Dr. KHOL und Dr. KOSTELKA wurde Einigung darüber erzielt, den Konsultationsmechanismus bis Juni, die Bundesstaatsreform bis November parlamentarisch zu verwirklichen.

⁶ Siehe dazu GEISTLINGER, Das Volksbegehren „Schilling-Volksabstimmung“ und die EU-Mitgliedschaft Österreichs aus rechtlicher Sicht, in: Journal für Rechtspolitik (JRP) 1997, Heft 4, 223 ff; WINKLER, Rechtmäßiges „Schilling-Volksbegehren“ wegen unrechtmäßiger Euro-Einführung?, in: JRP 1997, Heft 4, 246 ff; VAN DER BELLEN, Das EURO-Volksbegehren der FPÖ, in: ÖJP 1997, Wien 1998, 97 ff; Vgl auch KOJA, Ein „Schilling-Volksbegehren“ ist rechtlich unzulässig, in: SN vom 27.9.1997.

⁷ Volksbegehren „Schilling-Volksabstimmung“, 1065 Blg StenProt NR XX.GP, Volksbegehren „Atomfreies Österreich“, 1066 Blg StenProt NR XX.GP.

Die Landeshauptmänner Dr. PÜHRINGER und Dr. SCHAUSBERGER sprachen sich anlässlich eines Treffens am 15. April 1997 für „mehr Macht für die Länder aus“ (vgl. Die Presse vom 16.4.1997). Sie verlangten ua die Auflö- sung der mittelbaren Bundesverwaltung, die Reform des Bundesrates, die Verönderung der Bundesstraßen, die Verankerung der Landeshauptmänner- konferenz in der Bundesverfassung und eine eigene Landesverwaltungsge- richtsbarkeit.

Im Zuge der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage betreffend gesetzte Maßnahmen zur Verwirklichung der Bundesstaatsreform (A/3) im Nationalrat am 17. April 1997 bekannte sich Bundeskanzler Mag. KLIMA zu einem bürgernahen Föderalismus und neuerlich zur Verwirklichung der Bundesstaatsreform noch im Jahr 1997. Dabei würden „keine neuen Macht- zentren geschaffen, sondern der Föderalismus sollte mehr Bürgernähe und mehr Demokratie auf allen Ebenen der Hoheitsverwaltung“ bedeuten.

- 4.3. Im Hinblick auf die zahlreichen Bekenntnisse zur Verwirklichung der Bundes- staatsreform und den beabsichtigten Zeitplan fanden am 15. April 1997 **Be- ratungen einer Arbeitsgruppe der beamteten Finanzreferenten** der Länder Burgenland, Kärnten und Vorarlberg statt, da deren Landeshauptmänner die von der Landeshauptmännerkonferenz beauftragten Länderverhandler für die Bundesstaatsreform waren. Dabei wurde Einvernehmen erzielt, Erhebungen über die vom Bund geleisteten Abgeltungen für den Zweckaufwand in der mittelbaren Bundesverwaltung und über den durch die Auflösung der mittel- baren Bundesverwaltung den Ländern zusätzlich entstehenden Zweckaufwand durchzuführen.

Die Länder führten die zum Teil sehr zeitaufwendigen Erhebungen durch, und über die Verbindungsstelle der Bundesländer konnte am 13. August 1997 das **Ergebnis der Länderumfrage** den mit den Verhandlungen betrauten Landes- hauptmännern vorgelegt werden.

Der für die politischen Gespräche auf Bundesseite zuständige Staatssekretär Dr. WITTMANN ersuchte die Länder am 22. Juli 1997, die den einzelnen Ländern durch die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten entstehenden Mehrauf- wendungen zu erheben. Er bestätigte die Durchführung von Erhebungen über die in der Bundesverwaltung durch die Bundesstaatsreform erzielbaren Ein- sparungen und über die zu erwartenden Mehrbelastungen der Länder.

Aus den vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten Unterlagen ging hervor, daß die Länder mit **Mehraufwendungen** von rund 279 Mio Schilling rechnen mußten (Schreiben der Verbindungsstelle vom 19. September 1997, VST 56/909).

- 4.4. Bei der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 5. Juni 1997 standen Fragen der Bundesstaatsreform und des Konsultationsmechanismus im Mittel- punkt der Beratungen. In ihrem Beschluß (A/4), der an den Präsidenten des

Nationalrates übermittelt wurde, forderten die Landeshauptmänner die rasche Umsetzung beider Vorhaben und verlangten die Abgeltung der den Ländern entstehenden Mehraufwendungen. In seiner Antwort (A/5) stellte der Nationalratspräsident klar, daß die Regierungsvorlage über die Bundesstaatsreform in parlamentarischer Behandlung stehe und daß über den Konsultationsmechanismus gewissenhaft beraten werde.

Am 18. Juni 1997 fanden vereinbarungsgemäß Gespräche auf politischer Ebene statt. Für den Bund nahmen daran Staatssekretär Dr. WITTMANN und die Klubobmänner Dr. KOSTELKA und Dr. KHOL teil, die Länder waren durch die Landeshauptmänner STIX und Dr. SAUSGRUBER vertreten. Dabei wurde Übereinstimmung erzielt, daß die Regierungsvorlage zur Bundesstaatsreform um

- echte Kompetenzvereinbarungen,
- Landesverwaltungsgerichte
- Reformen der Verwaltungsverfahren (Vereinfachung, Konzentration)

erweitert werden sollte. Zusätzlich zur bestehenden Arbeitsgruppe „Finanzen“ wurden zwei Arbeitsgruppen (Kompetenzen, Verwaltungsvereinfachung; Landesverwaltungsgerichte), die die notwendigen Gespräche führen sollten, eingesetzt.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** faßte in ihrer Tagung am 19. Juni 1997 zur Umsetzung und Finanzierung der Bundesstaatsreform folgenden Beschluß:

- „1. Der Bericht über die Beratung mit HStS WITTMANN am 18.6.1997 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Landesfinanzreferentenkonferenz begrüßt und unterstützt eine rasche Umsetzung der Bundesstaatsreform. Dabei darf jedoch das Finanzausgleichsgefüge nicht zu Lasten der Länder geändert werden.
3. Die Landesfinanzreferentenkonferenz unterstützt den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 5.6.1997, insbesondere daß der Bund die durch die Bundesstaatsreform den Ländern entstehenden Mehraufwendungen abzugelten hat. Dies gilt auch für allfällige Belastungen aus der künftigen Ausführungsgesetzgebung.
Weiters hat er auch jenen Zweckaufwand zu tragen, der durch behördliches Tätigwerden, dessen ursächlicher Sachaufwand vor Inkrafttreten der Bundesstaatsreform verwirklicht wurde, entstanden ist.
4. Die Landesfinanzreferentenkonferenz stellt fest, daß die Erhebungen über die den Ländern entstehenden Mehraufwendungen noch nicht abgeschlossen sind. Verhandlungen über die finanzielle Abgeltung der durch die Bundesstaatsreform den Ländern entstehenden Mehraufwendungen sollten unverzüglich aufgenommen werden. In den Arbeitskreis 'Finanzierung' entsenden die Länder Burgenland, Kärnten, Niederöster-

reich und Vorarlberg sowie das vorsitzführende Land je einen Vertreter. Allen Ländern steht die Teilnahme offen. Die vom Bund erbetenen Daten sind notwendig, da die Länder den gesamten vom Bund im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung abgeholzten Zweckaufwand nicht erfassen können.“

- 4.5. Bei einem Treffen der ÖVP- Landeshauptmänner am 8. Juli 1997 in St. Florian/Linz wurde der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER beauftragt, *„neuen Schwung in die Debatte um die Bundesstaatsreform und den Konsultationsmechanismus zu bringen“* (SN vom 8.7.1997). Auf das Durchsetzungsvermögen des Bundeskanzlers gegenüber seinen Parteifreunden, die als „Bremsen“ agierten, hofften die Landeshauptmänner Dr. SAUSGRUBER und Dr. WEINGARTNER, die der Verwirklichung der Bundesstaatsreform mit *„gedämpftem Optimismus“* entgegensahen (VN 24.7.1997).
Bei der Beantwortung einer **Dringlichen Anfrage** der Bundesräte Dr. RIESS-PASSER und Kollegen betreffend **Kollaps des Rechtsstaates durch Überlastung der Höchstgerichte und Gefährdung der Länderrechte** (1300/J-BR/97)⁸ in der 629. Sitzung des Bundesrates am 24. Juli 1997 bekannte sich in Vertretung des Bundeskanzlers Staatssekretär Dr. WITTMANN neuerlich zur Bundesstaatsreform. Nach weiteren Verhandlungen würden die entsprechenden Vorschläge im September 1997 vorgelegt.
- 4.6. Weitere Annäherung in den offenen Fragen (Verfahrenskonzentration, Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung) konnte in einer politischen Verhandlungsrunde am 29. August 1997 erzielt werden; die Kostenberechnungen sollten bis Ende September vorliegen.
Bei einem Treffen am 10. September 1997 verlangten die Landeshauptmänner Dr. PRÖLL und Dr. SCHAUSBERGER, daß mit den *„Verzögerungen der Bundesstaatsreform Schluß sein müsse“*, und forderten die parlamentarische Beschlußfassung im November 1997 (SLK vom 10.9.1997). Auch anläßlich des Gespräches zwischen dem Bundesratspräsidium und der Präsidialkonferenz des Salzburger Landtages am 15. September 1997 wurde die rasche Umsetzung der Bundesstaatsreform verlangt.
- 4.7. Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befaßte sich bei ihrer Tagung am 22./23. September 1997 ausführlich mit **Finanzfragen der Bundesstaatsreform**. Der Bund bot 280 Mio Schilling als jährliche Abgeltung, die Berechnungen der Länder ergaben rund 1 Mrd Schilling. Die Finanzreferenten sprachen sich für eine einvernehmlich festzulegende Pauschalabgeltung gegen nachträgliche Abrechnung aus, wobei die gemachten (dreijährigen) Erfah-

⁸ Über die Beantwortung der 32 Punkte umfassenden Anfrage siehe StenProt Bundesrat, 629. Sitzung vom 24. Juli 1997, S 111 ff.

rungswerte in den Verhandlungen zum Finanzausgleich 2001 entsprechend zu berücksichtigen wären. Wenn der - für das mit einem Zweckaufwand verbundene behördliche Tätigwerden - ursächliche Sachverhalt vor dem Inkrafttreten der Bundesstaatsreform verwirklicht wurde, habe der Bund in den derzeit in mittelbarer Bundesverwaltung geführten Angelegenheiten weiterhin den Zweckaufwand zu tragen. Bei **Großereignissen**, welche ihren sachlichen Entstehungsgrund **nach** Inkrafttreten der Bundesstaatsreform haben (etwa Sanierung einer Deponie), ist im Einzelfall gemeinsam nach einer Sonderlösung zu suchen.

In ihrem Beschluß (A/6) bekräftigte die **Landeshauptmännerkonferenz** am 24. September 1997 ihre Verhandlungsposition und nahm die Beratungsergebnisse der Finanzreferenten zustimmend zur Kenntnis. Hinsichtlich der Differenzen über die Höhe der Kostenabgeltung seien weitere Verhandlungen zu führen.

In der 630. Sitzung des Bundesrates am 2. Oktober 1997 nannte Staatssekretär Dr. WITTMANN anlässlich der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (A/7) die fehlende Einigung in der Kostentragung als einen Grund für eine sich eventuell verzögernde Beschlußfassung der Bundesstaatsreform.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** unterstützte bei ihrer Tagung am 17. Oktober 1997 in ihrem Beschluß (A/8) die Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz und nominierte für die parlamentarischen Ausschlußberatungen zwei Vertreter.

- 4.8. Bei einem Treffen einer Delegation von fünf Landesfinanzreferenten mit dem Bundesminister für Finanzen, EDLINGER, machte dieser Anfang Oktober den Vorschlag, daß die Länder die Kosten der Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung von jährlich 300 Mio Schilling (nach Berechnungen des Bundes) bis zum Jahr 2000 selbst tragen sollten. Dieses neue **Länderopfer** sei angesichts der Mehreinnahmen für die Länder, die auf steuerliche Maßnahmen des Bundes zurückzuführen seien, mehr als gerechtfertigt. Die Länder stimmten diesem Wunsch in Verhandlungen am 9. Oktober in der Hoffnung zu, damit eine weitere Hürde für die Verwirklichung der Bundesstaatsreform beseitigt zu haben.
- 4.9. Über die Ankündigung des Landes **Vorarlberg**, eine **Klage beim Verfassungsgerichtshof** einzubringen, wenn im Nationalrat eine Änderung des FAG vorgenommen werde, ohne daß vorher Bundesstaatsreform und Konsultationsmechanismus beschlossen seien, zeigte sich Nationalratspräsident Dr. FISCHER empört, der ua bemerkte, daß es „eine Bundesstaatsreform mit Diktat, Ultimatum und Drohung nicht geben werde. Der Nationalrat werde über die Staatsreform erst reden, wenn von seiten der Länder akzeptiert werde, daß das Parlament keinen Auftrag exekutierte“. Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr.

SAUSGRUBER fand diese Äußerungen „seltsam“ und zeigte sich „entrüstet“, daß Vereinbarungen nicht eingehalten würden (VN vom 23.10.1997).

Nach der Beschlußfassung der FAG-Novelle im Nationalrat am 6. November 1997 (BGBl I Nr 130/1997) brachte das Land Vorarlberg auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 4. Dezember 1997 beim Verfassungsgerichtshof eine Klage gemäß Art 140 B-VG ein (siehe dazu Kapitel G, Punkt 3.).

- 4.10. Neue Bewegung in die Diskussion über die Bundesstaatsreform brachten **„Vorschläge für eine tiefgreifende Reform des Bundesstaates“**, die von SPÖ-Klubobmann Dr. Kostelka am 19. November 1997 der Öffentlichkeit präsentiert wurden.⁹

Durch die Verwirklichung nachstehender Prinzipien soll nach diesen Vorschlägen der SPÖ eine grundlegende Strukturreform des österreichischen Bundesstaates erreicht werden:

- Solidarisches und kooperatives Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden
- Verteilung der Aufgabenbereiche nach dem Subsidiaritätsprinzip
- Schaffung aufgabenorientierter Kompetenzbereiche
- Gesetzgebung des Bundes nur insoweit, als eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist
- Gerechte Aufteilung der Finanzmittel
- Kostenverantwortung folgt Aufgabenverantwortung
- Klarer Aufbau der Vollzugsstruktur mit eindeutiger Verantwortlichkeit (Aufhebung der mittelbaren Bundesverwaltung).

Es soll auch zu einer grundlegenden **Neuordnung der Kompetenzverteilung** kommen, wobei die bisher bestehenden 177 Kompetenztatbestände des Bundes auf 17 Großtatbestände, die sich an Aufgabenbereichen orientieren, reduziert würden. Auch im Bereich der **Verwaltung** sind umfassende **Reformen** vorgesehen.

Zu anderen wichtigen Punkten (Neuordnung der Finanzverfassung, Reform des Bundesrates, Schulwesen) wurden keine Aussagen gemacht. Das vorliegende Reformpapier ist aus föderalistischer Sicht zu begrüßen, wenngleich über die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen noch zahlreiche und intensive Gespräche mit dem Koalitionspartner und den Ländern und den Gemeinden zu führen sein werden.

Die Reaktionen in den Ländern zu diesen Vorschlägen waren vorsichtig positiv. Der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER, sprach sich für eine Prüfung der Vorschläge aus, „*keinesfalls*

⁹ Vgl auch Informationsblatt Nr 6/97 des Instituts für Föderalismusforschung.

dürfe die bereits ausverhandelte Staatsreform dadurch weiter verzögert werden“ (TT vom 20.11.1997).

- 4.11. Bis zum Ende des Berichtsjahres sind noch zwei Aktivitäten erwähnenswert. Vom **Österreichischen Gemeindebund** wurde am 27. November in die Verhandlungen über die Verwirklichung des Konsultationsmechanismus das „**Forderungspapier zur Bundesstaatsreform**“ (A/9), das ua eine Aufwertung der Stellung der Gemeinden zum Inhalt hat, eingebracht.

Der **Tiroler Landtag** faßte in seiner Sitzung am 11. Dezember 1997 einstimmig folgende Entschließung:

„Der Landeshauptmann wird aufgefordert, weiterhin mit den zuständigen Bundesstellen Gespräche zu führen, um die seit Jahren in Aussicht gestellte und bis dato nicht umgesetzte Bundesstaatsreform voranzutreiben. Darüber hinaus wird der Herr Landeshauptmann ersucht, im Sinne der Resolution des Tiroler Landtages vom 6. Juli 1994 tätig zu werden“.

Trotz zahlreicher Absichtserklärungen und auch Bemühungen der Länder ist es **nicht gelungen**, bis zum Ende des Berichtsjahres Maßnahmen zu setzen, geschweige denn, wie vom Bundeskanzler noch zu Jahresbeginn bekräftigt, entsprechende **Beschlüsse über die Bundesstaatsreform zu fassen**.¹⁰

- 5.1. Nach langwierigen Verhandlungen konnte am 10. Dezember 1996 die Schlußakte einer „**Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus**“¹¹ und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften**“ unterzeichnet werden (siehe ausführlich 21. Bericht 1996, 15 f und A/8).

Die wesentlichen Ziele des Konsultationsmechanismus, dessen Abschluß von den Ländern eng mit der Bundesstaatsreform verknüpft wurde, sind die **Vermeidung von Lastenverschiebungen** unter den Gebietskörperschaften durch die verursachungsgerechte **Zuordnung der Folgekosten** von Gesetzen und Verordnungen („*wer anschafft, der zahlt*“) sowie die Verbesserung der Instrumente zur Berechnung und Darstellung der Kosten, damit das rechtsetzende Organ von den Folgen seiner Entscheidung Kenntnis nehmen muß.

Im Sinne des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 13. November 1996, die Vereinbarung sofort anzuwenden, ersuchte das Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 6. Februar 1997, der Vereinbarung entsprechend vorzu-

¹⁰ Vgl. PERNTHALER/BUNDSCHUH, Hat die österreichische Bundesstaatsreform noch eine Zukunft?, Studienarbeit Nr 114 der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, Wien 1998.

¹¹ Vgl zum Konsultationsmechanismus ausführlich HENGSTSCHLÄGER/JANKO, Der Finanzausgleich im Bundesstaat, in: Schambeck (Hg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich, Wien 1997, 191 ff (196 ff).

gehen. Es war notwendig, die von Spitzenpolitikern unterzeichnete Vereinbarung von den Parlamenten des Bundes und der Länder verfassungsmäßig genehmigen zu lassen.

Am 27. Jänner 1997 wurde die Regierungsvorlage (578 Blg StenProt NR XX.GP) über ein „*Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes und die Genehmigung der Vereinbarung*“ dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet. Die Regierungsvorlage enthielt als Anlage auch den Text der „Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften“.

Das besondere „*Ermächtigungsgesetz*“ war notwendig, da der Gemeindebund bzw der Städtebund nach geltender Rechtslage keine Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG abschließen können.

- 5.2. Beim Treffen von Bundeskanzler Mag. KLIMA mit den Landeshauptmännern am 27. Februar 1997 sagte der Bundeskanzler zu, daß der Konsultationsmechanismus vom Nationalrat spätestens bis Juni 1997 beschlossen würde, und meinte, daß es „*keine Behinderung und keine Verhinderung von Beschlüssen des Nationalrates geben werde*“ (APA vom 27.2.1997).

Bei der Beantwortung einer **Dringlichen Anfrage** im Bundesrat betreffend „**Konsultationsmechanismus und Bundesrat**“ (A/10) am 13. März 1997 bekräftigte der Bundeskanzler neuerlich den Willen zur raschen Umsetzung der Vereinbarung und bemerkte, daß „*durch den Konsultationsmechanismus die Gesetzgebung des Nationalrates oder des Bundesrates nicht beeinträchtigt oder verhindert würde*“. In der Anfragebeantwortung wurden auch wichtige Aussagen zur Bundesstaatsreform und zur Reform des Bundesrates getroffen.

Zu den von der Präsidialkonferenz des Nationalrates festgelegten Sitzungsterminen über die Behandlung der Regierungsvorlage über den Konsultationsmechanismus bemerkte der Nationalratspräsident, daß „*damit gewährleistet ist, daß über diese Materie eine gründliche parlamentarische Beratung in Angriff genommen werden kann und der Verfassungsgesetzgeber auch inhaltlich in die Ausgestaltung des Konsultationsmechanismus eingeschaltet ist*“ (Parlamentskorrespondenz vom 13.3.1997).

Auch bei einer Anfragebeantwortung (A/3) im Nationalrat am 17. April 1997 betonte der Bundeskanzler, daß die politische Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus noch vor dem Sommer im Parlament diskutiert und beschlossen werden müsse.

- 5.3. Der **Vorarlberger Landtag** genehmigte in seiner Sitzung am 9. April 1997 einstimmig die staatsrechtliche Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus. In weiterer Folge regte sich zunehmend Widerstand von seiten der

Parlamentarier, die befürchteten, daß die Legislative gegenüber der Exekutive an Einfluß verlieren könnte.

Am 23. April 1997 wurde vom Salzburger Landtag die Zuweisung einer entsprechenden (einstimmig zustandegekommenen) Regierungsvorlage an den zuständigen Ausschuß mehrheitlich abgelehnt und die Vorlage an die Regierung zurückverwiesen.

Die Entscheidung des Salzburger Landtages löste unterschiedliche Reaktionen¹² aus. SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA sprach von „*einem kräftigen Lebenszeichen des Landtages*“ und Nationalratspräsident Dr. FISCHER meinte, daß die Entwicklung in Salzburg „*sicher nicht ohne Einfluß auf den Nationalrat*“ bleiben würde (SN vom 25.4.1997). Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER sprach hingegen von einer „*bedauerlichen Entscheidung, die sich gegen die Länder und Gemeinden richtet*“ (VN vom 25.4.1997).

Am 30. April 1997 kam es im Verfassungsausschuß des Nationalrates zu einer erstmaligen kurzen Beratung und zur Einsetzung eines Unterausschusses. Von der Präsidialkonferenz wurden am 27. Mai 1997 allerdings keine Sitzungstermine für diesen Unterausschuß festgelegt, sodaß absehbar war, daß eine **Beschlußfassung vor dem Sommer** - wie unzählige Male zugesagt - **keinesfalls erfolgen** konnte. Diese Vorgangsweise im Nationalrat stellte ohne Zweifel nicht eine „gründliche Beratung“, sondern eine „gründliche Verzögerung“ dar.

- 5.4. Anläßlich des 44. Österreichischen Gemeindetages am 16. Mai 1997 befaßten sich alle Redner mit dem weiteren Schicksal des Konsultationsmechanismus. Gemeindebundpräsident Mag. ROMEDER forderte Pakttreue und die Einhaltung der vom Bundeskanzler gegebenen Zusagen. Landeshauptmann Dr. PRÖLL verlangte vom Bundesgesetzgeber, daß die unterzeichnete Vereinbarung „*auf Punkt und Beistrich umgesetzt*“ werden müsse. Auch Innenminister Mag. SCHLÖGL betonte, daß der Konsultationsmechanismus so rasch wie möglich umgesetzt werden sollte, was auch ein Signal für eine Verwirklichung der Bundesstaatsreform wäre. Bundeskanzler Mag. KLIMA bezeichnete den Konsultationsmechanismus als verfassungsrechtlich abgesicherte neue Qualität der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und führte wörtlich aus: „*Ich bin überzeugt, daß der Konsultationsmechanismus noch vor dem Sommer im Parlament tatsächlich endgültig beschlossen werden wird*“.

Die Landeshauptmännerkonferenz stellte bei ihrer Tagung am 5. Juni fest, daß der Konsultationsmechanismus für die Länder eine unabdingbare Voraussetzung für den Abschluß eines Stabilitätspaktes sei. Sie verlangte in einem Beschluß (A/4) neuerlich die rasche Ratifizierung des Konsultationsmechanismus durch die Parlamente. Auch die Landtagspräsidentenkonferenz befaßte sich bei ihrer Tagung am 2. Juni 1997 - übrigens im Beisein von Nationalratspräsi-

¹² Vgl. HILLEK, Die Lust der Bundesländer auf Eigentore, in: VN vom 25.4.1997).

dent Dr. FISCHER - ausführlich mit Fragen des Konsultationsmechanismus, vor allem mit den möglichen Beschneidungen der Rechte der Legislative. In den politischen Verhandlungen über die Verwirklichung der Bundesstaatsreform (siehe Punkt 4.4.) wurde auch über das weitere Schicksal des Konsultationsmechanismus beraten und wurden offene Fragen geklärt. In den Beratungen der Landeshauptmännerkonferenz am 24. September 1997 nahm der Konsultationsmechanismus nur mehr geringen Raum ein.

- 5.5. Staatssekretär Dr. WITTMANN verwies bei der Beantwortung einer **Anfrage** im Bundesrat (A/11) am 2. Oktober 1997 darauf, daß die Endfassung des Konsultationsmechanismus in den nächsten Wochen zur Beschlußfassung vorliegen werde.

Anläßlich einer Buchpräsentation im Nationalrat bemerkte Präsident Dr. FISCHER, daß der Konsultationsmechanismus noch nicht beschlußreif sei. Es seien noch Veränderungen vorzunehmen. So dürfe der Mechanismus „*nicht so gestaltet sein, daß die Landeshauptleute auf eine Stopptaste drücken und das Signal für den Gesetzgeber auf Rot gestellt werde*“ (VN vom 18.11.1997).

- 5.6. Den nächsten Schritt zur Verwirklichung der „*unendlichen Geschichte*“ Konsultationsmechanismus setzte der Unterausschuß des Verfassungsausschusses des Nationalrates in seiner Sitzung am 27. November 1997. Er beschloß, basierend auf einem Antrag der Abg Dr. KOSTELKA und Dr. KHOL, eine **Teilung** der vorliegenden **Regierungsvorlage** in ein verfassungsrechtliches „**Ermächtigungsgesetz**“ des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes und in die nachfolgende Genehmigung einer erst noch auszuhandelnden **neuen Version des Konsultationsmechanismus** und des Stabilitätspaktes. Diese sollte vor allem den von parlamentarischer Seite (des Bundes und einzelner Länder) geäußerten Bedenken Rechnung tragen und einigen politischen und verfassungsrechtlichen „Sonderwünschen“ entsprechen. So wurde in das „Ermächtigungsgesetz“ ein eigener Art 2 aufgenommen, dessen Abs 1 lautet:

„(1) Auf die Vereinbarungen gemäß Abs 1 sind die für Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. In den Vereinbarungen können Organe vorgesehen werden, die sich aus Vertretern von Organen des Bundes, der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zusammensetzen und die ihre Beschlüsse einvernehmlich fassen.
2. Die Vereinbarungen können von § 2 Finanz-Verfassungsgesetz abweichende Regeln über die Tragung des Aufwandes der Gebietskörperschaften vorsehen.

3. Die Genehmigung der Vereinbarungen kann in den Landtagen mit einfacher Mehrheit erfolgen.“

Mit der Regelung in Z 3 erfolgte neuerlich ein vom föderalistischen Standpunkt abzulehnender Eingriff des Bundesverfassungsgesetzgebers in die **Verfassungsautonomie der Länder**, insbesondere in der zentralen Frage der Beschlußhoheit der Landtage, was Art 15a B-VG im Jahre 1974 noch vermieden hatte.

Es wurde Einigung darüber erzielt, daß das „Ermächtigungs-BVG“ vom Nationalrat in zweiter Lesung beschlossen werden sollte, eine endgültige Beschlußfassung in dritter Lesung sollte solange zurückgestellt werden, bis der überarbeitete Text der Vereinbarung bekannt sei.

Nationalratspräsident Dr. FISCHER freute sich, „daß der Zugriff der Länder auf das parlamentarische Geschehen abgewehrt werden konnte“ (Die Presse vom 28.11.1997), und bezeichnete das Ergebnis der Ausschlußberatungen als einen „Erfolg der demokratischen und parlamentarischen Vernunft“; er führte weiters aus: „Das gesamte Paket wird dann ein anspruchsvolles, aber sinnvolles legislatives Programm sein, bestehend aus Konsultationsmechanismus, Stabilitätspakt, verfassungsrechtlichen Grundlagen und allenfalls damit zusammenhängenden Geschäftsordnungsbestimmungen, die nach gründlichen, parlamentarischen Beratungen im kommenden Jahr erlassen werden sollen“ (Parlamentskorrespondenz Nr 808 vom 27.11.1997).

Der Nationalrat beschloß in seiner 102. Sitzung am 10. Dezember 1997 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit den vorliegenden Gesetzentwurf in zweiter Lesung. In der Debatte sprach Abg Mag. STADLER (Freiheitliche) davon, daß sich der Nationalrat wehren müsse, „die Zuständigkeit als Finanzverfassungsgesetzgeber auf die Landeshauptmännerkonferenz, auf die Landesfinanzreferentenkonferenz oder auf irgendeinen Konsultationsmechanismus zu verlagern“ (StenProt NR, 102. Sitzung, 10. Dezember 1997, S 23).

Die einzelnen „Erfolge“ bei der endgültigen Verwirklichung des Konsultationsmechanismus im Berichtsjahr zeigen wiederum deutlich auf, daß eine Fülle widersprüchlicher Standpunkte und Interessen den Reformprozeß in allen Phasen beherrschte, sodaß die Länder und Gemeinden weiterhin auf den föderalistischen und finanzpolitischen Fortschritt warten müssen.

6.1. Bei einem weiteren wichtigen Reformvorhaben, nämlich der **Schaffung von Landesverwaltungsgerichten**, konnten im Berichtsjahr nur geringe Fortschritte erzielt werden.

Wegen der Flut von Beschwerden - vor allem beim Ausländerrecht - warnte der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, Dr. JABLONER, neuerlich vor einem völligen Zusammenbrechen der Rechtsprechung (TT vom 17.5.1997). Angesichts der neuerlich stark steigenden Fälle und eines Höchststandes an uner-

ledigten Beschwerden wurde der Ruf nach dringenden Reformen lauter, um den bestehenden „Notstand“ zu beheben.

Bei der Beantwortung der **Dringlichen Anfrage** (1300/J-BR/97) in der 629. Sitzung des Bundesrates am 24. Juli 1997 betreffend **Kollaps des Rechtsstaates durch Überlastung der Höchstgerichte und Gefährdung der Länderrechte** (siehe dazu auch Punkt 4.5.) nannte Staatssekretär Dr. WITTMANN, der die Anfrage in Vertretung des Bundeskanzlers beantwortete, die Schaffung von Landesverwaltungsgerichtshöfen als „*legistisch schönste Lösung*“, um eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen. Die Schaffung derartiger Landesverwaltungsgerichtshöfe sei eines jener Themen, die im Zuge der Bundesstaatsreform mitüberlegt und auch diskutiert würden.

Im Juni 1997 präsentierte ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL ein „Neun-Punkte Programm zur Bundesstaatsreform“, in dem ein entscheidender Punkt die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit sein sollte, die in zehn Jahren realisiert sein müßte (Die Presse vom 2.6.1997).

Im Rahmen der politischen Gespräche über die Bundesstaatsreform sollte die eingesetzte Arbeitsgruppe auch Fragen der Entscheidungsbefugnis und der Finanzierung der Landesverwaltungsgerichte klären.

Die Landeshauptmännerkonferenz nahm bei ihrer Tagung am 24. September 1997 einen Zwischenbericht zur Kenntnis und beauftragte eine Arbeitsgruppe auf Ebene der Landesamtsdirektoren, eine gemeinsame Länderposition auszuarbeiten und diese dem politischen Verhandlungsgremium zur Bundesstaatsreform, ergänzt durch Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER, vorzulegen.

Zur Vorlage einer definitiven Länderposition für die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichtshöfen kam es im Berichtsjahr allerdings noch nicht.

- 6.2. Unabhängig davon wurde vom Bund eine Alternative gesetzt, die zur spürbaren Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes beitragen sollte. Durch eine B-VG-Novelle (BGBl I Nr 87/1997 - vgl auch Kapitel D, Punkt 2.3.) und ein entsprechendes Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat (BGBl I Nr 77/1997) wurde ein „**Unabhängiger Bundesasylsenat**“ eingerichtet (Art 129c B-VG), der zur obersten Entscheidung in Asylsachen (vgl § 38 Asylgesetz 1997, BGBl I Nr 76/1997) berufen ist.

In einer Jahresbilanz 1997, aus der ein leichter Rückgang der Beschwerdefälle zu ersehen ist, sprach sich der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes trotz des eingerichteten Bundesasylsenates, der mit 1.1.1998 seine Tätigkeit aufnahm, neuerlich für eigene Landesverwaltungsgerichte mit „einem Maximum an gerichtlichen Kompetenzen“ aus (Die Presse vom 12.1.1998).

Für neue Diskussionen und verstärkten Druck für die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichtshöfen dürfte auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, B 34/95-13 vom 2. Oktober 1997, sorgen. Darin wurde das System der Unabhängigen Verwaltungssenate über weite Bereiche (Unabhängigkeit der

Mitglieder) in Frage gestellt. Dies läßt die Alternative einer „echten“ Landesverwaltungsgerichtsbarkeit erstrebenswert erscheinen.

- 7.1. Über eine Reform des **Bundesrates** wird seit vielen Jahrzehnten diskutiert.¹³ Auch im Berichtsjahr gingen die politischen Diskussionen über eine Stärkung der Stellung der Länderkammer¹⁴ weiter, ohne allerdings auch nur die geringsten Fortschritte zu bringen, da eine verfassungsrechtliche Umsetzung der Vorschläge auch nicht ansatzweise feststellbar war.
- 7.2. Der im 1. Halbjahr 1997 amtierende Präsident Dr. SCHAMBECK (ÖVP, Niederösterreich) sprach sich in seiner Antrittsansprache in der 621. Sitzung des Bundesrates, in der er sich nachdrücklich zur Bundesstaatsreform bekannte, dafür aus, den Bundesrat bei der Behandlung von Gesetzesvorschlägen in den jeweiligen Nationalratsausschüssen einzubinden. Das Zustimmungsrecht des Bundesrates sollte auch für Finanzausgleichsgesetze gelten und Einsprüche des Bundesrates sollten auch bloß gegen Teile von Nationalratsbeschlüssen möglich sein. Der Präsident des Rechnungshofes und die Volksanwälte sollten von der Bundesversammlung gewählt werden.
- Einen neuen Vorschlag präsentierte der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER, der meinte, daß einmal jährlich die Landeshauptmännerkonferenz am selben Tag ihre Tagung abhalten sollte, an dem auch eine Sitzung des Bundesrates stattfindet. Die Landeshauptmänner könnten im Bundesrat vom Rederecht Gebrauch machen und im Bundesrat könnten die Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz debattiert werden (SN vom 24.2.1997).
- Am 15. April sprachen sich die Landeshauptmänner Dr. PÜHRINGER und Dr. SCHAUSBERGER hinsichtlich der Aufwertung des Bundesrates dafür aus, den Ländern ein „Weisungsrecht“ an ihre jeweiligen Mitglieder des Bundesrates (= gebundenes Mandat) einzuräumen. Der Landtag sollte mit qualifizierter Mehrheit ein eindeutiges Abstimmungsverhalten im Landesinteresse festlegen können. Damit würden die Bundesräte zu „*echten Anwälten der Länder*“ (VN vom 19.4.1997).

¹³ Vgl WALTER, Der Bundesrat zwischen Bewährung und Neugestaltung, in: Schäffer/Stolzlechner (Hg), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem, Wien 1993, 41 ff.

¹⁴ Siehe dazu auch HUMMER, Der Bundesrat und die Gesetzgebung, in: Schambeck (Hg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich, Wien 1997, 398 ff; KAPRAL, Bundesrat und Gewaltenteilung, in: Schambeck (Hg), 409 ff; SCHAMBECK, Von der Bedeutung des Bundesstaates und Bundesrates in Österreich, in: Schambeck (Hg), 575 ff; WEISS, Der Bundesrat und die Bundesstaatsreform, in: Schambeck (Hg), 497 ff.

Für eine radikale **Bundesratsreform** sprach sich der Vorarlberger Bundesrat Dr. BÖSCH (FPÖ) aus. Er forderte, daß der Bundesrat - nach dem Vorbild Deutschland - mit einem verbindlichen Veto gegenüber Nationalratsbeschlüssen ausgestattet werden müsse. Bei einer Pattstellung der beiden Kammern sollte ein „Vermittlungsausschuß“ entscheiden. Die Zahl der Bundesräte müsse von derzeit 64 auf 36 reduziert werden, wobei jedes Land drei Mitglieder entsenden solle. Hinzu kämen als Mitglieder des Bundesrates noch die Landeshauptmänner. Weiters müßte eine Bindung der Bundesratsmitglieder an die Beschlüsse des Landtages erreicht werden. Ob es allerdings zu einer Reform komme, bezweifelte er, „da die Landeshauptleute gar kein richtiges Interesse an einer Aufwertung der Länderkammer haben, da sie fürchten müssen, daß die von ihnen hochgejubelte Landeshauptmännerkonferenz dadurch an Bedeutung verlieren könnte“ (VN vom 20.6.1997). Im Oktober 1997 sprach sich die FPÖ neuerlich für eine Reform des Bundesrates aus; für den Fall, daß dies nicht gelinge, solle der Bundesrat abgeschafft werden.

Nach 28 Jahren Mitgliedschaft im Bundesrat schied Präsident Dr. SCHAMBECK (ÖVP, Niederösterreich) mit Ende Juni 1997 aus. In seiner Abschiedsrede sprach er sich neuerlich für eine Verbesserung der Rechte des Bundesrates aus und nannte dabei ua eine Teilnahmemöglichkeit des Bundesratspräsidiums an den Tagungen der Landeshauptmännerkonferenz und der Landtagspräsidentenkonferenz.

In der 629. Sitzung am 24. Juli 1997 forderte Präsident Dr. HUMMER, der im 2. Halbjahr 1997 amtierte, in seiner Antrittsansprache eine Neukonstruktion des Bundesrates, damit dieser ein echtes Organ der Länder werde. Der Bundesrat solle aber nicht zu einer „bremsenden Länderfront“ ausgebaut werden. Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER wiederholte in seiner Rede vor dem Bundesrat seinen Vorschlag, daß die Bundesräte an Aufträge der Landtage gebunden sein müßten. Dabei gehe es nicht darum, „die Bundesräte, die ein freies Mandat haben, unter Landeskuratel zu stellen.“

Zu den im Berichtsjahr geäußerten Vorschlägen und zum Ergebnis der Beratungen des vom Bundesrat Anfang 1997 eingesetzten **Reformkomitees**, in dem bei den grundsätzlichen Fragen keine Einigung erzielt werden konnte, nahm SPÖ-Föderalismussprecher, Bundesrat KONECNY (SPÖ, Wien), in einer Pressekonferenz am 29. Juli 1997 Stellung. Er betonte, daß es für die SPÖ unakzeptabel sei, das Abstimmungsverhalten der Bundesräte an Landesorgane zu binden. Als Beispiel für negative Folgen des gebundenen Mandats nannte er das Bezügebegrenzungsgesetz, wo beinahe einige Landeshauptmänner, die mit der Senkung ihrer Gehälter nicht einverstanden waren, die Bundesräte ihres Landes aufgefordert hätten, dagegen zu stimmen.

Als Stärkung des Bundesrates nannte er eine **Direktwahl der Bundesräte**, die gleichzeitig mit den Landtagswahlen erfolgen könnte.

Der 2. Nationalratspräsident Dr. NEISSER (ÖVP) verlangte eine Aufwertung des Bundesrates, ansonsten könne man ihn gleich abschaffen (SN 25.8.1997),

und ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL trat ebenfalls für eine Umwandlung des Bundesrates ein. Der Bundesrat solle in einen „Rat der Voluntary Organizations“ (freiwilligen nichtstaatlichen Organisationen) umgewandelt werden. Die wenigen föderal-politischen Kompetenzen des Bundesrates könnten der Landeshauptmännerkonferenz übertragen werden (TT vom 20./21.12.1997).

- 7.3. Als Teilschritt zu einer Aufwertung seiner Stellung beschloß der Bundesrat in der 632. Sitzung am 20. November 1997 den Antrag 100/A-BR/97 betreffend **Änderung des B-VG** und leitete ihn als **Gesetzesantrag des Bundesrates** (953 Blg StenProt NR XX.GP) dem Nationalrat zur Beschlußfassung weiter. Durch die Einfügung eines neuen Art 41a B-VG soll eine verfassungsrechtliche Grundlage für das Stellungnahmeverfahren des Bundesrates zu Gesetzesvorschlägen und Volksbegehren geschaffen werden.

Durch die B-VG-Novelle BGBl 1996/437 wurde das **Stellungnahmerecht des Bundesrates** zu Vorhaben der Europäischen Union in Art 23c Abs 6 B-VG ergänzt (vgl 21. Bericht 1996, S 66). In Ausführung der verfassungsrechtlichen Regelungen beschloß der Bundesrat in seiner 628. Sitzung am 26. Juni 1997 auf Grundlage eines am 5. Juni 1997 eingebrachten Antrages (98/A-BR/97) eine **Änderung der Geschäftsordnung** (BGBl I Nr 65/1997). Zur Beratung von Vorhaben im Rahmen der EU wurde ein Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union (**EU-Ausschuß**) eingerichtet; ferner wurden notwendige Verfahrensbestimmungen geschaffen. Weiters wurde bei mündlichen Anfragen dem Fragesteller eine Zusatzfrage erlaubt.

- 7.4. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit (siehe dazu auch Kapitel F) beachtete der Bundesrat vorwiegend **parteipolitische Interessen**. Im Berichtsjahr wurde **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates gemäß Art 42 Abs 2 B-VG **erhoben**. Alle fünf gestellten Anträge, Einspruch zu erheben, fanden bei der Abstimmung keine Mehrheit im Bundesrat.

Der in der 624. Sitzung am 20. April 1997 gestellte Antrag der Abg Dr. BÖSCH und Kollegen (FPÖ), gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Arbeitszeitgesetz** und das **Arbeitsruhegesetz** geändert werden (BGBl I Nr 46/1997), Einspruch zu erheben, wurde damit begründet, daß die Sonntagsruhe als kultureller, familiärer und menschlicher Wert erhalten werden müsse und es keine Arbeitszeitflexibilisierung ausschließlich zulasten der Arbeitnehmer geben dürfe. Zu der im § 12a der Arbeitsruhegesetz-Novelle geschaffenen Möglichkeit, Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe durch Kollektivvertrag vereinbaren zu können, bemerkte übrigens Vizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg), daß er sich wünsche, daß *„bei anderen Gelegenheiten dem in viel höherem Maße politisch verantwortlichen Landtag in demselben Maße Regelungsautonomien zugestanden werden, wie wir sie heute den Sozialpartnern zugestehen“*.

Die Abg EISL, WALDHÄUSL und Kollegen (FPÖ) begründeten ihre in der 628. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni gestellten Anträge, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über die Saatgut Anerkennung, die Saatgutzulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut sowie die Sortenzulassung (Saatgutgesetz 1997 - BGBl I Nr 72/1997; vgl auch Kapitel D, Punkt 5.4.) und gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflanzgutgesetz 1997 erlassen und das Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird (BGBl I Nr 73/1997), Einspruch zu erheben damit, daß in das System der mittelbaren Bundesverwaltung eingegriffen und bei der Vollziehung auf die von den Ländern eingerichteten und finanzierten Landwirtschaftskammern zurückgegriffen werde. Beide Anträge wurden in namentlicher Abstimmung mehrheitlich abgelehnt.

Anläßlich der Behandlung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz - BGBl I Nr 120/1997) wurde in der 629. Sitzung des Bundesrates am 24. Juli 1997 von den Abg Dr. BÖSCH und Kollegen (FPÖ) der Antrag gestellt, einen Einspruch zu erheben. Begründet wurde dies damit, daß es Aufgabe des Bundesrates sei, gegen „dieses Gesetzesschlamassel“ Einspruch zu erheben, da viele Bestimmungen reparaturbedürftig seien. Die Mehrheit des Bundesrates konnte sich dieser Meinung nicht anschließen und lehnte den Antrag ab.

In der 632. Sitzung des Bundesrates am 20. November 1997 stellten die Abg WALDHÄUSL und Kollegen (FPÖ) den Antrag, gegen den Beschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das AMA-Gesetz geändert wird (AMA Gesetz-Novelle 1997), Einspruch zu erheben. Begründet wurde der Antrag damit, daß durch Verfassungsbestimmungen Rechtsnormen gesetzt würden, die trotz ihrer inhaltlichen Fragwürdigkeit von keinem Höchstgericht aufgehoben werden könnten und daß trotz Pensions-Sparpaket die Republik Österreich für die Agrarfonds-Bediensteten die vollen Pensionsansprüche garantieren würde. Von der Mehrheit des Bundesrates wurde der Antrag abgelehnt.

7.5. Bei zwei Gesetzesvorhaben stand der **Bundesrat im Mittelpunkt des politischen Interesses:**

Zum - föderalistisch problematischen - **Bezügebegrenzungsgesetz** (BGBl I Nr 64/1997) gab es Überlegungen, daß der Bundesrat die Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG nicht erteilen solle (vgl ausführlich unten Punkt 13.1. - 13.3.). Dieses Vorhaben wurde aus parteipolitischen Gründen nicht verwirklicht und der Gesetzesbeschluß des Nationalrates blieb unbeeinträchtigt.

Um Zeit für weitere Verhandlungen zu gewinnen, wurde - auf Drängen der ÖVP - die dem Bundesrat für die Behandlung von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates zur Verfügung stehende Frist ausgenützt und die Behandlung des **Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997**, BGBl I Nr 139/1997, vorerst aufgeschoben (vgl unten Punkt 15.). In der 633. Sitzung am 17. Dezember 1997

erteilte der Bundesrat auf Grund des vorliegenden Verhandlungsergebnisses seine Zustimmung.

Vor Eingang in die Tagesordnung kritisierten mehrere Redner die Nichteinhaltung der 24-stündigen Auflagefrist der Ausschlußberichte bzw der 14-tägigen Stellungnahmefrist der Landtage bei zahlreichen Tagesordnungspunkten. Die Vorwürfe von Abgeordneten der FPÖ, „Befehlsempfänger“ zu sein, wiesen Vizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg) und Abg KONECNY (SPÖ, Wien) zurück, der vielmehr von einer *„lebendigen und fruchtbaren Partnerschaft zwischen den Ländern und der Bundesregierung“* sprach.

Die Vorgangsweise, an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zwei Sitzungen des Bundesrates abzuhalten, bei denen unter Verzicht auf Auflagefristen eine umfangreiche Tagesordnung mit wichtigen Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates zu behandeln war, führte zu zahlreichen kritischen Stimmen.¹⁵ Dazu muß allerdings festgehalten werden, daß die Ursache in der späten Beschlußfassung des Nationalrates und in einer völlig „überdrehten Gesetzgebungsmaschinerie des Bundes“ liegt und der Bundesrat angesichts der vorgesehenen Termine für das Inkrafttreten der Bestimmungen (zB Senkung der Promillegrenze) einen wertvollen - oft unbedankten - Beitrag leistet.

8. Die Diskussionen über die **Direktwahl des Landeshauptmannes** gingen auch im Berichtsjahr weiter. Für die baldige Verwirklichung der Direktwahl trat neben den Landeshauptmännern STIX und KLASNIC auch der Wiener Bürgermeister und Landeshauptmann Dr. HÄUPL ein. Dieser sprach sich für eine verfassungsrechtliche Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz in der Bundesverfassung aus¹⁶ und verlangte eine intensive Diskussion über die Einführung eines Mehrheitswahlrechts (SN vom 8.10.1997 und Die Presse vom 30.10.1997). Die Einführung der Direktwahl wurde in den Medien unterschiedlich beurteilt.¹⁷

Aus verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Sicht dürften sich im Hinblick auf das parlamentarische System in den Ländern vor allem Probleme hinsichtlich der Verantwortlichkeit eines direkt vom Volk gewählten Landeshauptmannes ergeben.

In einem **Dringlichkeitsbeschluß des Oberösterreichischen Landtages** vom 26. Februar 1997 wurde die Bundesregierung ersucht, *„unverzüglich Verhand-*

¹⁵ Vgl HUBER, Hörige Knechte, in: VN vom 18.12.1997; SCHWELLE, Rechtsunsicherheit um die Jahreswende, in: Die Presse vom 23.12.1997.

¹⁶ Diese war ursprünglich in der RV 1706 Blg StenProt NR XVIII.GP über die Bundesstaatsreform vorgesehen. Dieses Vorhaben wurde dann allerdings in den Verhandlungen im Dezember 1994 wieder aufgegeben (vgl 19. Bericht 1994, S 16 ff).

¹⁷ SEIDL, Legitime Landesfürsten; KRAWAGNA-PFEIFER, Bitte keine Politmörtel!, beide in: Der Standard vom 15./16.2.1997.

lungen mit den Ländern über eine Änderung des B-VG mit dem Ziel aufzunehmen, die Autonomie der Länder bei der Kreation der Organe des Landes weiter zu verstärken“. Auch dieser Beschluß dürfte ua eine Direktwahl des Landeshauptmannes zum Ziel haben.

9. Die seit Jahren geführten Diskussionen über die Abschaffung des **verfassungsmäßigen Proporzsystems** für die Zusammensetzung der Landesregierung erhielt durch die Vorgänge in Salzburg (vgl oben Punkt 3.6.) neuen Auftrieb. Neben der Lehre¹⁸ sprachen sich zahlreiche Spitzenpolitiker aller Parteien (zB die Klubobmänner Dr. KOSTELKA, Dr. KHOL, die Landeshauptmänner STIX, KLASNIC, Dr. SCHAUSBERGER, Dr. WEINGARTNER, Dr. HÄUPL oder der burgenländische SPÖ-Klubobmann REZAR) für entsprechende Verfassungsänderungen aus, um das derzeitige System abzuschaffen und eine klare Trennung von Regierung und Opposition im Landtag herzustellen.¹⁹ Konkrete Ergebnisse der geführten Gespräche waren in Salzburg zu verzeichnen, wo es bis spätestens Frühjahr 1998 zu einer Änderung der Landesverfassung über die Abschaffung des Proporzsystems kommen sollte (siehe dazu Kapitel E, Punkt 3.2.). Es ist damit zu rechnen, daß im Jahre 1998 in mehreren Ländern entsprechende Verfassungsänderungen beschlossen werden.
10. Für beträchtliches Aufsehen sorgte im Berichtsjahr der Leiter der ÖVP-partei-internen Programmwerkstätte „Modell Steiermark“, Landesrat Dr. HIRSCHMANN. Er machte im Juli 1997 den Vorschlag, die bestehenden **neun Länder** durch **drei Großregionen** (Region West: Vorarlberg, Tirol, Salzburg; Region Süd: Kärnten, Steiermark, Südburgenland; Donauregion: Oberösterreich, Niederösterreich, Wien, Nordburgenland) zu ersetzen und die Landtage aufzulösen (Der Standard vom 30.7.1997). Begründet wurde die Idee damit, daß es für die Landtage durch den EU-Beitritt Österreichs zu bedeutenden Kompetenzverlusten gekommen sei und sich durch die Auflösung der Landtage bedeutende Einsparungen ergeben würden. Die Gedanken stießen zum überwiegenden Teil auf heftige Ablehnung. Der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER sprach von „*einer Schnapsidee eines Steirers*“ (Die Presse

¹⁸ Siehe DACHS/FALLEND/WOLFGRUBER, Länderpolitik „Politische Strukturen und Entscheidungsprozesse in den österreichischen Bundesländern“, Wien 1997; ÖHLINGER, Verhältniswahl oder Mehrheitswahl der Landesregierung?, in: Journal für Rechtspolitik (JRP) 1997, Heft 3, 162 ff; Zuvor schon KOJA, Proportionalwahl oder Mehrheitswahl der Landesregierung, in: Journal für Rechtspolitik (JRP), 1995, Heft 1, 25 ff.

¹⁹ Vgl SCHRANZ, Überlegungen zur Landeshauptmann-Direktwahl und zum Proporz oder Mehrheitssystem in den Landesregierungen, in: ÖJP 1997, Wien 1998, 545 ff. In diesem Aufsatz stellt der burgenländische Landtagspräsident die demokratiepolitischen Vor- und Nachteile solcher Regelungen dar.

vom 31.7.1997), der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER von „*einem Sommertheater und keinem ernstzunehmenden Vorschlag*“ (VLK vom 30.7.1997), der oberösterreichische Landeshauptmann-Stellvertreter HOCHMAIR sah darin einen „*Rückfall in den Zentralismus*“. Auch der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER erteilte dem Vorschlag eine klare Absage und meinte „*Österreich brauche keinesfalls mehr Zentralismus, sondern mehr Föderalismus, stärkere Bundesländer und mit mehr Kompetenzen ausgestattete Landtage*“ (APA vom 30.7.1997). Positiv bewertet wurden die Vorschläge von Dr. HIRSCHMANN vom Wiener ÖVP-Vizebürgermeister Dr. GÖRG, der die Landtage durch Regionalparlamente ersetzen würde, dem liberalen Abgeordneten Dr. FRISCHENSCHLAGER und dem Wiener Abgeordneten der Grünen, Dr. PILZ (vgl. Der Standard vom 2./3.8.1997).

Unterstützung kam auch vom Präsidenten des Staatsschuldenausschusses Univ.Prof. Dr. FRISCH, der meinte, durch die Zusammenlegung der Bundesländer könnten 40.000 Beamtenposten und 20 Milliarden Schilling eingespart werden (Der Standard vom 5.8.1997). Diese Überlegungen beruhen auf ideologischen Voraussetzungen, die rational kaum nachvollzogen werden können. Vielmehr müsste unter föderalistischen Aspekten untersucht werden, welche gewaltige Einsparungspotentiale beim Bund durch eine moderne Staats- und Verwaltungsreform im Sinne einer Verstärkung autonomer und selbstregulierender Ordnungen gegeben wären.²⁰

Nach kurzen heftig geführten Diskussionen beruhigten sich die Gemüter rasch. Bis Jahresende 1997 konnten keine weiteren Reaktionen zu dem gemachten Vorschlag registriert werden.

11. Am 31. Jänner 1997 präsentierten Landeshauptmann KLASNIC und Klubobmann LABg SCHÜTZENHÖFER im Rahmen einer Pressekonferenz die Ergebnisse der Beratungen des von der **ÖVP Steiermark** gebildeten Arbeitskreises „**Föderalismus-Regionalismus**“. Das vorgelegte Arbeitspapier enthält folgende Vorschläge bzw. Anregungen:

- Schaffung des Konsultationsmechanismus
- Umsetzung der Bundesstaatsreform
- Neuverteilung von Bundes- und Landesaufgaben
- Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder / Aufwertung der Landtage
- Aufwertung des Bundesrates
- Rechtsbereinigung auf Bundesebene
- Polyzentrismus statt Zentralismus

²⁰ Vgl. BUSSJÄGER, Wer braucht denn schon den Bund?, in: Der Standard vom 12.8.1997; vgl. zur Diskussion über die Kosten des Föderalismus UNTERBERGER, Die teuren Bundesländer, in: Die Presse vom 24.5.1997 und KOJA, Vom Wettbewerb zwischen Bund und Ländern, in: Die Presse vom 18.6.1997.

- * gleiche Verteilung von Bundeseinrichtungen auf die Bundesländer
- * stärkere Einbeziehung der Landeshauptstädte bei der Abhaltung von internationalen Konferenzen und Staatsbesuchen
- Kulturpolitik
 - * gerechtere Aufteilung der Kulturförderungsmittel
 - * Ausbau des föderalistischen Elements des ORF, duales System
- Neuordnung des Finanzausgleichs
- Regionen mit Zukunft

Die entsprechenden Anträge zur Umsetzung dieses Papiers wurden im Landtag eingebracht.

Das **O.ö. Zukunftsforum** der ÖVP veranstaltete am 9. Juli 1997 in Linz eine Föderalismus-Enquete zum Thema „**Die Länder - Starke Partner für die Zukunft**“. Die Referate hielten: LH Dr. PÜHRINGER: „Starke Länder - verlässliche Partner: Bundesstaatsreform als Weg zu einer sinnvollen Aufgabenverteilung“; LH Dr. SCHAUSBERGER: „Föderalismus jetzt - wann sonst?“; Univ.Prof.Dr. HENGSTSCHLÄGER: „Der föderalistische Staat der Zukunft aus der Sicht des Bundesverfassungsgesetzes“; Vizepräsident des Bundesrates WEISS: „Bundesrat neu - Aufwertung zu einer echten Länderkammer“; Abg zum Hessischen Landtag HOFF: „Blick über die Grenzen - Föderalismus am Beispiel Deutschland“.

Diese beiden Aktivitäten zeigen, daß sich politische Kräfte in den Ländern bemühen, Beiträge zur Föderalismusdiskussion zu leisten und Anstöße für eine Bundesstaatsreform zu geben.

12. Die österreichischen **Städte und Gemeinden** erbringen als bürgernächste Gebietskörperschaften vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge unschätzbare Leistungen. Durch die kommunalen Investitionen in die Infrastruktur (Schulen, Kindergärten, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllbeseitigung, Straßenbau etc) werden wirtschaftliche Impulse mit positiven Effekten für den Arbeitsmarkt ausgelöst und neue Lebensqualität für die Menschen geschaffen. Wegen der ständig steigenden Ausgaben für diese Investitionen sind viele Gemeinden an der Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angelangt. Daher stellt für die Städte und Gemeinden der endgültige Abschluß des **Konsultationsmechanismus**, der ja vor allem auch einen Schutz dieser Gebietskörperschaften vor neuen Kostenüberwälzungen bringen soll, ein besonders wichtiges Anliegen dar. Daneben gilt es, durch **Sparmaßnahmen** die Budgetdefizite zu senken, damit die Maastricht-Kriterien erreicht werden können. Ein weiteres Anliegen für die Gemeinden stellt die mögliche Abschaffung der **Getränkesteuer** dar, die ohne einen entsprechenden Ausgleich für die Gemeinden finanziell nicht verkraftbar wäre.

Im Mittelpunkt des **44. Österreichischen Gemeindetages**, der am 15. und 16. Mai 1997 in Wien abgehalten wurde, standen die Gespräche über die Verwirklichung des Konsultationsmechanismus, zu dessen rascher Beschlußfassung sich alle Festredner bekannten (vgl dazu oben Punkt 5.4.), und das Jubiläum „50 Jahre Österreichischer Gemeindebund“. Im Rahmen des Festaktes wurden die besonderen Leistungen und die Bedeutung der Gemeinden gewürdigt.²¹ Bundespräsident Dr. KLESTIL legte dabei *„ein starkes Bekenntnis zum politischen Gestaltungsprinzip der Subsidiarität“* ab. Dieses vermeide Machtkonzentrationen, motiviere die Bürger und entspreche auch den Erfordernissen und Grundsätzen der europäischen Integration.

Auch in den Beratungen des **47. Österreichischen Städtetages**, der vom 21. bis 23. Mai 1997 in Graz stattfand, nahm der Konsultationsmechanismus breiten Raum ein. Dabei bemerkte Bundesminister Mag. SCHLÖGL, daß *„der Konsultationsmechanismus nicht dazu diene, den Nationalrat oder die Landtage an die Leine zu nehmen, sondern das Ziel sei es, daß die Gebietskörperschaften vertrauensvoll eng zusammenarbeiten und die Lasten zwischen ihnen neu und gerecht aufgeteilt würden.“* Die Diskussionen in den Arbeitskreisen waren den Themen „Neue Wirtschaftsimpulse für Städte“, „Lokale Beschäftigungspolitik“ und „Neue sozialpolitische Herausforderungen“ gewidmet. EU-Kommissarin Dr. WULF-MATHIES befaßte sich in ihrem Referat „EU und Stadtentwicklung“ mit der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Städte. In der **Resolution „Beschäftigung und Lebensqualität“** (A/12) faßten die Delegierten ihre Forderungen und Anliegen zusammen und sprachen sich zur Erhaltung und Stärkung der Investitionskraft für die raschestmögliche Umsetzung des Konsultationsmechanismus auf Bundes- und Landesebene aus.

- 13.1. Im Berichtsjahr nahm in der politischen Diskussion die **Neugestaltung der Politikerbezüge** breiten Raum ein. Im Zusammenhang mit der Beschlußfassung des Bezügereformgesetzes und der Änderung des B-VG (BGBl 1996/392) wurde eine **Expertenkommission** mit der Ausarbeitung eines Modells für die Politikerbezüge beauftragt (vgl 21. Bericht 1996, S 35 ff). Die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Rechnungshofes stehende Kommission legte ihre Vorschläge einer „**Gehaltspyramide**“ für alle Politiker des Bundes, der Länder und der Gemeinden zu Beginn des Berichtsjahres 1997 vor. Über die rechtliche Umsetzung dieses Modells gab es zahlreiche Gespräche und Verhandlungen. Die Länder lehnten anfangs die für die Landes- und Gemeindepolitiker vorgesehenen Höchstbezüge ab, da darin einerseits ein Eingriff in ihre Regelungshoheit gesehen wurde und andererseits die vorgesehenen Höchstgrenzen deutlich unter den bisherigen Bezugsansätzen lagen.

²¹ Vgl Festschrift „50 Jahre Österreichischer Gemeindebund“, Jubiläumsgemeindetag Mai 1997, Wien 1997.

In der Sitzung des Verfassungsausschusses des Nationalrates am 6. Mai 1997 konnten die letzten umstrittenen Fragen geklärt werden. Die Bezüge der Landespolitiker sollten von den Landtagen nicht wie ursprünglich vorgesehen, nach der „*flächenmäßigen Größe und der Einwohnerzahl des Landes*“, sondern nach „*quantitativen und qualitativen Kriterien*“ abgestuft werden können.

- 13.2. Auf Grundlage eines Initiativantrages - und damit ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens - beschloß der Nationalrat am 15. Mai 1997 das **Bezügebegrenzungsgesetz**²² (BGBl I Nr 64/1997). Dieses Gesetz enthält zwei Bundesverfassungsgesetze (Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG und das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 idF des BGBl Nr 368/1925 geändert werden -D/2) sowie weiters 12 Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen. Die **Änderung des B-VG** betrifft den Art 147 Abs 2 B-VG, worin festgelegt wurde, daß Verwaltungsbeamte, die zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ernannt werden, unter Entfall ihrer Bezüge außer Dienst zu stellen sind, sofern sie nicht im Ruhestand sind.

Mit diesem Gesetz, das ua einschneidende Regelungen über die Höhe der Bezüge, die Kürzung von weiteren Bezügen und die Abschaffung von Politikerpensionen enthält, wurde ein wesentlicher Schritt zum **Abbau von Politikerprivilegien** gesetzt. Aus föderalistischer Sicht zu kritisieren ist, daß damit die Landes- und Gemeindepolitiker in die einheitliche „Pyramide“ der Bezüge der Bundespolitiker einbezogen wurden. Dies stellt eine Beeinträchtigung der Verfassungsautonomie der Länder dar, da der Landtag Bezügeregelungen der

²² Bezügebegrenzungsgesetz umfassend: Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre; Bundesgesetz über die Bezüge oberster Organe des Bundes, der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und der von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments (Bundesbezügegesetz - BBG); Bundesgesetz über die freiwillige Pensionskassenvorsorge für Personen, die dem Bundesbezügegesetz unterliegen (Pensionskassenvorsorgegesetz - PKVG); Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl Nr 368/1925 geändert werden; Bundesgesetz, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz 1983, das Bezügegesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Parlamentsmitarbeitergesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Rechnungshofgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Pensionskassengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern- Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972 und das Volksanwaltschaftsgesetz 1982 geändert werden.

Funktionäre des Landes und der Gemeinden ohne die Vorschreibung von Obergrenzen vornehmen können sollte. Eine weitere Diskriminierung der Länder liegt darin, daß der Bund Höchstgrenzen der Bezüge festlegte und dem Landesgesetzgeber ein Abstufungsgebot der Politikerbezüge nach quantitativen und qualitativen Kriterien auferlegte. Damit wird das Grundmodell des österreichischen Bundesstaates, der auf der primären Rechtsgleichheit der Länder beruht, verletzt.²³

- 13.3. Jene Stimmen, die verfassungsrechtliche Bedenken äußerten und auf die föderalistische Problematik aufmerksam machten²⁴, blieben ungehört. Auch der anfangs in den westlichen Ländern gezeigte Widerstand - der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER empfahl, die notwendige Zustimmung des Bundesrates nicht zu erteilen (SN vom 13.5.1997) - verstummte zusehends. In der 627. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1997 blieb der Gesetzesbeschluß des Nationalrates unbeeinträchtigt. Der Bundesrat erteilte - nach einer emotionell geführten Debatte - die gemäß Art 44 Abs 2 B-VG notwendige Zustimmung. In einer namentlichen Abstimmung stimmten 41 Bundesratsmitglieder mit „Ja“, alle 14 der FPÖ angehörenden Bundesräte mit „nein“. Vor der Abstimmung verließen fünf Mitglieder des Bundesrates - wohl aus Protest - den Sitzungssaal.
- 13.4. Das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre sieht im § 11 Abs 2 vor, daß die notwendigen landesgesetzlichen Regelungen bis 31. Dezember 1997 zu beschließen sind, damit diese spätestens mit 1. Juli 1998 in Kraft treten können. Ausgehend vom Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates (Ausgangsbetrag S 100.000,-) legte der Bundesverfassungsgesetzgeber die Obergrenzen für die Funktionen in den Ländern und Gemeinden fest, wobei als Höchstbezug des Landeshauptmannes 200 vH des Bezuges eines Nationalratsabgeordneten vorgesehen wurde.

Die Länder erfüllten diese vom Bund auferlegte Verpflichtung und die Landtage beschlossen - zum Teil nach heftig geführten politischen Auseinandersetzungen über die Höhe der Bezugsansätze, vor allem auch jene der Bürgermeister - die entsprechenden Regelungen. Die Bezügegesetze der Länder regeln nicht nur die Obergrenzen der Bezugsansätze, sondern schaffen zT bisher bestehende Pensionsansprüche ab und enthalten ua auch Kürzungen von Bezügen von Mandataren, die öffentlich Bedienstete sind und setzen damit wichtige Maßnahmen zum sog „Privilegienabbau der Politiker“.

²³ Vgl PERNTHALER, Der differenzierte Bundesstaat, Wien 1992, 3 ff.

²⁴ Vgl Informationsblatt des Instituts Nr 3/97, Bezügebegrenzungsgesetz als Schlag gegen den Bundesstaat und die Gemeindeautonomie.

Noch im Berichtsjahr wurden folgende Bezügesetze der Länder kundgemacht:

- Kärntner Bezügereformgesetz, LGBI 1997/130
(Höchstbetrag für den Landeshauptmannbezug 180 vH);
- NÖ Landes- und Gemeindebezügesetz 1997, LGBI 0032-0
(für den Landeshauptmannbezug wurde die Obergrenze von 200 vH ausgeschöpft);
- Steiermärkisches Bezügereformgesetz, LGBI 1997/72
(mit diesem Gesetz wurden elf Gesetze neu erlassen bzw geändert, die Obergrenze des Landeshauptmannbezuges beträgt 190 vH);
- Wiener Bezügesetz 1997, LGBI 1997/42
(für den Landeshauptmann wurde ein Höchstbezug von 200 vH festgelegt).

13.5. Im Zuge der Beratungen über das Bezügereformgesetz - und wohl auch auf Grund aktueller tragischer Vorgänge im Bankenbereich - faßte der Nationalrat am 15. Mai 1997 mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, Grünen und Liberalen nachstehende **EntschlieÙung** (Nr 57/E) betreffend **transparente, leistungsorientierte Entlohnung in staatsnahen Unternehmungen**:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, folgende Maßnahmen zu setzen:

- öffentliche Ausschreibung aller Vorstands- und Geschäftsführerfunktionen,
- Schaffung erfolgsabhängiger Jahres-all-in-Bezüge,
- leistungsorientierte, mit Erfolgskomponenten ausgestattete Verträge, die sich unter anderem an folgenden Parametern orientieren sollen: wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens, insbesondere unter Bedachtnahme auf Gewinn-, Umsatz-, Exportentwicklung sowie die Absicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Bedachtnahme auf die Entlohnung in der jeweiligen Branche.
- Die Festlegung eines Rahmens für die Verträge ist durch eine Kommission, bestehend aus Personalberatern, Wirtschaftstreuhandern und Managern, zu erarbeiten.
- Auf Grund verpflichtender Branchenvergleiche haben die Unternehmungen unter Zuziehung von Personalberatern beziehungsweise Wirtschaftstreuhandern die Bezüge für die einzelnen Mitarbeiter innerhalb dieses Rahmens festzulegen.
- Die Bezüge für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer in diesen Unternehmungen sind zu veröffentlichen.
- Die Entscheidungsträger für Auswahl und Bestellung von Führungskräften sind jeweils zu veröffentlichen.
- Die Pensionsregelungen für derartige Spitzenfunktionen haben sich an dem System des Bezügebegrenzungsgesetzes zu orientieren.

- *Diese Maßnahmen sollen auch für Länder und Gemeinden gelten. Der Rechnungshof hat sodann über die erfolgte Umsetzung dieser Vorgaben in den einzelnen Unternehmungen einen Bericht zu erstatten.“*

Bemerkenswert dabei ist, daß von der Bundesregierung Maßnahmen verlangt werden, die auch für Länder und Gemeinden gelten sollen. Mit einem Bundesverfassungsgesetz könnte hier ein weiterer Eingriff in die Zuständigkeit der Länder erfolgen. Wenn auch für Transparenz und Überschaubarkeit Verständnis gezeigt wird, ist eine solche Vorgangsweise aus föderalistischen Gründen abzulehnen.

14. Im Zusammenhang mit der **Entschließung des Nationalrates** (Nr 57/E) betreffend transparente, leistungsorientierte Entlohnung in staatsnahen Unternehmungen, die anlässlich der Beschlußfassung des Bezügebegrenzungs-gesetzes gefaßt wurde, ist das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (**Stellenbesetzungsgesetz** - BGBl I Nr 26/1998) zu erwähnen. Die Beschlußfassung im Nationalrat erfolgte auf Grundlage eines **Initiativantrages** und somit ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens. Nach diesem Gesetz hat der Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, eine Ausschreibung voranzugehen.

Von der Bundesregierung sind **Vertragsschablonen** zu beschließen, die ua den Gesamtjahresbezug (marktgerechte Entlohnung) und Pensionsregelungen für das Leitungsorgan enthalten müssen.

Mittels **Verfassungsbestimmung** im § 8 wurde die **Landesgesetzgebung ermächtigt**, gleichartige Regelungen (Vertragsschablonen) auf dem Gebiet des Zivilrechts, für Unternehmungen, die im Eigentum von Ländern und Gemeinden stehen und die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, zu erlassen.

Bei der Behandlung des Gesetzesentwurfes in der 634. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember wurde der Antrag, keinen Einspruch zu erheben und der Verfassungsbestimmung in § 8 gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit den Stimmen der Bundesräte von ÖVP und FPÖ, gegen die Stimmen der Bundesräte der SPÖ angenommen.

Mit diesem Gesetz wurde das Bundesgesetz über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder und Gemeinden beteiligt sind (BGBl 1982/521), aufgehoben, das übrigens keine entsprechende Ermächtigung für den Landesgesetzgeber enthielt.

15. Im Berichtsjahr gelang es, eine **Pensionsreform** zu vereinbaren, die zu einer Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung und zu einer Harmonisierung der Pensionssysteme führen soll. Legistisch umgesetzt wurden die - zum Teil

einschneidenden - Maßnahmen mit dem **Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997**, BGBl I Nr 139/1997.²⁵

Aus föderalistischer Sicht ist zu erwähnen, daß der Bundesrat die Behandlung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates von der Tagesordnung der 632. Sitzung am 20. November 1997 absetzte. Dies geschah auf Wunsch der ÖVP, die verlangte, daß auch die Pensionsreform für die Bundesbahn-Bediensteten analog jener für den übrigen Bereich des öffentlichen Dienstes vereinbart werden müsse. Hektische Verhandlungen waren die Folge, die schließlich erfolgreich abgeschlossen werden konnten. In der 633. Sitzung am 18. Dezember 1997 erteilte der Bundesrat die Zustimmung, sodaß die Pensionsreform - wie geplant - mit 1. Jänner 1998 in Kraft trat.

Das Sozialrechtsänderungsgesetz brachte durch die Novelle des **Kriegsopfer-versorgungsgesetzes 1957** auch eine neue **Zentralisierung in der Kriegsopferversorgung**. Anstelle der bisher in den Ländern dezentral eingerichteten Schiedskommissionen tritt künftig eine beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Wien eingerichtete Schiedskommission. Die Schaffung einer neuen Rechtsmittelbehörde wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen vorgenommen. Dies entspricht aber keineswegs dem Erfordernis einer bürger-nahen Verwaltung, die einen raschen und unbürokratischen Zugang zum Recht sichern soll. Das notwendige Pensionsreformpaket wurde mißbraucht, um im „Huckepackverfahren“ eine damit nicht zusammenhängende Zentralisierung - ungeachtet aller Widerstände - durchzusetzen.

- 16.1. Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Sozialversicherungsträgern gelang im Jahre 1996 eine **Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung** (vgl ausführlich 21. Bericht 1996, S 27 ff).

Die abgeschlossene **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Reform des Gesundheitswesens** und der **Krankenanstaltenfinanzierung** für die Jahre 1997 bis 2000 trat nach der verfassungsrechtlich vorgesehenen Genehmigung in den Landtagen im Berichtsjahr in Kraft (vgl BGBl I Nr 113/1997).

²⁵ Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Betriebshilfegesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz und das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert werden (**Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 - ASRÄG 1997**).

Mit der Einführung der „leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung“, die das bisher praktizierte Zuschuß- und Abgangsdeckungssystem ersetzte, hofft man, die überproportional gestiegenen Kosten im Gesundheitsbereich in den Griff zu bekommen. Der seinerzeit eingerichtete „Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds“ wurde durch die Schaffung von **neun Landesfonds**, aus denen die Mittel für die Abdeckung der Kosten für die Krankenanstalten bereitgestellt werden, ersetzt. Eine erste positive Bilanz über die Einführung des neuen Systems der Krankenanstaltenfinanzierung zog Bundesministerin HOSTASCH in der Beantwortung einer mündlichen Anfrage (Anfrage 142/M von Abg Dr. LEINER (ÖVP) in der 82. Sitzung des Nationalrates am 10. Juli 1997), die dabei erklärte, daß die Qualität der ärztlichen, medizinischen und pflegerischen Versorgung gewährleistet sei.

Auch die Erfahrungen in den Ländern mit dem neuen System sind überwiegend positiv. Dies zeigt einmal mehr, daß föderalistische Lösungen durchaus geeignet sind, Reformen im Sinne von Effizienzsteigerung und Kostenverringern durchzuführen.

Beigelegt werden konnten auch die Differenzen zwischen Wien und Niederösterreich über die Behandlung der sog „Fremdpatienten“ (vgl 21. Bericht 1996, S 30). Zu Beginn des Berichtsjahres drohte der Wiener Gesundheitsstadtrat Dr. RIEDER, daß Patienten mit Wohnsitz in Niederösterreich und Burgenland bei der Behandlung in Wiener Spitälern Nachrang haben werden. Nach Protesten und Verhandlungen konnte Mitte Februar 1997 der „Spitalskrieg“ dadurch beigelegt werden, daß künftig alle Patienten (also auch die Umlandpatienten) gleich behandelt werden sollen (Kurier vom 15.2.1997).

- 16.2. Um die gesetzlichen Grundlagen für die Umstellung der Krankenanstaltenfinanzierung zu schaffen, mußten die **Länder die Krankenanstaltengesetze** novellieren und den geänderten Bedingungen anpassen.

Im Berichtsjahr waren dies folgende Landesgesetze:

- Gesetz, mit dem die (Kärntner) Krankenanstaltenordnung geändert wird (LGBl 1997/82);
- Landesgesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1996) (LGBl 1997/14);
- Gesetz, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird (LGBl 1997/123);
- Gesetz über eine Änderung des (Vorarlberger) Spitalgesetzes (LGBl 1997/59);
- Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert wird (LGBl 1997/13).

Weiters war die Einrichtung der (jeweiligen) **Krankenanstalten-Finanzierungsfonds** und die Erlassung von organisatorischen Regelungen für diese

notwendig. Die Gesetze²⁶ enthalten Bestimmungen über die Aufgaben, die Mittelaufbringung und die Organe (Kuratorium sowie Landeskommission) des Fonds. Die Aufsicht über den Fonds obliegt der Landesregierung.

- 17.1. Im Berichtsjahr wurde in der politischen Diskussion der **Föderalisierung des Schulwesens** kaum Augenmerk geschenkt. Die vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten versandten Begutachtungsentwürfe von Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz, zum Schulzeitgesetz 1985, zur Schulzeitverordnung und zur Schulzeitverordnung für Akademien, hatten ua die Schaffung einer Möglichkeit zur Verlegung der Semesterferien, wenn fremdenverkehrs- und verkehrspolitische Gründe vorliegen, zum Inhalt.

Die Länder äußerten sich dazu überwiegend positiv. Sie wendeten aber ein, daß die Verlegung der Semesterferien auf Antrag der Landesregierung und einer Stellungnahme des Landesschulrates erfolgen sollte, da es nicht Aufgabe des Landesschulrates sein könne, verkehrspolitische Interessen zu vertreten.

- 17.2. Für den **Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen** stehen in den Jahren 1997 und 1998 Bundesmittel in Höhe von 600 Mio Schilling zur Verfügung (siehe 21. Bericht 1996, S 52). Gleich zu Beginn ihrer Amtszeit kritisierte

²⁶ Vgl

- Gesetz über die Errichtung eines Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (**Burgenländisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz**) (LGBl 1997/34)
- Gesetz über die Errichtung eines Kärntner Krankenanstaltenfonds (Krankenanstaltenfondsgesetz) (LGBl 1997/18)
- Gesetz über die Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit-Soziales (**NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetz**) (LGBl 9450-0)
- Landesgesetz über den O.ö. Krankenanstaltenfonds (**O.ö. Krankenanstaltenfondsgesetz**) (LGBl 1997/42)
- Gesetz über den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz) (LGBl 1997/13)
- Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur leistungsorientierten Finanzierung steierischer Krankenanstalten (**Steiermärkisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz**) (LGBl 1997/57)
- Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Krankenanstalten in Tirol (**Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsgesetz**) (LGBl 1997/24)
- Gesetz über die Errichtung eines Spitalfonds für das Land Vorarlberg (Spitalfondsgesetz) (LGBl 1997/20)
- Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (**Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz**) (LGBl 1996/41).

Frauenministerin Mag. PRAMMER die Länder, da diese noch keine Projekte zur Förderung von neuen Kinderbetreuungseinrichtungen eingereicht hätten (Die Presse vom 13.2.1997). Die Länder wiesen diese Kritik als „billige Effekthascherei“ zurück und verwiesen auf zahlreiche einreichfähige Projekte, die fristgerecht vorgelegt würden.

- 17.3. Zu den Absichten des Bundes, bei den Schüler- und Lehrlingsfreifahrten eine Kürzung der aus dem Familienlastenausgleichsfonds stammenden Mittel herbeizuführen, gab es heftige Proteste der Länder. Sie lehnten eine zusätzliche Kostenbeteiligung ab und verlangten, daß der Bund seiner Verpflichtung nachkommen und mit den Verkehrsverbünden neue Verträge aushandeln müsse, die zu Einsparungen durch Rationalisierung führen sollten. Die Landeshauptmännerkonferenz faßte in ihrer Tagung am 23. September 1997 folgenden Beschluß:

- „1. Die Landeshauptmännerkonferenz anerkennt und unterstützt alle Bestrebungen, die Schüler und Lehrlinge in die Verkehrsverbünde einzubeziehen. Die Modalitäten für diese Einbeziehung sollen bis 1. Jänner 1998 ausverhandelt sein, damit mit Beginn des Schuljahres 1998/99 mit der administrativen Umsetzung der Einbeziehung begonnen werden kann. Die Voraussetzungen für die Einbeziehung der Schüler und Lehrlinge in die Verkehrsverbünde sind in gemeinsamer Verantwortung aller Beteiligten zu schaffen.
2. Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, raschestmöglich das bereits angekündigte Nahverkehrsfinanzierungsgesetz vorzulegen und damit langfristig die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen.
3. Im Zuge der zukünftigen Gestaltung des öffentlichen Verkehrs ist insbesondere auch das Konzessionssystem zu modernisieren und das Kraftfahrlinienrecht an eine auf die heutigen Bedürfnisse zugeschnittene Struktur anzupassen.
4. Die Einbeziehung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrs- und Tarifverbünde ist für sinnvoll zu erachten. Diese Einbeziehung muß jedoch für die Länder kostenneutral erfolgen, das heißt, die bisherigen Kostentragungsanteile des Bundes dürfen nicht verringert werden. Ist diese Kostenneutralität nicht erreichbar, dürfen die Länder keinesfalls zu Zahlungen verpflichtet werden. Die Länder lehnen finanzielle Belastungen aus diesem Titel entschieden ab.“

18. Seit vielen Jahren wird in Österreich über eine **Verwaltungsreform** diskutiert. Auch in den Verhandlungen über die Verwirklichung der Bundesstaatsreform wurde eine Reform der **Verwaltungsverfahren** (Verfahrenskonzentration)

diskutiert (vgl. oben Punkt 4.4.) und eine entsprechende Arbeitsgruppe eingesetzt.

Eine erste konkrete Maßnahme zu einer spürbaren **Verwaltungsvereinfachung** wurde vom Bund im Berichtsjahr in der **Novelle der Gewerbeordnung 1994** (BGBl I Nr 63/1997 - siehe unten Punkt 20.) gesetzt.

Eine weitere **verwaltungsreformatatorische Maßnahme** enthält auch das Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (**19. KFG-Novelle**), die 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle und das Gebührengesetz 1957 geändert werden (BGBl I Nr 103/1997).

Der neue § 40a der 19. KFG-Novelle ermächtigt den Landeshauptmann, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer mit den **Aufgaben einer Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle zu beleihen**. Damit wurde dem von den Ländern im Jahre 1995 gemachten Vorschlag, eine Teilprivatisierung der KFZ-Zulassung einzuführen, entsprochen (vgl. 20. Bericht 1995, S 42). Wenn diese Ausgliederung nach einer Erprobungsphase in größerem Ausmaß vorgenommen werden kann, bewirkt dies eine erhebliche Entlastung der Landesverwaltungen.

Die **Länder** setzten ihre **Bemühungen** in der **Verwaltungsreform** fort (vgl. zuletzt 21. Bericht 1996, S 40f).

Die Expertengespräche über die **Kosten- und Leistungsrechnung der Landesverwaltung** wurden fortgeführt, wobei ein einheitliches Produktgruppenschema erstellt werden soll. Im Sinne der Verkürzung der Dauer von Verwaltungsverfahren wurden von den Ländern Oberösterreich und Steiermark Projekte über „*Prozeßcontrolling in der öffentlichen Verwaltung am Beispiel der Betriebsanlagengenehmigungsverfahren*“ und „*Beschleunigung der Betriebsanlagengenehmigungsverfahren - Checkliste für das Verfahrensmanagement*“ vergeben. Vereinbart wurde auch ein Erfahrungsaustausch über die Verkürzung der Behördenverfahren.

Die **Vorarlberger Landesregierung** beschloß eine „*Richtlinie für die Projektarbeit in der Landesverwaltung*“. Dadurch sollen einheitliche Qualitätsstandards sichergestellt werden, wenn komplexe Aufgaben oder Projekte die Zusammenarbeit mehrerer Abteilungen oder Dienststellen des Landes erfordern.

An dieser Stelle ist auch die in der 55. Sitzung des **Kärntner Landtages** am 18. Dezember 1997 abgehaltene „*Aktuelle Stunde*“ zum Thema „*Die Bezirkshauptmannschaft*“ zu erwähnen. Dabei diskutierten die Abgeordneten eine Reform der Bezirkshauptmannschaft, die auch im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung mit einer Verlagerung von Kompetenzen an die Gemeinden verbunden sein müßte.

- 19.1. Das Ziel des Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (**Wasserrechtsgesetznovelle-Deponien** - BGBl I Nr 59/1997), ist es, im Interesse des Nachbar- und Umweltschutzes und geordneter Wettbewerbsverhältnisse in der Abfallwirtschaft, die Deponieverordnung (BGBl 1996/64) auch

für jene Deponien wirksam zu machen, die nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen. Die Bedenken der Länder, die diese im Begutachtungsverfahren äußerten (vgl. 21. Bericht 1996, S. 44) wurden nur zu einem geringen Teil beachtet. Mit dem Gesetz wurden auch Abfalldeponien für „*nicht gefährliche Abfälle*“, die bisher in den Kompetenzbereich der Länder fielen (zB Deponien für Bodenaushub und mineralischen Bauschutt), in den Regelungsbereich des Gesetzes einbezogen. Nach Gesprächen auf parlamentarischer Ebene konnte erreicht werden, daß in den Ländern Vorarlberg und Wien vom Landeshauptmann die Frist für die Ablagerung von Restmüll in genehmigten Deponien bis 31. Dezember 2008 erstreckt werden kann. In den übrigen Ländern sind die Deponien mit Ende des Jahres 2004 zu schließen, was zur Folge hat, daß ein Umstieg auf die thermische Behandlung von Abfall (Müllverbrennung) vorgenommen werden muß.

- 19.2. Das Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Hydrographiegesetz geändert werden (**Wasserrechtsgesetznovelle 1997** - BGBl I Nr 74/1997), enthält zahlreiche Änderungen von bisherigen Bestimmungen zur Bereinigung von Mißständen im Abwasserbereich, die Möglichkeit zu Fristverlängerungen auf dem Abwassersektor sowie verfahrensmäßige Erleichterungen und Klarstellungen.²⁷

Die im Begutachtungsverfahren von den Ländern geäußerten **Verbesserungswünsche** (vgl. 21. Bericht 1996, S. 45) blieben **unberücksichtigt**. So war es zB nicht möglich, in die Novelle eine Bestimmung aufzunehmen, daß zu den Aufgaben des Landeshauptmannes auch die Wahrnehmung der Interessen des Landes zur Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung gehören sollten.

20. Die wesentlichen Ziele des Bundesgesetzes, mit dem die **Gewerbeordnung 1994**, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Einführungs-gesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 und das Arbeitsinspektions-gesetz 1993 geändert werden (BGBl I Nr 63/1997), sind einerseits Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration, zur Verfahrensbeschleunigung und zur Verwaltungsvereinfachung im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren und andererseits eine Liberalisierung des Gewerberechts durch Regelungen für die Vereinfachung des Zuganges zum Gewerbe, die Reduzierung der Zahl der Gewerbe, die Schaffung verbundener Gewerbe und Maßnahmen zur Verwaltungsentlastung und Entbürokratisierung. (Zu den föderalistischen Bedenken gegen die Gesetzentwürfe siehe 21. Bericht 1996, S. 52f).

Aus föderalistischer Sicht ist auf die Bestimmung im § 356b Abs 3 GewO hinzuweisen. Darin wird der Bund vom Bundesgesetzgeber zum **Abschluß einer Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG mit den Ländern über die **Konzen-**

²⁷ Vgl. dazu ausführlich OBERLEITNER, Vereinfachungen und Neuregelungen im Wasserrecht - Die WRG-Novelle 1997, RdU 1997, Heft 4, 159 ff.

tration des gewerberechtlichen **Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens** mit Verfahren nach **landesrechtlichen Vorschriften** verpflichtet. Inhalt einer solchen Vereinbarung muß nach Auffassung des Bundesgesetzgebers auch die Einräumung der Parteistellung von Betriebsinhabern im Widmungsverfahren der Betriebsflächen und der Nachbargrundstücke und ein Schutz für bestehende Betriebsanlagen im Raumordnungsrecht sein. Diese neuerliche Bevormundung der Länder muß abgelehnt werden. Die Länder haben dem Bund bereits signalisiert, daß der Abschluß einer Vereinbarung mit derartigen Inhalten nicht in Betracht gezogen wird.

Mit der Novelle zur Gewerbeordnung wurden auch neue **Genehmigungsvoraussetzungen** für die **Errichtung** und den Betrieb von **Einkaufszentren** erlassen (§ 77). Diese Regelungen waren ausschließlich im Rahmen der parlamentarischen Ausschlußberatungen erarbeitet worden. Ob die neuen Genehmigungskriterien der Nicht-Gefährdung der Nahversorgung und des Nichtvorliegens negativer Beschäftigungseffekte von der Gewerbekompetenz des Bundes gedeckt sind, erscheint zumindest fraglich.

21. Mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz und das Ozongesetz geändert werden (**Immissionsschutzgesetz-Luft** - BGBl I Nr 115/1997), wurde eine Neuregelung des Immissionsschutzes geschaffen. Das Gesetz bietet die Rechtsgrundlage für gebietsbezogene, planerische Immissionsschutzmaßnahmen sowie die Festlegung von grundsätzlich wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerten, die Durchführung von Messungen und die Maßnahmen im Fall der Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes. Mit diesem Gesetz machte der Bund erstmals von der Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Art 11 Abs 5 B-VG Gebrauch, obwohl die Länder im Zuge des Begutachtungsverfahrens das Vorliegen der objektiven Bedarfslage in Abrede stellten.

Das ursprünglich vom Bund geplante Vorhaben, durch Verfassungsbestimmungen auch Heizungsanlagen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen (vgl Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG), in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen, wurde nicht verwirklicht.

Der Bundesregierung wurde im § 27 gesetzlich aufgetragen, Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen aus Heizungsanlagen in einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den **Ländern** festzulegen. Die diesbezüglichen Verhandlungen wurden bald als ergebnislos abgebrochen, da der Verhandlungsspielraum der Bundesregierung gleich Null war und von Länderseite diese Vorgangsweise als bundesgesetzlicher Eingriff in die Länderrechte gesehen wurde.

- 22.1. Die Konflikte zwischen dem Bund und den Ländern über die **Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft** gingen auch im Berichtsjahr weiter. Im Zuge der

Umsetzung der EU-Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl Nr L 27/20 vom 30.1.1997, muß es in Österreich zu einer Umorganisation der Elektrizitätswirtschaft kommen.

Den Plänen von Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. FARNLEITNER, eine stärkere Einbindung der Verbundgesellschaft in den Landesgesellschaften zu erreichen, erteilten die Länder gleich zu Jahresbeginn eine klare Absage (VN vom 9.1.1997). Auch die Absichten, alle Landesgesellschaften und fünf städtische Energieversorger zwar als „Single-Buyer“ zuzulassen, deren Recht auf den Bezug von ausländischem Strom aber zu begrenzen, wurden abgelehnt.

Zu der vom Bundesministerium mit Schreiben vom 11. Februar 1997 versandten Punktation für eine Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft gaben die Länder im Wege der Verbindungsstelle (VST 362/43 vom 25. April 1997) eine **gemeinsame Länderstellungnahme** ab. Darin wurden der Länderstandpunkt formuliert und zahlreiche Verbesserungsvorschläge gemacht.

Im Laufe des Berichtsjahres fanden mehrere Expertengespräche über die Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft statt. Die Landeshauptmännerkonferenz sprach sich bei ihrer Tagung am 23. September 1997 dafür aus, daß die Landesenergieversorger im Zuge der gegenseitigen Beteiligungen an der Verbundgesellschaft mit 25,5 vH beteiligt werden sollten und daß die schrittweise Markttöffnung zunächst bei 100 GWh und nicht schon bei 40 GWh beginnen sollte.

- 22.2. Am 1. Dezember 1997 wurde vom Wirtschaftsministerium der **Entwurf eines Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes** zur Begutachtung versandt. Mit diesem Gesetz soll die bisherige Verstaatlichung und Monopolstellung in der Elektrizitätswirtschaft beseitigt und die EU-Richtlinie zur Liberalisierung der Strommärkte umgesetzt werden. Ab dem Jahr 1999 soll für Industriekunden ab einem Verbrauch von 40 Gigawattstunden/Jahr der freie Marktzugang, ebenso wie für Strom-Verteilerunternehmen ab 100 GWh/Jahr Verbrauch, geöffnet werden.

In einem Stufenplan ist bis zum Jahr 2008 eine Zulassung von Direktverbrauchern und Betreibern von Verteilernetzen bis zu einer Größenordnung von 9 GWh/Jahr vorgesehen. Für die bestehenden Landes-Versorgungsunternehmen ergibt sich dadurch eine Markttöffnung, die weit über die Mindeststandards der genannten europäischen Richtlinie hinausreichen würde.

- 22.3. Für beträchtliches Aufsehen sorgte ein im Zuge der **Privatisierung** von Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorgenommener Verkauf von 25% der Aktien der **Energie Steiermark** an die Electricité de France (EdF). Der Steiermärkische Landtag stimmte in einer Sondersitzung am 22. Dezember 1997 dem Verkauf des Aktienpaketes zu. Damit scheint die von allen Ländern immer wieder befürwortete „österreichische Lösung“ für den Energie-Binnenmarkt

nicht mehr möglich zu sein. Die Proteste gegen den Verkauf des Aktienpaketes an einen ausländischen Großkonzern wurden von den steirischen Landespolitikern zurückgewiesen. Andere Landespolitiker (etwa der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER) sprachen sich für die Gründung einer österreichischen „**Energie-Holding**“ aus, in der alle Bundes- und Landesgesellschaften den gleichen Anteil haben sollten. Damit wäre es möglich, den österreichweiten Kraftwerkeinsatz zu optimieren und die Effizienz zu steigern, um Österreichs Energiewirtschaft gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig halten zu können.

- 23.1. Die Pläne des Bundes, die österreichischen **Straßenbaugesellschaften** [Österreichische Alpenstraßen AG (ASAG), Österreichische Autobahn- und Schnellstraßen AG (ÖSAG)] mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungsgesellschaft (ASFINAG) zur Österreichischen Autobahnen AG (ÖAAG) zusammenzulegen, um die ASFINAG-Schulden in Höhe von 78 Mrd Schilling - vor allem zum Erreichen der Maastricht-Kriterien - aus dem Bundesbudget ausgliedern zu können, stießen bei den Ländern auf heftige Widerstände. Die geplante **Zentralisierung** wurde abgelehnt, da befürchtet wurde, daß es zur Verringerung der Einflußmöglichkeiten der Länder im Straßenbau kommen könnte (siehe auch 21. Bericht 1996, S 48).

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 5. Juni 1997 stimmte im Interesse des gesamtstaatlichen Zieles, die Maastricht-Kriterien erfüllen zu können, der Neuorganisation der Bundesstraßengesellschaften unter gewissen Bedingungen, wie zB der Abgeltung der finanziellen Nachteile, die sich für die Länder aus der Neuorganisation ergeben, zu.

Im Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einbringung der Anteilsrechte des Bundes an den Bundesstraßengesellschaften in die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und der Einräumung des Rechts der Fruchtnießung zugunsten dieser Gesellschaft (**ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997**) erlassen und mit dem das ASFINAG-Gesetz 1982, das BIG-Gesetz, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, das Bundesministeriengesetz 1986, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften und das Bundesfinanzgesetz 1997 geändert werden (**Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997 - BGBl I Nr 113/1997**), wurde die Ausgliederung der Kreditverpflichtungen für Bundesstraßenbauvorhaben aus dem Bundesbudget festgelegt und die Anteilsrechte des Bundes an den Bundesstraßengesellschaften an die ASFINAG übertragen und dieser ein Fruchtgenußrecht einräumt. Hinsichtlich der Länderanteile an den Straßengesellschaften traten keine Veränderungen ein. Die Einwände der Länder hatten wenigstens teilweise Erfolg.

Da der Nationalrat das Gesetz ohne die von den Ländern verlangte Schutzklausel beschlossen hatte, gab es Proteste der Länder, die ihren Widerstand ankündigten (SN vom 10.7.1997). Der Bundesrat nützte auf Wunsch der Länder

die für die Zustimmung zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen aus und erteilte diese Zustimmung erst, nachdem der Finanzminister und der Wirtschaftsminister den Ländern schriftlich bestätigten, daß Ausgaben für die Straßenerhaltung auch in Zukunft vom Bund abgegolten werden. Für die Durchführung der von den Ländern seit Jahren gut funktionierenden und sparsamen Straßenverwaltung wurde ein Werkvertrag mit der ASFINAG abgeschlossen, da es ansonsten zu einer von den Ländern abgelehnten Zentralisierung der Straßenerhaltung gekommen wäre.

Im Gesetz wurde auch die Geltungsdauer der Wochen-Mautvignette mit zehn aufeinanderfolgenden Kalendertagen (§ 7 Abs 8 dritter Satz des geänderten Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996) festgelegt und damit ein Wunsch der Länder erfüllt.

- 23.2. Das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl 1996/201, sieht im Art 20 (**Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996**) die Einführung einer fahrleistungsabhängigen Maut („road pricing“) vor (vgl 21. Bericht 1996, S 47 f).

Wegen der ersten Erfahrungen mit der Autobahn-Vignette (Auswirkungen auf Wirtschaft und Tourismus) **lehnten die Länder** gemäß einem Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 27. Februar 1997 die geplante **Einführung des Road-Pricing** (elektronische Kilometer-Maut) für LKW (ab 1. Jänner 1999) und etwas später auch die für PKW ab. Die Einführung eines solchen Systems sollte nur im europäischen Gleichschritt erfolgen.

Auch innerhalb der Koalitionsparteien mehrten sich die Stimmen, die für eine Verschiebung der Einführung einer elektronischen Kilometer-Maut eintraten. Bis zum Ende des Berichtsjahres wurde von der Bundesregierung dem Nationalrat kein offizieller Endbericht über die konkreten Maßnahmen zur Einführung des road-pricing vorgelegt, sodaß dieses verkehrspolitische Vorhaben vorerst nicht verwirklicht werden dürfte.

24. Mit der Novelle des Berggesetzes, BGBl 1996/219, wurde ua die Parteistellung der Länder und Gemeinden bei der Erteilung von Gewinnungsberechtigungen neu geregelt (vgl 21 Bericht 1996, S 103). Trotzdem gab es im Zusammenhang mit dem Kiesabbau Probleme mit Anrainern sowie mit den Interessen des Landschaftsschutzes und des Fremdenverkehrs. Die Landeshauptmännerkonferenz richtete anläßlich ihrer Tagung am 5. Juni 1997 an die Bundesregierung das Ersuchen, zur Lösung dieser Probleme eine Koordinierung mit den Intentionen von Ländern und Gemeinden unter Berücksichtigung des wirtschaftlich notwendigen Abbaues mineralischer Rohstoffe herbeizuführen und damit verbunden, unter Einbeziehung von Ländervertretern, eine Änderung des Berggesetzes vorzubereiten.

Ein erster Entwurf einer Novelle wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten am 8. Juli 1997 den Ländern zur Stellungnahme übermittelt, die das Ergebnis der Umfrage über die Verbindungsstelle bekanntgaben.

Am 12. September versandte das Ministerium (GZ 62.012/52-VII/A/97) den **Entwurf einer Berggesetznovelle 1998** zur Begutachtung. Zentrale Anliegen des Entwurfes waren die Einbeziehung sämtlicher mineralischer Rohstoffe in den Geltungsbereich des Berggesetzes 1975 und die Harmonisierung der Bestimmungen über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit der überörtlichen Raumordnung in Form von Vereinbarungen nach Art 15a B-VG. Die Länder äußerten zu diesem Entwurf, der auch zu unzumutbaren finanziellen Belastungen der Länder führen würde, schwere kompetenzrechtliche Bedenken.

So sollten den Ländern die alleinige Verantwortung und auch im großen Ausmaß die Kosten für die Standortvorsorge von Abbaugebieten übertragen werden. Damit würde der Wunsch der Landeshauptmännerkonferenz vom 5. Juni, der eine Verbesserung der Mitwirkungsrechte von Ländern und Gemeinden am bergbehördlichen Verfahren zum Ziel hatte, ins Gegenteil verkehrt.

Die beabsichtigte **Einbeziehung sämtlicher mineralischer Rohstoffe in den Geltungsbereich des Berggesetzes** wäre aus mehreren Gründen **verfassungswidrig**. Nach der bisherigen Rechtslage war das Aufsuchen und Gewinnen der sonstigen mineralischen Rohstoffe über Tag (Kies, Schotter, Sand) nicht dem Berggesetz, sondern den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen. Die Angelegenheiten des Bergwesens können gemäß Art 102 Abs 2 B-VG unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden, während in Angelegenheiten des Gewerbes der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung tätig wird. Die geplante Neuregelung würde einen massiven Eingriff in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung bedeuten und hätte auch Auswirkungen auf den Zuständigkeitsbereich der Wasserrechtsbehörden, weil die wasserrechtliche Bewilligung für die Gewinnung von Sand und Kies bei Vorhaben, die dem Bergrecht unterliegen, gemäß § 31c Abs 3 WRG entfällt. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 13.299/1992) zählen Tätigkeiten, die keine speziellen bergbautechnischen, sondern bloß allgemeine technische Kenntnisse, Mittel und Methoden erfordern, nicht zum Kompetenztatbestand „Bergwesen“. Auch nach der Lehre²⁸ dürfen Massenrohstoffe aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht einem bergrechtlichen Sonderregime unterworfen werden.

Auch zur vorgesehenen Ausweitung des Anwendungsbereiches des Berggesetzes auf Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (Abbau der eigenen Bodensubstanz) äußerten die Länder kompetenzrechtliche Bedenken.

Der Entwurf sah auch Eingriffe in die Raumordnungskompetenz der Länder vor. Im Entwurf war im § 96 die Ausarbeitung und Erlassung von Landesraumplänen vorgesehen, in denen die für die Gewinnung von Fest- und Locker-

²⁸ Vgl RILL/MADNER, Bergwesen, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie und die Raumplanungskompetenz der Länder, in: ZfV 1996, 209 ff (218).

gestein vorkommenden grundeigenen mineralischen Rohstoffe vorgesehenen Gebiete (Positivflächen) ausgewiesen werden. Jene Gebiete, in denen die Gewinnung mineralischer Rohstoffe, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft verboten ist, wären als Negativflächen auszuweisen. Voraussetzung für die Festlegung einer Negativfläche durch Verordnung des Bundesministers ist der Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG.

Speziell die westlichen Länder verlangten eine umfassende Überarbeitung des Gesetzentwurfes, eine Beseitigung der verfassungsrechtlich problematischen Bestimmungen und lehnten den vorgesehenen Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Koordinierung und Kooperation bei raumordnungswirksamen Mineralstoffplanungen ab.

Zur Beschlußfassung einer Regierungsvorlage über die Berggesetznovelle 1998 kam es im Berichtsjahr nicht.

25. Bei der Errichtung von Nationalparks konnten im Berichtsjahr weitere Fortschritte erzielt werden. Nach längeren Verhandlungen unterzeichneten Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER und Umweltminister Dr. BARTENSTEIN am 10. Jänner 1997 in Großraming die **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Schaffung des Nationalparks „O.ö. Kalkalpen“** (BGBl I Nr 51/1997, O.ö. LGBl 1997/49). Zur Verwaltung des Nationalparks wurde eine Nationalparkgesellschaft gegründet; die Finanzierung der durchzuführenden Maßnahmen wurde zu je 50 vH auf die beiden Vertragsparteien aufgeteilt. Im **O.ö. Nationalparkgesetz** (LGBl 1997/20) wurden die Ziele und Grundsätze festgelegt. Die möglichst unversehrte Erhaltung der Schönheit und Eigenart des Gebietes „*Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge*“ soll durch verschiedene Schutzmaßnahmen und Eingriffsverbote sowie entsprechende Förderungsmaßnahmen gesichert werden.

Nach erfolgreichem Abschluß der Verhandlungen zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich unterzeichneten am 26. Oktober 1997 Umweltminister Dr. BARTENSTEIN und Landeshauptmann Dr. PRÖLL die **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Errichtung** und Erhaltung eines **Nationalparks Thayatal**. Die Regierungsvorlage (905 Blg StenProt NR XX.GP) und die Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Thayatal GmbH (904 Blg StenProt NR XX.GP) wurden dem Nationalrat zur parlamentarischen Genehmigung weitergeleitet. Die Kosten der Errichtung und des laufenden Betriebes des Nationalparks werden von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen. Für die Verwaltung wurde eine Nationalparkgesellschaft gegründet.

Zur endgültigen Verwirklichung des fünften Nationalparks in Österreich sind allerdings noch Verhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern notwendig.

Bei der Beantwortung einer **mündlichen Anfrage** im Bundesrat (A/13) stellte Umweltminister Dr. BARTENSTEIN die bisherigen Erfolge bei der Errichtung

von Nationalparks dar. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Feststellung des Ministers, daß die bewährte **Naturschutzkompetenz der Länder** nicht angetastet werden soll und er nicht daran denke, eine Bundeskompetenz einzurichten.

- 26.1. Die seit Jahren geführten Diskussionen, die **Kompetenz** für den **Tierschutz** auf den **Bund** zu übertragen, gingen auch im Berichtsjahr weiter. Dabei wird außer Acht gelassen, daß die Länder moderne Tierschutzgesetze erließen (vgl 21. Bericht 1996, S 41) bzw im Berichtsjahr solche in den Ländern Salzburg (Gesetz über den Schutz von Nutztieren, LGBl 1997/576) und Tirol (Tiroler Tierschutzgesetz, LGBl 1997/57) beschlossen wurden.

Die Gesetze enthalten Bestimmungen über die Grundsätze des Tierschutzes, die Tierquälerei, die artgerechte Haltung von Nutztieren sowie Tierhaltevorschriften unter Bedachtnahme auf die EU-Richtlinien, zu deren Umsetzung mehrere Verordnungen erlassen wurden.

- 26.2. Anläßlich der Behandlung des Berichtes des Verfassungsausschusses über das **Volksbegehren** zur Schaffung eines **Bundes-Tierschutzgesetzes** (vgl 21. Bericht 1996, S 42) in der 63. Sitzung des Nationalrates am 26. Februar 1997 erklärte SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA, „daß die Schaffung eines Bundes-Tierschutzgesetzes ein Gebot der Zeit“ sei. Nachdem die ÖVP - nicht zuletzt wegen der aner kennenswerten Leistungen der Länder (Tierschutzgesetze bzw Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Schutz von **Nutztieren** in der Landwirtschaft) - ankündigte, einer Zentralisierung des Tierschutzes nicht zuzustimmen, wurde der vorliegende Bericht an den Verfassungsausschuß zurückverwiesen.

Im Laufe des Berichtsjahres gab es wiederum zahlreiche Äußerungen, die ein Bundestierschutzgesetz forderten. So meinte etwa Bundeskanzler Mag. KLIMA im Zuge der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (A/3) am 17. April 1997 im Nationalrat, daß „es sinnvoll und wertvoll wäre, eine bundeseinheitliche Regelung für den Tierschutz zu haben“.

Für eine bundeseinheitliche Regelung sprach sich auch der niederösterreichische Landesrat WAGNER (SPÖ) aus, der auch eine Verankerung des Tierschutzes in der Bundesverfassung verlangte (Die Presse vom 6.12.1997).

- 26.3. Von den **Ländern** wurden im Berichtsjahr weitere **Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes** gesetzt.

In der gemeinsamen Erklärung von Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER, Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. GASTEIGER und dem bayerischen Staatsminister FALTTLHAUSER anläßlich des europapolitischen Zusammentreffens am 2. Mai 1997 in Bad Ischl wurden **Lebendtiertransporte** über weite Strecken abgelehnt. Das bestehende System

der Exporterstattungen sollte umgestellt werden, damit die Ausfuhr von Lebendvieh wirtschaftlich nicht mehr attraktiver ist als die Ausfuhr von Fleisch. Als weitere Maßnahme zur Verbesserung der Tierschutzinitiativen in Österreich erteilte die Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung vom 5. Juni 1997 den Auftrag, durch Experten eine **Vereinbarung** der Länder gemäß Art 15a B-VG zur Verbesserung des **Tierschutzes** im allgemeinen und in der **außerlandwirtschaftlichen Tierhaltung** bis zum Ende des Berichtsjahres ausarbeiten zu lassen. Diese Expertengruppe trat zu mehreren Gesprächen zusammen, konnte bis Jahresende aber den endgültigen Text noch nicht vorlegen.

Weiters verlangte die Landeshauptmännerkonferenz eine Verbesserung der - trotz bundesgesetzlicher Regelungen - beklagenswerten Zustände im Bereich der internationalen Lebendtiertransporte. Es wurde einer Änderung des Tiertransportgesetzes - Straße dahingehend gefordert, daß auch außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegte Strecken und Fahrzeiten in die Gesamtfahrzeit des Tiertransportes eingerechnet werden. Weiters sollten strenge Kontrollen mit entsprechender Benachrichtigung der Behörden durchgeführt werden. Innerhalb der EU sollte die EU-Tiertransportrichtlinie inhaltlich den strengeren Kriterien des österreichischen Tiertransportgesetzes angepaßt werden.

Diese Bemühungen der Länder zeigen deutlich, daß ihnen Tierschutz sehr wohl ein wichtiges Anliegen ist und daß ein verbesserter Schutz der Tiere auch ohne neuen Zentralismus zu erreichen ist.

27. Im Berichtsjahr gab es Parteienverhandlungen über eine **ORF-Reform**, die ua eine Umwandlung des ORF in eine Aktiengesellschaft enthalten soll. Die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich bei ihrer Tagung am 5. Juni ausführlich mit der ORF-Reform und forderte dabei eine stärkere Regionalisierung und die Ausweitung des Regional-Programms. An die Bundesregierung wurde folgender Beschluß gerichtet:

„Bei den Verhandlungen über die ORF-Reform ist in der Frage der Änderung der Rechtsform darauf Bedacht zu nehmen, daß die Interessen der Länder und damit auch die Eigenständigkeit der Landesstudios gewahrt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Möglichkeit der Ausweitung der Sendezeiten für die regionale Fernsehberichterstattung.

Eine weitere Zentralisierung und ein Ausbau des Einflusses des Bundes auf das föderalistische Unternehmen ORF wird von den Ländern abgelehnt.“

Bis zum Ende des Berichtsjahres konnte keine politische Einigung über dieses medienpolitisch wichtige Reformvorhaben, das auch Länderinteressen berührt, erzielt werden.

- 28.1. Um die vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 1995 aufgehobenen Bestimmungen des **Regionalradiogesetzes** zu sanieren, wurde bereits im Jahr 1996 eine

Regierungsvorlage (499 Blg StenProt NR XX.GP) dem Nationalrat zur Beschlußfassung weitergeleitet. Diese ging auf die von den Ländern im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anliegen nicht ein (vgl 21. Bericht 1996, S 53 f).

In einer **gemeinsamen Stellungnahme der Länder** vom 31. Jänner 1997 verlangten diese, daß ihnen weiterhin ein Anhörungsrecht bei der Erlassung des Frequenznutzungsplanes zukommen müsse, und protestierten neuerlich gegen die Verringerung des Ländereinflusses in der Regionalradiobehörde.

Mit dem vom Nationalrat beschlossenen Bundesgesetz, mit dem das **Regionalradiogesetz** geändert wird (BGBl I Nr 41/1997), wurde die Mitgliederzahl der „Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde“ vom 20 auf 12 Mitglieder herabgesetzt, wovon drei Mitglieder von den Ländern nominiert werden können. Verfassungsrechtlich bedenklich ist die in § 13 Abs 4 Z 2 enthaltene Bestimmung, daß ein Besetzungsvorschlag der Landeshauptmännerkonferenz einstimmig gefaßt sein muß, da keine Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers besteht, Beschlußquoren in Gremien anderer Gebietskörperschaften zu regeln. Die Kompetenzen des Bundes bei der Planung von Verbreitungsgebieten wurden erweitert.

Die Wünsche der Länder fanden in den Ausschußberatungen kaum Gehör. Erreicht werden konnte lediglich, daß bei der Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten (§ 2c) die Länder gehört werden müssen. Der § 16 sieht eine Mitwirkung der Landesregierung bei der Erteilung der Zulassung von Regionalradios vor. Die von einzelnen Ländern angestellten Überlegungen, das Gesetz im Bundesrat zu beeinspruchen, führten zu keinem Ergebnis.

Die Landeshauptmännerkonferenz nominierte bei ihrer Tagung am 5. Juni 1997 die drei Mitglieder (bzw Ersatzmitglieder) der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde. Von der Regionalradiobehörde wurden am 16. November 1997 die ersten Lizenzen für Regional- und Lokalradio-Frequenzen vergeben.

- 28.2. Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Kabel- und Satellitenrundfunk erlassen werden (**Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz**, BGBl I Nr 42/1997), schuf gesetzliche Rahmenbedingungen für die Verbreitung von privaten Rundfunkprogrammen in Kabelnetzen und damit die Voraussetzungen für eine **weitere Liberalisierung im Rundfunkbereich**. Die Verbreitung von Satelliten-Rundfunk bedarf einer Zulassung durch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde. Die Länder verlangten vergeblich, daß sie hinsichtlich der ihr jeweiliges Landesgebiet betreffenden Anträge vor einer Entscheidung der Behörde angehört werden müssen (vgl zu den zum Begutachtungsentwurf geäußerten Bedenken 21. Bericht 1996, S 105). Erreicht werden konnte lediglich, daß die Verbreitung (genehmigungsfreier) Kabelfernsehprogramme (§ 4) nicht nur der Regionalradiobehörde, sondern auch den betroffenen Ländern und Gemeinden anzuzeigen ist.

- 28.3. Die Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien zur mit 1. Jänner 1998 in Kraft tretenden Liberalisierung des Telekommunikationssektors wurde mit dem Bundesgesetz, mit dem ein **Telekommunikationsgesetz** erlassen wird, das Telegraphenwegegesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert werden sowie ergänzende Bestimmungen zum Rundfunkgesetz und zur Rundfunkverordnung getroffen werden (BGBl I Nr 100/1997), verwirklicht.

Neben zahlreichen Vorschriften, die flexible rechtliche Rahmenbedingungen für die Einführung von vollständigem Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt schufen, wurde eine neue Regulierungsbehörde, die Telecom-Control GmbH, geschaffen, deren Anteile zu 100% dem Bund vorbehalten sind.

Auf die von den Ländern im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken, daß die unentgeltliche und bewilligungsfreie Inanspruchnahme im Gemeingebrauch stehender Straßengrundstücke im Widerspruch zu straßenrechtlichen Bestimmungen stünde, wurde nicht eingegangen.

29. Bereits im Jahre 1996 gab es Überlegungen des Bundes, die Vereinbarungen mit den Ländern gemäß Art 15a B-VG über den gemeinsamen **Hubschrauberrettungsdienst** zu kündigen und für die **Flugrettung** weniger Mittel bereitzustellen (vgl 21. Bericht 1996, S 130). Aus Sicht der Länder war zu befürchten, daß neue zusätzliche Kosten für eine seit Jahren bestens funktionierende Einrichtung entstehen würden.

Im Berichtsjahr fanden mehrere Verhandlungen über die **Kostentragung der Flugrettung** statt, bei denen auch eine stärkere Kostenbeteiligung der Verursacher bzw der Versicherungen verlangt wurde. Auch die Länder waren der Auffassung, daß das Verursacherprinzip stärker berücksichtigt werden müßte. Vom Bundesministerium für Finanzen wurde die Auffassung vertreten, daß das Rettungswesen und damit auch der Hubschrauberrettungsdienst in die Landeskompetenz falle und daher keine Kostentragungspflicht des Bundes bestehe.

In einer **Anfragebeantwortung** (A/14) im Nationalrat am 17. September 1997 bekannte sich Innenminister Mag. SCHLÖGL zur Aufrechterhaltung des bisherigen Systems der Flugrettung und sprach sich auch dafür aus, mit den Ländern Burgenland und Niederösterreich Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG abzuschließen.

Die Landeshauptmännerkonferenz nahm bei ihrer Tagung am 23. September 1997 den Zwischenbericht über die geführten Gespräche und die Bereitschaft des Bundesministeriums für Inneres, den Hubschrauberrettungsdienst in der bisherigen Form weiterzuführen, zur Kenntnis. Begrüßt wurde die im Begutachtungsentwurf eines **Rettungskostengesetzes** (Schreiben des Innenministeriums vom 11. September 1997) vorgesehene Kostenbeteiligung von Dritten an Rettungsflügen. Verlangt wurde, daß jene Länder, in denen der Hubschrauberrettungsdienst von privaten Organisationen (zB ÖAMTC) durchgeführt wird, nicht benachteiligt werden dürfen.

Anlaßlich der **Beantwortung einer mündlichen Anfrage** im Bundesrat (A/15) am 23. Oktober 1997 sprach sich der Innenminister dafür aus, daß neben dem Hauptverband und der AUVA auch die Länder mehr finanzielle Mittel für die Flugrettung bereitstellen sollten.

Bis zum Ende des Berichtsjahres konnte kein endgültiges Verhandlungsergebnis erzielt werden. In den Verhandlungen bekannten sich die Länder und die Sozialversicherungsträger zu einer stärkeren Kostenbeteiligung, sodaß diese wichtige Einrichtung im Rettungswesen weiterhin gesichert erscheint.

30. Um notwendige Investitionen in die Ausrüstung des **Bundesheeres** finanzieren zu können, sind Einsparungen notwendig. Die Reformpläne von Verteidigungsminister Dr. FASSLABEND sahen eine **Schließung von 14 Kasernen** vor. Dagegen wehrten sich die betroffenen Landeshauptmänner (Vorarlberg, Salzburg, Steiermark und Oberösterreich) und kündigten Widerstand gegen dieses Vorhaben an (Die Presse vom 2.12.1997).
31. Von einer Expertengruppe des Innen- und des Justizministeriums wurde ein Entwurf für eine **Reform des Vereinsrechts** ausgearbeitet. Dieser sah statt des bisherigen Vereinsbegriffs eine Vielfalt von Vereinskategorien vor. Die einfache Gründungsanzeige sollte durch eine eigene Genehmigung mit einem aufwendigen Verfahren ersetzt werden. Dem zentralen Vereinsregister wären 22 Details laufend zu melden. Alle vorgesehenen Maßnahmen würden zu bedeutenden Mehrkosten für die ehrenamtlichen Vereine führen. In einer gemeinsamen Erklärung vom 20. November 1997 sprachen sich die ÖVP-Landeshauptmänner vehement gegen diesen Entwurf aus und forderten ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL auf, „*dafür Sorge zu tragen, daß derartigen Plänen der Regulierungswut eine Absage erteilt wird*“ (VN vom 21.11.1997).
32. Wie schon für die beiden vorangegangenen Jahre muß auch für das Berichtsjahr 1997 festgestellt werden, daß es für den **österreichischen Föderalismus keine bedeutenden Fortschritte** gab. Zu den einzelnen Reformvorhaben gab es zwar Verhandlungen und wohlwollende Absichtserklärungen, die Verwirklichung der seit Jahren diskutierten Bundesstaatsreform wurde allerdings von der Neuordnung der Politikergehälter, der Pensionsreform und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit völlig in den Hintergrund gedrängt. Zudem hatten die „Reformbremsen“, vor allem auf Bundesebene, Erfolge zu verzeichnen, da für die parlamentarische Behandlung der entsprechenden Vorlagen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der „Zeitgewinnung“ ausgenützt wurden.

B) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Im dritten Jahr der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union wurden die zusätzlichen Chancen und Perspektiven der Mitgestaltung an einer „europäischen Politik“ sichtbar. Es zeigten sich aber auch Anpassungsschwierigkeiten und Probleme, die sich aus dem neuen und schärferen Wettbewerb des Binnenmarktes ergaben. Angesichts der wirtschaftlichen Probleme in Europa darf es nicht verwundern, daß in Österreich die aus dem EU-Beitritt erwarteten Wohlfahrts- und Wachstumseffekte nicht in vollem Umfang eintraten. Für die österreichischen Länder brachten die Umstellung auf das Recht der EU und der Umgang mit deren Institutionen zusätzlichen Handlungsbedarf. Besonders Augenmerk legten die Länder wiederum auf eine entsprechende Inanspruchnahme der Mitwirkungsmöglichkeiten, sowohl auf innerstaatlicher als auch auf europäischer Ebene, um in den besonders sensiblen Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Regionalförderung und Wirtschaft ihre Anliegen bzw jene der Bürger entsprechend einzubringen und wahrzunehmen.
2. Die Schwerpunkte in der Europäischen Integrationspolitik im Berichtsjahr waren:
 - Die Fortführung der Verhandlungen der **Regierungskonferenz 1996**, die mit dem Abschluß des **Vertrages von Amsterdam** (vgl unten Punkte 3.1. - 3.3.) erfolgreich beendet werden konnten.
 - Der **Erweiterungsprozeß der EU** stellt eine besondere Herausforderung dar. Im Berichtsjahr kam es zur Vorlage des Reformpapiers „**Agenda 2000**“ (ausführlich unten Punkte 4.1. - 4.3.), das neben Maßnahmen für die EU-Osterweiterung auch Reformen der Landwirtschaft und der Regionalförderung enthält.
 - Das Jahr 1997 war von außergewöhnlichen Bemühungen der Regierungen der Mitgliedstaaten gekennzeichnet, ihre Nationalwirtschaften - auch angesichts der steigenden Arbeitslosigkeit in Europa - für die Einführung des gemeinsamen **Währungssystems (EURO)** reif zu machen und die Konvergenzkriterien im Sinne des Stabilitätspaktes zu erfüllen (vgl unten Punkt 5.).
 - Angesichts von über 18 Millionen Arbeitslosen in den Staaten der EU kam der **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit** höchste Priorität zu. Im Vertrag von Amsterdam wurde ein eigener Beschäftigungstitel im EG-Vertrag verankert. Beim **Beschäftigungsgipfel** in Luxemburg am 20./21. November 1997 wurde eine Grundlage für eine gemeinsame Beschäftigungspolitik geschaffen und eine Gesamtstrategie mit beschäftigungspolitischen Leitlinien festgelegt.
 - Die Bemühungen um den im **Schengener Abkommen** von allen EU-Mitgliedstaaten (ausgenommen Großbritannien und Irland) vereinbarten schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen wurden

fortgeführt. Es gab zahlreiche Gespräche über eine Verbesserung der Kontrollen an den Außengrenzen und den Aufbau eines „*Schengener Informationssystem*s“. Österreich ist seit 1. Dezember 1997 Vollmitglied des Schengen-Abkommens. Die Kontrollen an den Binnengrenzen zu Italien und Deutschland werden bis 1. April 1998 wegfallen.

- Angesichts zahlreicher Konflikte und neuer Krisen (Albanien, Bosnien, Kosovo) kam der **Krisenbewältigung** und dem Aufbau einer neuen gemeinsamen europäischen **Außen- und Sicherheitspolitik** besondere Bedeutung zu.

- 3.1. Um den Vertrag über die Europäische Union weiterzuentwickeln, wurde vom Europäischen Rat, der am 29. März 1996 in Turin tagte, die **Regierungskonferenz 1996** eingesetzt. Die von den österreichischen Ländern erarbeitete „Länderposition“ fand in den „Österreichischen Grundsatzpositionen für die Regierungskonferenz 1996“ Berücksichtigung (vgl. 21. Bericht 1996, S 60 ff). Die Regierungskonferenz wurde anberaumt, um einige im Maastricht-Vertrag nicht ausreichend geregelte Bereiche, wie insbesondere die Innen- und Justizpolitik sowie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, vor dem Hintergrund der ersten praktischen Erfahrungen weiterzuentwickeln. Zudem erschien es erforderlich, auf die für die Unionsbürger zentralen Herausforderungen in den Bereichen Beschäftigung, Soziales, Umwelt, Gesundheit sowie Verbraucherschutz auf europäischer Ebene zu reagieren. Schließlich sollte die Regierungskonferenz institutionelle Reformen für den Fall einer Erweiterung der Union beschließen.

Die Konferenz trat dreizehnmal auf der Ebene der Außenminister zusammen. Die Verhandlungen konnten nach einer Dauer von 14 Monaten unter niederländischem Vorsitz abgeschlossen werden. Der Europäische Rat in Amsterdam einigte sich am 18. Juni 1997 über den endgültigen Vertragstext. Der **Vertrag von Amsterdam**¹ wurde am 2. Oktober 1997 unterzeichnet und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Ratifizierung weitergeleitet; er soll am 1. Jänner 1999 in Kraft treten. Mit dem Vertrag wurde ein weiterer wichtiger Schritt im europäischen Integrationsprozeß gesetzt.

- 3.2. Der Vertrag von Amsterdam ändert bzw ergänzt Bestimmungen des bestehenden EU-Vertrages (EUV) bzw des EG-Vertrages (EGV) vor allem in folgenden Bereichen:

- Schaffung eines eigenen **Beschäftigungstitels** im EGV, der die Berücksichtigung beschäftigungspolitischer Ziele in der Gemeinschaftspolitik stärkt

¹ Vgl THUN-HOHENSTEIN, Der Vertrag von Amsterdam, Wien 1997; KIEFER, Vertrag von Amsterdam, Ergebnisse der Regierungskonferenz, Schriftenreihe des Salzburger Landes-Europabüros, Nr. 9, Salzburg 1997.

und einen Koordinierungsmechanismus zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorsieht;

- Integration des Maastrichter Sozialabkommens in den EGV (nun Geltung für alle 15 Mitgliedstaaten) sowie Ergänzung dieser Sozialbestimmungen, insbesondere in Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern;
- Stärkung der **Umweltschutzziele** in der Gemeinschaftspolitik und der Möglichkeit der Einführung höherer nationaler **Umweltstandards**;
- Neue bzw weiterentwickelte Vertragsbestimmungen in den Bereichen **Grundrechtsschutz, Nichtdiskriminierung, Verbraucherschutz, Gesundheit, Tierschutz, Datenschutz, Transparenz**;
- Präzisierung des **Subsidiaritätsprinzips**; ein Vertragsprotokoll in primär-rechtlichem Range, in dem die Richtlinien für die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips (die Union soll nur jene Kompetenzen wahrnehmen, die sie besser erfüllen kann als die einzelnen Staaten) enthalten sind, wurde ausgearbeitet;
- Übernahme der Bereiche **Freizügigkeit, Asyl, Migration und justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen** in den EGV;
- Integration der Bestimmungen des **Schengen-Abkommens** in den Rahmen der Europäischen Union;
- Stärkung der Zusammenarbeit in den sonstigen Bereichen der **Innen- und Justizpolitik**, insbesondere zur Bekämpfung organisierter Kriminalität;
- weitere Schritte zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit in der **Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik**;
- Verankerung von Aufgaben des **Krisenmanagements und der Konfliktverhütung** im EUV sowie **Zusammenarbeit zwischen EU und WEU** zur Umsetzung dieser Operationen;
- Ausweitung der **Mitentscheidung des Europäischen Parlaments (EP)**, Verringerung der Zahl und Straffung der Rechtsetzungsverfahren, geringfügige Ausweitung der Anwendung **qualifizierter Mehrheitsentscheidungen** im Rat; Festlegung, daß weitere institutionelle Reformen zum Zeitpunkt der EU-Erweiterung durchgeführt werden;
- Verankerung der Möglichkeit einer „**engeren Zusammenarbeit**“ einer Gruppe von Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen der Ersten und Dritten Säule (**Flexibilitätsklausel**).

Zu den wesentlichen Aufgaben der Regierungskonferenz gehörte die Überprüfung und Weiterentwicklung der Institutionen und Verfahren der Union. Dadurch sollte die Handlungsfähigkeit einer erweiterten Union gesichert werden. Gleichzeitig galt es, die demokratische Legitimität der Entscheidungen der Union zu stärken.

Der Vertrag von Amsterdam enthält eine Reihe institutioneller Reformschritte:

- die **Reduzierung und Straffung der Rechtsetzungsverfahren**;
- die **Ausweitung des Mitentscheidungsrechtes** des Europäischen Parlaments auf einen Großteil der legislativen Materien;
- die **Stärkung der Stellung des Kommissionspräsidenten**;
- die **Aufwertung des Ausschusses der Regionen**;
- den **Ausbau der Rechte des Rechnungshofs**.

In der Frage der Ausdehnung der Mehrheitsentscheidungen blieben die Entscheidungen der Konferenz hinter den Erwartungen zurück.

Es gelang nicht, die Zusammensetzung und Funktionsweise der Organe grundlegend zu verbessern und damit die institutionellen Voraussetzungen für die Osterweiterung der EU zu schaffen.

- 3.3. Den Rahmen für die konkrete österreichische Haltung während des Verhandlungsverlaufes bildeten die „Grundsatzpositionen“. In die Vorbereitungen der österreichischen Verhandlungsführung, die vom Bundeskanzleramt und vom Außenministerium gemeinsam koordiniert wurde, waren die Länder, die Gemeinden sowie die Sozialpartner eingebunden. Der Hauptausschuß des Nationalrates und der EU-Ausschuß des Bundesrates befaßten sich mehrmals mit dem Fortgang der Regierungskonferenz und verabschiedeten Stellungnahmen zu den Themen der Konferenz. In einer Aktuellen Stunde zum Thema „*Aktueller Stand der EU-Regierungskonferenz*“ in der 74. Sitzung des Nationalrates vom 14. Mai 1997 diskutierten die Abgeordneten über wichtige Fragen der Regierungskonferenz.

Die Landeshauptmännerkonferenz bekräftigte bei ihrer Tagung am 5. Juni 1997 die Forderungen der „*Schlußerklärung des Europäischen Gipfels der Regionen und Städte*“ (vgl dazu unten Punkt 6.) und ersuchte die Bundesregierung, die Forderungen in der EU-Regierungskonferenz mit Nachdruck zu vertreten. Mit Schreiben vom 18. Juli 1997 teilte das Bundeskanzleramt mit, daß sich Österreich im Rahmen der Regierungskonferenz am deutlichsten von allen Mitgliedstaaten für die Anliegen der Regionen und Städte eingesetzt habe.

In den Verhandlungen der EU-Regierungskonferenz gelang es Österreich, insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Umwelt, Grundrechte, Gleichbehandlung sowie Tierschutz konkrete Reformkonzepte vorzulegen, die zum Teil im Vertrag berücksichtigt wurden.

- 4.1. Die Europäische Kommission legte am 16. Juli 1997 - wenige Wochen nach Einigung über den Vertrag von Amsterdam - zusammen mit den Stellungnahmen zu den einzelnen Beitrittsanträgen unter dem Titel „**Agenda 2000**“ ihre

Vorschläge zur Reform der Union vor.² Dies bildet die umfassende Antwort der Kommission auf das Ersuchen des Europäischen Rates von Madrid im Dezember 1995. In der Mitteilung werden in einem einzigen Dokument die Perspektiven für die Entwicklung der Europäischen Union und ihrer Politik bis in die Zeit nach der Jahrtausendwende, horizontale Fragen der Beitrittsproblematik sowie der künftige Finanzrahmen über das Jahr 2000 hinaus - vor dem Hintergrund einer erweiterten Union - dargestellt.

Die Agenda 2000 ist in drei Teile gegliedert:

- Der erste Teil „**Eine stärkere und erweiterte Union**“ enthält Vorschläge zur inneren Reform der Union, allgemeine Bewertungen der Beitrittskandidaten sowie ein Modell, wie die Beitrittsverhandlungen geführt werden könnten. Im Bereich der inneren Reformen werden vor allem die **gemeinsame Agrarpolitik (GAP)**, die **Kohäsions- und Strukturpolitik** (Unterstützungsmaßnahmen der EU für unterdurchschnittlich entwickelte Regionen) sowie der **Finanzrahmen 2000 - 2006** (Santer-I-Paket) angesprochen. Vorgeschlagen wird
 - * eine Reform der Agrarpolitik mit dem Ziel einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft;
 - * eine Verringerung der Ziele der Strukturpolitik auf drei, eine Effizienzsteigerung durch Konzentration der Mittelvergabe;³
 - * eine Beibehaltung des derzeitigen Eigenmittelfonds von 1,27% des EU-BIP bis zum Jahre 2006.
- Der zweite Teil „**Die Erweiterung der Union - eine Herausforderung**“ enthält eine Analyse der Auswirkungen einer EU-Mitgliedschaft der beitragswilligen Länder Mittel- und Osteuropas auf die Politik der Union.
- Der dritte Teil führt die „**Stellungnahmen der Europäischen Kommission zu Beitrittsanträgen**“ (Avis) auf.

Im Berichtsjahr befaßten sich die Außenminister im Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ fünfmal mit der Agenda 2000. Der Europäische Rat in Luxemburg II beschloß am 13. Dezember 1997 die „Schlußfolgerungen zur Agenda 2000“ und faßte hinsichtlich der Erweiterung konkrete Beschlüsse über die Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit den sechs Beitrittswerbern Ungarn, Slowenien, Tschechische Republik, Polen, Estland und Zypern.

- 4.2. Die Verabschiedung der Agenda 2000 setzte in allen Mitgliedstaaten der EU einen Diskussionsprozeß in Gang, der in den Staaten mit eher kleinbetrieblicher

² COM KOM (97) 2000 endg; RAT 9948/97 AGENDA 1.

³ Siehe dazu LEDERMÜLLER, Agenda 2000: Neuordnung der Struktur- und Regionalpolitik und die Auswirkungen auf Österreich; ÖJP 1997, Wien 1998, 351 ff.

Struktur Zukunftsängste auslöste. Österreich steht den Vorschlägen der Kommission grundsätzlich positiv gegenüber. Von den nachhaltigen Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Regionalförderung sind auch die österreichischen Länder betroffen.

Wegen der großen Bedeutung dieses Vorhabens beauftragte die Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Tagung am 24. September 1997 eine Länderexpertenkonferenz, eine gemeinsame Länderstellungnahme zum Thema Agenda 2000 auszuarbeiten, verlangte eine entsprechende Einbindung der Länder in die Verhandlungen und nominierte hierfür als gemeinsamen Ländervertreter Dr. BURTSCHER von der Verbindungsstelle der Länder, Brüssel.

Die Integrationskonferenz der Länder beschloß am 17. November 1997 die von der Expertengruppe ausgearbeitete **gemeinsame Länderstellungnahme zur Agenda 2000**. Diese weist folgende Standpunkte auf:

- Die Länder bekennen sich zur **Erweiterung der Europäischen Union**. Nach Erfüllung der wirtschaftlichen und politischen Beitrittskriterien mit Übergangslösungen sollen mit Ungarn, Polen, Estland, Tschechien und Slowenien Beitrittsverhandlungen geführt werden. Als Probleme der Erweiterung wurden die Bereiche Agrarpolitik, Umweltpolitik, Sozialpolitik, Arbeitsmarkt sowie Atomkraftanlagen genannt. Die negativen Auswirkungen der Erweiterung auf die an die Beitrittsstaaten angrenzenden Regionen (Verkehrsbelastung, Standortkonkurrenz, Belastung des Arbeitsmarktes, Kaufkraftabfluß etc) sollten durch die Schaffung eines „*Osterweiterungsprogramms*“ gemildert werden.⁴
- Die Länder sprechen sich gegen eine **schematische Verringerung der Fördergebiete in Österreich** und für mehr Selbständigkeit bei der Erstellung und Abwicklung von Förderprogrammen sowie bei der Abgrenzung der Fördergebiete aus.
- Eine **Agrarpolitik**, die ausschließlich auf Liberalisierung und auf Wettbewerbsfähigkeit am Weltmarkt gerichtet ist, ist mit den Grundprinzipien der österreichischen Agrarpolitik und mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Landbewirtschaftung unvereinbar. Das Absenken der Marktpreise für Getreide, Rindfleisch und Milch wird abgelehnt. Die Einkommensverluste in der Landwirtschaft sind durch Direktzahlungen auszugleichen.
- Eine Steigerung des **EU-Budgets**, die über den durch das Wirtschaftswachstum bedingten Anstieg des BIP hinausgeht, wird ebenso wie eine Verschlechterung der Nettozahlerposition Österreichs abgelehnt.

4.3. Der Wiener Landtag befaßte sich anlässlich der Veröffentlichung der Agenda 2000 eingehend mit aktuellen Fragen der europäischen Integration. Am 21.

⁴ Vgl STEGER, Agenda 2000: finanzielle Interessen Österreichs, ÖJP 1997, Wien 1998, 377 ff.

Oktober 1997 beschloß der Landtag die Deklaration „**Wien und Europa** - Deklaration des Wiener Landtages zu aktuellen europäischen Fragen“, in der die Haltung des Landes Wien zu den Bereichen EU-Osterweiterung, Beschäftigung, transeuropäische Verkehrsnetze, Umwelt, Kultur, EU-Förderungen incl Reform der EU-Strukturfonds sowie zur Währungsunion festgelegt wurde.

Der **Bundesrat** befaßte sich in der 632. Sitzung am 20. November 1997 ausführlich mit den Auswirkungen der Agenda 2000. Von der Mehrheit des Bundesrates wurde ein Entschließungsantrag (102/A(E)-BR/97 der Bundesräte Ing. PENZ, KONECNY und Kollegen betreffend die „Agenda 2000“) angenommen, in dem die Bundesregierung ersucht wurde, den Erweiterungsprozeß zu unterstützen, die Sicherung der Arbeitsplätze und des Lebensstandards als vorrangiges Ziel zu betrachten, der Beschäftigungspolitik Priorität einzuräumen, bei den Verhandlungen über die Agenda 2000 keine Verschlechterung der Nettozahlerposition Österreichs hinzunehmen und bei den Reformen der Agrarpolitik und der Regionalförderung die Interessen Österreichs besonders zu vertreten.

Ein von den Bundesräten RAMSBACHER und Kollegen (FPÖ) in der Debatte eingebrachter Entschließungsantrag betreffend „EU-Osterweiterung - Agenda 2000“, mit dem ua die Bundesregierung aufgefordert werden sollte, dafür einzutreten, eine Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips, eine Verringerung der österreichischen Nettozahlungen an die EU, eine Reform der gemeinsamen Agrarpolitik durch Rückführung der Kompetenzen an die Mitgliedstaaten (Renationalisierung der GAP) sowie eine Verschiebung des Beginns der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zu erreichen, wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

Anläßlich einer **Plenartagung des Ausschusses der Regionen** am 19./20. November 1997 in Brüssel legten der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER, und mehrere Landeshauptmänner dem EU-Kommissionspräsidenten SANTER sowie dem EU-Kommissär Dr. FISCHLER den ablehnenden Standpunkt der Länder zur geplanten Agrarreform durch die Agenda 2000 dar, stellten aber auch fest, daß viele im Papier enthaltenen Reformansätze von den österreichischen Ländern unterstützt würden.

- 4.4. Die geplante **Osterweiterung der Europäischen Union** dürfte für die an die Beitrittsländer angrenzenden österreichischen Länder⁵ mit vielfältigen Auswirkungen verbunden sein. Bereits in der gemeinsamen Länderstellungnahme zur Agenda 2000 verlangten die davon betroffenen Länder, daß die EU-Osterweiterung nur Hand in Hand mit einem Sonderförderungsprogramm für die Grenzregionen erfolgen könne. Der oberösterreichische Landeshauptmann Dr.

⁵ KRAMER, Die EU-Osterweiterung aus österreichischer Sicht - Probleme und Chancen, ÖJP 1997, Wien 1998, 417 ff.

PÜHRINGER regte im Dezember 1997 eine enge Zusammenarbeit der Länder Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten und Oberösterreich an. Eine Expertengruppe, die die Auswirkungen untersuchen und ein eigenes Förderprogramm ausarbeiten sowie Kontakte zu jenen deutschen Bundesländern, die ebenfalls von der EU-Osterweiterung betroffen würden, aufnehmen soll, wurde bereits eingesetzt.

5. Bei der Vorbereitung der dritten Stufe der **Wirtschafts- und Währungsunion** konnten im Berichtsjahr große Fortschritte erzielt werden. In fast allen Mitgliedstaaten der EU wurden Erfolge bei der **Budgetkonsolidierung** (Sparpakete) zur Erreichung der Maastricht-Kriterien erzielt. Die Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion werden im 1. Halbjahr 1998 feststehen. Der Europäische Rat von Amsterdam verabschiedete Entschlüsse zur effizienten Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und zum Europäischen Währungssystem II. Die Beschlüsse sehen vor, daß die Teilnehmerstaaten auch nach Einführung der gemeinsamen Währung zu einer umsichtigen Budgetpolitik und zur Vermeidung übermäßiger Budgetdefizite verpflichtet sind. In Amsterdam wurde auch Einigung über die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Währung erzielt und die Diskussion zu den beiden sog. „Euro-Verordnungen“ abgeschlossen. Diese beiden Verordnungen regeln das Währungsrecht des EURO, seine Verwendung während der Übergangsphase sowie technische Aspekte der Währungsumstellung. Zum in Österreich durchgeführten **Volksbegehren**, wonach es vor der Einführung des EURO eine Volksabstimmung geben müsse, siehe Kapitel A, Punkt 3.9. Die voraussichtliche Teilnahme Österreichs an der Wirtschafts- und Währungsunion und die damit verbundene Umstellung auf den EURO erfordern auch umfangreiche Maßnahmen auf Ebene der Länder. Auf gesamtösterreichischer Ebene wurden Grundsätze für die Meldungen über die **Einhaltung der Maastricht(Konvergenz)-Kriterien**⁶ erstellt, die insbesondere den Modus für die haushaltsmäßige Darstellung und die Termine regeln sollen. Basierend auf einem Vorschlag Wiens wurde zu diesem Zweck der in der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung vorgesehene Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt gänzlich neu gestaltet. Das „Maastricht-Defizit“ kann nun direkt abgelesen werden, und auch die Übersicht über den Finanzschuldenstand wurde soweit ergänzt, daß daraus der „Maastricht-Schuldenstand“ abgeleitet werden kann. Ergänzend wurden von einem Arbeitskreis unter Federführung des Bundesministers für Finanzen Meldungstermine festgelegt. Für die **EURO-Umstellung** wurden im Arbeitskreis der Länder, basierend auf dem Aktionsplan des Bundes, generelle haushaltsrechtliche Grundsätze erstellt.

⁶ Vgl LEHNER, Maastricht und die öffentlichen Haushalte. Bilanz und Ausblick, ÖJP 1997, Wien 1998, 333 ff.

Im wesentlichen wurde damit festgelegt, daß die Umstellung der Länder- und Gemeindehaushalte auf den EURO erst mit dem Voranschlag 2002 erfolgen und der Schilling generell bis 31. Dezember 2001 Verrechnungseinheit bleiben soll, und zwar unabhängig von der Möglichkeit, schon früher Überweisungen in EURO zu tätigen.

In Bezug auf die EURO-Umstellung wurden auch Vorbereitungen für legislative Maßnahmen durchgeführt. Im Berichtsjahr erfolgten diesbezüglich Erhebungen aller zu ändernden Gesetze und Verordnungen sowie eine Kategorisierung (Strafbestimmungen, Rundungsbestimmungen etc) mit dem Ziel, daß alle legislativen Maßnahmen ehestmöglich und rationell in Angriff genommen werden können. Von den Ländern wurden Arbeitsgruppen mit der Ausarbeitung von landesinternen Maßnahmepaketen zur Einführung des EURO beauftragt.

6. Durch den EU-Vertrag von Maastricht wurde im Art 198a der **Ausschuß der Regionen (AdR)** geschaffen, um den Ländern, Regionen und Gemeinden eine Mitwirkung am Rechtsetzungsprozeß der EU zu ermöglichen. Mit der Einräumung eines obligatorischen Anhörungsrechts in allen die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften berührenden Angelegenheiten kommt dem AdR eine wichtige politische Funktion im europäischen Willensbildungsprozeß zu. Österreich ist in diesem 222 Mitglieder umfassenden Gremium mit 12 Mitgliedern vertreten.

Im Berichtsjahr hielt der AdR fünf Plenartagungen ab. Dabei gelang es den Ländern, wichtige Anliegen in die Beratungen einzubringen, die in den Stellungnahmen Berücksichtigung fanden. Zu erwähnen sind die Stellungnahme zur AGENDA 2000, die Forderung nach Beibehaltung der für die Regionalentwicklung wichtigen Gemeinschaftsinitiativen sowie die Beibehaltung der agrarischen Strukturförderung und die vom Südtiroler Landeshauptmann vorgelegte Stellungnahme für eine Neuorientierung der Berglandwirtschaft in Europa. Einstimmig verabschiedete der AdR eine von Tirol ausgearbeitete Stellungnahme zum Grünbuch der Kommission „*Faire und effiziente Preise im Verkehr*“ sowie zum Vorschlag der Kommission für eine neue Wegekostenrichtlinie.

Auf Initiative Bayerns und Tirols entwickelte sich in den letzten Jahren eine effiziente Zusammenarbeit der aus dem Alpenraum stammenden Mitglieder des AdR. Diese Interessengruppe traf jeweils vor den Plenarsitzungen zusammen und vereinbarte gemeinsame Vorgangsweisen in Bereichen, in denen spezifische Interessen der Alpenländer berührt werden.

In die acht Fachkommissionen, die die Stellungnahmen des AdR vorbereiteten, konnten die österreichischen Mitglieder regionale Interessen einbringen, die in den Stellungnahmen des AdR zu den Themen Umwelt- und Verkehrspolitik, territoriale Beschäftigungsbündnisse, Energie- und Wasserpolitik, Reform der Agrar- und Strukturpolitik sowie EU-Osterweiterung Berücksichtigung fanden.

Neben der Arbeit bei den Plenartagungen widmeten sich die Länder im Berichtsjahr vor allem der Arbeit der Sonderkommission „*Institutionelle Angelegenheiten*“, die die Positionen des AdR für die Regierungskonferenz vorbereitete. Nach Sitzungen in München und Valencia, die der Vorbereitung des sog. „*Stoiber-Gomes-Berichtes*“ (Regionen und Städte - Säulen Europas) dienten, fand am 15. und 16. Mai 1997 in Amsterdam der erste „**Europäische Gipfel der Regionen und Städte**“ statt.

In der Schlußerklärung verlangten die Delegierten von den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsländer kurz vor dem Abschluß der Regierungskonferenz eine erweiterte Mitsprache der Regionen und Kommunen, die Einräumung des Klagerechtes für den AdR und die strikte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips.

Im Vertrag von Amsterdam (vgl. oben Punkt 3.2.) erhielt der AdR die geforderte administrative Selbständigkeit, und es kam zu einer Erweiterung der Anhörungsrechte des AdR in den Bereichen Umwelt, berufliche Bildung, Soziales, Gesundheit und Beschäftigung. Mit der Aufnahme eines Protokolls über die Anwendung des Prinzips der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit wurde ein Zeichen für die Aufwertung der dritten und vierten Ebene im Entscheidungsgefüge der EU gesetzt. Nicht erfüllt wurden die Forderung nach einem Klagerecht sowie jene nach einer Aufwertung zu einem Organ der EU.

Die Landeshauptmännerkonferenz nominierte bei ihrer Tagung am 23. September 1997 anstelle des Kärntner Landeshauptmanns Dr. ZERNATTO, der im Berichtsjahr Vizepräsident des AdR und Leiter der Österreichischen Delegation war, den Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER für die Wahl des Österreich zufallenden Vizepräsidenten.

- 7.1. Neben den Verhandlungen der Regierungskonferenz 1996, die zum Abschluß des Vertrages von Amsterdam führten, der geplanten EU-Osterweiterung und dem EU-Reformpapier „Agenda 2000“ waren für die Länder die Bereiche Verkehr, Landwirtschaft, Regionalpolitik sowie Binnenmarkt von besonderem Interesse.

In die österreichinternen Vorbereitungen für die **österreichische EU-Ratspräsidentschaft** im 2. Halbjahr 1998 waren die Länder bei der Organisation und Terminplanung eingebunden. Die Tagungen des Ministerrates und Konferenzen auf Ministerebene werden in allen Ländern stattfinden.

- 7.2. Im Bereich **Verkehr** stellt für die Länder das Problem der ständigen Zunahme des alpenquerenden Schwerlastverkehrs ein besonderes Anliegen dar. Die europäische Verkehrspolitik war im Berichtsjahr von schwierigen Verhandlungen über die Neufassung der **Wegekosten-Richtlinie** und den bilateralen **Verhandlungen** mit der Schweiz über die Beseitigung des Umwegtransits geprägt. Trotz der grundsätzlichen Einigung der EU-Verkehrsminister darüber, daß die Wegekosten-Richtlinie eine Anhebung der Höchstsätze für Straßenbenützung-

gebühren (Eurovignette), eine Staffelung der Gebühren nach Schadstoffklassen und Vorschriften für die Mautgebühren umfassen sollen, konnte keine Einigung über den Inhalt der Richtlinie erzielt werden.

Die vom Transitverkehr betroffenen Länder unternahmen Vorstöße bei den zuständigen Gremien der EU, um eine Lösung der Probleme voranzutreiben. So wurde zB am 5./6. Mai 1997 in Innsbruck ein Seminar zum Thema „*Verkehrspolitik für sensible Räume - ökologische und ökonomische Aspekte*“ abgehalten, bei dem sich die Teilnehmer in einer Exkursion an den neuralgischen Stellen der Brennerachse selbst ein Bild über die Problematik des alpenquerenden Transitverkehrs machen konnten. Im Dezember 1997 präsentierte der Tiroler Landeshauptmann dem EU-Verkehrskommissar KINNOCK die vom Land Tirol ausgearbeitete „*Europäische Charta der territorialen Gebietskörperschaften für eine fortschrittliche und dauerhafte Verkehrspolitik*“, die zu Beginn des Jahres 1998 dem AdR zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird. Ziel der Aktivitäten im Verkehrsbereich ist eine auf den ökologisch sensiblen Alpenraum zugeschnittene europäische Sonderregelung und die Herstellung der Vergleichbarkeit der Transitzkosten zwischen der Brennerverbindung, den Schweizer Alpenübergängen sowie dem Mont Blanc-Tunnel zur Vermeidung von Umwegtransitverkehr.

7.3. Die im Jahr 1996 vorgenommene Erhöhung der **Mauttarife** für den Güterschwerverkehr auf der **Brennerautobahn** führte zu einer Drohung der EU, eine Klage beim EuGH einzubringen (vgl 21. Bericht 1996, S 71). Nachdem es trotz der begründeten Stellungnahme der Kommission und der weiteren Stellungnahme Österreichs zu keiner Annäherung der Standpunkte gekommen war, kündigte die EU-Kommission am 30. Juli 1997 an, beim EuGH eine Klage wegen Verletzung der RL 93/89 bei der Erhöhung der Mautgebühren für die Benutzung der Brennerautobahn einzubringen. Dazu kam es allerdings bis zum Ende des Berichtsjahres nicht.

7.4. Der EU-Beitritt Österreichs war für die **Landwirtschaft** mit massiven Änderungen der Rahmenbedingungen verbunden, von denen sowohl der produktive Bereich als auch der Förderungs- und Administrationsbereich erfaßt wurden. Um auch in Zukunft eine flächendeckende bäuerliche Landwirtschaft zu erhalten, ist es notwendig, den nicht nur durch den EU-Beitritt entstandenen, sondern auch durch die Auswirkungen des WTO-Abkommens hervorgerufenen Rückzugstendenzen in der Landwirtschaft entgegenzusteuern.

Es gelang der österreichischen Landwirtschaft, die heimischen Absatzmärkte zu erhalten, zu sichern und neue Marktanteile in den EU-Mitgliedstaaten zu schaffen. Durch das von der EU kofinanzierte Umweltprogramm ÖPUL gelang es auch, neue Akzente im Bereich des biologischen Landbaues zu setzen. Ein Schwerpunkt im Berichtsjahr lag in der Erarbeitung von Regionalprojekten für

Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung im Rahmen des ÖPUL 1998, die von der Europäischen Kommission im Dezember 1997 genehmigt wurden.

Für die Länder verursachte die Umsetzung des EU-Rechts - speziell im Bereich der Landwirtschaft - einen erheblichen Arbeitsaufwand. Zu zahlreichen EU-Richtlinien (etwa in den Bereichen Tierschutz, Tierzucht, Pflanzenschutz) wurden Verordnungen ausgearbeitet bzw erlassen.

Von besonderem Interesse für die Länder waren zB die EU-Tiertransporterichtlinie, die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln, von Saatgut und Futtermitteln, die Vorschläge der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der VO 2092/91 (Biologischer Landbau) oder der Vorschlag der Kommission für eine Wasserrahmenrichtlinie. Die Länder lehnten hier jegliche mögliche Einflußnahme auf die Bewirtschaftung ihrer Wasserressourcen ab.

Auf die Zulassung einer gentechnisch veränderten Maissorte in Frankreich reagierten Österreich und Luxemburg mit dem Erlaß eines Importverbotes gemäß Art 16 der Freisetzungsrichtlinie 92/220/EWG. Daraufhin forderte die Europäische Kommission diese beiden Staaten am 10. September 1996 zur Aufgabe dieses Importverbotes auf, zu der es bis zum Ende des Berichtsjahres allerdings nicht kam.

- 7.5. Im Bereich der Regionalpolitik wurden die Mittel aus den drei Strukturfonds (Europäischer Regionalfonds - EFRE, Europäischer Sozialfonds - ESF, Europäischer Agrarfonds - EAGFL) der EU im Rahmen der bestehenden Strukturförderungsprogramme planmäßig angesprochen. Die Umsetzung der Regionalprogramme erfordert eine intensive, innovative und aktive Förderungsbearbeitung. Durch die Arbeit der an Ort und Stelle tätigen Regionalentwicklungsvereine, Regionalmanager sowie EAGFL- und LEADER-Beauftragten wird Überzeugungsarbeit geleistet und die Projektwerber werden von der Projektidee über die Formulierung der Anträge bis hin zur Umsetzung begleitet.

Die Leitlinien der Länder für die Neugestaltung der EU-Strukturpolitik wurden bereits im Jahr 1996 festgelegt (vgl 21. Bericht 1996, S 68). Angesichts der geplanten Reform der EU-Strukturfonds im Jahr 1999 stellten die Länder Überlegungen über die Zukunftsperspektiven des ländlichen Raums an. Die Vorstellungen der Länder fanden Eingang in das im Juli 1997 von der politischen Konferenz der ÖROK verabschiedete gesamtösterreichische Positionspapier für die strukturpolitische Diskussion auf EU-Ebene. Die Reform der Strukturfonds wird - verbunden mit einer Verringerung der Fördergebiete und mit den Regionalförderungen im Zusammenhang mit der geplanten EU-Osterweiterung - ein zentrales Anliegen der nächsten Jahre sein.

Die Europäische Kommission nahm im Dezember 1997 neue „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung“ an. Diese Leitlinien sollen die mit Ende 1998 auslaufenden Regelungen ersetzen und sehen eine Reduktion der

Regionalfördergebiete sowie eine Senkung der Förderintensitäten um bis zu zehn Prozentpunkte vor. Um die zeitliche Abstimmung mit den neuen Strukturfondsregelungen herbeizuführen, stellte die Kommission eine Verlängerung der bestehenden Regelungen in Aussicht.

- 7.6. Mit der Umsetzung der von der EU-Kommission genehmigten **INTERREG-Programme** eröffnen sich die Länder neue Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (siehe dazu auch Kapitel J). So wurde beispielsweise nach langwierigen Verhandlungen von der Kommission am 15. April 1997 das **INTERREG-Programm Österreich/Italien** mit einem Gesamtvolumen von 170 Mio Schilling an EU-Mitteln genehmigt. Damit können grenzüberschreitende Projekte in den Bereichen Landwirtschaft und Tourismus in Angriff genommen werden.
- 7.7. Mit besonderem Interesse verfolgten die Länder und insbesondere die Gemeinden den Vorwurf, daß die **Getränkesteuer** mit zwei EU-Richtlinien in Konflikt stehe. Die EU-Kommission forderte Österreich zu einer Stellungnahme auf, die das Bundesministerium für Finanzen am 29. September 1997 abgab und in der dieses darlegte, weshalb der behauptete Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht nicht vorliege. Unabhängig davon legte der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß vom 18. Dezember 1997 dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften drei Fragen betreffend EU-Konformität der Getränkesteuer zur Vorabentscheidung vor.
- 8.1. Von den Ländern wurden als Organe der länderinternen Koordination und Abstimmung von Positionen in EU-Angelegenheiten bereits im Jahre 1992 die **Integrationskonferenz der Länder (IKL)** und der **Ständige Integrationsausschuß der Länder (SIL)** eingerichtet (vgl 17. Bericht 1992, S 68 ff).

Der **SIL** trat im Berichtsjahr zu **keiner Sitzung** zusammen. Hingegen wurde die **IKL** - nach der konstituierenden Sitzung am 21. Juni 1993 - im Berichtsjahr zu ihrer zweiten Sitzung einberufen, die am 17. November 1997 in Linz stattfand. Hauptgegenstand in den Beratungen war die **Agenda 2000**, insbesondere die Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf die wichtigsten EU-Politiken. Von der **IKL** wurde eine gemeinsame Position der Länder festgelegt (siehe ausführlich oben Punkt 4.2.).

Das wichtigste Koordinationsorgan der Länder in EU-Angelegenheiten ist die Landeshauptmännerkonferenz, die sich bei ihren Tagungen mit aktuellen europäischen Fragen befaßte und die Länderpositionen abstimmte. In zahlreichen Fällen gaben einzelne Länder dem Bund ihren Standpunkt bekannt.

Die **Außenstelle der Verbindungsstelle der Bundesländer** in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in **Brüssel** nahm auch im Berichtsjahr ihre Aufgabe als Einrichtung der Länder zur Information und Koordination wahr. Als besonders wichtig erwies sich der Umstand, daß die Ländervertreter auch

als Sachbearbeiter in der Ständigen Vertretung tätig sind, weil dadurch die Interessen der Länder entsprechend eingebracht werden können. Wertvoll war auch das „Lobbying“ für die Länderanliegen bei den verschiedenen Einrichtungen der EU in Brüssel.

8.2. **Der Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik** (BGBl 1989/368), der als gemeinsames politisches Gremium von Bund, Ländern und Sozialpartnern geschaffen wurde, trat am 10. März 1997 in Wien zu einer Sitzung zusammen. Dabei wurden neben den Positionen zur Regierungskonferenz insbesondere die weiteren Schritte im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion sowie die Schwerpunkte bei der Fortentwicklung der europäischen Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz beraten.

8.3. **Hinsichtlich der Mitwirkung der Länder in EU-Angelegenheiten** (Art 23d B-VG) gab es im Berichtszeitraum, dem dritten Jahr der österreichischen EU-Mitgliedschaft, kaum Probleme. Die Erfahrungen mit dem **Länderbeteiligungsverfahren**⁷ sind überwiegend positiv.

Der Bund erfüllte seine **Informationsverpflichtung** und übermittelte im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer den Ländern ua die Ratsdokumente. Gewisse Schwierigkeiten ergaben sich für die Länder aus den vielfach zu kurzen Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen.

8.4. Zu einer direkten Einbindung von **Ländervertretern** in die **Ratswillensbildung** gemäß Art 23d Abs 3 B-VG kam es im Berichtsjahr nicht. Experten der Länder nahmen als Mitglieder von österreichischen Verhandlungsdelegationen an Sitzungen von Ratsarbeitsgruppen und Kommissionsausschüssen teil und konnten dadurch die Anliegen der Länder vertreten.

8.5. Im Berichtsjahr wurde nur **eine einheitliche Stellungnahme der Länder** gemäß Art 23d B-VG abgegeben. Sie betraf die „Gemeinschaftsstrategie über die integrierte Kontrolle von Emissionen aus kleinen Anlagen, SI (Konsultationspapier der Europäischen Kommission)“ (VST-2872/49 vom 10.2.1997).

Von der Integrationskonferenz der Länder wurde am 17. November 1997 zwar keine einheitliche, sondern eine „gemeinsame“ **Länderstellungnahme** zum EU-Reformprogramm „*Agenda 2000*“ beschlossen, die der Bundesregierung übermittelt wurde, um in den Verhandlungen entsprechend berücksichtigt zu werden.

Im Berichtsjahr wurden dem Bund im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Recht von den Ländern mehrere gemeinsame Länderstellungnahmen übermittelt:

⁷ Vgl dazu ausführlich UNTERLECHNER, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungsprozeß, Wien 1997.

- Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie); Konsultationspapier der EU-Kommission für eine Gemeinschaftsstrategie über die **integrierte Kontrolle von Emissionen aus kleinen Anlagen (SI)**; VST-2872/48 vom 6.2.1997.
- Aktionsprogramm „Grundwasser und Bodenschutz“; WRC-Report über die Harmonisierung des Berichtswesens für Oberflächengewässer in der EU; VST-2798/39 vom 22.7.1997.
- Richtlinie 91/271/EWG über die **Behandlung von kommunalen Abwässern**; Vorschlag der Kommission zur Änderung von Anhang I, Tabelle 2, Fußnote; VST - 2870/34 vom 6.8.1997.
- Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie); VST - 3023/31 vom 5.9.1997.
- Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen („Nitratrichtlinie“); Leitfaden „Monitoring“ der Europäischen Kommission; VST - 3041/10 vom 11.9.1997.
- Katastrophenschutzreferentenkonferenz; Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie) - Umsetzung; VST - 2017/41 vom 11.12.1997.

8.6. Die verfassungsgesetzlich festgelegten **Mitwirkungsrechte** von **Nationalrat** und **Bundesrat** wurden durch die B-VG-Novelle 1994, BGBl 1994/1013, in Form eines Informations- und Stellungnahmerechts hinsichtlich der Vorhaben im Rahmen der EU erweitert.

Vom **Hauptausschuß** des Nationalrates (vgl Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl 1996/458) wurden im Berichtsjahr 1997 **vier Stellungnahmen** gemäß Art 23e B-VG zu folgenden Themen abgegeben:

- Beziehungen EU - Iran (18. April);
- Regierungskonferenz (13. Juni);
- EU-Verkehrsministerkonferenz (13. Juni);
- Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (18. November).

Vom **Bundesrat** wurde im Berichtsjahr **keine** bindende **Stellungnahme** gemäß Art 23c Abs 6 B-VG abgegeben. In Ausführung der dem Bundesrat durch die B-VG-Novelle 1996, BGBl 1996/437, eingeräumten Möglichkeit, die Abgabe einer bindenden Stellungnahme einem eigenen Ausschuß zu übertragen (vgl 21. Bericht 1996, S 66) wurde im Berichtsjahr die **Geschäftsordnung des Bundesrates** geändert (BGBl I Nr 65/1997) und ein **EU-Ausschuß** geschaffen (vgl dazu Kapitel A, Punkt 7.3.).

9.1. Die Europäische Kommission achtete auch im Berichtsjahr auf die weitere **Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien** in den Mitgliedstaaten. Im Laufe des Jahres 1997 richtete die Kommission an Österreich fünf Mahnschreiben (= erste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens) über die Nichtumsetzung von insgesamt 67 Richtlinien. Laut einem Umsetzungsbericht der Kommission vom 2. Dezember 1997 lag Österreich bei der Umsetzung des Binnenmarkt-Acquis im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten mit einem Prozentsatz von 91,14% an vorletzter Stelle (vor Deutschland [90,84%]).

Um die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen sowohl beim Bund als auch bei den Ländern zu beschleunigen, erging bereits im Februar ein gemeinsames Schreiben des Bundeskanzleramtes und des Außenministeriums an die betroffenen Bundesminister und die Landeshauptmänner. Am 18. Juni nahm die Bundesregierung einen Ministerratsvortrag zur Kenntnis, worin die einzelnen Bundesminister eingeladen wurden, die zur Erlassung der noch offenen Umsetzungsakte notwendigen Schritte ehestmöglich vorzunehmen. Der Inhalt des Ministerratsvortrages wurde im Juli den Landeshauptmännern zur Kenntnis gebracht. Fristgerecht bis 1. Oktober legte Österreich der Europäischen Kommission einen detaillierten Zeitplan zur Sicherstellung der Richtlinienumsetzung vor.

Der Bund und die Länder bemühten sich trotz mancher Probleme um eine fristgerechte **Rechtsanpassung**. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die bundesstaatliche Struktur Österreichs die Umsetzung von EU-Richtlinien auf Bundes- und auf Länderebene erforderlich macht. Neben der Übersetzung verursacht auch die Ermittlung des geltenden Textes einer EU-Norm einen enormen Zeitaufwand. In Anbetracht der Vielzahl der bereits existierenden Bundes- und Landesnormen ist es oft schwierig festzustellen, ob und in welchem Ausmaß eine EU-Vorschrift bereits umgesetzt wurde. Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien, die in die Bundeskompetenz fallen, werden die Landeshauptmänner mit zusätzlichen Aufgaben betraut. Föderalismus bedeutet in vielen Fällen lediglich eine Kostenbeteiligung der Länder an der Vollziehung des Bundes.

9.2. Mit Ende des Berichtsjahres⁸ waren folgende **Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich** anhängig, von denen auch die Länder in zahlreichen Fällen betroffen waren:

- erste Stufe (Mahnschreiben der Kommission): 39 Fälle
- zweite Stufe (begründete Stellungnahme der Kommission): 75 Fälle
- dritte Stufe (Klage vor dem Europäischen Gerichtshof): 1 Fall.

⁸ Übersicht der Ständigen Vertretung Österreichs vom 5.12.1997; Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 9.12.1997, VST - 2900/270.

Zu den bereits seit dem Jahr 1996 anhängigen Vertragsverletzungsverfahren „**Verwaltungs- und Kulturbereich St. Pölten**“ (Rechtssache C-328/96 - vgl. 21. Bericht 1996, S 71) ist aus föderalistischer Sicht festzuhalten, daß der Bund der Forderung des Landes Niederösterreich nach einer Beiziehung der Vertreter des Landes zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entsprach und dem Gerichtshof am 13. August 1997 mitteilte, daß die Vertretung der Republik Österreich von den bevollmächtigten Bundesvertretern **gemeinsam** mit einem **Landesvertreter**, dem Prozeßvollmacht erteilt wurde, wahrgenommen werde. Weiters wurden zwei vom Land genannte Auskunftspersonen nominiert.

In zwei weiteren Fällen, und zwar

- über die Mautgebühren für die Benutzung der Brennerautobahn und
- über die mangelhafte Umsetzung der RL 91/308 über die Geldwäsche

kam es zu Pressemitteilungen über die Klagserhebung durch die Kommission. Bis zum Ende des Berichtsjahres wurden die Klagen beim EuGH allerdings nicht eingebracht.

- 9.3. Die Anpassung von Statistiken an EU-Richtlinien wurde fortgeführt. Erwähnenswert ist, daß mit der Fragebogenerstellung für die Großzählung 2001, die aus einer Volks-, Gebäude- und Wohnungs- sowie Arbeitsstättenzählung bestehen wird, unter Federführung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes begonnen wurde. Die Fragebogen mußten auf Grund der Vorgaben des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) adaptiert werden.
- 10.1. Die Beziehungen und Kontakte zu den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union wurden im Rahmen von zahlreichen Besuchen und Zusammentreffen von Politikern und Spitzenbeamten aufrechterhalten bzw intensiviert. Mitglieder der EU-Kommission und hohe Kommissionsbeamte absolvierten zahlreiche Besuche in den Ländern und wurden dabei über wichtige Länderanliegen informiert. Als Beispiele dürfen das Treffen von Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER mit EU-Kommissionspräsident SANTER am 13. März 1997 in Brüssel oder der Besuch des Präsidenten der Europäischen Investitionsbank Sir UNWIN am 22. April 1997 in Tirol, in dessen Rahmen Fragen der Finanzierung der Eisenbahnachse über den Brenner erörtert wurden, angeführt werden.
- 10.2. Die Landesverwaltungen leiteten gemäß den landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen den Landtagen wichtige Angelegenheiten der Europäischen Integration zur Stellungnahme zu und informierten über aktuelle integrationspolitische Vorgänge. Das „länderinterne“ Informationsverfahren zwischen der Legislative und der Exekutive funktionierte problemlos. So legte beispielsweise im Herbst 1997 der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER

der Regierung einen europapolitischen Vorhabensbericht unter dem Titel „Salzburg und Europa: Grundsätze - Ziele - Maßnahmen, 1997 bis 1999“ vor.

Die Länder setzten ihre Informationstätigkeit im Rahmen der geschaffenen Einrichtungen (zB Euro-Info-Point des Landes Tirol, Europabüro des Landes Salzburg ua) fort. Zahlreiche Informationsveranstaltungen wurden zu aktuellen Themen (EURO, Regionalförderung ua) durchgeführt. In Salzburg erschien im Berichtsjahr die erste Ausgabe der Europa-Informationen „Land und Europa“, die über aktuelle Vorgänge in der Europapolitik informieren sollen.

Die Landesverwaltungen befaßten sich bereits routinemäßig mit den Grundsatzfragen der Europapolitik und setzten sich mit den länderrelevanten Aspekten des europäischen Integrationsprozesses auseinander.

Als ein Beispiel für die Weiterbildung der Mitarbeiter in den Verwaltungen sei die vom 26. - 28. November 1997 in Trier durchgeführte Veranstaltung der Europäischen Rechtsakademie Trier über „Gemeinschaftsrecht für Verwaltungsrechtler“ erwähnt. Ein Schwerpunkt des Seminars waren die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten der Länderbeteiligungen in Angelegenheiten der Europäischen Union.

- 10.3. Die **Verbindungsbüros der Länder in Brüssel**, die alle Länder mit Ausnahme von Vorarlberg einrichteten, entfalteten auch im Berichtsjahr vielfältige Aktivitäten. Diese reichten von Vorbereitungen für die Tagungen des AdR, Berichten über Regionalpolitik und Strukturfonds, Einflußnahmen und Lobbying in den Bereichen Verkehr, Landwirtschaft sowie Beihilfenrecht bis zu Berichten an die Länder über die Währungsunion sowie über Angelegenheiten des Binnenmarktes und der EU-Osterweiterung. Es wurden auch Anliegen von Personen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und anderen Organisationen unterstützt.

Das römische Parlament gab im Jahr 1996 die Bedenken gegen das gemeinsame Verbindungsbüro der „Europaregion Tirol“ auf. Am 23. Dezember 1997 stellte der Verfassungsgerichtshof in Rom in seinem Urteil fest, daß das Land Südtirol mit der Schaffung dieser Kontaktstelle gegen den Grundsatz verstoßen habe, demzufolge die Außenpolitik allein dem Staat vorbehalten sei. Die Einrichtung des Gesamttiroler EU-Büros sei damit verfassungswidrig. Allerdings erlaubte mittlerweile das italienische Parlament den autonomen Provinzen und Regionen die Errichtung von Kontaktstellen in Brüssel, sodaß das Urteil des Verfassungsgerichtshofes kaum praktische Auswirkungen haben dürfte.

C) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. In den Haushalten und in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften untereinander standen im Berichtsjahr 1997, dem dritten Jahr der österreichischen EU-Mitgliedschaft,
 - die Impulse für die *Gesundung der öffentlichen Haushalte*;
 - die Schritte zur besseren bundesstaatlichen Mitgestaltungsmöglichkeit der Länder und der Gemeinden (*Konsultationsmechanismus* - vgl dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 5.1. - 5.6.);
 - der grundsätzliche Konsens, daß über den Finanzausgleich *Verhandlungen zu führen sind*,im Mittelpunkt.
2. Die österreichische Bundesverfassung enthält im Art 13 Abs 2 B-VG die Bestimmung, daß Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die „*Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes*“ anzustreben haben. Auch die sogenannten „*Maastricht-Kriterien*“ (Art 109j Abs 1 EG-Vertrag) erfordern eine Koordination in der Haushaltsführung der Gebietskörperschaften. Die finanziellen Verpflichtungen Österreichs als EU-Mitgliedstaat, soweit sie durch Gebietskörperschaften zu erfüllen sind, wurden im Verhandlungsweg zwischen Bund, Ländern und Gemeinden festgelegt. Zur Einhaltung der „*Maastricht-Kriterien*“ wurden folgende Vereinbarungen abgeschlossen:
 - Übereinkommen des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden und Städte vom 5. Mai 1995 betreffend die *Vermeidung öffentlicher Defizite* (vgl 20. Bericht 1995, S 68 f).
Darin wurde vereinbart, ab 1997 die Konvergenzkriterien (Haushaltsdefizit des Staates 3 vH des Bruttoinlandsproduktes (BIP); Gesamtschulden der öffentlichen Haushalte höchstens 60 vH des BIP) einhalten zu wollen, wobei dies insbesondere durch ausgabenseitige Maßnahmen erreicht werden sollte. Zur gemeinsamen Überwachung der Maßnahmen wurde eine politische Arbeitsgruppe eingesetzt, die Verhandlungen führen müsse, wenn sich Abweichungen abzeichnen.
 - Vereinbarung vom 22. Februar 1996 betreffend die *Aufteilung des Gesamtstaat-Defizites*.
Von der Neuverschuldung dürfen 2,7 vH des BIP auf den Bund und 0,3 vH auf die Länder und die Gemeinden entfallen. Weiters erklärten sich Länder und Gemeinden bereit, die Maßnahmen des Bundes im Rahmen der Personalwirtschaft analog umzusetzen.
 - Vereinbarung vom 10. Dezember 1996 zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen *Konsultationsmechanismus* und einen *künf-*

tigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (vgl 21. Bericht 1996, S 15 f und A/8).

Diese enthält - neben der Einrichtung eines Konsultationsmechanismus - auch die Absicht (Art 6), künftig (bis spätestens Ende 1998) einen österreich-internen Stabilitätspakt abzuschließen; dies allerdings erst nach Beschlußfassung über und nach Maßgabe des EU- Stabilitätspaktes.

Der Bundesminister für Finanzen, EDLINGER, bestätigte in seiner ersten Aussprache mit den Finanzausgleichspartnern am 21. März 1997 diese Vereinbarungen und wiederholte diese Bestätigung am 25. September 1997 anläßlich der Verhandlung über die Novelle zum FAG 1997. Den zwischenzeitlich gemachten Vorschlag des Finanzministers vom Juli 1997 (vgl TT vom 30.7.1997), angesichts der positiven Haushaltsentwicklung der Länder deren Anteil am Haushaltsdefizit von 0,3 auf 0,2 vH des BIP zu reduzieren, lehnten die Länder unter Hinweis auf die seinerzeitige Vereinbarung ab.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß jeder österreichische Finanzminister im Rat der EU-Finanzminister, dem ECOFIN-Rat, Bedingungen und Verpflichtungen erfüllen muß, wozu er intern in seinem Mitgliedstaat volle Rückendeckung benötigt. Wie dies verfassungsrechtlich und politisch gehandhabt wird, ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden.

- 3.1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz befaßte sich im Berichtsjahr zunehmend mit Angelegenheiten, die auf europäischer Ebene vorangetrieben wurden. Diese betrafen insbesondere die österreichischen Vorbereitungen zur Einführung des EURO, die verbesserte Zusammenarbeit bei der EU-Finanzkontrolle im Bereich der Strukturfonds sowie in der zweiten Jahreshälfte mit der AGENDA 2000. Gerade in dieser Angelegenheit bestand Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und der Landesfinanzreferentenkonferenz dahingehend, daß die Eigenmittelobergrenze für den EU-Haushalt auch künftig keinesfalls den Wert von 1,27 vH des BIP der 15 EU-Mitgliedstaaten überschreiten dürfe. Eine Verschlechterung der Nettozahlerposition Österreichs und damit auch der Länder könnte keinesfalls akzeptiert werden. Darüber einigten sich die Finanzausgleichspartner bereits am 21. März des Berichtsjahres.
- 3.2. Der Bundesminister für Finanzen kann gemäß § 16 F-VG Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist.
Über Initiative der Länder kamen Bund, Länder und Gemeinden bereits im Jahr 1974 überein, nach einem gemeinsamen Schema ihre Haushalte zu erstellen (Voranschlags- und Rechnungsabschlußübereinkommen). Wesentliche Neuerungen waren nun im Hinblick auf Art 103 EGV erforderlich. Der Bundesminister für Finanzen, die Landesfinanzreferentenkonferenz und die Vertreter der Gemeindebünde unterzeichneten daher am 25. September 1997 das in gemeinsamer Vorarbeit abgeänderte **Voranschlags- und Rechnungsabschluß-**

übereinkommen (VRV) - BGBl II Nr 400/1997. Die Änderungen betrafen vor allem die Ansätze zur Erstellung von Voranschlags- und Rechnungsquerschnitten für die Ermittlung des Maastricht-Defizites.

- 4.1. Im Jahr 1996 wurden wichtige finanzpolitische Vorhaben, wie die Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung oder die Neuverteilung der Wohnbauförderungsmittel, verwirklicht. Auch der Finanzausgleich für die Jahre 1997 bis 2000, der die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften bis zur Jahrtausendwende festlegt, wurde vereinbart (vgl 21. Bericht 1996, S 75 ff). Der zwischen den Finanzausgleichspartnern weitestgehend akkordierte Entwurf für ein **Paktum über den Finanzausgleich 1997 bis 2000** konnte wegen eines strittigen Punktes auch im Berichtsjahr nicht endgültig finalisiert und das Paktum somit nicht unterzeichnet werden. In der Frage der Formulierung der Verzichtsklausel konnte zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Ländern noch kein Einvernehmen erzielt werden.
- 4.2. Die Praxis der **Finanzausgleichsverhandlungen** wurde im Berichtsjahr sowohl von Bundesminister Mag. KLIMA als auch von Bundesminister EDLINGER in bewährter Weise fortgesetzt. Um für die Finanzausgleichsverhandlungen zum FAG 2001 entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu haben, beauftragte übrigens die Landesfinanzreferentenkonferenz bei ihrer Tagung am 23. September 1997 in Linz die Konferenz der beamteten Finanzreferenten, einen Entwurf eines **Ländermemorandums** für die FAG-Verhandlung zügig auszuarbeiten, um daran anknüpfend die inhaltlichen Vorgaben und Richtlinien der Länder festlegen zu können. Im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen über die „Budgetbegleitgesetze“ fanden am 25. September 1997 Beratungen zwischen allen FAG-Partnern sowie am 1. Oktober 1997 mit einer Delegation der Landesfinanzreferentenkonferenz über eine **Änderung des FAG** statt. Diese berichtete der Landesfinanzreferentenkonferenz am 22. Oktober 1997 und am 21. November 1997 über die Ergebnisse der Beratungen. Der Bericht fand nicht allgemeine Zustimmung. Das Land Vorarlberg sah in der Zusage des Bundes, den vereinbarten ersten Schritt der Bundesstaatsreform noch im Jahr 1997 zu setzen, und in der korrespondierenden Finanzierungszusage der Länderdelegation einen untrennbaren Zusammenhang und erhob deshalb beim Verfassungsgerichtshof Klage gemäß Art 140 B-VG, weil der Bund seine Zusage nicht eingehalten hatte.
- 4.3. Im Berichtszeitraum waren die weitere **Budgetkonsolidierung** und die **Pensionsreform**, die nach teilweise sehr heftig geführten politischen Auseinandersetzungen verwirklicht werden konnten, zentrale Anliegen des Bundes.

Als weiteren Schritt zur Umsetzung der Budgetkonsolidierung beschloß der Nationalrat am 6. November 1997 das **2. Budgetbegleitgesetz 1997**¹ (BGBl I Nr 130/1997), mit dem insgesamt 19 Gesetze geändert wurden. Im Art 2 wurde auch eine **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997** vorgenommen, ohne daß alle Länder einer Änderung des dem Finanzausgleichsgesetz zugrundeliegenden Finanzausgleichspaktums zugestimmt hatten.

Die **wichtigsten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes**² sind folgende:

- Erhöhung der Stempelgebühren um durchschnittlich 50 vH;
- Besteuerung von Zigarettenimporten;
- für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information werden jährlich 100 Mio Schilling bereitgestellt;
- Erhöhung der KFZ-Steuer um 200 Mio Schilling als teilweiser Ersatz für die Senkung der Straßenbenützungsabgabe;
- der Bund gewährt den Ländern in den Jahren 1999 und 2000 eine Finanzzuweisung zur Förderung der Landwirtschaft;
- Änderung der Bestimmungen über die Getränke- und Speiseeissteuer;
- Einigung über die Kostentragung aus der Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung (siehe Kapitel A, Punkt 4.8.).

Nach Berechnungen dürften sich durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die Gebietskörperschaften folgende Mehreinnahmen ergeben:

	1998	1999	2000
	in Mio S		
Bund	9.275	8.951	5.677
Länder	2.099	1.475	422
Gemeinden	926	524	231
Summe	12.300	10.950	6.350

¹ Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Bundeshaushaltsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Einkommensteuergesetz 1988, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, das Parteiengesetz, das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, das Klubfinanzierungsgesetz 1985, das Familienberatungsförderungsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das ASFINAG-Gesetz und das Bundesgesetz, mit dem begleitende Bestimmungen zum Bundesvergabegesetz erlassen werden, geändert werden (**2. Budgetbegleitgesetz 1997**).

² Vgl ausführlich HÜTTNER, Änderung des Finanzausgleichs 1997, in ÖGZ Heft 11/1997, 6ff.

Dies zeigt einmal mehr, daß der **Bund der Hauptgewinner** dieser finanzausgleichsrechtlichen Maßnahme sein wird. Die FAG-Novelle wird - vor allem für den Bund - nicht unwesentliche Mehrerträge, teils nur in den Jahren 1998 und 1999, teils zeitlich unbefristet, bringen.

Die - an sich schon geringeren - Mehrerträge aus den steuerpolitischen Maßnahmen des Bundes werden Länder und Gemeinden außerdem nicht zur Gänze lukrieren können, da der Bundesminister für Finanzen in diesem Zusammenhang in den vorausgehenden FAG-Verhandlungen wesentliche Zugeständnisse verlangte: Aus dem Mehrertrag an Umsatzsteuer durch höheren Tabakwarenumsatz werden 100 Mio Schilling vorweg abgezogen für Gesundheitsförderung; Reserven des Katastrophenfonds, die 400 Mio Schilling übersteigen, fließen dem Bundeshaushalt zu. Die Länder stimmten zu, das 40 Mrd Schilling EU-Landwirtschaftsförderungspaket mit 40% für die Jahre 1999 bis 2002 mitzufördern, und stimmten auch zu, daß die Finanzzuweisungen des Bundes für Landwirtschaft für die Jahre 1999 bis 2000 von 300 auf 200 Mio Schilling jährlich gesenkt werden. Die Länder (mit Vorbehalt von Salzburg und Steiermark) würden außerdem die mit einer Gesetzwerdung der B-VG-Novelle 1996 betreffend die Bundesstaatsreform verbundenen Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung zur Gänze selbst tragen. Die aus der Erhöhung der KFZ-Steuer erfließenden Mehrerträge im Ausmaß von 200 Mio S jährlich kommen ausschließlich dem Bund zu. Die Gemeinden stimmten einem Konsolidierungsbeitrag zum Bundesbudget in der Höhe von 250 Mio Schilling zu, angelehnt an den zu erwartenden Ertrag an Kommunalsteuer auf Grund des Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses betreffend die diesbezügliche Steuerpflicht der ÖBB.

Schon im Begutachtungsverfahren protestierte das Land Vorarlberg gegen die beabsichtigte Änderung des Finanzausgleichsgesetzes hinsichtlich der Änderung bei der Kraftfahrzeugsteuer und verlangte, daß vorher die Bundesstaatsreform und der Konsultationsmechanismus beschlossen werden müßten (vgl Kapitel A, Punkt 4.9.). Nach Beschlußfassung des Gesetzes wurde beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 140 B-VG eine Klage (G 481/97) wegen Verfassungswidrigkeit eingebracht (siehe dazu Kapitel G, Punkt 3.), da nach Meinung des Landes Vorarlberg der seinerzeit vereinbarte Finanzausgleich 1997 bis 2000 vom Bund einseitig geändert wurde.

- 4.4. Durch das 1. Budgetbegleitgesetz 1997³ (BGBl I Nr 138/1997) wurden insgesamt 14 Gesetze im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes geändert. Neben der Umsetzung des Gehaltsabkommens für den öffentlichen Dienst enthält das Gesetz als Teil der Reform des Pensionsrechtes im öffentlichen Dienst auch Bestimmungen über zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten der Lebensarbeitszeit der Lehrer, um Lehrer-Arbeitsplätze freimachen zu können. Diese Regelung wird zu nicht unbeträchtlichem Verwaltungsaufwand bei den Ländern, die für die Diensthoheit der Lehrer zuständig sind, führen.
5. Über den Finanzausgleich kam es im Berichtsjahr zu politischen Auseinandersetzungen. Der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER kündigte im Februar die Erstellung einer „Westbilanz“ an. Die von den Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg in Auftrag zu gebende Studie solle die Verteilung der Finanzströme untersuchen, da der Verdacht bestünde, daß Investitionen etwa im Sport- oder Kulturbereich derzeit schwerpunktmäßig im Osten, vornehmlich im Zentralraum Wien erfolgen (APA vom 8.2.1997). Der Vorstoß des Tiroler Landeshauptmannes wurde vom Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUBERGER unterstützt, der auch eine jährliche Bevölkerungsfortschreibung für die Verteilung der Ertragsanteile verlangte, da das derzeitige System die Länder mit steigenden Einwohnerzahlen kraß benachteilige (Salzburger Landeskorespondenz vom 22.1.1997). Der Wiener Bürgermeister und Landeshauptmann Dr. HÄUPL kritisierte die Vergabe der Studie und forderte ein rasches Ende der - seiner Meinung nach unnötigen - Debatte. Die Bundesländer sollten sich nicht „durch seltsame Eitelkeiten auseinanderdividieren lassen“ (SN vom 21.2.1997). Er bemerkte auch, daß Wien neben Salzburg und Vorarlberg ein „Nettozahler“ im Finanzausgleich sei.
6. Neben den - erfolglosen - Versuchen des Bundes, die Straßenbaugesellschaften zu zentralisieren, und der im Infrastrukturfinanzierungsgesetz erfolgten Aus-

³ Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz und die 31. Gehaltsgesetz-Novelle geändert werden, sowie Bundesgesetz über das Zusammentreffen von öffentlich-rechtlichen Pensionsansprüchen mit Erwerbseinkommen (Teilpensionsgesetz), Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und eine Änderung des Poststrukturgesetzes und Bundesgesetz, mit dem das Parlamentsmitarbeitergesetz geändert wird (1. Budgetbegleitgesetz 1997).

gliederung der ASFINAG aus dem Bundesbudget bzw der Neuorganisation der Bundesstraßengesellschaften (vgl Kapitel A, Punkt 23.1.) gab es im Verkehrsbereich neuerlich Bestrebungen, die Länder zur **Finanzierung von Bundesaufgaben** heranzuziehen.

Nachdem die Österreichischen Bundesbahnen im Jahr 1996 erfolglos versuchten, für die Aufrechterhaltung von Regional- und Nebenbahnen Länderbeiträge zu erhalten, richtete im Berichtsjahr die Post und Telekom Austria AG an die Länder das Ersuchen, zur Aufrechterhaltung von Linien des **Postautobusdienstes** Beiträge der Länder zu gewähren. Die Landeshauptmännerkonferenz vom 23. September 1997 bekräftigte den ablehnenden Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 21. Jänner 1997. Die Länder verwiesen darauf, daß bedeutende finanzielle und organisatorische Leistungen an die Verkehrsverbünde und Beiträge zur Finanzierung des öffentlichen Personen-, Nah- und Regionalverkehrs erbracht würden. Die Leistungen der Länder überstiegen bei weitem die Finanzaufwendungen aus dem Ertrag der Mineralölsteuer. Anstelle von neuen Kostenübertragungen an die Länder sollte das Kraftfahrlinienrecht grundsätzlich reformiert werden. Dies betreffe insbesondere das starre und unflexible Konzessionssystem und die Möglichkeit der öffentlichen Ausschreibung von Verkehrsleistungen.

Die vom Bund in Aussicht genommene Kürzung der aus dem Familienlastenausgleichsfonds stammenden Mittel für die **Schüler- und Lehrlingsfreifahrten** wurde von den Ländern ebenfalls abgelehnt (vgl Kapitel A, Punkt 17.3.).

7. Um an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen zu können, müssen die „**Maastricht-Kriterien**“ erfüllt werden. Angesichts der in den letzten Jahren stark angestiegenen Finanzschulden der österreichischen Gebietskörperschaften wurden bereits im Jahre 1996 einschneidende Sparprogramme beschlossen und durch die Verabschiedung von „**Strukturanpassungsgesetzen**“ (siehe 21. Bericht 1996, S 34 f) auch Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte erzielt. Daß die getroffenen Maßnahmen erfolgreich sind, zeigte sich bereits im Berichtsjahr deutlich. Neben dem starken Einbremsen der Neuverschuldung wurden auch (erlaubte und in andere EU-Staaten ebenfalls praktizierte) Ausgliederungen aus dem Budget vorgenommen, um dadurch die Schuldenstände zu senken und die Gesamtverschuldung der Gebietskörperschaften auf 60 vH des BIP zu reduzieren.

Die **Finanzschulden des Bundes** stiegen von 1995 bis zum Ende des Jahres 1996 nur mehr um 4,05% an, während die Steigerungsrate von 1994 auf das Jahr 1995 noch bei 21,04% lag. Die Finanzschulden des Bundes erreichten mit Ende 1996 einen Anteil von 57,7% des BIP und lagen damit genau auf „**Maastricht-Kurs**“.

Auch bei den **Finanzschulden der Länder** (ohne Wien) konnte eine erfreuliche Entwicklung festgestellt werden. Sie stiegen zwar mit Ende des Jahres 1997 gegenüber 1996 um 5,18% an, werden aber laut Voranschlagsziffern für das

Jahr 1998 gegenüber 1997 um 1,22% zurückgehen. Die Steigerungsrate für das Jahr 1996 gegenüber dem Jahr 1995 lag noch bei 8,28%.

Die Entwicklung der Finanzschulden der einzelnen Länder (vgl C, Tabelle I) ist unterschiedlich. Laut den Ziffern des Voranschlages für das Jahr 1998 steigen die Finanzschulden verglichen mit den Ziffern des Voranschlages 1997 in den Ländern Vorarlberg (+ 10,32%), Burgenland (+ 8,55%), Tirol (+ 6,17%), Kärnten (+ 4,86%), Salzburg (+ 4,05%) und Steiermark (+ 3,50%). Rückgänge ihrer Finanzschulden verzeichnen die Länder Oberösterreich (- 28,72%), Wien (- 4,85%) und Niederösterreich (- 0,74%).

Ein Vergleich des Schuldenstandes laut den Voranschlagsziffern 1998 mit dem Jahr 1991 zeigt, daß das Land Oberösterreich sogar eine Reduzierung des Schuldenstandes um 24% erreichen konnte. Während dieses Zeitraumes stiegen die Finanzschulden eher geringfügig in den Ländern Vorarlberg (+ 21%), Steiermark (+ 22%), Salzburg (+ 23%), Wien (+ 42%) und Tirol (+ 42%), während eine sehr starke Zunahme in den Ländern Niederösterreich (+ 154%), Kärnten (+ 202%) und Burgenland (+ 221%) festgestellt werden mußte.

Die sehr erfreuliche Entwicklung bei den Finanzschulden hat naturgemäß auch positive Auswirkungen auf den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung). Aus den Ziffern des Voranschlages 1998 ist hier überwiegend eine Besserung der Situation gegenüber dem Jahr 1996 feststellbar (siehe C, Tabelle II).

Die Aufwendungen des Bundes für den Annuitätendienst steigen laut Voranschlag für das Jahr 1998 gegenüber 1997 um + 21,36% an, während im Jahr 1997 gegenüber 1996 eine Verringerung um - 4,27% zu verzeichnen war.

Der Schuldendienst der Länder (ohne Wien) wird laut Voranschlagsziffern 1998 gegenüber 1997 um - 3,33% zurückgehen, der Rückgang des Jahres 1997 gegenüber 1996 betrug - 15,74%. Auch die Aufwendung von Wien (als Land und Gemeinde) sind rückläufig und gehen im Jahr 1998 gegenüber 1997 um - 2,73% zurück.

Geringfügige Zunahmen der Zahlungen für den Schuldendienst verzeichnen die Länder Tirol (+ 8,27%), Salzburg (+ 6,50%), Kärnten (+ 6,05%) und Steiermark (+ 3,23%); eine Verringerung der Aufwendungen für den Annuitätendienst ist in den Ländern Oberösterreich (- 34,63%), Burgenland (- 17,13%), Vorarlberg (- 7,07%) und Wien (- 2,73%) zu verzeichnen.

Die Vorgaben der EU haben also dazu geführt, daß sowohl der Bund als auch die Länder (und auch die Gemeinden) ihre explodierenden Defizite in den Griff bekamen und eine maßvolle Budgetpolitik betreiben. Diese ermöglicht auch eine Vergrößerung des Ermessensspielraumes und eröffnet damit der Politik die Verwirklichung von wichtigen Vorhaben, speziell in den Bereichen Umwelt und Arbeitsplatzsicherung.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Für das österreichische **Bundesverfassungsrecht** brachte das Berichtsjahr **zahlreiche Änderungen**. Diese erfolgten durch **drei Novellen zum B-VG**, **drei Bundesverfassungsgesetze**, **zwei Staatsverträge**, die verfassungsändernde bzw. -ergänzende Bestimmungen enthalten, und durch **fünfunddreißig Verfassungsbestimmungen in zwölf einfachen Bundesgesetzen**. Die seit vielen Jahren kritisierte Unübersichtlichkeit und Zersplitterung des Verfassungsrechts - als Grundordnung des Staates - wurde fortgeführt und stößt an die Grenze der Überschaubarkeit. Die Pläne für eine **Neukodifikation der Bundesverfassung** bzw. für eine Verwirklichung des **Inkorporierungsgebots** (vgl. 20. Bericht 1995, S 8 f und 20) sind offenbar völlig in Vergessenheit geraten.
- 2.1. Durch die **B-VG-Novelle 1997**, BGBl I Nr 3/1997 (vgl. dazu ausführlich 21. Bericht 1996, S 87 und D/4), wurden ua die Aufgaben des **Hauptausschusses des Nationalrates** neu definiert (Art 55 B-VG) und der Art 54 B-VG über die Mitwirkung des Nationalrates an der Festsetzung der Postgebühren aufgehoben.
- 2.2. Das **Bezügebegrenzungsgesetz** (BGBl I Nr 64/1997 - D/1), mit dem eine Neuordnung der Politikereinkommen vorgenommen wurde, enthält zwei Bundesverfassungsgesetze (Bundesverfassungsgesetz über die **Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** sowie Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl Nr 368/1925 geändert werden) sowie 12 Verfassungsbestimmungen in vier einfachen Bundesgesetzen.
Durch dieses Gesetz, auf dessen föderalistische Probleme und die Auswirkungen auf das B-VG bereits im Kapitel A, Punkt 13.1. - 13.5. eingegangen wurde, erfolgte neuerlich ein Eingriff in die Verfassungsautonomie der Länder.
- 2.3. Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (BGBl I Nr 87/1997 - D/2), enthält mehrere wichtige Neuerungen:
 - In die Bundesverfassung wurde ein ausdrückliches **Verbot der Diskriminierung von Behinderten** (Art 7 Abs 1 B-VG) aufgenommen und als Staatszielbestimmung, die auch für die Länder und die Gemeinden gilt, verankert. Aus Sicht des dualistischen Bundesstaates ist die durch den Bundesverfassungsgesetzgeber vorgenommene Formulierung „*die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich ...*“ staatsrechtlich verfehlt, weil damit eine Gleichordnung der Länder und Gemeinden als Gebietskörperschaften, somit ein „dreigliedriger Bundesstaat“ vorausgesetzt wird. Die Bundesverfassung teilt die Staatsgewalt jedoch nur zwischen Bund und Ländern.

- Die **Vertretung des Bundeskanzlers** und der einzelnen Mitglieder der Bundesregierung durch den Vizekanzler bzw durch andere Bundesminister wurde neu geregelt (Art 69 Abs 2 und 3, Art 73 Abs 1 und 3 B-VG).
- Da die **Bundes-Volksanwaltschaft** auf Grund landesverfassungsrechtlicher Ermächtigungen in 7 Ländern auch als „*Landesvolksanwaltschaft*“ (Ausnahme: Tirol und Vorarlberg) fungiert und die Prüfung von Mißständen in der Landesverwaltung vornimmt, werden die Berichte der Volksanwaltschaft auch dem **Bundesrat** vorgelegt werden. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an Verhandlungen und Ausschusssitzungen im Nationalrat und im Bundesrat teilzunehmen und gehört zu werden (Art 148d B-VG).
- Wegen der Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes durch Beschwerden in Angelegenheiten des Aufenthalts-, des Fremden- und des Asylgesetzes wurde ein **Unabhängiger Bundesasylsenat** (Art 129c B-VG) geschaffen (vgl dazu auch Kapitel A, Punkt 6.2.). Die näheren Bestimmungen über den Sitz, die Organisation und die Geschäftsverteilung sowie das Dienst- und Besoldungsrecht der Mitglieder erfolgte im **Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat** (BGBl I Nr 77/1997).

- 3.1. Das Bundesverfassungsgesetz über **Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland** (BGBl I Nr 38/1997) brachte eine Überarbeitung und formelle Neuerlassung der entsprechenden bisherigen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen. Geregelt wurden auch die Entsendung bei Hilfeleistungen in Katastrophenfällen oder im Rahmen von Such- und Rettungsdiensten sowie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union.
- 3.2. Am 24. Oktober 1995 wurde in Laibach ein Vertrag zwischen der Republik **Österreich** und der Republik **Slowenien** über den neuen Verlauf der **Staatsgrenze** unterzeichnet. Zur innerstaatlichen Durchführung dieses Staatsvertrages (kundgemacht im BGBl III Nr 69/1997) wurde das **Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze** zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien in den Grenzabschnitten „regulierter Glanzbach“ und „regulierter Rischbergbach“ erlassen (BGBl I Nr 40/1997). Die entsprechenden (übereinstimmenden) landesverfassungsrechtlichen Vorschriften wurden von den Ländern **Kärnten** (LGBl 1996/107) und **Steiermark** (LGBl 1996/73) bereits im Jahr 1996 kundgemacht.
- 4.1. Im Berichtsjahr wurde das **Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen** samt Anhängen kundgemacht (BGBl III Nr 38/1997). Der Beitritt Österreichs zu diesem Übereinkommen, das verfas-

sungsändernde bzw -ergänzende Bestimmungen über die Übertragung von Hoheitsrechten auf Organe einer zwischenstaatlichen Einrichtung enthält, erfolgte bereits im Jahre 1995 (vgl 20. Bericht 1995, S 71f).

4.2. **Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern**, insbesondere in Afrika, samt Anlagen und Erklärung (BGBl III Nr 139/1997), wurde am 14. Oktober 1994 zur Unterzeichnung aufgelegt. Der Nationalrat genehmigte am 20. März 1997 den Beitritt zu diesem Übereinkommen, die notwendige Zustimmung des Bundesrates erfolgte in der 624. Sitzung am 10. April 1997. Das Übereinkommen enthält im Art 31 verfassungsändernde bzw -ergänzende Bestimmungen, wonach Änderungen bzw Ergänzungen des Vertrages nicht der Genehmigung des Nationalrates bedürfen.

5.1. Der Bundesgesetzgeber führte auch im Berichtsjahr die seit Jahren kritisierte Praxis, in **einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen** aufzunehmen, ungehindert fort. Diese, in Art 44 Abs 1 B-VG festgelegte Möglichkeit, außerhalb des B-VG Verfassungsrecht zu erlassen, hat durch die häufige Inanspruchnahme dieser Gesetzestechnik zur völligen Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des österreichischen Verfassungsrechts beigetragen. Vielfach mußte sich der Bund durch Verfassungsbestimmungen erst die Zuständigkeit für die Erlassung der jeweiligen Gesetze selbst einräumen (Kompetenzbegründungsklausel). In einigen Fällen wurde mittels Verfassungsbestimmungen in die Länderrechte eingegriffen, ohne daß der Bundesrat dagegen Widerspruch erhob.

Jene einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, werden nachstehend kurz erläutert. Dabei werden der Vollständigkeit halber auch jene Gesetze angeführt, die keinen direkten föderalistischen Bezug aufweisen. Das **Stellenbesetzungsgesetz** (BGBl I Nr 26/1998), das eine Verfassungsbestimmung enthält, wurde bereits im Kapitel A, Punkt 14., dargestellt.

5.2. Mit dem Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (**Fremdengesetz 1997** - BGBl I Nr 75/1997) wurden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden sowie den Nachzug für Familienangehörige von in Österreich ansässigen Fremden an die geänderten politischen Verhältnisse in Europa angepaßt. Die gesetzlichen Maßnahmen sehen neben Strafen für Schlepperei und Scheinehen auch eine Verfahrenskonzentration vor und sollten zu einer spürbaren Entlastung der Höchstgerichte führen. Durch Verfassungsbestimmung im § 18 Abs 5 wurde festgelegt, daß die Bundesregierung bei der Erlassung der für ein Jahr geltenden Anzahl der Niederlassungsbewilligungen die Vorschläge der Länder und die Aufnahmefähigkeit des inländischen Arbeitsmarktes zu berücksichtigen hat.

5.3. Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (**Asylgesetz 1997** - BGBl I Nr 76/1997) enthält ebenfalls angepaßte Regelungen für den Aufenthalt und die Einreise von Asylwerbern und dient der Umsetzung des Schengener Abkommens und der Konvention von Dublin. Mit dem Gesetz soll auch eine Beschleunigung der Asylverfahren erreicht werden. Die Schaffung des **Bundesasylamtes** (vgl Kapitel A, Punkt 6.2. und oben 2.3.) als Berufungsinstanz soll zu einer spürbaren Entlastung des durch Beschwerden im Asylbereich extrem belasteten Verwaltungsgerichtshofes beitragen. Die Verfassungsbestimmung im § 42 Abs 1 legte als Termin für das Inkrafttreten der Bestimmungen über das Bundesasylamt den 1. Jänner 1998 fest.

5.4. Um der Landwirtschaft geeignete Sorten an Saat- und Pflanzgut von einwandfreier Beschaffenheit zur Verfügung stellen zu können und die Saatgutenerkennung oder -zulassung sowie das Inverkehrbringen von Standardsaatgut den EU-Bestimmungen anzupassen, beschloß der Nationalrat folgendes Gesetzespaket: Bundesgesetz über die Saatgutenerkennung, die Saatgutzulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut sowie die Sortenzulassung (**Saatgutgesetz 1997**); Bundesgesetz, mit dem das Sortenschutzgesetz geändert wird; Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 - EGVG geändert wird; Bundesgesetz, mit dem das Düngemittelgesetz geändert wird (BGBl I Nr 72/1997).

Das föderalistisch kaum bedeutsame Gesetz ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Verfassung aus „praktischen Gründen“ anlaßbezogen geändert wurde.

Im § 39 Abs 4 des Gesetzes wurde mittels **Verfassungsbestimmung** festgelegt, daß zur Überwachung und Saatgutverkehrskontrolle vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung **geeignete Rechtsträger** herangezogen werden können, wobei eine Abgeltung nach einem festzusetzenden Tarif zu erfolgen hat. In der Regierungsvorlage zum Saatgutgesetz (580 Blg StenProt NR XX.GP) war noch vorgesehen, daß für die Durchführung der Aufgaben **landesgesetzlich eingerichtete Rechtsträger** oder sonstige geeignete Rechtsträger herangezogen werden können. Diese Bestimmung hätte es ermöglicht, Aufgaben der unmittelbaren Bundesverwaltung an durch Landesgesetze eingerichtete Rechtsträger (zB die Landwirtschaftskammern) zur Vollziehung zu übertragen. Diese für die Länder nachteilige Bestimmung wurde auf Grund von Einwendungen von Länderseite (siehe 21. Bericht 1996, S 106) entsprechend abgeändert. Anlaßlich der Behandlung des Gesetzesbeschlusses im Bundesrat (vgl dazu auch Kapitel A, Punkt 7.4.) stellte dessen Landwirtschaftsausschuß fest, daß lediglich eine Ermächtigung für den Bundesminister geschaffen wurde und eine Heranziehung landesgesetzlich eingerichteter Rechtsträger nur mit deren Einverständnis möglich ist. In einer Ausschlußfeststellung (5451 Blg StenProt BR) wurde davon ausgegangen, daß *„die in § 39 Abs 4 enthaltene Verfassungsbestimmung auf Grund der im Gesetzesbeschluß gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommenen Änderungen keine Einschränkung einer*

Zuständigkeit der Länder mehr bewirkt und somit nicht dem Zustimmungsgesetz nach Art 44 Abs 2 B-VG unterliegt.“

- 5.5. Das Bundesgesetz, mit dem das **AMA(Agrar Markt Austria)-Gesetz 1992** geändert wird (BGBl I Nr 133/1997), enthält geänderte Bestimmungen über den Finanzplan und den Jahresabschluß sowie eine Neufassung der Haushaltsgrundsätze dieser Gesellschaft. Die bestehenden Pensionsrückstellungen wurden zugunsten der Finanzierung des Verwaltungsaufwandes aufgelöst. Das Gesetz enthält zwei Verfassungsbestimmungen. Im § 1 wurde dem Bund die Kompetenz zur Erlassung des Gesetzes eingeräumt; der § 43 Abs 1 Z 10 bis 12 regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen über den neuen Finanzplan.
- 5.6. Das Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (**1. BDG-Novelle 1997**) und 30 andere Gesetze geändert wurden sowie das ÖBB-Ausschreibungsgesetz aufgehoben wurde (BGBl I Nr 61/1997), hat als Ziele die Umsetzung der EU-Richtlinie 93/104/EG über die Arbeitsplatzgestaltung, die Ermöglichung eines **zeitlich flexibleren Personaleinsatzes** für Bundesbedienstete, die Beschleunigung der Abwicklung von **Disziplinarverfahren** sowie die **Objektivierung** bei der Vergabe von leitenden Funktionen an Bundesschulen zum Inhalt. Das Gesetz enthält vier Verfassungsbestimmungen; jene im § 207j des Beamten-Dienstrechtsgesetzes legt die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Gutachterkommission fest.
- 5.7. Das Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (**2. BDG-Novelle 1997**) und 9 andere Gesetze geändert wurden (BGBl I Nr 109/1997), enthält als Maßnahme zur Budgetkonsolidierung einschneidende Neuregelungen des Dienst- und Besoldungsrechts der Hochschullehrer. Die Änderung des UOG enthält eine Verfassungsbestimmung, nach der Gastprofessoren, die nicht österreichische Staatsbürger sind, zu Mitgliedern von Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen bestellt werden können, sowie eine Verfassungsbestimmung über das Inkrafttreten dieser Regelung. Eine weitere Verfassungsbestimmung im geänderten Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 enthält Regelungen über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit dem Dienstantritt als Hochschullehrer.
- 5.8. Das Bundesgesetz über die Studien an Universitäten (**Universitäts-Studiengesetz - BGBl I Nr 48/1997**) hat ua die Ziele der Vereinfachung der Struktur des Studienrechts, eine Verbesserung der Zielorientiertheit der Studien sowie eine Vereinfachung der Administration der Studierenden. Das Gesetz enthält drei Verfassungsbestimmungen, wovon zwei das Inkrafttreten der neuen (§ 74) bzw das Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen (§ 75) regeln. Mit Verfassungsbestimmung (§ 44) wurde Personen, die keine Staatsbürgerschaft eines Staates

der EU oder anderer Staaten des EWR besitzen, die Prüfungsbefugnis übertragen.

- 5.9. Das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **Organisation der Universitäten** (UOG 1993) geändert wird (BGBl I Nr 99/1997), sieht eine Verlagerung wesentlicher Agenden des Rektors und des Senates an den Dekan und auf das Fakultätskollegium einer Medizinischen Fakultät vor und enthält Bestimmungen über die Schaffung einer Kommission, die der Ethikkommission des KAG gleichwertig ist. Durch die Verfassungsbestimmung im § 4a Abs 1 wurden die Universitäten ermächtigt, Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehre abzuschließen. Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft können Organfunktionen im Rahmen von monokratischen und kollegialen Universitätsorganen übernehmen (Verfassungsbestimmung in § 13 Abs 3). Eine Verfassungsbestimmung im § 89 Abs 5 legte für das Inkrafttreten dieser Regelung den 1. Oktober 1997 fest.
- 5.10. Durch das Bundesgesetz, mit dem das **Bundesfinanzierungsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 124/1997), wurde die wirtschaftlich nicht sinnvolle Einschränkung der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur als zentrale Clearingstelle des Bundes ausgeweitet (Verfassungsbestimmung im § 2 Abs 1 Z 10), was zur Verbesserung der Liquiditätshaltung und des Veranlagungsertrages der Fonds des Bundes beitragen soll. Das Außerkrafttreten dieser Bestimmung mit 1. September 1998 regelt die Verfassungsbestimmung im § 11 Abs 4 des Gesetzes.
- 5.11. Mit dem Bundesgesetz über die **Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz - BGBl I Nr 62/1997)** wurden mehrere internationale Vorschriften und EU-Richtlinien umgesetzt und eine Aktualisierung der Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes 1990 vorgenommen. Das Gesetz enthält in zwei Verfassungsbestimmungen Regelungen über das Recht auf Verweigerung der Auskunft darüber, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Schiffsführer war (§ 5 Abs 9) sowie über das Inkrafttreten dieser Regelung (§ 149 Abs 2).
6. Mit dem Bundesverfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen noch die nachstehend angeführten Rechtsvorschriften:

Auf Grundlage eines Initiativantrages wurde vom Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **Geschäftsordnung des Nationalrates** und das Strafgesetzbuch geändert werden (BGBl I Nr 131/1997), beschlossen. Die Bestimmungen über das Verfahren von **Untersuchungsausschüssen** wurden neu gefaßt. So wurde die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses gelockert oder die Möglichkeit eingeführt, sensible Fragen in vertraulicher Sitzung zu behandeln. Die relevanten Verfahrensbestimmungen wurden in einer „**Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsaus-**

schüsse“ zusammengefaßt, die eine Anlage zum Geschäftsordnungsgesetz darstellt.

Auch die **Geschäftsordnung des Bundesrates** wurde um Bestimmungen über den EU-Ausschuß ergänzt (vgl dazu Kapitel A, Punkt 7.3.) und mit BGBl I Nr 65/1997 kundgemacht.

E) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Das Verfassungsrecht der Länder wurde auch im Berichtsjahr 1997 weiterentwickelt, da von den Landtagen in **fünf Ländern** - zum Teil allerdings geringfügige - **Novellierungen der Landesverfassung** beschlossen wurden.

Die in den letzten Jahren feststellbare Praxis, in **einfache Landesgesetze Verfassungsbestimmungen** aufzunehmen, wurde im Berichtsjahr in vermehrtem Umfang weiter fortgeführt. Diese der Entwicklung des Bundesverfassungsrechts vergleichbare Vorgangsweise ist verfassungspolitisch kritisch zu beurteilen, weil sie zu weiterer Rechtszersplitterung und Unübersichtlichkeit des Verfassungsrechts der Länder beiträgt.

- 2.1. In **Niederösterreich** wurde vom Landtag mit Gesetzesbeschluß vom 27. November 1997 die **NÖ Landesverfassung 1979** novelliert. Die wesentlichen Inhalte dieser demokratiepolitisch bedeutsamen Novelle, die im Berichtsjahr im Landesgesetzblatt noch nicht kundgemacht wurde, sind:

- * die Einführung von **Staatszielbestimmungen** (Art 4):
 - Subsidiarität
 - Gewährleistung der Lebensbedingungen
 - Förderung der Wirtschaft
 - Unterstützung und Förderung von Jugend und Familie
 - Förderung der Kultur, Wissenschaft und Bildung
 - Grundsätze der Verwaltungsführung (Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit)
 - Bürgernähe und Deregulierung
- * die Bestimmung des **Landespatrons** (Hl. Leopold) und des **Landesfeiertages** (15. November)
- * die Einführung eines **Mandates auf Zeit**:

Wenn ein Mitglied der Landesregierung auf sein Mandat als Mitglied des Landtages oder des Bundesrates verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt von der zuständigen Wahlbehörde das Mandat erneut zuzuweisen, wenn der Betroffene nicht auf die Wiederausübung des Mandates verzichtet hat. Die Bundesregierung machte hiezu im Zuge des Verfahrens gemäß Art 98 B-VG rechtliche Bedenken geltend (vgl Kapitel G, Punkt 1.3.);
- * die Einführung eines **Bürgerbegutachtungsverfahrens** für Gesetzes- und Verordnungsentwürfe;
- * die Änderungen des **Initiativ- und Einspruchsrechts** in der Landesgesetzgebung. Das Initiativrecht auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von

Landesgesetzen einschließlich der Landesverfassungsgesetze kommt dann zur Anwendung, wenn dieses Verlangen entweder von 50.000 der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger oder von mindestens 80 Gemeinden des Landes Niederösterreich ausgeht. Für das Einspruchsverfahren (vgl die Volksabstimmung in den anderen Ländern) vor Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse des Landtages gelten dieselben Voraussetzungen, wobei auch die Mehrheit der Abgeordneten ein solches Verfahren verlangen kann;

- * die Änderung der Bestimmungen über die **Abwahl von Mitgliedern der Landesregierung**;
- * die Einführung der **Volksbefragung** als weiteres Element der direkten Demokratie.

- 2.2. Das Land **Oberösterreich** schuf durch die Novelle des Landes-Verfassungsgesetzes (LGBl 1997/108) Bestimmungen, die die Einsetzung von **Untersuchungskommissionen** des Landtages (Art 35a) zur Prüfung behaupteter Mißstände in der Verwaltung ermöglichen. Gleichzeitig wurden grundsätzliche Regelungen über diese Untersuchungskommissionen in die Landesverfassung aufgenommen. Als besonderes Minderheitsrecht wurde vorgesehen, daß die Untersuchungskommission auch einzusetzen ist, wenn dies von einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird. Dies gilt allerdings nur, wenn eine Partei im Landtag über mindestens die Hälfte der Mandate verfügt.

Wohl auch im Hinblick auf die Diskussionen im Zusammenhang mit der Neuordnung der Energiewirtschaft enthält die Landesverfassung in Art 55 Abs 5a nunmehr die Bestimmung, daß das Land Oberösterreich jedenfalls 51 vH des Grundkapitals der **Oberösterreichischen Kraftwerke AG** als Eigentümer zu behalten hat.

- 2.3. Die Verfassung des Landes **Steiermark** wurde in mehreren Punkten novelliert (LGBl 1997/69). Die Änderungen enthalten Bestimmungen über die Einberufung des Landtages zu ordentlichen Tagungen und die personelle Ausstattung von **Klubsekretariaten** zur Geschäftsbesorgung der Landtagsklubs. Neu in die Landesverfassung aufgenommen wurden Bestimmungen über die Bildung der *Präsidialkonferenz* und die Aufgaben der *Landtagsdirektion*, die vom *Landtagsdirektor* geleitet wird. Geändert wurden weiters die Regelungen über die Beschlußfassung eines *Landesverfassungsgesetzes* bzw einfacher Gesetze mit Verfassungsbestimmungen sowie über deren ausdrückliche Bezeichnung als „*Landesverfassungsgesetz*“ bzw „*Verfassungsbestimmung*“.
- 2.4. In **Vorarlberg** erfolgte eine Novellierung der Landesverfassung (LGBl 1997/64), die vor allem die Umsetzung der **Kommunalwahl-Richtlinie** der EU (94/80/EG - ABI EG Nr L 368) zum Inhalt hatte. Es wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für die Zuerkennung des Wahlrechts ausländischer

Unionsbürger bei Wahlen der Gemeindevertretung geschaffen. Darüber hinaus wurden die Landesbürgerschaft sowie das Wahlrecht zum Landtag und zu den Gemeindevertretungen an einen **Hauptwohnsitz** in Vorarlberg geknüpft. Schließlich wurden verstreute Verfassungsbestimmungen, die bisher im Landesbedienstetengesetz und im Gemeindebedienstetengesetz verankert waren, ohne inhaltliche Änderungen in die Landesverfassung inkorporiert oder, soweit sie entbehrlich waren, aufgehoben. Damit wurde den eingangs erwähnten verfassungspolitischen Bedenken gegen die Rechtszersplitterung im Landesverfassungsrecht vorbildlich entsprochen.

- 2.5. Die **Verfassung** der Bundeshauptstadt **Wien** wurde im Berichtszeitraum dreimal geändert. Mit dem Gesetz, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geändert wird (LGBl 1997/36), wurden die Rechte der **Bezirksvertretung** bei der Verwaltung der Haushaltsmittel deutlich erweitert und Mitwirkungsrechte bei anderen wichtigen Vorhaben vorgesehen. Neu gefaßt wurden die Bestimmungen über die Sistierung von Beschlüssen der Bezirksvertretung.

Durch die Novelle der Wiener Stadtverfassung (LGBl 1997/37) wurde festgelegt, daß die Mitglieder des **Berufungssenates**, der gegen Entscheidungen des Magistrates angerufen werden kann, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an **keine Weisungen** gebunden sind.

Im Zusammenhang mit dem Abbau der Politikerprivilegien beschloß der Landtag das Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird (LGBl 1997/41). In der Landesverfassung wurde ein „*Berufsverbot*“ für die Klubvorsitzenden, die Bezirksvorsteher und den Ersten Präsidenten des Landtages vorgesehen. In Ausführung der Bestimmungen der Bundesverfassung (Art 95 Abs 4 B-VG) wurde die Kontrolle der Bezüge der Mitglieder des Landtages, die öffentlich Bedienstete sind, dem **Unvereinbarkeitsausschuß** übertragen, der dem Landtag jährlich einen zu veröfentlichenden Bericht zu erstatten hat. Diese neuen - nicht unumstrittenen - Bestimmungen führten insofern bereits zu ersten Konsequenzen, als ein seit Jahren im Amt befindlicher Bezirksvorsteher sein Amt zurücklegte.

- 3.1. Im **Burgenland** wurde im Berichtsjahr intensiv über die Einführung der Grundsätze der **Mehrheitswahl** der Mitglieder der Landesregierung (Abschaffung des „Proporzsystems“) diskutiert, ohne daß es allerdings zu einer entsprechenden Verfassungsänderung kam. Eine Wiederverlautbarung des Landes-Verfassungsgesetzes befindet sich in Ausarbeitung.
- 3.2. Auch in **Salzburg** gab es weitere Verhandlungen über eine - schon seit Jahren diskutierte - Landes-Verfassungsgesetznovelle, deren Kernpunkte der Wechsel vom zwingenden **Proporzsystem** zur Mehrheitswahl der Landesregierung, die Stärkung der **Kontrollrechte** des Landtages und die Einführung eines **Staats-**

zielkataloges sind. In einer einstimmig gefaßten Entschließung des Landtages vom 23. Oktober 1997 wurde die Landesregierung ersucht, dem Landtag bis zur Landtagssitzung am 25. Februar 1998 eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten.

- 3.3. In **Wien** ging die seit Jahren geführte Diskussion über die Stellung der „Nicht amtsführenden Stadträte“ weiter. Zahlreiche Politiker verlangten überdies die Abschaffung des Proporzsystems bei der Zusammensetzung der Landesregierung. Auch über die Direktwahl des Bürgermeisters (Landeshauptmannes) wurde diskutiert. Konkrete Verhandlungsergebnisse über diesbezügliche Reformen der Wiener Stadtverfassung waren im Berichtsjahr allerdings nicht zu verzeichnen.
4. Im Berichtsjahr wurden von den Ländern zahlreiche **Verfassungsgesetze** bzw einfache Gesetze, die **Verfassungsbestimmungen** enthalten, in den Landesgesetzblättern kundgemacht. Diese werden nachstehend kurz dargestellt:
 - 4.1. Im **Burgenland** wurden mit dem Landesverfassungsgesetz, mit dem die Burgenländische **Gemeindeordnung** geändert wird (LGBl 1997/25), ua die bisherigen Regelungen über die Aufgaben des Gemeinderates sowie die genehmigungsbedürftigen Beschlüsse des Gemeinderates neu gefaßt. Den EU-Bürgern wurde bei der **Direktwahl des Bürgermeisters** das aktive Wahlrecht eingeräumt.

Dieses Wahlrecht für EU-Bürger ist auch im Landesverfassungsgesetz, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (**Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1997** - LGBl 1997/36) und im Landesverfassungsgesetz, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (**Ruster Stadtrechtsnovelle 1997** - LGBl 1997/37) vorgesehen.

Das Gesetz, mit dem die **Gemeindewahlordnung 1992** geändert wird (LGBl 1997/26), enthält ua Bestimmungen über die Wahlberechtigung bei der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters. Dieses Recht steht österreichischen Staatsbürgern und EU-Bürgern zu, sofern sie in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Verfassungsbestimmung im § 17 Abs 2) haben.

Das Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Landes und der Gemeinden (**Landes-Gleichbehandlungsgesetz** - LGBl 1997/59) verbietet Diskriminierungen auf Grund des Geschlechtes bei der Begründung und während des Dienstverhältnisses. Es wurden Vorschriften gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz geschaffen sowie Institutionen (Gleichbehandlungskommission, Gleichbehandlungsbeauftragte und Kontrollpersonen) eingerichtet. Diese wurden durch die Verfassungsbestimmung im § 30 Abs 1 bei Ausübung ihrer Tätigkeit **weisungs-**

frei gestellt. Im Gesetz sind auch besondere Fördermaßnahmen für Frauen vorgesehen.

Im Gesetz, mit dem das **Objektivierungsgesetz** geändert wird (LGBl 1997/57), ist vorgesehen, daß eine von der Landesregierung zu bestellende Landesbedienstete an den Sitzungen der **Objektivierungskommission** mit beratender Stimme teilnehmen kann. Mit der Verfassungsbestimmung im § 4 Abs 8 wurden die Mitglieder dieser Kommission **weisungsfrei** gestellt.

- 4.2. Mit dem (Bundes-) **Bezügereformgesetz**, BGBl 1996/392 (siehe 21. Bericht 1996, S 35 ff), wurden die Bezügeregelungen für Parlamentsabgeordnete des Bundes und der Länder, die öffentlich Bedienstete sind, wesentlich verschärft. Die Bundesverfassung räumte den Landesverfassungen die Möglichkeit ein, zur Kontrolle der Bezüge von Landtagsabgeordneten eine Kommission einzurichten. Hievon machte das Land **Kärnten** durch das Landesverfassungsgesetz über die **Einrichtung einer Kommission nach Art 95 Abs 4 B-VG** (LGBl 1997/120) Gebrauch. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser beim Landtagsamt geschaffenen Kommission. Der von dieser Kommission jährlich dem Landtag zu erstattende Bericht ist zu veröffentlichen.

In Zusammenhang mit dem (Bundes-) **Bezügebegrenzungsgesetz** (vgl ausführlich Kapitel A, Punkt 13.1. - 13.4.) wurde auch das Gesetz, mit dem das **Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (6. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle)**, das **Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (3. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle)**, das **Gemeindebedienstetengesetz 1992**, das **Stadtbeamtengesetz 1993** und das **Gemeindevertragsbedienstetengesetz** geändert werden (LGBl 1997/131), erlassen und die entsprechenden Bestimmungen an das neue Verfassungsrecht angepaßt. Art VI des Gesetzes enthält eine Verfassungsbestimmung über das Inkrafttreten einer Bestimmung.

- 4.3. In **Niederösterreich** sieht das **NÖ Gleichbehandlungsgesetz** (LGBl 2060-0) entsprechende Maßnahmen zur Förderung von Frauen und gegen deren Ungleichbehandlung vor. Als besondere Organe wurden die **Niederösterreichische Gleichbehandlungskommission**, die **Niederösterreichische Gleichbehandlungsbeauftragte** und die **Koordinatorinnen für Gleichbehandlung und Frauenförderung** vorgesehen, die durch Verfassungsbestimmung im § 11 Abs 2 in Ausübung ihrer Tätigkeit **weisungsfrei** gestellt wurden.
- 4.4. Das Land **Oberösterreich** erließ in Ausführung der geänderten Bestimmungen der Landesverfassung (oben Punkt 2.2.) mit dem Landesgesetz, mit dem die **Landtagsgeschäftsordnung** geändert wird (LGBl 1997/109), nähere Regelungen über den Geschäftsgang der Untersuchungskommission. Die Verfassungsbestimmung im § 49c Abs 4 verpflichtet die Mitglieder der Landesregierung,

auf Verlangen an den Sitzungen der Untersuchungskommission teilzunehmen und Auskunft zu erteilen. Eine weitere Verfassungsbestimmung im § 49a Abs 4 verpflichtet den Kontrollausschuß, dem Landtag einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen.

Mit dem Landesgesetz, mit dem das **Oberösterreichische Krankenanstaltengesetz** geändert wird (LGBI 1997/14), wurden zB Bestimmungen über die Krankenhaushygiene, die Personalplanung und die Führung der Krankengeschichten an die geänderten Verhältnisse angepaßt. Die Mitglieder der **Ethikkommission** wurden durch die Verfassungsbestimmung im § 9c Abs 8 **weisungsfrei** gestellt.

- 4.5. In **Salzburg** enthält das Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Salzburger Stadtrecht 1966** geändert wird (LGBI 1997/16), ua Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Stadtsenates, die Direktwahl bzw Abberufung des Bürgermeisters und die Aufgaben der Allgemeinen Berufungskommission, die über Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide des Bürgermeisters entscheidet.

Das Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 1997 (**Landeshaushaltsgesetz 1997** - LGBI 1997/15) enthält in Artikel XI eine Verfassungsbestimmung, mit der sieben Bestimmungen dieses Gesetzes als im Verfassungsrang stehend erklärt wurden.

Das Gesetz über die Personalvertretung der Bediensteten der Stadtgemeinde Salzburg (**Magistrats-Personal-Vertretungsgesetz**) - LGBI 1997/69, enthält Regelungen über die Organe, die Wahl, die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der Personalvertretung. Mittels Verfassungsbestimmungen sind die Zusammensetzung der Personalkommission (§ 33 Abs 1) und deren Wirkungsbereich (§ 34 Abs 1) geregelt.

- 4.6. In der **Steiermark** wurde im Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz** geändert wird (LGBI 1997/70), vorgesehen, daß der Landtag den Landesrechnungshof hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahmen ersuchen kann.

Das **Steiermärkische Bezügereformgesetz**, LGBI 1997/72 (vgl dazu auch Kapitel A, Punkt 13.4.), enthält im Artikel XIII eine Verfassungsbestimmung über das auf den 1. Oktober 1997 **rückwirkende Inkrafttreten** einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes.

Im Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (**Landes-Gleichbehandlungsgesetz**) (LGBI 1997/63) sind Vorschriften über die Gleichbehandlung, die Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbe-

handlungsgebotes, die Institutionen und ihre Aufgaben und besondere Förderungsmaßnahmen für Frauen vorgesehen. Mit Verfassungsbestimmungen wurde festgelegt, daß die Mitglieder der **Gleichbehandlungskommission** (§ 26 Abs 6), die **Gleichbehandlungsbeauftragte** und die **Kontaktpersonen** (§ 31 Abs 1) in Ausübung ihrer Tätigkeit an **keine Weisungen** gebunden sind.

Das Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Landesbeamtengesetz** geändert wird (**4. Landesbeamtengesetz-Novelle 1996**) (LGBl 1997/2), regelt ua die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld neu. Die Verfassungsbestimmung im Art IV Abs 2 legt fest, daß der Gesetzesbeschluß nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen ist.

Eine gleichlautende Verfassungsbestimmung enthält der Art II des Gesetzes, mit dem das **Steiermärkische Tourismusgesetz 1992**, in der Fassung der Novelle 1994, geändert wird (LGBl 1997/13).

4.7. In **Tirol** wurden mit dem Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Landesdienst (**Landes-Gleichbehandlungsgesetz**) (LGBl 1997/71) - in Anlehnung an das Bundesgleichbehandlungsgesetz - Regelungen über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Landesdienst erlassen. Eine Landesverfassungsbestimmung enthält § 28, der die **Weisungsfreiheit** der Mitglieder der **Gleichbehandlungskommission**, der **Gleichbehandlungsbeauftragten** und der **Vertrauenspersonen** festlegt.

5. Wie schon in den vergangenen Jahren werden an dieser Stelle einige Gesetze kurz erläutert, die zwar formell nicht zum Verfassungsrecht zählen, aber mit diesem in enger Verbindung stehen:

5.1. Das Land **Kärnten** erklärte mit dem Gesetz, mit dem das **Kärntner Landesrecht** bereinigt wird (**2. Kärntner Rechtsbereinigungsgesetz**) (LGBl 1997/1), alle Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Jänner 1975 in Kraft traten - mit Ausnahme jener, die in der Anlage zu § 2 Z 3 angeführt sind - als außer Kraft stehend. Damit wurde ein wertvoller Beitrag zur Erhöhung der Übersichtlichkeit des geltenden Landesrechts geleistet.

Durch das Gesetz, mit dem das **Kärntner Volksbegehrensgesetz** geändert wird (LGBl 1997/34), ist nunmehr vorgesehen, daß 15.000 zum Landtag wahlberechtigte Personen das Recht haben, ein Volksbegehren zu stellen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage bedeutet dies einen erschwerten Zugang zu diesem Element der direkten Demokratie, da früher eine Unterstützung von 3.000 Personen notwendig war.

- 5.2. Das Land **Oberösterreich** erließ mit dem Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Landtages (**O.ö. Landtagswahlordnung**) (LGBl 1997/48) eine grundlegend überarbeitete Landtagswahlordnung. Entsprechend Art 6 B-VG ist als Anknüpfungspunkt für die Ausübung des aktiven Wahlrechts der **Hauptwohnsitz** vorgesehen. Als besonderes Element des Persönlichkeitswahlrechtes wurde vorgesehen, daß jeder Wahlberechtigte für Kandidaten der von ihm gewählten Partei bis zu **drei Vorzugsstimmen** vergeben kann.

Anspruch auf die Zuteilung von Mandaten haben jene wahlwerbenden Gruppen, die im gesamten Landesgebiet mindestens 4 vH der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben oder in mindestens einem der (fünf) Wahlkreise ein Grundmandat erreicht haben.

Im Landesgesetz über die **oberösterreichischen Landessymbole** (LGBl 1997/126) wurden das Recht zur Führung des Landeswappens und des Landes Siegels sowie die Verwendung der Landessymbole (Landeswappen, Landesfahne, Landessiegel und Landeshymne) neu geregelt.

Das Landesgesetz, mit dem das **O.ö. Bürgerrechtsgesetz** geändert wird (LGBl 1997/61), sieht als Anknüpfungspunkt für die Eintragung in die zu führenden Verzeichnisse den „Hauptwohnsitz“ vor.

Mit dem Landesgesetz über die gemeinsame Durchführung der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahre 1997 (**O.ö. Wahlzusammenlegungsgesetz 1997**) (LGBl 1997/46) wurde die gleichzeitige Durchführung dieser Wahlen angeordnet.

- 5.3. In **Salzburg** wurden mit dem Gesetz, mit dem das Salzburger Landesrecht auf Gesetzesstufe bereinigt wird (**Salzburger Rechtsbereinigungsgesetz**) (LGBl 1997/1), alle Rechtsvorschriften, die in ihrer Stammfassung vor dem 1. Jänner 1960 in Kraft getreten waren, aufgehoben. Ausgenommen davon sind jene, die gemäß der Anlage weiterhin in Geltung stehen.

- 5.4. In Ausführung der geänderten Bestimmungen der Landesverfassung (siehe Punkt 2.3.) beschloß der Steiermärkische Landtag das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages** (LGBl 1997/71). Bisher stand diese nur in Form eines Landtagsbeschlusses in Geltung. Dieses Gesetz enthält Regelungen über die Rechte und Obliegenheiten des Landtagspräsidenten, die Rechte und Pflichten der Abgeordneten, der Mitglieder der Landesregierung, der vom Landtag entsandten Mitglieder des Bundesrates, des Präsidenten und des Direktors des Landesrechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft. Überarbeitet wurden auch die gesetzlichen Normen über die Verhandlungsgegenstände und die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Landtages.

Der Steiermärkische Landtag beschloß zwei wichtige Gesetze, die für die Organisation der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften und die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden in der Steiermark (**Steiermärkisches Bezirkshauptmannschaftengesetz**) (LGBl 1997/60) enthält Normen über die Organisation bzw Einrichtung und den Sitz der Bezirkshauptmannschaften sowie die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden. Mit diesem Gesetz wurden Regelungen aus dem 19. Jahrhundert neu gefaßt.

Mit dem **Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz** (LGBl 1997/66) wurden Regelungen über die Bildung von Gemeindeverbänden auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarung erlassen. Das Gesetz enthält Normen über die Gründung, die Organisation, die Kostenersätze und die Auflösung von Gemeindeverbänden sowie über deren Aufsicht durch die Landesregierung.

In Umsetzung der EU-Kommunalwahlrichtlinie¹ wurden mehrere Gesetze novelliert:

- Das Gesetz, mit dem die **Gemeindewahlordnung 1960** geändert wird (LGBl 1997/43), sieht das aktive und das passive Wahlrecht für die Gemeinderatswahlen für alle EU-Bürger vor, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.
- Im Gesetz, mit dem die **Gemeindeordnung 1967** geändert wird (LGBl 1997/41), ist festgelegt, daß vom Gemeinderat zum Bürgermeister bzw Vizebürgermeister nur österreichische Staatsbürger gewählt werden dürfen.
- In der Landeshauptstadt Graz dürfen auf Grund des Gesetzes, mit dem das **Statut der Landeshauptstadt Graz 1967** geändert wird (LGBl 1997/42), zum Bürgermeister und zu Bürgermeisterstellvertretern nur Personen gewählt werden, die österreichische Staatsbürger sind. Das Amt von Stadtsenatsmitgliedern steht allen EU-Bürgern offen, die in den Gemeinderat wählbar sind.
- Das Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Volksrechtgesetz 1986**, LGBl Nr 87, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 75/1995, geändert wird (LGBl 1997/40), enthält neu gefaßte Bestimmungen über die Erfassung der Stimmberechtigten in den zu führenden ständigen Evidenzen der Wahlberechtigten.

¹ Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl 1994, Nr L 368/38, idF der Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996, ABl. Nr L 122/14.

5.5. In Vorarlberg wurde den Unionsbürgern im Gesetz über eine Änderung des **Gemeindewahlgesetzes** (LGBI 1997/67) das aktive und das passive Wahlrecht für die Wahl der Gemeindevertretung eingeräumt.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kommunalwahlrichtlinie und der Verankerung des Begriffes „Hauptwohnsitz“ (Art 6 Abs 3 B-VG) als Anknüpfungspunkt für das Wahlrecht wurden nachstehende Gesetze novelliert:

- Gesetz über eine Änderung des **Landtagswahlgesetzes** (LGBI 1997/65);
- Gesetz über eine Änderung des **Landes-Volksabstimmungsgesetzes** (LGBI 1997/66);
- Gesetz über eine Änderung des **Wählerkarteigesetzes** (LGBI 1997/68);
- Gesetz über eine Änderung des **Gemeindegesetzes** (LGBI 1996/69).

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 1997 kundgemachten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie von weiteren wichtigen Landesgesetzen und Verordnungen findet sich im besonderen Teil (E).

F) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. *Gesetzgebung des Bundes*

- 1.1. Die österreichische Bundesverfassung räumt dem Bund umfangreiche Zuständigkeiten in der Gesetzgebung ein. Diese ist deshalb aus föderalistischer Sicht mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten.

Die Verfassungsgesetze bzw jene einfachen Gesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden bereits im Kapitel D besprochen. Weitere föderalismuspolitisch wichtige einfachgesetzliche Regelungen wurden im Kapitel A behandelt; jene Bundesgesetze, die mit finanziellen Auswirkungen für die Länder und die Gemeinden verbunden sind, wurden im Kapitel C dargestellt.

Deshalb ist die Zahl der (einfachen) Bundesgesetze, zu denen in diesem Kapitel aus föderalistischer Sicht Bemerkungen angebracht erscheinen, im Berichtsjahr gering.

- 1.1.1. Das Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (**Bauproduktegesetz** - BGBl I Nr 55/1997) regelt in Umsetzung der EU-Bauprodukterichtlinie¹ das Inverkehrbringen und die Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten. Bekanntlich hatten die Länder eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen abgeschlossen (vgl 18. Bericht 1993, S 147), das Österreichische Institut für Bautechnik als gemeinsame Zulassungsstelle gegründet sowie eigene Bauproduktegesetze erlassen. Die Anliegen der Länder, die mit Beharrlichkeit bis zur Beschlußfassung des Gesetzes vertreten wurden, hatten teilweise Erfolg. Die Regierungsvorlage wurde in den Ausschußberatungen im Nationalrat in mehreren Punkten abgeändert. Es wurde beschlossen, daß im Bundesbereich keine selbständige, europäische technische Zulassung erfolgen solle, also keine eigene Bundesbehörde zu schaffen sei, sondern daß die auf landesgesetzlicher Grundlage erstellten Konformitätsnachweise anerkannt werden sollen. Die vom Österreichischen Institut für Bautechnik (ÖIB) erteilten technischen Zulassungen und die von den Zertifizierungsstellen der Länder vorgenommenen Zertifizierungen werden auch in den Bundes-Baubereichen wie Bundesstraßen, Wasserstraßen, andere Verkehrsbauten sowie Wildbach- und Lawinenverbauung gelten. Erreicht werden konnte auch, daß die Vertretung Österreichs in der Zulassungsstelle der EU-Mitgliedstaaten (EOTA) den Ländern im Wege des ÖIB zukommt (vgl dazu 20. Bericht 1995, S 84 f).

Festgehalten werden muß allerdings auch, daß sich der Bund nach wie vor weigerte, der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG beizutreten.

¹ Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. November 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (CELEX-Nr 389 L0106).

- 1.2.2. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Öffnungszeitengesetz 1991** geändert wird (BGBl I Nr 4/1997), wurde ua als Maßnahme der Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten das Offenhalten der Geschäfte an Samstagen bis 17 Uhr ermöglicht. Im Zusammenhang mit den neuen Ladenöffnungszeiten wurde auch das Bundesgesetz, mit dem das **Arbeitsruhegesetz** geändert wird (BGBl I Nr 5/1997), beschlossen, das Regelungen über die Arbeitszeit für die Handelsangestellten enthält.

Die Ermächtigung des Landeshauptmannes, das Offenhalten von Verkaufsstellen zu ermöglichen (zB in wichtigen Tourismusorten bis 21 Uhr), wurde gegenüber der früheren Rechtslage erweitert.

- 1.2.3. Mit dem Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (**Chemikaliengesetz 1996** - BGBl I Nr 53/1997) wurden Anpassungen des österreichischen Chemikalienrechts an die EU-Rechtslage vorgenommen, Wasch- und Reinigungsmittel in den Geltungsbereich einbezogen sowie nach Stand der Erfahrungen die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften adaptiert.

Im Gesetz ist auch eine Mitwirkung der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern vorgesehen (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 2), die gemäß Art 129a Abs 2 B-VG der Zustimmung der Länder bedurfte. Die Länder verweigerten anfangs die Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates und verwiesen darauf, daß die Regelungen, die das Zustimmungserfordernis der Länder auslösen, im Begutachtungsentwurf nicht enthalten waren. Schließlich wurde diese Zustimmung erteilt, jedoch darauf hingewiesen, daß Gesetzesvorhaben, die der Zustimmung der Länder zur Kundmachung bedürfen, nur unter Einbindung der Länder verwirklicht werden sollten.

Im Umwelt- und Landwirtschaftsrecht sind noch zwei wichtige Gesetze anzuführen, hinsichtlich derer die Bundeszuständigkeit für das sog „landwirtschaftliche Betriebsmittelwesen“ bereits durch eine frühere B-VG-Novelle (BGBl 1990/445 - siehe 15. Bericht 1990, S 15 ff) begründet wurde.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Richtlinie des Rates 91/414/EWG vom 15. Juli 1991, ABI L 230 vom 19. August 1991) und die Einführung von Gebühren für die Wirkstoffprüfung im Rahmen des EU-Wirkstoffprüfungsprogramms erfolgten durch das **Pflanzenschutzmittelgesetz 1997** (BGBl I Nr 60/1997).

Mit dem Bundesgesetz, mit dem ein **Pflanzgutgesetz 1997** erlassen und das Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird (BGBl I Nr 73/1997), wurden mehrere EU-Richtlinien umgesetzt und die Registrierung von Sorten sowie die Anerkennung von Pflanzgut geregelt.

Auf die föderalistischen Probleme der Verfassungsbestimmung des § 39 Abs 4 des **Saatgutgesetzes 1997** (BGBl I Nr 72/1997) wurde bereits oben (Kapitel A, Punkt 7.4. und Kapitel D, Punkt 5.4.) hingewiesen.

1.3. Zu mehreren **Gesetzesentwürfen des Bundes** mußten im Berichtsjahr unter föderalistischen Gesichtspunkten - auch wegen der Kostentragung - **Bedenken** erhoben werden.

1.3.1. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Abfallwirtschaftsgesetz** geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997), machten die Länder zahlreiche Bedenken geltend. Während in anderen Rechtsbereichen versucht wird, den Regelungsdruck zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich zu reduzieren, sollten im ohnehin überregulierten Abfallwirtschaftsrecht neue unverständliche, bürokratische Regelungen geschaffen und neue Verfahren eingeführt werden. So lehnten die Länder die geplante Neufassung des § 29 AWG ab. Darin war ua vorgesehen, eine sinnvolle innerbetriebliche Kreislaufwirtschaft zu erschweren und die in gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlagen installierten Aufbereitungsanlagen dem Abfallwirtschaftsregime zu unterstellen. Die Ausweitung der Genehmigungsverfahren würde jedoch nur zu aufwendigen Verfahren führen. Auch die Einführung einer Genehmigungspflicht für mobile Anlagen zur Behandlung von Abfällen und Altölen nach dem AWG - die bisher der Gewerbeordnung unterliegt - wurde als sachlich unnötig abgelehnt. Auch die in der Kostenaufstellung des Gesetzesentwurfes dargestellten finanziellen Auswirkungen wurden von den Ländern als viel zu niedrig berechnet angesehen. Die vorgesehenen zusätzlichen Verwaltungsaufgaben und Verfahren würden mit bedeutenden Mehraufwendungen verbunden sein, die im Wege des Finanzausgleiches abzugelten wären.

1.3.2. Der vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Behinderteneinstellungsgesetz** geändert wird, auf Grund dessen eine möglichst umfassende und dauerhafte Eingliederung behinderter Menschen in das Erwerbsleben erreicht werden sollte, wurde von den Ländern grundsätzlich begrüßt. Allerdings wiesen die Länder auf die erheblichen finanziellen Mehrbelastungen hin. Dazu dürfte es einerseits durch den beabsichtigten Entfall der Ausnahmebestimmungen über die Zahl der von den Gebietskörperschaften zu beschäftigenden begünstigten Behinderten und andererseits durch die vorgesehene Verankerung des flächendeckenden Instrumentariums der Arbeitsassistenten kommen. Auch die vorgesehenen Zuschüsse und Darlehen für Einrichtungen zur beruflichen Vorbereitung von Behinderten sowie die Einstellungsbeihilfen würden zu einer Erhöhung der Ausgleichstaxe und damit zu Mehrbelastungen der beitragspflichtigen Unternehmen und der Gebietskörperschaften führen. In Anbetracht der zu setzenden Maßnahmen zur Erfüllung der Maastricht-Kriterien erschien den Ländern eine weitere Ausweitung des Sozialstaates nicht vertretbar. Bemängelt wurde auch, daß der Gesetzesentwurf, entgegen den verpflichtenden Bestimmungen im § 14 Bundeshaushaltsgesetz, keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthielt.

1.3.3. Der vom Bundesministerium für Finanzen versandte Entwurf des Bundesgesetzes über die Änderung des **Nationalbankgesetzes**, des **Scheidemünzengesetzes**, des **Schillinggesetzes**, des **Devisengesetzes** und des **Kapitalmarktgesetzes** sah vor, daß für die Österreichische Nationalbank keine Verpflichtung mehr bestehen solle, in jeder Landeshauptstadt eine Zweigstelle zu unterhalten. Dazu äußerten die Länder den Wunsch, daß die Auflösung bestehender Zweigstellen nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Land zulässig sein solle. Im Entwurf war auch die Befreiung der österreichischen Nationalbank von der Körperschaftssteuer ab dem 1. Jänner 1998 vorgesehen, was für den Bund einen jährlichen Einnahmenausfall von ca 4 Mrd Schilling bedeuten würde, da die Körperschaftssteuer nach § 6 Abs 1 Z 4 FAG 1997 eine ausschließliche Bundesabgabe darstellt. In den laufenden Verhandlungen zwischen den Finanzausgleichspartnern war vorgesehen, für einen Großteil der Ertragssteuern (also auch der Körperschaftssteuer) ab dem Jahr 1998 einen einheitlichen Verteilungsschlüssel zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zu finden und die Körperschaftssteuer in die gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubeziehen. Eine Befreiung der Österreichischen Nationalbank würde damit auch zu Einnahmenausfällen bei Ländern und Gemeinden führen. Die geplante Maßnahme wurde abgelehnt, da zudem vorgesehen war, daß der Bund 90 vH des Reingewinns der Nationalbank vorweg erhalten sollte.

Nach Auffassung der Länder wäre eine Befreiung der Nationalbank von der Körperschaftssteuer im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 12. April 1997, G 400/96 und G 44/97, mit dem jene Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 als verfassungswidrig aufgehoben wurden, die die Österreichischen Bundesbahnen von der Kommunalsteuer befreit hatten) verfassungswidrig.

1.3.4. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst versandte den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (**Gefahrgutbeförderungsgesetz**) und den Vorentwurf einer Gefahrgutbeförderungsgesetz-Durchführungsverordnung zur Begutachtung.

Von den Ländern wurde die im § 2 vorgesehene Verfassungsbestimmung, nach der nicht im Bundesgesetzblatt kundgemachte und darüber hinaus englischsprachige Vorschriften in ihrer geltenden Fassung auf die Beförderung gefährlicher Güter für anwendbar erklärt werden sollten, als bedenklich erachtet und abgelehnt. Von den gemachten Verbesserungsvorschlägen ist der Vorschlag auf Einführung einer elektronischen Gefahrguttransportüberwachung, etwa unter Ausnutzung der für das road-pricing zu errichtenden Infrastruktur, zu erwähnen. Für die Erteilung von Beförderungsgenehmigungen für Beförderungen, die sich über mehr als zwei Bundesländer erstrecken, sollte - nach Auffassung der Länder - der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zuständig sein, um angesichts der starken Zunahme von Gefahrguttransporten einen

besseren Überblick über die Zahl und die Art der beförderten gefährlichen Güter zu erhalten.

1.3.5. Der vom Bundeskanzleramt versandte Begutachtungsentwurf einer Novelle zum **Lebensmittelgesetz 1997** sowie eines Bundesgesetzes über die Durchführung des Titels II der Verordnung (EG) Nr 820/97 wurde von den Ländern abgelehnt, da bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes die bereits im Jahre 1996 abgegebene gemeinsame Länderstellungnahme (VST-1508/9 vom 29.10.1996) völlig ignoriert wurde (siehe 21. Bericht 1996, S 105f). Der Entwurf sah neuerlich eine ausschließliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes für die Vollziehung von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Bereich des Lebensmittelrechts vor. Eine derartige Zuständigkeitskonzentration hätte in den Ländern eine Kostenexplosion zur Folge, da weder der Inhalt noch der Umfang der künftigen Aufgaben von den Ländern abgeschätzt oder beeinflusst werden könnte.

1.3.6. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Landarbeitsgesetz 1984** geändert wird, bemerkten die Länder, daß dieser Gesetzentwurf, mit dem zahlreiche EU-Richtlinien umgesetzt werden sollten, viele Detailregelungen aufweise, die weit über die Kompetenz des Bundes als Grundsatzgesetzgeber hinausgingen.

Kritisch betrachtet wurden auch die zahlreich enthaltenen Bestimmungen, die auf „EU-Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung“ hinwiesen. Dabei handle es sich um eine „dynamische Verweisung“, die aus innerstaatlicher Sicht aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zulässig sei. Die geplante Vorgangsweise des Bundes zeigt, daß die Umsetzung von EU-Recht dazu benützt werden sollte, die Länderrechte zu beschneiden und den Ländern kaum Spielraum für die Ausführungsgesetzgebung einzuräumen.

1.3.7. Das Ziel des vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung versandten Entwurfes eines Bundesgesetzes über die **Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen** und einer Novelle zum Bundes-Sportförderungs-gesetz war es, die Bundessporteinrichtungen unter verstärkten betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die geplante Gründung einer eigenen Betriebsgesellschaft wurde von den Ländern grundsätzlich begrüßt. Hinsichtlich des Bundessportheimes St. Christoph, dessen Führung an den Österreichischen Schiverband übertragen werden sollte, verlangten die Länder Tirol und Vorarlberg, daß der weltweite Ruf als Ausbildungsstätte für den alpinen Schilauf weiterhin erhalten werden müsse. Obwohl das Land Tirol für das Bundessportheim St. Christoph - auf Grundlage einer Vereinbarung aus dem Jahr 1971 - namhafte finanzielle Leistungen erbracht hatte, mußte mit Befremden festgestellt werden, daß seitens des Bundes in keiner Phase der Vorbereitung des Gesetzentwurfes Kontakte mit Dienststellen des Landes über den weiteren

Verwendungszweck dieses Bundessportheimes und über die weitere Ausübung der dem Land Tirol zustehenden Rechte hergestellt wurden. Dies zeigt wiederum deutlich, wie wenig der Bund in seinem Gesetzgebungsverfahren die Länderinteressen und -rechte beachtet.

2. *Gesetzgebung der Länder*

- 2.1. Die Länder nützten auch im Berichtsjahr ihre Zuständigkeiten und ihren bundesrechtlich eingeräumten Regelungsspielraum und erließen zahlreiche Gesetze und Verordnungen. Ein Schwerpunkt dabei waren auch die Umsetzung von bundesgesetzlichen Vorgaben und die Erfüllung der vom Bund auferlegten Verpflichtungen. Zu erwähnen sind hier besonders die **Bezüge Gesetze der Länder** (vgl dazu Kapitel A, Punkt 13.4.) oder die im Zusammenhang mit der Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung von den Landtagen beschlossenen Änderungen der **Krankenanstaltengesetze** und die Gesetze über die (jeweiligen) **Krankenanstalten-Finanzierungsfonds** (siehe dazu Kapitel A, Punkt 16.2.). Auf dem Gebiet der **Raumordnung** setzten die Länder ihre Bemühungen fort, durch geeignete Maßnahmen eine sparsame Bodenpolitik zu betreiben und den Verkauf von Grundstücken gewissen Beschränkungen zu unterwerfen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Gesetzgebungstätigkeit lag in der Anpassung landesrechtlicher Vorschriften (zB im Bereich des Tierschutzes) an das EU-Recht und in Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung, insbesondere im Baurecht.

Die verfassungsrechtlichen Vorschriften wurden bereits im Kapitel E behandelt. Einige wichtige einfachgesetzliche Regelungen werden nachstehend kurz erläutert.

Im Besonderen Teil (E) findet sich eine Zusammenstellung der wichtigsten im Berichtsjahr kundgemachten landesgesetzlichen Vorschriften.

- 2.2. In **Kärnten** wurde mit dem Gesetz, mit dem für das Land Kärnten ein Bodenbeschaffungsfonds eingerichtet wird (**Kärntner Bodenbeschaffungsfondsgesetz** - LGBl 1997/38), ein Fonds eingerichtet, der die Gemeinden bei der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumplanung unterstützen und die räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft schaffen und verbessern soll. Die Förderung, die nur Gemeinden gewährt wird, besteht in der Gewährung von rückzahlbaren Zinsenzuschüssen für aufgenommene Darlehen und von rückzahlbaren Darlehen zur Vor- und Zwischenfinanzierung von bodenpolitischen Vorhaben.

Legistisches Neuland wurde mit dem Gesetz, mit dem das Kärntner Landesarchiv als Anstalt eingerichtet wird (**Kärntner Landesarchivgesetz** - LGBl 1997/40), betreten. Das Kärntner Landesarchiv, das bisher eine nachgeordnete

Dienststelle der Kulturabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung dargestellt hatte, wurde aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung ausgegliedert. Dadurch sollen ua schnellere und flexiblere Entscheidungsprozesse, die verstärkte Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, die Entlastung des Verwaltungsapparates sowie die Entlastung des Landes in budgetärer Hinsicht erreicht werden. Neben der organisationsrechtlichen Neugestaltung des Kärntner Landesarchivs enthält das Gesetz Regelungen hinsichtlich des Verfahrens der Archivierung und der Benützung von Archivalien.

Im Gesetz über den **Kostenbeitrag der Gemeinden zum Verkehrsverbund Kärnten** (LGBI 1997/22) wurde den Gemeinden ein Mitsprache- und ein paritätisches Mitentscheidungsrecht im Verkehrsverbund eingeräumt. Die Gemeinden haben ein Drittel der Kosten des Verkehrsverbundes zu tragen, wobei das Gesetz bestimmte Aufteilungsgrundsätze festlegt.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Kärntner Auftragsvergabegesetz** und die Gemeindehaushaltsordnung geändert werden (LGBI 1997/58), wurden die bisherigen Regelungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge umfassend überarbeitet und an die geänderten Verhältnisse angepaßt.

- 2.3. In **Niederösterreich** enthält das **NÖ Sportgesetz** (LGBI 5710-0) Regelungen über die Förderung des Sports, die Organisation und die Aufgaben des Landes-sportrates und des Sportfachrates sowie den Sportstätten-schutz. Weiters wurden das NÖ Schilehrerwesen und das NÖ Bergführerwesen an die geänderten Bedingungen angepaßt.

- 2.4. Im Land **Oberösterreich** enthält das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (**O.ö. Raumordnungsgesetz-novelle 1997** - LGBI 1997/83), Bestimmungen über den Abschluß privatrechtlicher Vereinbarungen der Gemeinden hinsichtlich des Erwerbs von Grundstücksflächen für die Sicherung des subventionierten Wohnbaus, die Einhebung eines Aufschließungsbeitrages sowie eines Erhaltungsbeitrages für Grundstücke im Bauland. Weitere Bestimmungen regeln die Errichtung von Bauten im Grünland und die Verpflichtung der Gemeinden zur Erlassung von Bebauungsplänen.

Mit dem Landesgesetz über die Abfallwirtschaft im Land Oberösterreich (**O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997** - LGBI 1997/86) wurden die bisherigen Bestimmungen über die Abfallwirtschaft umfassend überarbeitet und an die geänderten Bedingungen angepaßt.

Mit dem Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge geändert wird (**O.ö. Vergabegesetz-Novelle 1997** - LGBI 1997/349), wurden neue Bestimmungen über Wettbewerbe, Dienstleistungsaufträge, die Einladung zur Angebotsabgabe sowie eine vertiefte Angebotsprüfung ge-

schaffen. Angepaßt wurden die Regelungen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor bzw über die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen.

Das Landesgesetz über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Oberösterreichischen Landesbank in eine Aktiengesellschaft (**Oberösterreichische Landesbank-Einbringungsgesetz** - LGBl 1997/21) regelt die Einbringung des gesamten Unternehmens der Oberösterreichischen Landesbank in eine von ihr als alleinigem Aktionär zu gründende Aktiengesellschaft sowie die Haftung des Landes zugunsten der Aktiengesellschaft.

Das Landesgesetz über das Sportwesen in Oberösterreich (**O.ö. Sportgesetz** - LGBl 1997/93) enthält überarbeitete Regelungen über die Ziele und den Stellenwert des Sports, die Organisation des Sportwesens, den Schiunterricht, die Berg- und Schiführer und Sportlehrer sowie den Schilehrerverband und den Berg- und Schiführerverband als deren Interessenvertretungen.

2.5. In Salzburg enthält das Gesetz, mit dem das **Salzburger Raumordnungsgesetz 1992** geändert wird (LGBl 1997/75), ua neue Bestimmungen über die Flächenwidmung für Handelsgroßbetriebe. Diese wurden in die Kategorien Verbrauchermärkte, C & C-Märkte, Fachmärkte, Bau-, Möbel- oder Großmärkte sowie Einkaufszentren unterteilt. Das Gesetz enthält auch neue Regelungen über ein vereinfachtes Verfahren bei geringfügigen Umwidmungen von Grünland in Bauland und über die Umlegung der bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes entstehenden Planungskosten.

Im Zuge der Reform des Bau- und Raumordnungsrechts wurden zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung zwei weitere Gesetze erlassen, mit denen die Zahl der bewilligungsfreien Bauvorhaben ausgeweitet und ein vereinfachtes Verfahren für anzeigepflichtige Maßnahmen eingeführt wurde:

- Gesetz, mit dem das **Bebauungsgrundlagengesetz**, das Baupolizeigesetz und die Salzburger Gemeindeordnung 1984 geändert werden (LGBl 1997/38);
- Gesetz, mit dem das Baupolizeigesetz, das Salzburger Aufzugsgesetz, das Salzburger Altstadtterhaltungsgesetz 1980 und das Salzburger Ortsbildschutzgesetz geändert werden (**Baurechtsreformgesetz 1996** - LGBl 1997/39).

Mit dem Gesetz, mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1987 geändert und das Salzburger Lichtspielgesetz 1973 aufgehoben wird (**Veranstaltungsgesetz-Novelle 1997** - LGBl 1997/37), wurden besondere Bestimmungen für Filmvorführungen geschaffen. Als Maßnahme der Rechtsbereinigung wurde das Lichtspielgesetz aufgehoben und das Kinowesen in das Veranstaltungsgesetz integriert.

Das Gesetz über den Schutz von Nutztieren (**Nutztierschutzgesetz** - LGBI 1997/76) enthält auch in Umsetzung der EU-Richtlinien zeitgemäße Bestimmungen über die Grundsätze des Tierschutzes, die Tierquälerei, die artgerechte Haltung von Nutztieren sowie Tierhaltevorschriften und Strafbestimmungen.

Legistisches Neuland wurde mit der Erlassung des Gesetzes über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände (**Gemeinde-Personalvertretungsgesetz** - LGBI 1997/58) betreten. Das Gesetz enthält Regelungen über die Organe der Personalvertretung, die Wahl der Personalvertreter, die Funktionsdauer der Personalvertretungsorgane, die Rechte und Pflichten der Personalvertreter sowie über die Schlichtungsstelle.

- 2.6. Das Land **Steiermark** überarbeitete mit dem Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten (**Steiermärkisches Schischulgesetz 1997** - LGBI 1997/58) die bisherigen Regelungen für Schischulen in umfassender Weise. Die Bestimmungen über die Ausübung bzw die Zugangsvoraussetzungen für die Berufe der Schilehrer wurden an die entsprechenden EU-Vorschriften angepaßt.
- 2.7. Wegen der nicht verfassungsmäßigen Kundmachung war das **Tiroler Raumordnungsgesetz 1994** mit Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof bedroht² gewesen. Der **Tiroler Landtag** hatte daher im Dezember 1996 das Gesetz über die Raumordnung in Tirol (**Tiroler Raumordnungsgesetz 1997** - LGBI 1997/10), das im wesentlichen die Regelungen des Raumordnungsgesetzes 1994 übernahm, beschlossen. Änderungen wurden hinsichtlich der Anmeldung von Freizeitwohnsitzen vorgenommen, und die Frist für die Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung von „*Baulandbilanzen*“ wurde bis zum Jahr 2000 verlängert.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28.11.1996, G 195/96-8, machte eine Novellierung des Gesetzes notwendig. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes verstößt ein landesweites Verbot der Schaffung neuer Freizeitwohnsitze gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums. Das Gesetz, mit dem das **Tiroler Raumordnungsgesetz 1997** geändert wird (**1. Raumordnungsgesetz-Novelle** - LGBI 1997/28), brachte eine Lockerung der Freizeitwohnsitzregelung. Demnach dürfen neben bestehenden Freizeitwohnsitzen neue dann geschaffen werden, wenn dies durch eine Festlegung im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt worden ist. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung nicht beeinträchtigt werden. Der Freizeitwohnsitzanteil in einer Gemeinde darf 8 vH der Gesamtzahl der Wohnungen nicht übersteigen.

² Siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28.9.1996, G 50, 84 ua/96, mit dem die Novelle zum Grundverkehrsgesetz 1983, LGBI 1991/74, als verfassungswidrig aufgehoben wurde - vgl dazu 21. Bericht 1996, 244 ff.

Vom Verfassungsgerichtshof wurden mit Erkenntnis G 84/96-11 vom 10.12.1996 Teile des Grundverkehrsgesetzes (Bestimmungen über Freizeitwohnsitze) als verfassungswidrig aufgehoben. Mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996** geändert wird (LGBl 1997/59), wurde die Verkehrsfähigkeit von Freizeitwohnsitzen im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes erweitert. Demnach können rechtmäßig verwendete Freizeitwohnsitze auch für die weitere Verwendung als Freizeitwohnsitz erworben werden. Eingeschränkt wird ein Erwerb dann, wenn eine Gemeinde durch Verordnung bestimmt, daß ein Freizeitwohnsitz nur dann als solcher erworben werden kann, wenn für dieses Objekt kein Erwerber für einen Ganzjahreswohnsitz gefunden werden kann.

Auch das Tiroler Naturschutzgesetz 1991 war wegen der nicht verfassungsmäßigen Kundmachung mit Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof bedroht gewesen. Deshalb beschloß der Landtag das Gesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (**Tiroler Naturschutzgesetz 1997** - LGBl 1997/33) und damit eine Neuerlassung bisheriger Bestimmungen. Zu den wesentlichen Neuerungen gehören ua die Deregulierung bei den naturschutzrechtlichen Bewilligungen. Es wurde eine Verfahrenskonzentration vorgesehen und die Zahl der Bewilligungstatbestände verringert. Umgesetzt wurden die EU-Richtlinien über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Die bestehende Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiete“ wurde in „*Sonderschutzgebiete*“ und „*Naturschutzgebiete*“ getrennt, und Vorschriften zum Schutz von Mineralien und Fossilien wurden in das Gesetz aufgenommen.

Mit dem Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (**Tiroler Parkabgabegesetz 1997** - LGBl 1997/ 29) wurde die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung einer Parkabgabe erweitert. Künftig kann nicht nur (so wie bisher) für das Parken in Kurzparkzonen, sondern auch für das Parken auf allen öffentlichen Straßen, die für die Parkraumbewirtschaftung genutzt werden sollen, eine solche Abgabe erhoben werden.

Mit dem Gesetz zum Schutz der Tiere (**Tiroler Tierschutzgesetz** - LGBl 1997/57) wurde ein modernes Tierschutzgesetz geschaffen, das die entsprechenden EU-Richtlinien umsetzt. Das Gesetz brachte bezüglich der Tierhaltevorschriften mit der Einführung eines Tiergerechtheitsindex einen neuen Ansatz für eine integrale Bewertung der Tierschutzmaßnahmen.

Mit dem Gesetz über die **Übertragung von Aufgaben** und die **Zuweisung von Landesbediensteten** an die **DVT-Daten-Verarbeitung Tirol GmbH** (LGBl 1997/87) wurden Aufgaben der Informationstechnik des Landes aus der Landesverwaltung ausgegliedert und der Gesellschaft übertragen.

Das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung (LGBl 1997/88) hat die Stärkung der Position Tirols im internationalen Wettbewerb zum Ziel. Mit den Förderungen aus dem Fonds „Tiroler Zukunftsstiftung“ sollen insbesondere bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden.

Mit dem Gesetz über die Einbringung des Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Tirol in eine Aktiengesellschaft (**Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetz** - LGBl 1997/89) wurden die Voraussetzungen für die Umwandlung der Landes-Hypothekenbank Tirol in eine Aktiengesellschaft geschaffen. Das gesamte bankgeschäftliche Unternehmen ist in eine von der (bisherigen) Landes-Hypothekenbank Tirol als alleiniger Aktionärin zu gründende Aktiengesellschaft einzubringen. Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über den Weiterbestand der Landes-Hypothekenbank Tirol als „Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung“ und deren Organe und Aufgaben.

- 2.8. Das Land Vorarlberg schuf mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl 1997/22) eine Neuregelung des Rechts zum Schutz von Natur und Landschaft in Vorarlberg. Erstmals nach 1945 wurde ein gesetzlicher Schutz der Alpenregion verankert, und im § 2 wurden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung formuliert. Neben der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien wurde auch die Einhebung einer Naturschutzabgabe eingeführt, die für den Abbau von Steinen, Sand, Kies sowie Schuttmaterial aus einer Bodenabbauanlage oder der Entnahme aus Gewässern zu entrichten ist.

Vom Verfassungsgerichtshof wurden mit Erkenntnis G 164/167 ua/96 vom 19.12.1996 Bestimmungen des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes, die als Genehmigungsvoraussetzung für Rechtserwerbe an unbebauten Grundstücken ua das Vorliegen eines Bedarfes nach dem zu bauenden Projekt festlegten, als verfassungswidrig aufgehoben. Mit dem Gesetz über eine **Änderung des Grundverkehrsgesetzes** (LGBl 1997/85) wurde vom Landtag eine Liberalisierung des Grundverkehrs vorgenommen, da nunmehr Rechtserwerbe an unbebauten Baugrundstücken jedenfalls zu genehmigen sind, wenn der Erwerber glaubhaft macht, daß innerhalb angemessener Frist (15 Jahre) das Grundstück einer dem Flächenwidmungsplan entsprechenden Nutzung zugeführt wird.

Mit dem Gesetz über die **Änderung des Baugesetzes** (LGBl 1997/72) wurde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren eingeführt und die Errichtung nicht bewilligungspflichtiger Vorhaben neu geregelt. Damit wurde ein wichtiger Schritt für eine Verwaltungsvereinfachung gesetzt.

Im Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen (**Zweitwohnsitzabgabengesetz** - LGBl 1997/87) wurden die Gemeinden erstmals ermächtigt,

von Zweitwohnsitzen, die als Ferienwohnungen genutzt werden, eine Abgabe einzuheben. Unter Ferienwohnungen werden im wesentlichen jene im Sinne des Raumplanungsrechts sowie Wohnwagen verstanden. Das mögliche Höchstausmaß der Abgabe ist im Gesetz festgelegt und richtet sich danach, in welche Ortsklasse die Gemeinde auf Grund der Bestimmungen des Tourismusgesetzes fällt, sowie bei Ferienwohnungen in Gebäuden nach der Größe der Ferienwohnung. Bei Wohnwagen, die für die Dauer von mehr als zehn Wochen aufgestellt werden, ist die Zweitwohnsitzabgabe in Form einer Pauschale zu entrichten.

Wie andere Länder traf auch das Land Vorarlberg mit dem Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (**Landes-Frauenförderungsgesetz** - LGBl 1997/1) Maßnahmen zur Förderung von Frauen. Beim Amt der Landesregierung wurde ein „*Frauenpolitischer Rat*“ sowie eine Anlaufstelle zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern geschaffen.

- 2.9. Das Land **Wien** regelte mit dem Gesetz über das Berufsbild, die Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung der Heimhilfe (**Wiener Heimhilfegesetz** - LGBl 1997/23) erstmals diesen Bereich. Das Gesetz enthält Bestimmungen über das Berufsbild der Heimhilfe und die Aus- und Fortbildung für diesen Beruf, um die Qualität der berufsmäßigen Betreuung und Unterstützung für hilfe- und pflegebedürftige Personen sicherzustellen.
- 2.10. Wie schon in den vergangenen Jahren leisteten die Länder auch im Berichtsjahr durch die erfolgte **Wiederverlautbarung von Landesgesetzen** einen wichtigen Beitrag zur Übersichtlichkeit des geltenden Landesrechtes.

3. *Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes*

- 3.1. An der Gesetzgebung des Bundes wirken die Länder gemäß Art 24 B-VG durch den **Bundesrat** mit.³ Die politische Diskussion über eine Aufwertung der Länderkammer und die besonderen föderalismuspolitischen Aktivitäten wurden bereits im Kapitel A, Punkte 7.1. - 7.5., dargestellt.
- 3.2.1. Im Berichtsjahr trat der Bundesrat insgesamt zu **14 Sitzungen** (621. bis 634. Sitzung) zusammen. Die **Tätigkeit des Bundesrates** ist überblicksweise im Besonderen Teil (F) dargestellt. Eine umfangreiche Tagesordnung wies die 629. Sitzung auf, in der - bei einer Sitzungsdauer von 17 Stunden und 29 Minuten - 36 Tagesordnungspunkte erledigt wurden. Auf die Problematik der späten bzw kurzfristigen Behandlung von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates - ange-

³ Vgl dazu HUMMER, Der Bundesrat und die Gesetzgebung, in: Schambeck (Hg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich, Wien 1997, 389 ff.

sichts vorgesehener Termine für das Inkrafttreten von gesetzlichen Bestimmungen - wurde bereits im Kapitel A, Punkt 7.5., hingewiesen. Zum überwiegenden Teil stand dem Bundesrat jedoch eine ausreichende Zeit (vgl die achtwöchige Frist gemäß Art 42 Abs 3 B-VG) für die Behandlung der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zur Verfügung.

3.2.2. Auch im Berichtsjahr stand bei der Tätigkeit des Bundesrates die **Parteipolitik eindeutig vor der Beachtung von Länderinteressen**. So wurde - wie schon in den vergangenen Jahren - **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates **erhoben**. Alle fünf Anträge, Einspruch zu erheben (siehe Kapitel A, Punkt 7.4.) wurden von der FPÖ angehörenden Mitgliedern des Bundesrates gestellt. Die Anträge wurden von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt. Auch das Abstimmungsverhalten beim Stellenbesetzungsgesetz (vgl Kapitel A, Punkt 14.) zeigt eindeutig den Vorrang parteipolitischer Interessen. Gewisse Ansätze, sich nicht an Vorgaben der Parteizentralen zu halten, waren bei der Abstimmung über das Bezügebegrenzungsgesetz (vgl Kapitel A, Punkt 13.3.) feststellbar, da in diesem Fall fünf Mitglieder des Bundesrates aus Protest nicht an der Abstimmung teilnahmen.

3.2.3. In **fünf Fällen** stimmte der Bundesrat gemäß Art 44 Abs 2 B-VG **Verfassungsgesetzen** bzw **Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen zu. Obwohl es dadurch zu neuerlichen Eingriffen in Länderrechte kam, war wenig Widerstand im Bundesrat zu bemerken. Es wurde auch kein Antrag gestellt, diese Zustimmung nicht zu erteilen. Seit der Einführung dieses Zustimmungsrechtes (B-VG-Novelle 1984/490) mit 1. Jänner 1985 wurde diese Zustimmung in insgesamt **129 Fällen** erteilt und damit Verfassungsänderungen zu Lasten von Landeskompetenzen zugestimmt.

3.2.4. Die Mitglieder des Bundesrates machten von den **parlamentarischen Kontrollrechten**⁴ wiederum zahlreich Gebrauch. An die Mitglieder der Bundesregierung wurden **sieben Dringliche Anfragen** gerichtet, die alle von Mitgliedern des Bundesrates, die der FPÖ angehören, eingebracht wurden. Im Zuge der Beantwortungen der föderalismuspolitisch wichtigen Anfragen betreffend „Konsultationsmechanismus und Bundesrat“ (siehe Kapitel A, Punkt 5.2. und A/10) bzw „Kollaps des Rechtsstaates durch Überlastung der Höchstgerichte und Gefährdung der Länderrechte“ (siehe Kapitel A, Punkt 4.5.) wurde auch über das weitere Schicksal der Bundesstaatsreform diskutiert. Insgesamt wurden **111 schriftliche Anfragen** eingebracht und bei **10 Fragestunden** an die Mitglieder der Bundesregierung **148 mündliche Anfragen** gestellt und beantwortet.

⁴ Vgl ATZWANGER, Der Bundesrat und die Kontrolle, in: Schambeck (Hg), 399 ff.

Im Berichtsjahr wurden **drei Selbständige Anträge** eingebracht, wovon die beiden von allen drei Fraktionen unterzeichneten Anträge über die „Änderung des B-VG“ und die „Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates“ (siehe dazu Kapitel A, Punkt 7.3.) einstimmig angenommen wurden.

Von den **sechzehn** eingebrachten **Entschließungsanträgen** wurden 11 von der FPÖ angehörenden Mitgliedern des Bundesrates unterzeichnet. Von allen Fraktionen unterzeichnet und einstimmig angenommen wurden die Anträge betreffend „Schaffung eines Gedenktages gegen Gewalt und Rassismus im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus“ und betreffend „eine aktive Rolle Österreichs bei der weltweiten Minenräumung und Hilfe an die Minenopfer“. Die Ausübung der parlamentarischen Kontrollrechte zeigt ebenfalls deutlich erkennbare parteipolitische Einflüsse.

3.2.5. Vom **Rederecht der Landeshauptmänner** machten im Berichtsjahr **drei** Landeshauptmänner **Gebrauch**.

In der 626. Sitzung des Bundesrates am 6. Mai 1997 ging Landeshauptmann KLASNIC, Steiermark, in ihrer Rede vor dem Bundesrat auf den Konsultationsmechanismus, die Stärkung des Föderalismus und spezielle steirische Anliegen ein.

Der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL ging in seiner - anlässlich des Ausscheidens von Präsident Univ.Prof. Dr. SCHAMBECK abgegebenen - „Stellungnahme“ in der 628. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1997 kurz auf die Bundesstaatsreform und das Spannungsverhältnis zwischen Bund und Ländern ein.

Der im 2. Halbjahr 1997 in der Landeshauptmännerkonferenz vorsitzführende oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER bekannte sich in seiner Rede in der 629. Sitzung des Bundesrates am 24. Juli 1997 deutlich zur Verwirklichung der Bundesstaatsreform und zu einer Reform des Bundesrates.

3.3. Seit Jahren wird die Vorgangsweise des Bundes bei der **Begutachtung von Gesetzesentwürfen** kritisiert. Auch im Berichtsjahr trat **keine Besserung** der Situation für die begutachtenden Stellen ein, die bisherigen Tendenzen setzten sich vielmehr fort.

3.3.1. In zahlreichen Fällen wurde vom Bund die **sechswöchige Begutachtungsfrist** nicht eingehalten. Die Begutachtungsfristen waren für eine fundierte sachliche Auseinandersetzung vielfach zu kurz bemessen. Auffallend war wiederum der Umstand, daß die Fristen um so kürzer bemessen waren, je bedeutender die betroffene Materie war. So verblieb etwa den Ländern für die Begutachtung der **Budgetbegleitgesetze** nur eine Stellungnahmefrist von wenigen Tagen (1 Woche). Der Umstand, daß die maßgebenden Fragen, etwa hinsichtlich der Pensionsreform, zwar mit den Interessenvertretern, jedoch ohne Beiziehung der Länder verhandelt wurden, läßt den Schluß zu, daß der Bund an einer Stellung-

nahme der Länder gar nicht interessiert war. Dies geschah, obwohl die Interessen der Länder als Dienstgeber ihrer Bediensteten sowie als Dienstrechtsgesetzgeber der Landes- und der Gemeindebediensteten tiefgreifend berührt wurden. Für die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des **Infrastrukturfinanzierungsgesetzes 1997** stand im Hinblick auf die Bedeutung des Entwurfes und die schwerwiegenden Auswirkungen in finanzieller und verkehrspolitischer Hinsicht eine unzumutbar knappe Frist zur Verfügung. Der Entwurf eines **Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997**, mit dem die Pensionsreform legislativ umgesetzt wurde, langte am 25. September 1997 bei den Ämtern der Landesregierungen ein, das Ende der Begutachtungsfrist war mit 6. Oktober 1997 festgelegt. Daß dadurch eine gründliche Prüfung dieses umfangreichen Gesetzesvorhabens mit seinen bedeutenden sozialpolitischen Weichenstellungen nicht möglich war, muß wohl nicht erläutert werden. Derart kurze Begutachtungsfristen widersprechen dem Sinn eines Begutachtungsverfahrens, degradieren es zu einem reinen Formalakt und widersprechen auch den Intentionen des (vereinbarten) Konsultationsmechanismus.

Zu bedenken ist auch, daß die Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen des Bundes der kollegialen Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung unterliegen, und ein gewisser Zeitraum für die landesinternen koordinierten Stellungnahmen benötigt wird.

Es erscheint dringend geboten, daß es auf Bundesseite zu einem Umdenken beim Begutachtungsverfahren kommt und daß auf die Einhaltung der Begutachtungsfristen geachtet wird.

- 3.3.2. Im Berichtsjahr mißachtete der Bund bei zahlreichen Gesetzentwürfen die im § 14 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl 1986/213, enthaltene Verpflichtung, die finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Maßnahmen darzustellen. Teilweise fehlten diese **Kostendarstellungen** überhaupt, wie zB beim Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert werden sollte, oder beim Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden sollte, teilweise waren sie unvollständig oder der Aufwand der gesetzlichen Maßnahme wurde - nach Auffassung der Länder - viel zu niedrig angesetzt (etwa beim Entwurf der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997). Durch den Konsultationsmechanismus sollte in diesem Punkt eine Besserung der unbefriedigenden Zustände eintreten.
- 3.3.3. Bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlagen berücksichtigte der Bund - wie schon in den vergangenen Jahren - die fundierten **Länderstellungnahmen** nur in einem geringen Ausmaß.
- 3.4. Zu einer **Beiziehung von Länderexperten** als Sachverständige zu den Ausschlußberatungen im Nationalrat kam es im Berichtsjahr in zwei Fällen.

An den Beratungen der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1997 im Landwirtschaftsausschuß des Nationalrates nahm als Ländervertreter HR Dr. GLOCKNITZER (Abteilungsleiter im Amt der burgenländischen Landesregierung) teil.

Ein Vertreter des Landes Vorarlberg nahm am 4. Dezember 1997 an einem Hearing des Unterausschusses zum Gleichbehandlungsausschuß, der sich mit der verfassungsrechtlichen Verankerung von Maßnahmen zur Frauenförderung befaßte, teil.

Die geringe Zahl der Heranziehung von Länderexperten zeigt einmal mehr, daß in den politischen Beratungen im Nationalrat der Einbringung von Länderstandpunkten wenig Beachtung geschenkt wird.

- 3.5. Auch im Berichtsjahr wurden vom Bundesgesetzgeber wichtige Gesetze auf Grundlage von **Initiativanträgen** beschlossen, wobei zum überwiegenden Teil auf die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens verzichtet wurde. So wurde etwa das zu schwerwiegenden Eingriffen in die Landeskompetenzen führende Bezügebegrenzungsgesetz keinem Begutachtungsverfahren unterzogen. Erfreulicherweise wurde den Ländern Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich folgender Initiativ- bzw Ausschlußanträge eingeräumt:

- Anträge 389/A, 342/A und 10/A betreffend Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes im Zusammenhang mit einer Änderung des Gleichheitsgrundsatzes;
- Anträge 440/A und 493/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Handelsgesetzbuch geändert werden.

- 3.6. Im Berichtsjahr gaben die Länder zu mehreren Gesetzesvorhaben des Bundes eine **gemeinsame Länderstellungnahme** ab und dokumentierten damit ihre einheitliche Auffassung.

Im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer wurden an den Nationalrat bzw an das Bundeskanzleramt sowie an die zuständigen Bundesministerien folgende gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben:

- Zur Regierungsvorlage (RV 499 Blg StenProt NR XX. GP) betreffend das Bundesgesetz, mit dem das **Regionalradiogesetz** geändert wird (VST-2745/32 vom 31.1.1997). Dabei sprachen sich die Länder neuerlich gegen die Verringerung des Ländereinflusses in der Regionalradiobehörde aus (vgl Kapitel A, Punkt 28.1.).
- Zur Punktation des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die **Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft** (VST-362/43 vom 25.4.1997). Die Länder machten zahlreiche Verbesserungsvorschläge und

verlangten eine Beteiligung der Länder an den weiteren legislatischen Vorarbeiten zur Umsetzung der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie (vgl dazu Kapitel A, Punkte 22.1. - 22.2.).

- Zur geplanten Novellierung der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle und der Abfallnachweisverordnung (VST-1978/262 vom 12.6.1997). In der gemeinsamen Länderstellungnahme äußerten die Länder zahlreiche Vorschläge, die einerseits zu einer Erleichterung bei der Erstellung einer Abfallbilanz und andererseits zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen würden.

G) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART 97 UND 98 B-VG SOWIE ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART 140 B-VG

1. *Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG*

- 1.1. Dem Bundeskanzleramt wurden im Berichtsjahr 1997 von den Ländern im Verfahren gemäß Art 98 B-VG insgesamt 320 Gesetzesbeschlüsse der Landtage vorgelegt.

Die Bundesregierung erhob in einem Fall Einspruch gemäß Art 98 Abs 2 B-VG, und zwar gegen den Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 23. Oktober 1997, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1993 geändert werden sollte.

Mit dem im Berichtsjahr erhobenen Einspruch erhöhte sich die Anzahl der von der Bundesregierung seit dem Jahre 1969 beanspruchten Gesetzesbeschlüsse der Landtage auf insgesamt 148 Fälle.

- 1.2. Im Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1993 geändert werden sollte, war die Erhebung einer Naturschutzabgabe für Erdgas vorgesehen.

Gegen diesen Gesetzesbeschluß erhob die Bundesregierung Einspruch, da die vorgesehene Naturschutzabgabe für Erdgas im Widerspruch zum F-VG 1948 stehe und den Interessen des Bundes im Rahmen des Finanzausgleiches widerspreche. Da der Bund bereits eine Abgabe auf Erdgas (vgl BGBl 1996/201 idF 1996/797) erhebt, erblickte die Bundesregierung im Hinblick auf die fehlende bundesgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung einer gleichartigen Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand in der vorgesehenen Einhebung einer (gleichartigen) Naturschutzabgabe für Erdgas eine Verfassungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen § 8 Abs 3 F-VG 1948.

Eine weitere Verfassungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen § 8 Abs 4 F-VG 1948 erblickte die Bundesregierung auch darin, daß als Anknüpfungspunkt für die Besteuerung nach der Salzburger Naturschutzabgabe die Erzeugung (Gewinnung) herangezogen wurde.

Wörtlich führte die Bundesregierung in ihrer Einspruchsbegründung aus:

„Gemäß § 8 Abs 4 F-VG 1948 sind Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, unzulässig. Die gemäß § 14 Abs 2 FAG 1989 idF des Bundesgesetzes BGBl Nr 450/1992 für Abgaben auf entgeltliche Lieferungen, für die eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht, geltende Ausnahme von dieser Beschränkung kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

Unter Verbrauchsteuern im Sinne des § 8 Abs 4 F-VG 1948 sind Abgaben zu verstehen, die von der **Belastungskonzeption** her den Verbrauch von Sachgütern belasten sollen. Ob dies der Fall ist, hängt vom Steuersystem der betreffenden Abgabe ab: entscheidend ist, ob durch diese in wirtschaftlicher Hinsicht eine Belastung des Verbrauchs bewirkt werden soll (vgl insbes Ruppe, Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Reform der Getränkesteuer, ÖStZ 1991, 263).

Hingegen ist es unerheblich, ob der Gesetzgeber bei Umschreibung des abgabenpflichtig machenden Tatbestandes in rechtstechnischer Hinsicht an den Verbrauch dieser Güter anknüpft. Der Verbrauch selbst ist zumindest in der Regel kein geeigneter Anknüpfungspunkt der Besteuerung, weshalb Verbrauchsteuern schon aus Praktikabilitätsgründen an einen dem Verbrauch vorgelegerten, leichter faßbaren Vorgang anknüpfen (vgl Ruppe, aaO, 264). In diesem Sinne wurde bereits bei den „klassischen“ Verbrauchsabgaben der Monarchie („Verzehrungssteuern“; vgl Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch IV [1909] 800 ff) zwischen **Produktionssteuern**, die an den Herstellungs- (Produktions-)Prozeß der Güter anknüpfen, und **Zirkulationssteuern**, die an die Güterbewegung anknüpfen, unterschieden. Zu den Produktionssteuern zählten nach der finanzwissenschaftlichen Literatur neben Fabrikationssteuern, die an bestimmte Merkmale des Produktionsprozesses anknüpfen (Branntweinsteuer), und Fabrikatsteuern, die an Merkmale des erzeugten Produktes anknüpfen (Bier-, Zucker- und Mineralölsteuer), auch die **Rohstoff- oder Materialsteuern**, die an die bei der Produktion verarbeiteten Materialien anknüpfen (vgl Conrad-Elster-Lexis-Loening, Handbuch der Staatswissenschaften VIII³ [1911] 138 [140]).

Für die Überlegung, daß es für die Charakterisierung einer Abgabe als Verbrauchsteuer nicht auf die rechtstechnische Ausgestaltung der Abgabenvorschrift ankommen kann, spricht schließlich auch, daß es der Gesetzgeber andernfalls in der Hand hätte, durch eine entsprechende Formulierung das Verbot des § 8 Abs 4 F-VG 1948 zu umgehen.

§ 56 Salzburger Naturschutzgesetz knüpft zwar rechtstechnisch an den isolierten Akt der Gewinnung an. Im Ergebnis soll jedoch der Verbrauch besteuert werden.

Da die Naturschutzabgabe nicht von demjenigen, der die Bodenschätze entnimmt, getragen, sondern letztlich auf die Verbraucher überwälzt werden soll, hat sie den Charakter einer Verbrauchsteuer. Als solche widerspricht sie § 8 Abs 4 F-VG 1948 in zweierlei Hinsicht:

- a) Das in Salzburg erzeugte Erdgas wird auch bei Verbrauch außerhalb Salzburgs nicht entlastet, somit liegt nach dieser Gesetzesstelle Verfassungswidrigkeit vor.
- b) § 8 Abs 4 F-VG sieht weiters vor, daß Verbrauchsabgaben der Länder, die nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch im Geltungsbereich erfassen, unzulässig sind.

Da der Verbrauch in Salzburg nach einer Lieferung aus dem Ausland bzw aus anderen Bundesländern nicht erfaßt wird, liegt auch hier Verfassungswidrigkeit vor. Auf die Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse sei ebenfalls hingewiesen.“

Hinsichtlich der Gefährdung von Bundesinteressen durch die Einhebung einer Naturschutzabgabe für die Gewinnung von Erdgas argumentierte die Bundesregierung folgendermaßen:

„Erdgas steht in seinen natürlichen Lagerstätten im Eigentum des Bundes. Bei der vorgesehenen Abgabenhöhe von 10 g/m³ stellt sich die Frage, ob die von der Rohöl- Aufsuchungs Aktiengesellschaft in Salzburg durchgeführte Erdgasgewinnung noch mit wirtschaftlichem Erfolg betrieben werden könnte. Bei Einstellung dieser Tätigkeiten würden dem Bund jährlich beträchtliche Förderzinseinnahmen entgehen. Auch darf bemerkt werden, daß es ungerechtfertigt erscheint, daß der Bund als Eigentümer des Erdgases etwa 8 g/m³ Förderzins erhält, während das Land als Abgabe 10 g/m³ einheben will. Ferner unterliegt Erdgas, welches aus dem Ausland stammt, nicht der gegenständlichen Abgabe; sodaß mit der vorgesehenen Besteuerung von Erdgas aus heimischen Ressourcen auch das energiepolitische Ziel der prioritären Nutzung heimischer Energiequellen konterkariert wird. Hinzu kommt, daß Erdgas allgemein als einer der umweltfreundlichsten Energieträger gilt.“

Der Salzburger Landtag wird auf die vom Bund vorgebrachten Bedenken eingehen und keinen Beharrungsbeschluß, sondern einen entsprechend modifizierten Gesetzesbeschluß (ohne den das Erdgas betreffenden Abgabenteil) fassen.

- 1.3. In 52 Fällen ließ die Bundesregierung die gemäß Art 98 Abs 2 B-VG zur Verfügung stehende **Einspruchsfrist** von acht Wochen **ungenützt** verstreichen, wobei in allen Fällen ein ausdrücklicher Beschluß gefaßt wurde. Die Fristabläufe betrafen Gesetzesbeschlüsse, die - nach Ansicht der Bundesregierung - Anlaß zu verschiedenen verfassungsrechtlichen oder gemeinschaftsrechtlichen Bedenken gaben; teilweise betrafen die Bedenken kompetenzrechtlich unklare Bestimmungen.

Hervorzuheben sind folgende Gesetzesbeschlüsse der Landtage:

- Gesetzesbeschluß des Wiener Landtages vom 23. Jänner 1997, mit dem das **Wiener Krankenanstaltengesetz 1987** geändert wurde (mangelhafte Umsetzung der Art 15a B-VG Vereinbarung über die Reform des Gesundheitswesens und die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000)
- Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 12. März 1997, mit dem das **Tiroler Raumordnungsgesetz 1997** geändert wurde (mangelhafte Sanie-

rung einer vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmung)

- Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 23. April 1997, mit dem die **Garagenordnung und das Bebauungsgrundlagengesetz** geändert wurden (Verstoß gegen gemeinschaftsrechtliche Vorschriften sowie gegen das innerstaatliche Notifikationsgesetz)
- Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 15. April 1997 betreffend das **Steiermärkische Schischulgesetz 1997** (gemeinschaftsrechtswidrige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit sowie verfassungsrechtlich bedenkliche Beschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit)
- Gesetzesbeschlüsse des Oberösterreichischen Landtages vom 3. Juli 1997 betreffend das **O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991** sowie die **Landtags-geschäftsordnungs-Novelle 1997** (mehrere verfassungswidrige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Untersuchungskommission und dem Verfahren vor dieser)
- Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 27. November 1997 betreffend eine Änderung der **NÖ Landesverfassung 1979** (verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einrichtung eines „Mandates auf Zeit“ für Bundesratsmitglieder durch den Landesverfassungsgesetzgeber)
- Gesetzesbeschlüsse des Niederösterreichischen Landtages vom 19. Juni 1997, mit dem die **NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1967**, die **NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976** sowie das **NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976** geändert wurden (Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Homogenitätsprinzip)

Verstöße gegen die Grundsatzgesetzgebung des Bundes erblickte die Bundesregierung etwa im Beschluß des Kärntner Landtages betreffend eine Änderung des **Kärntner Schulgesetzes** oder in den Beschlüssen des NÖ Landtages betreffend das Gesetz, mit dem das **NÖ Krankenanstaltengesetz 1974** geändert wurde, und das Gesetz, mit dem das **NÖ Spitalsärztegesetz 1992** geändert wurde.

Die Übersicht der Zustimmungs- und Einspruchspraxis (G/2) zeigt, daß die Bundesregierung in den Jahren 1990 - 1997 diese formell zwar verfassungskonforme, doch länderunfreundliche Praxis, die zu einer verzögerten Kundmachung der Landesgesetze führt, in insgesamt 378 Fällen anwendete.

2. *Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG*

2.1. Im Berichtsjahr verweigerte die Bundesregierung die **Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen** bei der Vollziehung von Landesgesetzen in **zwei Fällen**:

Betroffen davon waren der Gesetzesbeschluß des **Vorarlberger Landtages** vom 12. Dezember 1996 über **Naturschutz und Landschaftsentwicklung** und der Gesetzesbeschluß des **Salzburger Landtages** vom 3. Juli 1997 betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 1970 geändert wird (**Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1997**).

Die relativ geringe Zahl der Zustimmungsverweigerungen ist nicht auf eine besonders länderfreundliche Haltung des Bundes zurückzuführen. Vielmehr liegen die Gründe darin, daß von Bundesseite bereits im Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen wurde, daß keine Zustimmung zur - oft unvermeidbar umfangreichen - Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen erteilt werden würde. Um eine spätere **Zustimmungsverweigerung** zu verhindern, versuchten die Länder, mit dem Bund gemeinsam einen Textvorschlag über das mögliche Ausmaß der Mitwirkung von Bundesorganen zu erarbeiten. Hierbei wurde den Intentionen der Länder nicht immer entsprochen.

2.2.1. Im § 53 des Gesetzesbeschlusses des **Vorarlberger Landtages** über **Naturschutz und Landschaftsentwicklung** war eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie und des Bundesheeres vorgesehen.

Von der Bundesregierung wurde gemäß Art 97 Abs 2 B-VG diese Mitwirkung verweigert, da die Mitwirkung der Bundesgendarmerie im Widerspruch zur Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989 (E 110-NR, XVII GP) stehe. Zudem handle es sich bei der vorgesehenen Mitwirkung um Angelegenheiten, die mit der eigentlichen Tätigkeit der Bundesgendarmerie nichts zu tun hätten. Darüber hinaus ging die Bundesregierung von der (verfehlten) Auffassung aus, daß Maßnahmen im Rahmen des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 1 lit e bis g des Wehrgesetzes 1990, BGBl Nr 305, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes, die Durchführung einsatzähnlicher Übungen, die Errichtung und Erhaltung bestimmter Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit (insbesondere Befestigungs- und Sperranlagen, Munitionslager und Meldeanlagen) sowie die Einsätze von Nachrichtendiensten zur Gänze dem Kompetenztatbestand „militärische Angelegenheiten“ (Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG) zuzuordnen seien und daher auch nicht dem Geltungsbereich des gegenständlichen Landesgesetzes unterlägen. Das Gesetz mußte daher vom Land Vorarlberg ohne den § 53 kundgemacht werden.

2.2.2. Der Gesetzesbeschluß des **Salzburger** Landtages betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 1970 geändert wird (**Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1997**), sah im § 42 eine Mitwirkung der Finanzbehörden des Bundes bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage vor. Der vorgesehene Grundbetrag sollte einen in die Kammerumlage zu integrierenden Zuschlag darstellen. Die Bundesregierung verweigerte die Zustimmung zur Mitwirkung und argumentierte, daß die vorgesehene Regelung von der im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen entwickelten, als modellhaft angesehenen Lösung des Landes Tirol abweiche. Das Land Salzburg trug den geäußerten Bedenken des Bundes Rechnung, und der Landtag faßte einen entsprechend modifizierten Beschluß.

2.3. Die Bundesregierung stimmte im Berichtsjahr der **Mitwirkung von Bundesorganen** bei der Vollziehung von Landesgesetzen in **neun Fällen** zu, wobei in zwei Fällen der Beschluß gefaßt wurde, die für die Zustimmung zur Verfügung stehende Frist ungenützt verstreichen zu lassen. Zwei Gesetzesbeschlüsse waren von den Landtagen noch im Dezember 1996 gefaßt worden, die Zustimmung der Bundesregierung wurde im Berichtsjahr erteilt.

2.3.1. Die gemäß § 11 Abs 3 letzter Satz F-VG 1948 notwendige Zustimmung der Bundesregierung zur Übertragung der Verwaltung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben auf Bundesorgane wurde hinsichtlich des **Kärntner** Gesetzes, mit dem das **Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz** geändert wird (LGBI 1997/20), erteilt.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Krankenanstaltenordnung 1992** geändert wird (LGBI 1997/82), wurde ua eine Schiedskommission (§ 73) eingerichtet. Dieser gehört auch ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz vorgeschlagener Richter als Vorsitzender an.

2.3.2. In **Oberösterreich** wurde mit der **O.ö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1997** (LGBI 1997/108) die Möglichkeit geschaffen, zur Prüfung behaupteter Mißstände in der Verwaltung eine Untersuchungskommission des Landtages einzurichten.

Der Art 35a Abs 4 enthält die Verpflichtung für die Gerichte und alle Behörden, dem Ersuchen einer Untersuchungskommission um Beweiserhebungen sowie um Durchführung beweissichernder Maßnahmen im Rahmen ihres sachlichen Wirkungsbereiches Folge zu leisten. Alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten und Unterlagen vorzulegen. Die Bundesregierung stimmte dieser Mitwirkung zu.

Die für die Untersuchungskommission notwendigen Regelungen wurden durch die Novelle der **Landtagsgeschäftsordnung** (LGBI 1997/109) getroffen. Im Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG faßte die Bundesregierung den Beschluß,

die für die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen zur Verfügung stehende Frist ungenützt verstreichen zu lassen.

Der § 44 des **O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997** (LGBI 1997/86) enthält die Bestimmung, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektionen Linz, Wels und Steyr den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte und der Durchführung von Sofortmaßnahmen im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten haben.

Die Bundesregierung faßte dazu den Beschluß, der Kundmachung des Gesetzes nicht zuzustimmen, sondern die für die Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung bzw für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist ungenützt verstreichen zu lassen.

2.3.3. Das **Steiermärkische Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz** (LGBI 1997/57) enthält im § 12 Bestimmungen über die Aufgaben und die Zusammensetzung der Schiedskommission, der als Vorsitzender ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz vorgeschlagener Richter angehört. Dieser Mitwirkung von Bundesorganen erteilte die Bundesregierung die notwendige Zustimmung.

2.3.4. Im **Tiroler Naturschutzgesetz 1997** (LGBI 1997/33) ist im § 38 eine Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Innsbruck vorgesehen, und zwar nur mehr zur Assistenzleistung bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sowie beim Betreten von Grundstücken. Der Umfang der Mitwirkung wurde gegenüber dem früheren Naturschutzgesetz wesentlich eingeschränkt.

Das **Tiroler Tierschutzgesetz** (LGBI 1997/57) sieht im § 18 Abs 3 eine Mitwirkung von Organen der Bundespolizeidirektion Innsbruck und im § 23 eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie vor. Auch hier mußte gegenüber der bisherigen Rechtslage eine gewisse Einschränkung des Umfanges der Mitwirkung vorgenommen werden, da sonst die Bundesregierung die Zustimmung verweigert hätte.

2.3.5. In **Vorarlberg** enthält das Gesetz über die Errichtung eines Spitalfonds für das Land Vorarlberg (**Spitalfondsgesetz**) (LGBI 1997/20) im § 10 Regelungen über die Schiedskommission. Dieser gehört als Vorsitzender ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck bestellter Richter an. Die Bundesregierung stimmte dieser Mitwirkung von Bundesorganen zu.

Eine Zusammenstellung des im Berichtsjahr 1997 erfolgten Einspruches der Bundesregierung gemäß Art 98 Abs 2 B-VG, der Zustimmungsverweigerungen

bzw der erteilten Zustimmungen nach Art 97 Abs 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (G/1). In der Übersicht (G/2) der Jahre 1990 - 1997 sind die seitens der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art 97 und Art 98 B-VG erfolgten Einsprüche, Zustimmungen und Zustimmungsverweigerungen enthalten.

3. *Anfechtungen von Bundes- und Landesgesetzen*

Auch im Berichtsjahr wurden - wie schon in den vergangenen Jahren - von der Bundesregierung **keine Landesgesetze** beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

An dieser Stelle ist die Anfechtung von Bestimmungen der **Salzburger Stadtrechts-Novelle 1996** und der **Salzburger Gemeindeordnung 1994** (idF LGBl 1996/57) durch 13 Abgeordnete zum Salzburger Landtag zu erwähnen.

Die Antragsteller begründeten ihren Antrag damit, daß jene im Zusammenhang mit der Einführung der Direktwahl des Bürgermeisters geschaffene und Art 60 Abs 6 B-VG nachgebildete Bestimmung über die Abberufung des Bürgermeisters - ein Mißtrauensvotum des Gemeinderates gegenüber dem Bürgermeister muß in einer Bürgerabstimmung bestätigt werden, ansonsten kommt es zu einer Auflösung des Gemeinderates und der Bürgermeister bleibt weiterhin im Amt - wegen Widerspruchs zu Art 118 Abs 5 B-VG verfassungswidrig sei. Unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1.7.1993, G 75/93 (VfSlg 13.500/1993, siehe dazu 18. Bericht 1993, S 302 ff) vertrat die Landesregierung die Auffassung, daß Art 118 Abs 5 B-VG der direkt-demokratischen Abberufungsregelung nicht entgegenstehe.

Von den Ländern wurden im Berichtsjahr **zwei Bundesgesetze** beim Verfassungsgerichtshof angefochten:

Die **Steiermärkische** Landesregierung faßte am 29. September 1997 den Beschluß, gemäß Art 140 B-VG Bestimmungen (§ 4 Abs 2, § 5, § 7 Abs 1) des **Starkstromweggesetzes 1968**, BGBl 1968/70, beim Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig anzufechten. Anlaß für diese Anfechtung war die beabsichtigte Errichtung einer 380 kV-Starkstromleitung durch die Oststeiermark. Begründet wurde die Anfechtung damit, daß es unsachlich - und somit dem Gleichheitsgrundsatz widersprechend - sei, den betroffenen Grundstückseigentümern sowohl im Vorverfahren als auch im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung zu Vorarbeiten keine Parteistellung einzuräumen. Dasselbe gelte auch für die Gemeinden. Ihnen müsse formal Parteistellung zur Wahrung ihrer Interessen, wie sie in anderen Gesetzen verankert ist, zukommen

Die **Vorarlberger** Landesregierung beantragte mit Beschluß vom 4. Dezember 1997 beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 140 B-VG, den § 7 Abs 2 Z 4 des **Finanzausgleichsgesetzes 1997**, in der Fassung BGBl I Nr 130/1997, als verfassungswidrig aufzuheben. Unter Hinweis auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über die Bedeutung des Finanzausgleichspaktums (VfSlg

12.505/1990, 12.832/1991) machte das Land geltend, daß der Bundesgesetzgeber einseitig eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen habe. Das Land Vorarlberg habe weder einer Änderung des Finanzausgleichspakts noch einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zugestimmt. In der Anfechtungsbegründung wurde weiters angeführt, daß ein folgenloses Abweichen des Bundes vom FAG-Paktum bedeuten könnte, daß nur die Länder und Gemeinden an ein solches Paktum gebunden wären, nicht jedoch der Bund. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wurde im Berichtsjahr zu keiner der drei angeführten Anfechtungen gefällt.

Mit Erkenntnis vom 27. Juni 1997, G 213/96, hob der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Wiener Landesregierung (siehe dazu 21. Bericht 1996, S 123) den § 1 Abs 2 **Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996**, BGBl 1996/201, als **verfassungswidrig auf**. Damit hatte der Antrag des Landes Wien teilweise Erfolg.

H) DIE RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES¹

1. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes erbrachte im Berichtszeitraum einige föderalistisch bedeutsame Erkenntnisse. Zwar ist die Judikatur offenkundig auf Kontinuität hin orientiert, es finden sich aber doch immer wieder Überraschungen.
2. Im Bereich der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** setzte der Gerichtshof einige föderalistisch erfreuliche Akzente. So interpretierte der Verfassungsgerichtshof den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ restriktiv zugunsten der Gewerbekompetenz und zeigte damit implizit seine Abkehr von der problematischen „Wesenstheorie“. Im Bereich des Art 15 Abs 1 B-VG zeigte der Gerichtshof, daß eine Interpretation mit Augenmaß die Wahrung von Sachzusammenhängen auch ohne Strapazierung des Art 15 Abs 9 B-VG ermöglicht. Dieses positive Bild wird durch eine starre, die verfassungs- und verfahrensrechtlichen Koordinationsmöglichkeiten aussparende Interpretation des Verhältnisses von Landes- und Gemeinderecht etwas getrübt.
3. Starr zeigte sich der Gerichtshof auch bei der Auslegung des Begriffes „**Diensthoeheit**“ in Art 21 Abs 3 B-VG. Mit seinem versteinernenden Verständnis vom Wesen der Diensthoeheit stellte sich der Verfassungsgerichtshof modernen Personalmanagementmethoden und verbindlichen unabhängigen Qualifikationskontrollen entgegen und bremste Verwaltungsreformen im öffentlichen Dienst der Länder.
4. Erfreulich ist dagegen die Anerkennung der **Anwendbarkeit des Art 15a B-VG in der Privatwirtschaftsverwaltung** durch die Verfassungsrechtsprechung. Damit wurde nunmehr hinreichend klargestellt, daß die bundesstaatlichen Verträge für alle Rechtskonstruktionen der öffentlichen Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann das oft undurchdringliche und rechtlich kaum durchsetzbare Beziehungsgeflecht der Gebietskörperschaften auf der Grundlage des Art 17 B-VG rechtlich abgesichert und transparent gemacht werden.
5. Im Bereich der Finanzverfassung zeigt sich eine starke Kontinuität der Rechtsprechung. Die Annahme, daß § 4 F-VG dann nicht verletzt sein kann, wenn eine finanzausgleichsrechtliche Regelung paktiert ist, ist zum Bestandteil der ständigen Rechtsprechung geworden.

¹ Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil.

D) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern bzw den Ländern untereinander wurde auch im Berichtsjahr im Rahmen der bestehenden Einrichtungen weiter praktiziert. Die neuen Kooperationsmöglichkeiten, die sich durch die EU-Mitgliedschaft Österreichs ergaben, wurden genutzt. Auch an dieser Stelle muß festgehalten werden, daß der kooperative Föderalismus trotz des guten Gesprächsklimas zwischen Bund und Ländern auch seine Grenzen hat. Diese zeigten sich im Berichtsjahr wiederum angesichts der mangelnden Erfolge bei der weiteren Umsetzung der Bundesstaatsreform und der Verzögerungen bei der endgültigen Verwirklichung des Konsultationsmechanismus.

Die Zusammenarbeit auf Länderebene wurde vor allem von den Konferenzen der Landeshauptmänner, der Landesfinanzreferenten, der Landtagspräsidenten und jener der Landesamtsdirektoren geprägt. In den einzelnen Sachfragen wurden die Länderstandpunkte in zahlreichen Expertengesprächen der Länder sowie in Konferenzen politischer und beamteter Referenten festgelegt und abgestimmt. Für die Kooperation in Angelegenheiten der Europäischen Union waren die Tätigkeiten der ÖRÖK, der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrer Außenstelle Brüssel sowie der österreichischen Länderdelegation im Ausschuß der Regionen von besonderer Bedeutung.

2. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

- 2.1. Der Abschluß von Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG stellt nach wie vor das wichtigste Rechtsinstrument der Kooperation von Bund und Ländern dar. Im Berichtsjahr wurden mehrere Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG unterzeichnet; über den Abschluß zahlreicher weiterer Vereinbarung wurden Verhandlungen geführt. Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß der Bund als Bundesgesetzgeber einerseits den Abschluß von Vereinbarung quasi „anordnet“ und andererseits die Länder durch die Androhung von Kompetenzverschiebungen unter Druck setzt, Vereinbarung abzuschließen.
- 2.2. Nach jahrelangen Verhandlungen kam es im Jahr 1996 zu einer Einigung über die *Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung* (vgl dazu 21. Bericht 1996, S 27 ff). Am 26. Oktober 1996 wurde zwischen dem Bund und den Ländern die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000** unterzeichnet. Damit wurde das System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung festgelegt und damit die Finanzierung der Krankenanstalten über die Jahrtausendwende hinaus sichergestellt. Zur Durchführung der neuen

Finanzierung wurden in den einzelnen Ländern Landesfonds mit einer weitreichenden Gestaltungsfreiheit eingerichtet (siehe dazu Kapitel A, Punkte 16.1. - 16.2.).

Die Vereinbarung trat mit 1. Jänner 1997 in Kraft und wurde nach erfolgter parlamentarischer Genehmigung kundgemacht (vgl zB BGBl I Nr 111/1997).

- 2.3.1. Nach mehrjährigen Verhandlungen konnte am 10. Jänner 1997 die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur **Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen** unterzeichnet werden (BGBl I Nr 51/1997 - siehe dazu Kapitel A, Punkt 25.). Es wurden auch die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen beschlossen (BGBl I Nr 50/1997) und damit ein weiteres wichtiges Vorhaben im Bereich des Naturschutzes verwirklicht.
- 2.3.2. Ebenfalls erfolgreich abgeschlossen wurden die Gespräche zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal**. Die Vereinbarung wurde am 26. Oktober 1997 unterzeichnet (vgl Kapitel A, Punkt 25.). Daraufhin wurden das parlamentarische Genehmigungsverfahren der Vereinbarung und die Erlassung der gesetzlichen Maßnahmen betreffend die Errichtung und die Aufgaben der Nationalparkgesellschaft in Angriff genommen.
- 2.3.3. Der Bund und die Länder Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien unterzeichneten am 18. Dezember 1997 eine **Vereinbarung gemäß § 68c Weingesetz 1985** (BGBl 1985/444) über die gemeinsame Finanzierung von verschiedenen Förderungsmaßnahmen (kundgemacht im Wiener LGBl 1998/9). In dieser Vereinbarung, die keine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG darstellt¹, verpflichtete sich der Bund, höchstens 60 vH, die jeweiligen Länder, mindestens 40 vH der notwendigen Mittel für die Finanzierungsmaßnahmen bereitzustellen. Da es sich bei den vereinbarten Maßnahmen um eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung handelt und keine (finanzielle) Verpflichtung bzw Bindung der Landtage festgelegt wurde, verzichtete man

¹ Vgl aber die im Jahre 1980 unterzeichnete Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder (NÖ LGBl 6151-1), die trotz der EU-Richtlinien über die höchstzulässigen Anbauflächen und die Neuanpflanzungen von Rebsorten noch in Geltung steht, materiell aber überholt sein dürfte.

offenbar darauf, für diese Vereinbarung die Rechtsform einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zu wählen.

- 2.4. Im Jahre 1996 einigten sich der Bund und das Land Wien darauf, daß der Bund bei Projekten (vor allem im Verkehrsbereich) mit einem Investitionsvolumen von 30 Mrd Schilling einen Anteil von zwei Dritteln der Kosten tragen solle. Es wurde allerdings keine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG abgeschlossen (vgl 21. Bericht 1996, S 128). Im Berichtsjahr gab es in Wien zahlreiche Stimmen, die angesichts neuer Prioritäten im Verkehrsbereich (zB Verlängerung der U2 als weitere West-Ost-Verbindung) und im ausverhandelten Paket nicht aufscheinender Maßnahmen eine Neuverhandlung des „*Infrastrukturfinanzierungspaketes*“ forderten. Erreicht werden sollte vor allem der zügige Ausbau des regionalen Schienennahverkehrs unter entsprechender Beteiligung des Bundes. Konkrete Verhandlungen zwischen dem Bund und dem Land Wien waren im Berichtsjahr jedoch nicht zu verzeichnen.
- 2.5. Erfolgreich abgeschlossen wurden die Verhandlungen der Länder untereinander über den Abschluß einer Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen**. Die Vereinbarung wurde im Rahmen der Landeshauptmännerkonferenz am 5. Juni 1997 unterzeichnet. Mit den geänderten Vertragsbestimmungen nahmen die Länder eine Anpassung an den verbesserten Stand der Technik vor und setzten damit eine weitere Maßnahme im Bereich des Umweltschutzes. Die Vereinbarung konnte im Berichtsjahr nicht in Kraft treten, da noch nicht alle Länder eine Mitteilung über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung abgegeben hatten.

Eine Aufstellung der im Berichtsjahr 1997 abgeschlossenen bzw kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (I/1).

- 2.6. Zwischen dem Bund und den Ländern wurden im Berichtsjahr Verhandlungen über den Abschluß mehrerer Vereinbarungen geführt.

Trotz der bereits am 10. Dezember 1996 unterzeichneten Schlußakte einer Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften und zahlreicher Bemühungen gelang es bis zum Ende des Berichtsjahres nicht, die laufenden Verhandlungen erfolgreich abzuschließen und die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zu unterzeichnen (vgl ausführlich Kapitel A, Punkte 5.1. - 5.6.).

Die im Jahr 1996 begonnenen Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung über die **Erreichung des CO₂-Emissions-Reduktionszieles** („**Toronto-Ziel**“) und die **Emissionsreduktion anderer klimarelevanter Gase** wurden

weitergeführt. In einer gemeinsamen Länderstellungnahme (VST-2418/57 vom 11.2.1997) verlangten die Länder, daß der Bund den überarbeiteten Entwurf einem abschließenden Begutachtungsverfahren unterziehen solle, und machten Vorschläge, einzelne Punkte der Vereinbarung dem neuesten Stand der Technik anzupassen. Die laufenden Verhandlungen konnten im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden, sodaß eine Unterzeichnung der Vereinbarung noch aussteht. Im Berichtsjahr wurden Verhandlungen aufgenommen, eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern betreffend die **Umsetzung von Aktionsprogrammen auf Grund der „Nitratrichtlinie“** (RL 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen) abzuschließen. Zu dem vom Bund vorgelegten Vertragsentwurf gaben die Länder eine gemeinsame Länderstellungnahme ab (VST-3091/6 vom 11.11.1997). Darin betonten sie die Bereitschaft, eine diesbezügliche Vereinbarung abzuschließen, bemerkten aber, daß wegen der dem Bund zukommenden Zuständigkeiten (Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ - Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) keine Verantwortung oder Kosten für die Umsetzung der Nitratrichtlinie übernommen würden.

Bereits im Jahre 1996 begannen Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die **Anwendung des Immissionsschutzgesetzes-Luft im Bereich der Heizungsanlagen**. Mit dem Immissionsschutzgesetz-Luft (BGBl I Nr 115/1997) erfolgte eine Neuregelung des Immissionsschutzes, wobei der Bundesregierung aufgetragen wurde, eine Vereinbarung mit den Ländern über Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen aus Heizungsanlagen abzuschließen. Wegen des geringen Verhandlungsspielraumes der Bundesregierung und der neuerlichen Bevormundung der Länder wurden die begonnenen Verhandlungen ergebnislos abgebrochen (vgl dazu Kapitel A, Punkt 21.).

Im Zusammenhang mit der geplanten Berggesetznovelle 1998 wurden Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung betreffend die **Koordination und Kooperation bei raumwirksamen Mineralstoffplanungen** aufgenommen, wobei die Länder zu dem vom Bund vorgelegten Vereinbarungsentwurf kompetenzrechtliche Bedenken äußerten (vgl Kapitel A, Punkt 24.).

Mit der Bestimmung im § 356b Abs 3 der geänderten Gewerbeordnung 1994 (BGBl I Nr 63/1997) wurde der Bundesregierung vom Gesetzgeber aufgetragen, mit den Ländern eine Vereinbarung über die **Konzentration des gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens mit Verfahren nach landesrechtlichen Vorschriften** abzuschließen (vgl Kapitel A, Punkt 20.). Hiezu äußerten die Länder einen grundsätzlich ablehnenden Standpunkt, sodaß es im Berichtsjahr zu keiner Aufnahme von Vertragsverhandlungen kam.

Keinerlei Verhandlungsfortschritte waren in den Gesprächen über den Abschluß von Vereinbarungen über die **Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Feuchtgebieten (Ramsar-Konvention)**, über die

Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich und über die Zusammenarbeit im Aufzugswesen feststellbar.

Die im Jahre 1992 begonnenen Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung betreffend **gemeinsame Grundsätze der Raumordnung** kamen bereits im Jahr 1994 ins Stocken. In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung sagte der damalige Bundeskanzler Dr. VRANITZKY zu, die Verhandlungen im Herbst 1995 wieder aufzunehmen (vgl 20. Bericht 1995, S 107 f und H/2). In der Beantwortung einer zu Beginn des Berichtsjahres eingebrachten parlamentarischen Anfrage (I/2) teilte Bundeskanzler Mag. KLIMA mit, daß die für die Raumordnung zuständigen Koordinationsorgane durch die Anforderungen der EU-Programme weiterhin stark beansprucht seien. Die Anfrage werde nun zum Anlaß genommen, die Diskussion wiederaufzunehmen. Es ist zu hoffen, daß in dieser wichtigen Frage so bald wie möglich konkrete - und erfolgreiche - Vertragsverhandlungen aufgenommen werden.

2.7. Zwischen den Ländern wurden im Berichtsjahr Verhandlungen über den Abschluß von zwei Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG geführt.

Im Zusammenhang mit der vielfach angedrohten Erlassung eines Bundestierschutzgesetzes, die mit einem weiteren Kompetenzverlust für die Länder verbunden wäre, erteilte die Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Tagung am 5. Juni 1997 einer Expertengruppe der Länder den Auftrag, bis zum Ende des Berichtsjahres eine Vereinbarung der Länder gemäß Art 15a B-VG zur **Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und in der außerlandwirtschaftlichen Tierhaltung** auszuarbeiten (vgl Kapitel A, Punkt 26.3.).

Es fanden mehrere Expertengespräche der Länder über den Inhalt dieser Vereinbarung, die weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes enthalten soll, statt. Bis zum Ende des Berichtsjahres konnte eine endgültige Einigung noch nicht erzielt werden.

Der auftragsgemäß vom Österreichischen Institut für Bautechnik ausgearbeitete Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten** wurde nach mehreren Überarbeitungen zu Beginn des Berichtsjahres von den Ländern akzeptiert. Der Bund wurde eingeladen, der Vereinbarung beizutreten, da es sinnvoll erschien, auch Bauprodukte, die der Kompetenz des Bundes unterliegen, in den Geltungsbereich der Vereinbarung einzubeziehen. Der Bund bekundete daraufhin die Bereitschaft beizutreten, machte allerdings eine Reihe von Abänderungsvorschlägen.

Die Landeshauptmännerkonferenz nahm am 23. September 1997 den neuerlich adaptierten Entwurf der Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis und beauftragte die Verbindungsstelle, diesen Vereinbarungsentwurf der Europäischen Kommission im Sinne der Richtlinie 83/189/EWG zu notifizieren. Über die noch offenen Änderungs- und Ergänzungswünsche seitens des Bundes sind die Verhandlungen fortzuführen. Diese Gespräche blieben bis zum Ende des Berichtsjahres ohne Erfolg, da der Bund zwar grundsätzliches Interesse am

(erwünschten und sinnvollen) Beitritt zu dieser Vereinbarung zeigte, aber in den Verhandlungen offenbar keine Bereitschaft für eine baldige Verwirklichung erkennen ließ.

3. *Gemeinsame Einrichtungen*

Die seit Jahren bewährte Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften durch die *gemeinsamen Einrichtungen* wurde auch im Berichtsjahr fortgesetzt.

Auf Grund der erfolgten Neuordnungen der Krankenanstaltenfinanzierung beendete der **Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF)** mit Ende des Jahres 1996 (vgl 21. Bericht 1996, S 131 f) seine Tätigkeit - abgesehen von der endgültigen Abwicklung anhängiger Vorhaben -, da vereinbarungsgemäß seine bisherigen Aufgaben von den neu geschaffenen Krankenanstaltenfonds der Länder (vgl Kapitel A, Punkte 16.1. - 16.2.) übernommen wurden. Gemäß Art 4 und 5 der Vereinbarung sind von Bund und Ländern einvernehmlich ein Österreichischer Gesundheitsplan bzw Österreichischer Krankenanstalten- und Großgeräteplan zu erstellen, denen die Landeskrankenanstaltenpläne nicht widersprechen dürfen.

3.1. Von der **Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)** wurden auch im Berichtsjahr die Aufgaben eines Koordinierungsorgans auf dem Gebiet der Raumordnung wahrgenommen. Seit der EU-Mitgliedschaft Österreichs kommt der ÖROK als gemeinsamem Koordinationsorgan, vor allem in Fragen der Regionalpolitik und der grenzüberschreitenden Raumordnung, besondere Bedeutung zu.

Die Länder waren in die Tätigkeit der ÖROK durch die Mitarbeit im Rahmen der Stellvertreterkommission und in den verschiedenen Unterausschüssen bzw sektoralen Arbeitsgruppen eingebunden.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der ÖROK im Berichtsjahr (ausführlich I/3) standen:

- die Erarbeitung der österreichischen Position zur Reform der EU-Strukturfonds nach 1999² und zu den Vorschlägen zur EU-Regionalpolitik;
- die Erstellung einer Studie „Regionale Auswirkungen der EU-Integration der Mittel- und Osteuropäischen Staaten“;
- die Stellungnahme zum Entwurf für ein Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK);

² Die im Rahmen der ÖROK ausgearbeitete Empfehlung zur Reform der EU-Strukturfonds nach 1999 wurde von der politischen Konferenz der ÖROK am 30. Juni 1997 beschlossen und als Nr 45 der ÖROK-Empfehlungen publiziert.

- die Tätigkeit als Sekretariat für die EU-Begleitausschüsse;
- die Arbeit an zahlreichen Forschungsaktivitäten;
- die Herausgabe von Publikationen in der ÖROK-Schriftenreihe.

Neben den Arbeitsschwerpunkten in EU-Angelegenheiten wurden vier Forschungsprojekte (darunter die Evaluierung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes 1991) fertiggestellt und an fünf weiteren Projekten gearbeitet. In der ÖROK-Schriftenreihe erschienen fünf Bände; die 14. Lieferung des ÖROK-Atlas enthält Kartenblätter zum Thema „Tourismus“.

Die am 14. November 1997 im Wiener Rathaus abgehaltene 9. ÖROK-Enquete war dem Thema „*Neue Herausforderungen für kooperative Raumordnung und Planung*“ gewidmet.

- 3.2. **Die Umfassende Landesverteidigung (ULV)** ist gemäß Art 9a B-VG gemeinsame Staatsaufgabe von Bund und Ländern. Die Schwerpunkte in der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik (siehe I/4) waren im Berichtsjahr der Einsatz neuer Medien im Staatlichen Krisenmanagement und die Fortsetzung der Übungsserie bei Unfällen in Atomkraftwerken. Hinsichtlich der Umsetzung des Landesverteidigungsplanes waren keinerlei Fortschritte zu verzeichnen.

- 3.3. Gemäß der am 13. April 1978 abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG arbeiten die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien in der **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** zusammen. Die Schwerpunkte in der Tätigkeit der PGO im Berichtsjahr waren
 - die Erstellung eines „Verkehrskonzeptes Nordostraum Wien (Phase 2)“
 - die Erstellung eines „Radweges Wien-Donauraum-Neusiedler See“
 - die Erstellung eines „Landschaftskonzeptes Region Wien-Umland Süd“ sowie
 - Maßnahmen zur Umsetzung des siedlungspolitischen Konzeptes Ostregion.

Weiters wurden die Möglichkeiten allfälliger U-Bahn-Verlängerungen in das Wiener Umland untersucht.

Auch im Hinblick auf die mögliche EU-Osterweiterung kommt dem „*Verkehrskonzept Nordostraum Wien*“ besondere Bedeutung zu. Auf Grundlage von Verkehrserhebungen für den Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr wurden Netzuntersuchungen durchgeführt, um die auf teilräumlicher Ebene entwickelten Maßnahmenbündel hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit im Gesamtkonzept beurteilen zu können. Eine wesentliche Frage im Rahmen des Verkehrskonzeptes ist auch, ob in Zukunft eine Nordostumfahrung Wiens mit einer sechsten Straßendonaquerung notwendig sein wird. Als Ergebnis des Ver-

kehrskonzeptes Nordostraum Wien wird ein Maßnahmenbündel für den öffentlichen Verkehr und den Individualverkehr erarbeitet werden.

In den südlichen Bezirken Wiens und in den angrenzenden Gemeinden Niederösterreichs besteht auf Grund der derzeitigen Siedlungsentwicklung die Gefahr, daß wertvolle Erholungs- und Grünräume verloren gehen könnten. In den zu erstellenden Landschaftskonzepten Region Wien-Umland Süd, die eine wichtige Grundlage für die örtliche und überörtliche Raumordnung der Länder Niederösterreich und Wien darstellen, soll festgelegt werden, welche feldgeprägte Kulturlandschaften in Wien entsprechend dem Stadtentwicklungsplan als hochwertige landwirtschaftliche Flächen, aber auch durch die Festlegung von Siedlungsgrenzen entsprechend dem regionalen Raumordnungsprogramm Wien-Umland von einer Bebauung freizuhalten sind.

Die bereits im Jahre 1996 begonnenen Verhandlungen, die bestehende PGO in eine Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit umzugestalten, um damit deren Durchsetzungsvermögen zu steigern, wurden im Berichtsjahr fortgeführt; sie brachten noch keine konkreten Ergebnisse.

- 3.4. Die Zusammenarbeit der Länder auf dem Gebiete der **Raumordnung im Grenzbereich** wurde auf Grundlage der fünf abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG in bewährter Weise fortgeführt. Durch die Gewährung von Fördermitteln aus den Strukturfonds der EU ergeben sich in diesem Bereich neue Möglichkeiten für die Verwirklichung von grenzüberschreitenden Vorhaben.

Die anstehenden Projekte wurden von den bestehenden **Regionalkonferenzen** beraten und Maßnahmen zu deren Umsetzung beschlossen. So wurde beispielsweise am 27. Juli 1997 in Melk die 10. Sitzung der von den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich gebildeten Raumordnungskommission abgehalten. Die Schwerpunkte der Beratungen bildeten die gemeinsamen Interessen in den Bereichen Regionalplanung, sektorale Landesraumordnung, EU-Programmplanung, örtliche Raumordnung, Raumordnung und Berggesetz, Raumordnung und Verkehr sowie kulturelle Angelegenheiten.

- 3.5. Die **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung leistete auch im Berichtsjahr wertvolle Arbeit für die Länder. In bewährter Weise wurden die Konferenzen der Länder (sowohl jene der politischen als auch jene der beamteten Referenten) organisatorisch vorbereitet und durchgeführt. Dem Bund bzw den anderen Adressaten wurden die gefaßten Beschlüsse bekanntgegeben und gemeinsame Länderstellungnahmen zu Gesetzesvorhaben des Bundes übermittelt.

Als Koordinationseinrichtung leistete die Verbindungsstelle auch wertvolle Arbeit in allen EU-Angelegenheiten. Die Tätigkeit reichte von der Weiterleitung von Dokumenten und diversen Unterlagen über die Abstimmung der Länderstandpunkte bis zur Abgabe von Länderstellungnahmen. Neuerlich

zeigte sich dabei, wie wichtig in diesen Angelegenheiten die Tätigkeit der Außenstelle der Verbindungsstelle in Brüssel, die in die Ständige Vertretung Österreichs eingebunden ist, war.

Von der Landeshauptmännerkonferenz wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 als Nachfolger von Dr. MEIRER, der in den Ruhestand trat, OSR Dr. BRAND zum neuen Leiter der Verbindungsstelle bestellt.

- 3.6. Im Jahr 1993 wurde von den Ländern auf Grund der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (vgl. 18. Bericht 1993, S. 147) das **Österreichische Institut für Bautechnik (ÖIB)** gegründet. Der organisatorische Aufbau des Instituts wurde im Jahr 1996 abgeschlossen.

Die Tätigkeit des ÖIB im Berichtsjahr war gekennzeichnet durch die intensive Vertretung der österreichischen Länder, aber auch der Interessen der betroffenen Wirtschaftssektoren, auf europäischer Ebene sowie durch zunehmende Harmonisierungsanstrengungen innerhalb Österreichs.

Auf europäischer Ebene stand die Mitarbeit bei der Erstellung von Mandaten der Europäischen Kommission im Vordergrund der Tätigkeit. In den Sitzungen der Vorbereitungsgruppe und des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen wurden 14 Mandate an das Europäische Normungsinstitut (CEN), 7 Mandate an die Dachorganisation der Europäischen Zulassungsstellen (EOTA) sowie 4 horizontale Fragen behandelt. Im Jahr 1997 wurden in der EOTA vier CUAPs („Common Understanding of Assessment Procedure“ - Koordinationsverfahren für ETZ gemäß Art 9 Abs 2 Bauprodukten-Richtlinie) behandelt, von denen drei abgeschlossen wurden. Weiters wurde die erste Leitlinie für europäische technische Zulassungen (ETAG „Metalldübel für Beton“) verabschiedet. Die Leitlinien werden in Österreich vom ÖIB in deutscher Sprache herausgegeben.

Die Aktivitäten als nationale Zulassungsstelle für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen wurden intensiviert. Zu diesem Zweck wurde der „Sachverständigenbeirat für Fragen der europäischen technischen Zulassung“ eingerichtet.

Vom Sachverständigenbeirat für Fragen der österreichischen technischen Zulassung wurden zwei Richtlinien neu erstellt und sechs Richtlinien überarbeitet. Insgesamt gibt es nunmehr 19 ÖIB-Richtlinien.

Der vom ÖIB im Jahre 1996 erstellte Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten wurde im Jahre 1997 von der Landesamtsdirektoren- und der Landeshauptmännerkonferenz behandelt und dem Notifikationsverfahren gemäß der Richtlinie über ein Informationsaustauschverfahren für Normen und technische Vorschriften (83/189/EWG) zugeführt (vgl. oben Punkt 2.7.). Parallel zum Notifikationsverfahren wurde bereits mit der Erarbeitung der Baustoffliste ÖA begonnen. Damit wird ein wichtiger Schritt zur Harmonisierung der Verwendungsbestimmungen von Bauprodukten gesetzt.

Im Mai 1997 wurde im ÖIB ein Sachverständigenbeirat für Fragen im Zusammenhang mit dem „Energieausweis“ gegründet, dessen Ziel es ist, die unterschiedlichen Wärmeschutzanforderungen in Österreich zu harmonisieren. Hierzu wurden umfangreiche Tätigkeiten aufgenommen.

- 3.7. Als Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung richteten die Länder zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen die **Schulbuchkommission der Länder** ein. Mit Ausnahme des Landes Wien sind alle Länder dieser Kommission beigetreten. Im Berichtsjahr trat die Schulbuchkommission unter Vorsitz des Landes Vorarlberg zu zwei Sitzungen zusammen. Dabei wurden drei Schulbücher begutachtet, wovon zwei Bücher als für den Unterricht geeignet und ein Schulbuch als nicht geeignet erachtet wurde.

J) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT - EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Für die österreichischen Länder stand - bedingt durch die EU-Mitgliedschaft - hinsichtlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit naturgemäß die Europapolitik im Vordergrund. Dabei waren die Schwerpunkte einerseits die Wahrnehmung der Länderinteressen (vgl dazu Kapitel B) und andererseits die Probleme und Herausforderungen im Zusammenhang mit der geplanten EU-Osterweiterung, die Reformen der Regionalförderung und der zunehmend stärker werdende europäische Regionalismus.
Neben der „Europapolitik“ setzten die Länder auch im Berichtsjahr die seit vielen Jahren bewährte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen zahlreicher Aktivitäten fort.
Beide Tendenzen einer Intensivierung der Außenbeziehungen der Länder führen zu einer europaweiten Stärkung der Regionen und bieten dadurch Chancen, die zentralistischen Strukturen der EU abzubauen und ein „Europa der Bürger“ zu verwirklichen.
2. Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten (BGBl 1976/330) trat im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers zu zwei Sitzungen zusammen. Da dabei keine Fragen zur Diskussion standen, die Länderinteressen berührten, wurden auch keine Ländervertreter zur Teilnahme an diesen Sitzungen eingeladen.
3. Neben der Mitwirkung der Länder in EU-Angelegenheiten berücksichtigte der **Bund** auch im Berichtsjahr im Rahmen seiner **Außenpolitik die Interessen der Länder**. So wurde beispielsweise den Ländern gemäß Art 10 Abs 3 B-VG die Möglichkeit eingeräumt, zu Vertragsentwürfen eine Stellungnahme abzugeben, wenngleich die Frist für diese Stellungnahme öfters unangemessen kurz war. Es wurden auch Ländervertreter zu Vertragsverhandlungen eingeladen. So nahmen Vertreter des Landes Oberösterreich im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten an Verhandlungen betreffend das Katastrophenhilfeabkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik teil. Weiters nahmen Spitzenpolitiker der Länder an Zusammenkünften von Bundespolitikern mit ausländischen Regierungsvertretern teil und konnten dabei Interessen der Länder in die Gespräche einbringen. Zu erwähnen ist auch, daß im Rahmen der Südtirolpolitik die Zusammenarbeit zwischen dem Sachgebiet der Landesverwaltung „Südtirol-Europaregion Tirol“ und den zuständigen Stellen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten klaglos funktioniert hat.
Für die Länder besonders wichtig war die Beiziehung von Ländervertretern zu den Tagungen der verschiedenen Kommissionen. So nahmen Tiroler Vertreter an den am 1./2. Dezember 1997 in Rom stattgefundenen Gesprächen des Mid-

Term-Review der Großen Österreichisch-Italienisch Gemischten Kommission teil. Dabei kamen spezifische Tiroler Anliegen, wie das unmittelbar bevorstehende Inkrafttreten des bereits 1990 erfolgten Notenwechsels über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel, die schleppende Anerkennung beruflicher Qualifikationen österreichischer Staatsbürger in Italien sowie die Problematik rund um die „Grüne Versicherungskarte“ zur Sprache.

4. Auch im Berichtsjahr ließen die Länder die Möglichkeit zum **Abschluß eines Staatsvertrages** gemäß Art 16 B-VG ungenützt. Es wurden überhaupt **keine Vertragsverhandlungen** geführt. Auch die im Jahre 1991 zwischen dem Land **Kärnten** und der Republik **Slowenien** begonnenen Gespräche über den Abschluß eines Vertrages über Benachrichtigung und Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen gerieten offenbar völlig ins Stocken. Dies zeigt, daß die seinerzeit von den Ländern in den Forderungsprogrammen stets verlangte und ihnen durch die B-VG-Novelle 1988 zugestandene Kompetenz wegen der überschießenden Bundeskontrolle für die Länder in der Praxis wertlos ist.

- 5.1. Das Ziel der „**Versammlung der Regionen Europas**“ (VRE) ist die Vertretung der Regionen in den europäischen Institutionen, verbunden mit der Stärkung des Föderalismus in Europa. Der VRE gehören derzeit 302 Mitglieder, darunter alle österreichischen Länder, an. Die Länder wirkten im Berichtsjahr in den VRE-Kommissionen für institutionelle Fragen und Grundsatzfragen des Regionalismus, für Angelegenheiten der Europäischen Union und für Regionalpolitik, Raumordnung, Infrastruktur, Umwelt und Tourismus aktiv mit. Frau Landeshauptmann-Stv PROKOP (NÖ) wurde vom Vorstand zur Präsidentin der Kommission VI (Kultur, Erziehung und Bildung, Jugend, Medien und Sport) bestellt und ist damit kraft dieser Funktion auch Vizepräsidentin der VRE. Die Umsetzung der von der Hauptversammlung 1996 verabschiedeten Erklärung zum Regionalismus sowie die Forderung nach Stärkung des Subsidiaritätsprinzips waren Dauerthemen der Vorstandsberatungen.

Die **Generalversammlung** wurde am 4./5. Dezember 1997 in Montpellier/Frankreich abgehalten. Die Schwerpunkte der Beratungen betrafen die in der AGENDA 2000 angesprochene Reform der gemeinschaftlichen Agrarpolitik und der Strukturfonds sowie die Weiterentwicklung regionaler Beschäftigungspolitiken.

Das Programm „**CENTURIO**“ hat die Stärkung der Regionen in den mittel- und osteuropäischen Staaten zum Ziel. Politikern und Spitzenbeamten aus den Regionen der Reformstaaten soll im Rahmen von vierwöchigen Praktika die Möglichkeit geboten werden, regionale Strukturen und Mechanismen sowie die Verwaltungsorganisation und Verwaltungsabläufe in Regionen von EU-Staaten zu studieren.

Im Berichtsjahr war Salzburg Gastgeber für die Vorsitzende des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Rechtsfragen des Kreisrates der Region Arad/Rumänien sowie eines Abgeordneten der Komitatsversammlung Bacs-Kiskun/Ungarn.

In Wien wurden Hospitantinnen aus Polen und Ungarn in ein Tourismusprojekt und ein INTERREG- und Euregio-Projekt bzw in Projekte der Geschäftsgruppe „Planung der Stadt Wien“ eingebunden.

- 5.2. **Der Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)**, der 1994 beim Europarat geschaffen wurde, trat im Juni 1997 in Straßburg zu seiner 4. Plenartagung zusammen. Das wichtigste Ergebnis war die Annahme des Entwurfs der **Europäischen Charta der regionalen Selbstverwaltung**. Mit dieser soll mehr demokratische Sicherheit gewährleistet und dem Subsidiaritätsprinzip als dem Grundprinzip für das Funktionieren der europäischen Institutionen und der staatsrechtlichen Organisation der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden. Der Entwurf legt die minimalen rechtlichen Normen für die Zuständigkeit der Regionen, für ihre Beziehungen zu den Gemeinden und zum Zentralstaat sowie für die Zusammenarbeit mit anderen Regionen auf europäischer Ebene fest. Nach der endgültigen Annahme des Entwurfes durch das Ministerkomitee soll diese Konvention im Jahr 1999, zum 50. Jahrestag der Gründung des Europarates, in Kraft treten.

Zu erwähnen ist noch das vom KGRE, Kammer der Regionen vom 9. bis 12. September 1997 in Wien veranstaltete „4. *Wirtschaftsforum der Regionen Europas*“, bei dem mehr als 500, aus Europaratsregionen stammende, Teilnehmer Informationen einholten und Geschäftsanbahnungen herbeiführten.

- 5.3. Die **Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)** hielt vom 12. bis 14. Oktober 1997 ihre Hauptversammlung in Salamanca (Spanien) ab. Schwerpunkt der Beratungen war das Thema „*Mehr Arbeit durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit*“ mit Beiträgen und Diskussionsrunden zur Beschäftigungspolitik der EU, zu den konkreten Auswirkungen der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG und PHARE auf den europäischen Arbeitsmarkt und zu regionalen und lokalen Beschäftigungsinitiativen. In Vertretung der Interessen der an den Binnen- und Außengrenzen der EU gelegenen Grenzregionen verfaßte die AGEG ein im Zuge der aktuellen Diskussion zur Reform der europäischen Strukturpolitik der Kommission vorgelegtes Positionspapier zur Zukunft der Gemeinschaftsinitiative INTERREG, in das zB die Anliegen Tirols als Grenzregion im Ostalpenraum eingearbeitet wurden.

- 5.4. Der **Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)** ist mit seinen Mitgliedsverbänden in 23 europäischen Ländern eine wichtige Organisation auf dem kommunalen und regionalen Sektor und vertritt die Interessen von 100.000 Gebietskörperschaften. Anlässlich der Sitzung des Hauptausschusses des RGRE

am 23. Oktober 1997 wurde der frühere französische Staatspräsident GISCARD d'ESTAING zum neuen Präsidenten gewählt. Der Wiener Bürgermeister Dr. HÄUPL setzte sich als neuer Vizepräsident vor allem für Fragen der Beschäftigungspolitik und der Auswirkungen der EU-Osterweiterung ein. Der RGRE vertritt den europäischen Teil der **International Union of Local Authorities** (IULA), blieb dabei aber eine eigenständige Organisation.

6. Europaweit gibt es bereits über 100 lokale Gebietskörperschaften diesseits und jenseits der Staatsgrenzen, die durch die Bildung einer **EUREGIO** eine institutionalisierte Zusammenarbeit vereinbart haben. Die Arbeitsbereiche sind vielfältig und reichen von Wirtschaft, Verkehr, Technologietransfer über Umwelt, Tourismus bis hin zu Kultur und Sport. Die Finanzierung der Projekte erfolgt im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG und aus Eigenmitteln der betroffenen Regionen.

Die Gründung einer EUREGIO ist ein Beispiel für die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips, da von den lokalen Entscheidungsträgern konkrete Projekte im Sinne von Bürgernähe verwirklicht werden. Dies führt zu einer Akzeptanz der Euroregios in der Bevölkerung. Hierin dürfte auch der Grund dafür liegen, daß ein verstärktes Interesse für grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Form von Euroregios feststellbar ist.

- 6.1. Die „**Euregio Salzburg-Berchtesgadner Land/Traunstein**“ setzte im Berichtsjahr zahlreiche grenzüberschreitende Aktivitäten und nahm mit den fachlich zuständigen Projektträgern gemeinsame Projekte in Angriff. Der Euregio-Rat verabschiedete am 23. Mai 1997 die Salzburger Resolution, in der die Verkehrsministerien auf Bundes- und Landesebene, die Deutsche Bahn und die Österreichischen Bundesbahnen zur durchgehenden Planung und zum Ausbau der Hochleistungsstrecke Paris-Budapest im Abschnitt Mühldorf-Salzburg-Attnang-Puchheim aufgefordert werden. Zu den zahlreichen Projekten gehören ua die Installation einer Richtfunkstrecke, die Inbetriebnahme einer grenzüberschreitenden Nationalpark-Wanderbuslinie, der erste grenzüberschreitende Verkehrsverbund Europas sowie eine Übersichtskarte für die annähernd 100 Museen und Sammlungen in der Euregio. Auch mit den Vorarbeiten für ein grenzüberschreitendes Euregio-Entwicklungskonzept konnte begonnen werden.

- 6.2. Im Mittelpunkt der Tätigkeit der „**Euregio Bayerischer Wald/Böhmerwald**“ standen - in Umsetzung der genehmigten INTERREG-Programme - mehrere Gemeinschaftsinitiativen in den Bereichen Verkehr, Wirtschaft und Kultur.

- 6.3. Auch die „**Inn-Salzach-Euregio**“ arbeitete an mehreren Projekten in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus, Energieförderung und Kultur, um die geplanten INTERREG-Programme umzusetzen.

- 6.4. In Sonthofen (Bayern) wurde am 28. April 1997 die „**Euregio Allgäu-Außerfern-Kleinwalsertal-Bregenzerwald**“ gegründet. Sie ist eine deutsch-österreichische kommunale Arbeitsgemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Personalhoheit, deren Mitglieder jeweils regionale Entwicklungsvereine (Regio Allgäu eV sowie ERA/Regio Außerfern und Regio Kleinwalsertal/Bregenzerwald) sind. Das höchste Organ ist der Euregiatorat, der die Funktion eines gemeinsamen Beratungs- und Koordinierungsorgans innehat. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Präsidium, das einen Geschäftsführer bestellen kann. Die regionale Kooperation soll insbesondere auf den Gebieten Raumordnung, wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr sowie Umwelt- und Naturschutz intensiviert werden. Ein besonderes Anliegen ist es, den Bestand der sog „Außerfernerbahn“ zu sichern. An einer Machbarkeits- bzw Marketingstudie, welche die mittel- und längerfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dieser Verkehrsverbindung analysieren soll, wird bereits gearbeitet.
- 6.5. Die Gründung der **Euregio „Zugspitze/Wetterstein-Karwendel“** steht unmittelbar bevor. Vertragspartner dieser Euregio werden der Verein ERA/Regio Außerfern, die Regio Werdenfels eV und die Regio Seefelder Plateau sein.
- 6.6. Intensive Gespräche wurden auch zur Gründung einer „**Euregio Inntal**“ geführt. Hier soll es zu einer intensiveren Zusammenarbeit der bayerischen Landkreise Rosenheim und Traunstein mit den Tiroler Bezirken Kufstein und Kitzbühel kommen.
- 6.7. Mehrere Gesprächsrunden fanden zwischen Vertretern der bayerischen Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach und dem Bezirk Schwaz über die Zusammenarbeit in den Bereichen Tourismus, Landwirtschaft, Bildung und Verkehr statt. Zur konkreten Ausarbeitung von Initiativen und zur Projektumsetzung wurde eine eigene Steuerungsgruppe eingesetzt, die auch die Gründung einer **Euregio „Tegernsee-Achensee“** prüfen soll.
- 6.8. Am Dreiländereck zwischen Nordtirol, Südtirol und dem Engadin wurde am Aufbau einer **Euregio „Nova Raetia“** weitergearbeitet. Im Rahmen des INTERREG-Programms Österreich-Italien würden sich zahlreiche Anknüpfungspunkte für eine zielgerichtete Kooperation in diesem alten Kulturräum ergeben. Der INTERREG-Rat einigte sich bereits auf acht Aktivitätsfelder, die sich von Information und Kommunikation über Kultur, Aus- und Weiterbildung sowie Naturparks und Verkehr bis zu den Projekten der Förderung von Klein- und Mittelbetrieben erstrecken.
- 6.9. Von Wien wurde im Zusammenhang mit Bestrebungen zur Schaffung von „Euregios“ eine Studie erstellt, die auf der Grundlage ausländischer Beispiele und den gegebenen Rahmenbedingungen in Wien (zB Ostgrenze) aufbaut.

Inhaltlich wurde darin eine Konzentration auf konkrete, problembezogene Kooperationsprojekte als zielführender und effektvoller erachtet als generelle Kooperationsstrukturen.

- 7.1. Von der im Jahre 1972 gegründeten **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)** wurden im Berichtsjahr zahlreiche Aktivitäten gesetzt. Unter Vorsitz des Salzburger Landeshauptmannes Dr. SCHAUSBERGER fand am 27. Juni 1997 in Salzburg die **28. Konferenz der Regierungschefs** statt. Politische Schwerpunktthemen waren dabei die Vergrößerung des Spielraums der regionalen Wirtschaftsförderung im EU-Wettbewerbsrecht (Schaffung eines für eine eigenständige Struktur- und Regionalpolitik ausreichenden Gestaltungsspielraums der Regionen) und die Entschärfung der Situation bei den internationalen Lebewildtiertransporten. Hierzu wurden einstimmig entsprechende Resolutionen gefaßt.

Die Konferenz stellte fest, daß die umfassende Organisationsreform des vergangenen Jahres, die mit der Einführung einer projektbezogenen, teamorientierten Arbeitsweise einherging, erste Erfolge zeigte. Diese lagen in umsetzungsorientierten, die Bürger konkret betreffenden Projekten sowie in einer Verstärkung der Informationsaktivitäten (Präsentation im Internet und Publikation eines regelmäßig erscheinenden Informationsblattes).

In der „**Salzburger Erklärung der Regierungschefs**“ (J) erneuerten die Regierungschefs der Mitgliedsländer das grenzüberschreitende Bündnis, bekannten sich zu bürgernaher, konkreter politischer Arbeit und formulierten die Schwerpunkte.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Kommission I (Gesellschaft und Kultur) standen die Projekte „*Leseecho Alpen*“, „*Handwerk und Denkmalpflege im Alpenraum*“ und „*Europa aus der Sicht der Jugendlichen der Alpenländer*“. Die wichtigsten Projekte der Kommission II (Umwelt und Landwirtschaft) betrafen die kartographische Erfassung der typischen handwerklichen Lebensmittelproduktion und deren Aufwertung durch das Festlegen von Richtlinien zur hygienisch einwandfreien Erzeugung sowie die Erstellung eines „*Freizeit-Knigge für den Alpenraum*“.

Die Umsetzung der „*Studie über energiebewußte Gemeinden*“, die verstärkte Nutzung multimedialer Anwendungen zur Unternehmerinformation und eine Expertentagung zu wirtschaftspolitisch relevanten Themen in den ARGE ALP-Ländern waren die Schwerpunkte der Arbeit der Kommission III (Wirtschaft). Das Hauptaugenmerk der Tätigkeit der Kommission IV (Verkehr) war den Studien über die grundlegende Modernisierung der Bahntransversale München-Verona und über die Verwirklichung des Schweizer NEAT-Konzeptes gewidmet. Neue Untersuchungen wurden zu den Themen „*Grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehr in den Ländern der ARGE ALP*“ und „*umweltverträglicher Verkehr auf Hochgebirgsstraßen außerhalb der großen Alpentransversalen*“ in Auftrag gegeben.

Das 25-Jahr-Jubiläum der ARGE ALP wurde mit den „*Festwochen des Alpenraumes*“, einer Veranstaltungsserie, die vom 28. September bis 12. Oktober 1997 am Gründungsort der ARGE ALP im Raum Telfs/Mösern stattfand, feierlich begangen. Ausgehend vom Gedanken der „*ARGE ALP der Bürger*“ wurden neben Konzerten, Ausstellungen, Straßenfesten und einem Autorenwettbewerb im Rahmen der „Stamser Interventionen“ Visionen für den Lebensraum Alpen entwickelt. Zum eigentlichen Geburtstag der ARGE ALP am 12. Oktober 1997 kam es nach der Einweihung der Friedensglocke des Alpenraumes zu einer festlichen Begegnung der Bevölkerung mit den derzeitigen politischen Verantwortlichen aus allen Mitgliedsländern und den noch lebenden Gründungsmitgliedern der ARGE ALP.

Als Vertreterin alpenspezifischer Anliegen hat die ARGE ALP ihr Arbeitsfeld über den Alpenraum hinaus erweitert und neue, wichtige europapolitische Aufgaben übernommen. Erste Erfolge zeigen sich in den von den Mitgliedsländern erarbeiteten Positionen zur Berglandwirtschaft, der Strukturpolitik und dem Transitverkehr, die von ihnen als gemeinsamer Lobbygruppe mit Nachdruck auf europäischer Ebene verfolgt werden.

Die (25-jährige) Tätigkeit der ARGE ALP zeigt, daß die Regionen erfolgreich ihre Anliegen vertreten und diese nicht den Staaten, Europäischen Institutionen und Nichtregierungsorganisationen überlassen haben.

7.2. Die Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE Alpen-Adria) verwirklichte im Berichtsjahr verschiedene Vorhaben und Projekte.

Die **Vollversammlung der Regierungschefs**, die am 28. November 1997 in Trient stattfand, nahm die Berichte über die Tätigkeit der fünf Kommissionen zur Kenntnis. Die Konferenz verabschiedete aus Anlaß des Europäischen Jahres gegen Rassismus und Intoleranz die Erklärung „*Das Zusammenleben, die Toleranz und der Schutz der Minderheiten*“.

Der Schweizer Kanton **Tessin**, bisher aktiver Beobachter, wurde als **19. Vollmitglied** in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Kommission I (Raumordnung und Umweltschutz) standen die Publikation über gemeinsame Richtlinien der Raumordnung, der Entwurf eines „*bilateralen Abkommens zum Katastrophenschutz*“ und ein Bericht über Fragen der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes. Besonderes Augenmerk legte die Kommission II (Wirtschaft, Verkehr und Fremdenverkehr) auf die konkrete Zusammenarbeit und auf gemeinsame Kooperationsprojekte zwischen Unternehmungen, Institutionen und Verwaltungen. Von großer Bedeutung ist dabei die Hilfestellung, welche die Arbeitsgemeinschaft den Nicht-EU-Mitgliedern gegenüber leisten kann.

Aus dem Bereich der Kommission III (Kultur und Gesellschaft) sind Projekte zur Vernetzung der Fraueninitiativen über die Friedenserziehung, Umwelterziehung und die Jugendkultur sowie die Jugendwinterspiele in Zeltweg zu

erwähnen. Eine Erhebung über die in der Alpen Adria lebenden Minderheiten wurde durchgeführt, sowie der dritte Bericht über die historischen Zentren vorgelegt. Ein Schwerpunkt der Arbeitsgruppe Frauen ist das Projekt „*Alpen-Adria-Frauenvernetzung*“, das als ersten Schritt die Herausgabe einer Broschüre über frauenrelevante Organisationen und Initiativen im Alpen-Adria-Raum, die sich besonders mit der Frage der Chancengleichheit beschäftigen, geplant. Als zweiter Schritt ist im Rahmen eines EU-Projektes ein EDV-Qualifizierungsprogramm für Frauen aus dem Alpen-Adria-Raum vorgesehen.

Aus der Tätigkeit der Kommission IV (Gesundheit und soziale Angelegenheiten) sind Studien über die Altenhilfe und über die Primärversorgung zu erwähnen.

Berichte über „*Schutzwald in den Alpen*“ und über die „*Bäuerliche Landwirtschaft*“ sowie ein Seminar für Landwirtschaftslehrer prägten die Arbeit der Kommission V (Land- und Forstwirtschaft).

Zu erwähnen ist weiters das von der **Rektorenkonferenz Alpen Adria** am 26. April 1997 beschlossene neue Statut „*Vereinbarung über die Arbeitsweise der Rektorenkonferenz der Universitäten und Hochschulen der Länder, Republiken, Regionen, Komitate und Kantone der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria*“, mit dem für die Zusammenarbeit im universitären Bereich eine neue Basis geschaffen wurde.

Das unter steirischem Vorsitz stehende „**Alpen-Adria-Juristenforum**“ kam seiner Aufgabe hinsichtlich Rechtsharmonisierung und Rechtsanpassung für die Oststaaten weiterhin nach und organisierte eine Fachtagung an der Universität Graz. Weiters behandelte ein internationales Symposium das Thema „*Recht der Wirtschaft an neuen Grenzen*“ und die Auswirkungen des Schengener Abkommens.

- 7.3. Der Tätigkeit der **Arbeitsgemeinschaft Donauländer** (ARGE Donauländer), der 22 Mitglieder und 1 Mitglied mit Beobachterstatus angehören, kommt angesichts der geplanten EU-Osterweiterung besondere Bedeutung zu. Im Berichtsjahr wurden zahlreiche Aktivitäten gesetzt, wie beispielsweise die Ausarbeitung der „*Donaucharta*“ des Europarates oder die Erstellung des „*Leitbildes zur nachhaltigen Entwicklung des Donauraums*“. Bei der Sitzung der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten am 13. Juni 1997 wurden Berichte über die Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsgruppen zur Kenntnis genommen und die Nutzung neuer Technologien (Internet) diskutiert.

Die **8. Konferenz der Regierungschefs** tagte am 10. Oktober 1997 in Odessa/Ukraine. Breiten Raum in den Diskussionen nahmen dabei die Beteiligung der ARGE Donauländer am Förderungsprogramm INTERREG II C ein. Ziel eines zwischen den vier EU-Mitgliedstaaten Österreich, Deutschland, Italien und Griechenland abgestimmten Programms ist es, die Zusammenarbeit der Donau-Anrainerstaaten auch im Hinblick auf die EU-Osterweiterung zu fördern. Ein Beispiel dafür ist das Projekt „*Kulturstraße Donau*“. Die Regie-

rungschefs sprachen sich dafür aus, im Sinne der Gemeinsamen Erklärung zu einem informellen Treffen der verschiedenen Institutionen und Organisationen einzuladen, um Programme zu diskutieren, die sich mit der Entwicklung des Donaupraums beschäftigen. Ziel soll es dabei sein, Parallellarbeiten und unnötige Konkurrenzsituationen sowie den Verlust von möglichen Synergieeffekten zu vermeiden.

Der Bericht über den Abschluß der Arbeiten an der Erstellung der Donaucharta wurde zur Kenntnis genommen.

Vom 12. bis 16. Mai 1997 fand in Wien eine vielbeachtete Tagung des „Arbeitskreises Verkehr und Schifffahrt“ statt, an der auch ein Vertreter Serbiens teilnahm. Die Arbeiten dieses Arbeitskreises konzentrierten sich auf die Erstellung der „Studie über die Verkehrsentwicklung in den Mitgliedsländern der ARGE Donauländer“ und der „Leitlinien zur Verkehrsentwicklung in den Mitgliedsländern der ARGE Donauländer“.

Die ARGE Donauländer unterstützte die von der VRE beschlossene Erklärung zum Regionalismus, die sehr weitgehende Forderungen zur Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips, vor allem auch für die Regionen in den Oststaaten, enthält.

Mit der Konferenz von Odessa ging der Vorsitz auf das Burgenland über. Dadurch besteht - im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft im 2. Halbjahr 1998 - die Möglichkeit, Themen, die im Interesse der ARGE Donauländer liegen, mit Unterstützung der Europäischen Union zu behandeln. Der ARGE Donauländer als Plattform der regionalen Zusammenarbeit und Mitstreiterin für die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips zur Weiterentwicklung eines „Europas der Regionen“ eröffnen sich durch die Aufnahme der Verhandlungen mit einer Reihe von Ländern aus Mittel- und Osteuropa über den EU-Beitritt sowie die anstehende Beschlußfassung über die AGENDA 2000 neue Chancen und Herausforderungen.

- 7.4. In der **Internationalen Bodenseekonferenz**, die im Jänner 1972 - also vor 25 Jahren - in Konstanz gegründet wurde, arbeiten acht Bodenseeanrainerländer und -kantone zusammen, um Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftsfragen im Bodenseeraum zu erörtern und zu lösen.

Die **18. Konferenz der Regierungschefs und Regierungsvertreter** fand am 20. November 1997 unter Vorsitz des Kantons St. Gallen in St. Gallen statt. Dabei wurden im Bereich Verkehr vor allem über die Anbindung der Bodenseeregion an die NEAT, die Bahnverbindungen von Zürich nach Stuttgart und München, die Bodensee-Schnellfähre Friedrichshafen-Konstanz und über Abgasvorschriften der Bodensee-Schiffahrtsordnung sowie die Begrenzung der Bootsliegeplätze beraten. Die Konferenz nahm den Bericht über die grenzüberschreitende Ausbildungsharmonisierung zur Kenntnis und setzte eine Arbeitsgruppe ein, die die Auswirkungen der Telematik auf die Regio Bodensee unter-

suchen soll. Im Bereich „Öffentlichkeitsarbeit“ wurde beschlossen, den Bodensee-Informationsdienst (BI) vorläufig bis Ende 1998 fortzuführen.

An dieser Stelle ist das Seminar „*Die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit in der REGIO Bodensee*“ zu erwähnen, das vom 17. bis 19. September 1997 in Stein am Rhein stattfand.

Bei dieser Tagung, die vom Schweizer Integrationsbüro gemeinsam mit der Internationalen Bodenseekonferenz organisiert wurde, wurde über die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die Vielfalt der Formen der Kooperationen in der Region und die Zukunftsperspektiven beraten.

- 7.5. Am zweiten europapolitischen Nachbartreffen **Bayern-Österreich**, das am 2. Mai 1997 in Bad Ischl stattfand, nahmen der bayerische Staatsminister FALTLHAUSER und die Landeshauptmänner von Oberösterreich, Salzburg und Tirol teil. In einer „*Gemeinsamen Erklärung*“ wurde die Wichtigkeit der **Stärkung der Rolle der Regionen** innerhalb der EU unterstrichen und ein Forderungskatalog für den in Amsterdam stattfindenden Gipfel der Regionen verabschiedet.

Weiters wurde zur **Osterweiterung der EU** gemeinsam Stellung bezogen und betont, daß bei der Behandlung jedes einzelnen Beitrittsantrags die Anwendung der vom Europäischen Rat von Kopenhagen 1993 festgelegten Beitrittskriterien, wie die Achtung der Menschenrechte, eine funktionierende Marktwirtschaft und die Bereitschaft zur Übernahme aller Verpflichtungen aus den gemeinsamen Politiken, der Einhaltung allfälliger Zeitpläne vorgehen muß. Einigkeit bestand auch darüber, daß die Probleme im Zusammenhang mit illegalen Grenzübertritten durch entsprechende Kontrollmaßnahmen in den an Österreich und Deutschland angrenzenden mittel- und osteuropäischen Ländern entschärft werden sollten.

- 8.1. Im Berichtsjahr konnten in der **Südtirolpolitik** weitere Erfolge beim Ausbau der Autonomie verzeichnet werden. So wurde die Delegation der Zuständigkeit für die Staatsstraßen erreicht, was eine Verbesserung des Zustandes dieses Verkehrsnetzes zur Folge haben dürfte. Weitere Fortschritte brachten die Verhandlungen über die „*Neuvergabe von Konzessionen großer Wasserableitungen zur Elektrizitätsgewinnung*“ und den „*Übergang staatlichen Liegenschaftsvermögens an das Land*“.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Südtiroler Autonomie ist zu erwähnen, daß im Berichtsjahr die in Paketmaßnahme 137 vorgesehene ständige **Konsultativkommission** „für die Probleme der Provinz Bozen“ einberufen wurde. Ein Gutachten dieser Kommission ist für allfällige Änderungen des Autonomiestatuts zwingend vorgeschrieben. Die Kommission kann von sich aus Vorschläge erstatten und Gutachten erstellen. Unter anderem ist bei dieser Kommission das heikle Problem der Topomanistik (Gesamtheit der Ortsnamen in einer bestimmten Region) anhängig.

Im Berichtsjahr wurden in Italien im Rahmen der Zweierkommission des Parlaments („Bicamerale“) intensive Verhandlungen über eine **Verfassungsreform** geführt. Die Ergebnisse der Verfassungsreformkommission wurden im November 1997 dem Parlament zur Behandlung und Beschlußfassung weitergeleitet.¹ Die Verfassungsreform enthält nicht den - auch von der Südtiroler Volkspartei vertretenen - föderalistischen Umbau des italienischen Zentralstaates. Der Sonderstatus und der substantielle Umfang der Südtirolautonomie, deren internationaler Charakter erstmalig in einem italienischen Verfassungsdokument festgeschrieben würde, blieben gewahrt. Auch eine Lockerung der staatlichen Aufsicht über Gesetzgebung und Verwaltung des Landes ist vorgesehen. Bemerkenswert ist auch die im Verfassungsentwurf vorgesehene weitgehende Finanzautonomie der Regionen und Gemeinden und die durch nationales Verfassungsrecht vorgesehene Volkswahl des regionalen Präsidenten (Landeshauptmann).

Die von Südtirol in den Verhandlungen verlangte Umwandlung der autonomen Provinz in eine selbständige Region und die Abschaffung der Region Trentino-Südtirol war nicht durchsetzbar. Daß dieses politische Ziel „Los von Trient“ nach wie vor gültig ist, wurde bei der Jubiläumsveranstaltung auf Schloß Sigmundskron am 9. November 1997 deutlich, bei welcher der Großkundgebung vor 40 Jahren gedacht wurde.

- 8.2. Die **Interregionale Landtagskommission** des Dreier-Landtages (Tirol, Südtirol, Trentino) trat am 21. Oktober 1997 in Bozen zu einer Sitzung zusammen. Dabei wurde vorwiegend über die Geschäftsordnung für die Tagungen des Dreier-Landtages beraten.

Im Berichtsjahr trat der Dreier-Landtag zu keiner Tagung zusammen.

- 8.3. Die Verwirklichung der „**Europaregion Tirol**“ wurde im Berichtsjahr schrittweise durch die Umsetzung konkreter Arbeitsprojekte weiterverfolgt.

Mit der Erarbeitung eines rechtlichen Rahmens für die Europaregion wurde der sog. „*Runde Tisch Europaregion Tirol*“ betraut, dessen Mitglieder unabhängige Experten aus allen drei Ländern sind. Auf Grund politischer Schwierigkeiten war es bisher nicht möglich, ein gemeinsames Statut als rechtliche Basis der Europaregion Tirol zu beschließen. Die weitere Entwicklung hängt wesentlich mit dem Zusatzprotokoll zur Madrider Rahmenkonvention über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit regionaler und lokaler Gebietskörperschaften zusammen, wobei dessen Ratifizierung durch Österreich und Italien vorteilhaft wäre.

Der „*Runde Tisch*“ befaßte sich im Berichtsjahr mit einem Entwurf für einen institutionellen Rahmen, der eine stärkere operative Kapazität der Europaregion sicherstellen soll.

¹ Vgl dazu ausführlich Informationsblatt des IFö Nr 2/98.

Das Arbeitsprogramm der Europaregion Tirol sieht eine gemeinsame Realisierung konkreter Projekte vor. Diese reichen von Strategien zur gemeinsamen Verarbeitung und Vermarktung landestypischer Agrarprodukte, der Förderung der Zusammenarbeit auf dem Bankensektor bis zum Datenaustausch in den Bereichen Verwaltung, Ausbildung, Arbeitsmarkt, Wissenschaft und Forschung. Die Entwicklung gemeinsamer Leitbilder zur langfristigen Sicherung des alpinen Lebensraumes ist ein weiterer Teilaspekt einer umfassend angelegten Kooperation.

An herausragenden Projekten sind die gemeinsame Beteiligung an der EXPO 2000 in Hannover und eine gemeinsame Landesausstellung im Jahr 2000 zum Thema „*Zeitenwende*“ mit Ausstellungsstätten in allen drei Ländern zu erwähnen. Weiters wird die Anbindung der Nahverkehrsverbundsysteme der drei Länder angestrebt.

Im Rahmen des „*Wirtschaftsgespräches Europaregion Tirol*“ wurden Vorhaben auf dem wirtschaftlichen Sektor mit Schwerpunkten in den Bereichen Technologietransfer, Chancenverbesserung für Klein- und Mittelbetriebe sowie qualifizierte Arbeitnehmer vorangetrieben. In fünf Arbeitsgruppen werden die konkreten Grundlagen für die einzelnen Vorhaben erarbeitet.

- 8.4. Nachdem im Frühjahr 1997 mit dem sog. „Bassanini-Gesetz“ in Rom die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden waren, wurde die Gründung einer Universität in Südtirol zügig weiterverfolgt. Am 31. Oktober 1997 fand der formelle Gründungsakt der „**Freien Universität Bozen**“ statt. Dem siebenköpfigen provisorischen Verwaltungsrat gehört auch der Prorektor der Universität Innsbruck an. Damit wird der im Jahr 1996 zwischen der Landesuniversität und der Südtiroler Landesregierung abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung Rechnung getragen. In den Gründungskomitees der geplanten zwei Fakultäten für Bildungs- bzw für Wirtschaftswissenschaften sind Professoren der Universität Innsbruck tätig.

Trotz der eigenen Universitätsgründung kommt der Universität Innsbruck als Landesuniversität für Südtirol weiterhin große Bedeutung zu. Dies zeigt auch die gestiegene Zahl von Südtiroler Studierenden. Am 1. Dezember 1997 trat ein Notenwechsel über die Anerkennung von erworbenen akademischen Graden und Titeln in Kraft.

9. Die österreichischen Länder setzten auch im Berichtsjahr die seit vielen Jahren bewährte **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** im Rahmen zahlreicher Aktivitäten fort.

Einerseits erfolgte die Kooperation durch seit vielen Jahren bewährte Strukturen und Einrichtungen, andererseits wurden neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit (zB im Wege von Euregios) geschaffen. Festzustellen ist generell, daß die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten infolge des EU-Beitrittes, des Beitrittes zum Schengener Abkommen sowie der verstärkten Kooperation im

Rahmen von INTERREG-Programmen an Effizienz zugenommen hat. Eine Vielzahl von Projekten zu den Themen Arbeitsmarkt, Regional- und Wirtschaftspolitik, Soziales, Kultur und Bildung, Katastrophenschutz ua wird dabei grenzüberschreitend erörtert und bei Problemen einer bilateralen Lösung zugeführt.

Besonders zu erwähnen sind auch die bedeutenden Leistungen der Länder im **humanitären Bereich** und bei der **Entwicklungshilfe**. Nachstehend werden - neben den europapolitischen und den bereits erwähnten Aktivitäten in den Arbeitsgemeinschaften ua - weitere wichtige grenzüberschreitende bzw internationale Formen der Zusammenarbeit kurz erläutert.

- 9.1. Die Zusammenarbeit mit den ungarischen **Komitaten Vas und Győr-Moson-Sopron** sowie den **Städten** mit Komitatsstatus **Szombathely, Győr und Sopron** stand im Mittelpunkt der nachbarschaftlichen Beziehungen des **Burgenlandes**. Im Rahmen des grenzüberschreitenden Regionalrates konnten zahlreiche Fragen in den Bereichen Verkehr, Raumordnung, Gewässerschutz, öffentliche Sicherheit, Katastrophenschutz, Veterinär- und Forstwesen, Minderheitenpolitik, Gesundheit und Soziales sowie Denkmalschutz behandelt werden. Die anstehenden Aufgaben werden vom grenzüberschreitenden Regionalrat, der Geschäftsstelle und den Arbeitsgruppen erfüllt. Es gibt Überlegungen, eine Euregio zu gründen. Mit den Vorbereitungsarbeiten wurde bereits begonnen. Basierend auf der im Jahre 1996 unterzeichneten Rahmenvereinbarung mit der **russischen Region Wologda** gab es zahlreiche kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen.
Mit der **albanischen Region Kavaja** wurde ein Rahmenprogramm über die Zusammenarbeit auf den Gebieten Information und Kultur, Bildung, Jugend und Sport sowie der Wirtschaft unterzeichnet.
Die unterzeichnete Rahmenvereinbarung zwischen dem Burgenland, der Republik Österreich und dem **ukrainischen Gebiet Transkarpatien** sieht den Ausbau der Beziehungen in den Bereichen Kultur, Bildung, Jugend und Sport, Wirtschaft sowie Gesundheits- und Sozialwesen vor.
Ein Kooperationsabkommen mit der **Stadt Bayreuth** sieht in Durchführung einer Kulturpartnerschaft eine enge Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft und Forschung sowie Kultur und Fremdenverkehr vor.
- 9.2. In der Zusammenarbeit **Kärntens** mit der Republik **Slowenien** standen Fragen des Umweltschutzes und des Fremdenverkehrs im Mittelpunkt. Hervorzuheben sind die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bewerbung von Kärnten, Friaul-Julisch Venetien und Slowenien um Durchführung der Olympischen Winterspiele 2006 („*Spiele ohne Grenzen*“).
- 9.3. Auf der Basis des zwischen **Niederösterreich** und der **Tschechischen Republik** (Südmähren) unterfertigten 5. Arbeitsprogrammes 1996-1998 kam es im

Berichtsjahr zu etlichen Treffen der eingesetzten Arbeitsgruppen. Die Schwerpunkte in den Beratungen lagen in den Bereichen Umweltschutz, Kultur, Erziehung und Sport, Wirtschaft und Tourismus, Verkehr, Gesundheitswesen, Katastrophenschutz, Raumordnung im Grenzgebiet, Dorf- und Stadterneuerung, Zusammenarbeit bei EU-Förderungen.

Anfang Dezember 1997 wurde ein Übereinkommen zur weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Regionalverband **Weinviertel**, dem Verband der Städte und Gemeinden **Südmährens** und dem Verband der Städte und Gemeinden der **Westslowakei/Region Zakorie** mit dem Ziel abgeschlossen, die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft über die Grenzen hinaus zu intensivieren und die Kommunikation im Einklang mit den Zielsetzungen der Europäischen Union zu fördern.

Die seit dem Jahre 1963 bestehenden Beziehungen zur **belgischen Region Flandern** konnten in den letzten Jahren intensiviert werden. Besonders hat sich die Zusammenarbeit im Fachhochschulbereich entwickelt, wo an gemeinsamen Projekten, wie einem Schüler- und Professoren Austausch, gearbeitet wird.

Das am 6. November 1997 im NÖ Landhaus stattgefundene Symposium „*Gliedstaaten von Bundesstaaten und auswärtige Beziehungen - Belgien und Österreich*“ diente dem Erfahrungsaustausch über die Möglichkeiten von eigenständigen Außenbeziehungen im Vergleich mit anderen Bundesstaaten der EU. Anlässlich des Besuches einer Delegation der **südafrikanischen Provinz Eastern Cape** im November 1997 wurde der Aufbau der Landes- und Gemeindeverwaltung in Niederösterreich studiert. Südafrika, in dem es seit der Verfassungsreform 1993 neun Provinzen gibt, ist derzeit dabei, neue Verwaltungsstrukturen aufzubauen. Es wurde weiters vereinbart, eine Kooperation zwischen Tourismus- und Landwirtschaftsschulen zu prüfen sowie einen Erfahrungsaustausch zwischen den Wirtschaftskammern und Gründerzentren durchzuführen.

- 9.4. Das Land **Oberösterreich** hat seine engen Kontakte zum **Freistaat Bayern** auch im Berichtsjahr fortgeführt. Anlässlich eines Treffens mit dem deutschen Bundesfinanzminister und dem bayerischen Ministerpräsidenten am 12. Februar 1997 in Passau erörterte der oberösterreichische Landeshauptmann Fragen der gemeinsamen Sicherheits-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik sowie des Katastrophenschutzes. Bei einem Treffen des oberösterreichischen Landeshauptmannes mit dem bayerischen Ministerpräsidenten am 4. August 1997 wurden Maßnahmen zur Verbesserung des Wirtschaftsverkehrs, für den Ausbau der Bahnstrecke Linz/Wels-Braunau-Simbach-München sowie für den raschen und unbürokratischen Einsatz von bayerischen Notarzwagen im oberösterreichischen Grenzraum beraten. Vereinbart wurde die Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich Wissenschaft, Forschung und Technologie. Die Durchführung einer gemeinsamen Landesausstellung im Jahre 2004 wurde beschlossen.

Die Beziehungen zur **Tschechischen Republik/ Südböhmen** wurden - auch im Hinblick auf deren möglichen Beitritt zur EU - weiter intensiviert.

Die Gemischte Kommission für die Zusammenarbeit trat am 1. Februar 1997 in Prachatice zu ihrer 3. Sitzung zusammen. Dabei standen Anliegen des Umwelt- und Naturschutzes, der Wirtschaft und des Tourismus sowie kulturelle Veranstaltungen im Mittelpunkt der Beratungen. Verhandelt wurde auch über den Abschluß eines Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen sowie über die Verbesserung der Grenzsicherheit.

Schon seit Jahren gibt es große Bedenken der Bevölkerung gegen den Bau und die Inbetriebnahme des **Kernkraftwerkes Temelin**. Anlässlich eines Treffens der Außenminister Österreichs und Tschechiens am 10. April 1997 auf Schloß Weinberg übergab der oberösterreichische Landeshauptmann die Resolution des o.ö. Landtages gegen das KKW Temelin und das geplante Atommüll-Lager. Am 19. November 1997 sprach sich der o.ö. Landtag in einer einstimmig (mit den Stimmen aller vier Parteien) gefaßten Resolution dafür aus, den Bund aufzufordern, den Ausstieg Tschechiens aus der Atomenergie zum Thema der EU-Beitrittsverhandlungen zu machen. Die Resolution, die an die Bundesregierung, den Nationalrat, die EU-Mandatare und EU-Kommissär DI FISCHLER gerichtet wurde, nimmt auch auf die Einwände der IKL der Länder gegen die „Agenda 2000“ Bezug.

Anlässlich des Besuches des flämischen Ministerpräsidenten Dr. VAN DEN BRANDE am 3. September 1997 wurde über die Zusammenarbeit zwischen Oberösterreich und **Flandern** auf wirtschaftlichem und technologischem Gebiet sowie über gesamteuropäische Fragen diskutiert.

Die gemeinsame Umsetzung der beiden **INTERREG II A Programme** Österreich - Tschechische Republik bzw Österreich - Bayern verläuft programmkonform. Insbesondere im Tourismus gibt es eine Vielzahl von Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Zu erwähnen sind etwa die Revitalisierung des Schwarzenbergischen Schwemmkanaals, die Wiederbelebung der Pferdeeisenbahn Linz - Budweis, das grenzüberschreitende Tourismuskonzept AENUS, die Bewerbung des Reittourismus und gemeinsame Maßnahmen für die Schifffahrt auf der Donau.

Im Rahmen des **INTERREG II C Programms** ist Oberösterreich an mehreren Projekten beteiligt, die im Jahr 1997 vorbereitet wurden. Zu nennen ist ua das Projekt **PREPARITY**, eine Studie, die die Auswirkungen eines EU-Beitritts Tschechiens und anderer osteuropäischer Staaten auf Österreich bewerten soll.

Im Rahmen des **Pilot-Aktionsprogramms Alpenraum** (gem Art 10 der EFRE-Strukturfondsverordnung) erarbeitet Oberösterreich gemeinsam mit Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Bayern, Baden-Württemberg, Südtirol, Tschechien und Slowenien Instrumente für regionale und raumbezogene Planungen im Alpenraum, insbesondere zur ausgeglichenen und nachhaltigen Siedlungsentwicklung in inneralpinen Regionen.

Im Zuge des **RECITE** (gem Art 10 der EFRE-Strukturfondsverordnung; interne interregionale Zusammenarbeit) reichte Oberösterreich gemeinsam mit der Region Nord-Holland und Regionen in Deutschland, Finnland, Irland und Großbritannien ein Projekt „**EL DUENDE** - Internationalisierung von KMUs durch interregionale Netzwerke“ bei der Europäischen Kommission ein. Das Projekt wurde genehmigt, und mit der Umsetzung wurde begonnen.

Im Rahmen des **ECOS/OUVERTURE** (Art 10 EFRE-Strukturfondsverordnung; externe interregionale Zusammenarbeit) Programms hat Oberösterreich im Herbst 1997 zusammen mit verschiedenen europäischen Regionen mehrere Projekte bei der Europäischen Kommission eingereicht, deren Genehmigung noch aussteht.

Diese Projekte sind

- **ECO-REGION** - „*Ein Nationalpark als Standortfaktor zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und regionaler Wertschöpfung*“. Bei diesem Projekt erfolgte eine Zusammenarbeit mit der Nationalparkregion Kalkalpen und Regionen aus Irland, Finnland, Lettland und der Tschechischen Republik.
- **NOCTEM** - „*Natur und kulturorientierter Tourismus in europäischen und mediterranen Regionen*“. Dieses Projekt wurde in Kooperation mit Regionen auf Kreta, Zypern, in Ungarn und dem Burgenland erarbeitet.
- **SMC** - „*Europäische Service und Managementcenter für kleinere und mittlere Unternehmen*“. Bei diesem Projekt, das unter Einbindung des Technologiezentrums Salzkammergut erstellt wurde, sind die Partner Regionen aus Deutschland, Griechenland, Italien, Großbritannien, Tschechien und Lettland.

- 9.6. Die Zusammenarbeit des Landes Salzburg mit dem Freistaat Bayern wurde seit der Gründung der beiden Euregios (vgl oben Punkte 6.1. - 6.3.) weiter intensiviert. Darüber hinaus gab es zahlreiche Kontakte zwischen Spitzenpolitikern und Vertretern der Wirtschaft.

Im Rahmen der Partnerschaft mit der Republik Litauen fand ein intensiver Austausch von Experten in den Bereichen Kultur, Bildung, Medizin sowie Tourismus statt.

Auf Grund der bestehenden Partnerschaft mit der Autonomen Provinz Trient besuchten Schüler der Tourismusschule in Rovereto Salzburg. Bei der Wanderausstellung über die Familie Lodron wurde das Zentrum Studi Judicaria finanziell unterstützt.

- 9.7. Die partnerschaftlichen Beziehungen des Landes Steiermark zum ungarischen Komitat Baranya wurden weiter vertieft. Auf Beamtenebene wurden die zukünftigen Schwerpunkte für die Zusammenarbeit auf kulturellem, wirtschaftlichen und landwirtschaftlichem Gebiet festgelegt. Für die Region Trans-

danubien (Südwestungarische Komitate) wurden EU-Informationsseminare durchgeführt.

Auf humanitärem Gebiet wurden Hilfslieferungen für ein Behindertenheim in Old organisiert. Die Kooperation auf kommunaler Ebene erfuhr durch den Abschluß von zwei weiteren Gemeindepartnerschaften eine Ausweitung, und ein steirisch-ungarischer Kulturabend trug zur Vertiefung der persönlichen Kontakte bei.

Da der interregionalen Zusammenarbeit vor allem mit Regionen aus den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) aus Sicht der Steiermark besondere Bedeutung zukommen dürfte, wurde im Berichtsjahr mit der **polnischen Woiwodschaft Piotrków-Trybunalski** eine Absichtserklärung zur Verstärkung einer Kooperation auf den Gebieten Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus unterzeichnet.

Anläßlich des Arbeitsbesuches einer Regierungsdelegation aus der **Region Lemberg (Ukraine)** im Herbst 1997 wurde eine Zusammenarbeit auf den Gebieten Wissenschaft, Kultur, Architektur, aber auch in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus und Jugendaustausch vereinbart.

Das EU-Programm INTERREG II **Österreich-Slowenien**, das gemeinsam mit dem Bund, Kärnten und Slowenien erstellt wurde, eröffnet zusätzliche Chancen und Förderungsmöglichkeiten für die Regionen an der Grenze. In den letzten zwei Jahren wurden 95 Projekte initiiert, die sich bereits teilweise in der Umsetzungsphase befinden. Beispiele für INTERREG II A-Projekte sind die Unternehmenskooperation Steiermark-Slowenien, das Umweltlabor für umweltgerechte Landwirtschaft, der Grenzpanoramaweg, die Thermenwanderwege, die Untersuchung der regionalen Auswirkungen der Koralmbahn sowie die Planung des zweigleisigen Ausbaues der Eisenbahn Graz-Spielfeld.

- 9.8. Die nachbarschaftliche Zusammenarbeit des Landes **Tirols** zum Freistaat **Bayern** konnte durch die Europapolitik, die Verwirklichung der INTERREG-Programme und durch gemeinsame Arbeit im Ausschuß der Regionen in den letzten Jahren intensiviert werden.

Die **bayerisch-tirolische Gesprächsgruppe** trat am 10. Dezember 1997 in München zu ihrer 38. Sitzung zusammen. Themenschwerpunkte stellten im Bereich des Verkehrs die Nutzungsmöglichkeiten der Verwiegeanlagen am Autobahngrenzübergang Kufstein/ Kiefersfelden, die Umstellung des Ökopunktesystems auf eine elektronische Kontrolle und der Stand des Brennerbahnprojekts dar. Aktuelle wasserwirtschaftliche Fragen im Grenzbereich sowie Themen der bilateralen Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Gesundheitswesen, Landwirtschaft und Umweltschutz standen ebenfalls auf der Tagesordnung.

Die im Jahr 1996 aufgenommenen Kontakte zur **Region Iwano-Frankiwsk (Ukraine)** wurden intensiviert. In einem unterzeichneten Memorandum wurde festgehalten, daß die Partnerregionen ihre interregionale Zusammenarbeit sowie

den Erfahrungs- und Informationsaustausch in den Bereichen Wirtschaft, Forschung, Technologie, Gesellschaft und Kultur vertiefen wollen, wobei vorrangig die Land- und Forstwirtschaft, der Tourismus, das Bildungs- und Gesundheitswesen, der Umweltschutz, die metallverarbeitende und die chemische Industrie behandelt werden sollen.

9.9. Auch im Berichtsjahr pflegte das Land **Vorarlberg** seine traditionell sehr guten nachbarschaftlichen Beziehungen zum **Fürstentum Liechtenstein**, zu den **Schweizer Kantonen St. Gallen und Graubünden**, zum **Freistaat Bayern** und zum **Bundesland Baden-Württemberg**. Durch die Verwirklichung der im Jahr 1996 genehmigten INTERREG II-Programme wurde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit intensiviert.

9.10. Angesichts der geplanten EU-Osterweiterung baute **Wien** seine grenzüberschreitenden Beziehungen weiter aus.

Bei der Jahreshauptversammlung der **Vereinigung der Hauptstädte der EU-Mitgliedstaaten (UCUE)**, die vom 18. bis 20. September 1997 in Rom abgehalten wurde, übernahm Wien den Vorsitz in dieser Vereinigung. Im Hinblick auf den EU-Beschäftigungsgipfel im November 1997 in Luxemburg wurde eine außerordentliche Sitzung des Standing Committee der UCUE für den 3. November 1997 in das Wiener Rathaus einberufen. Dabei wurde ein vom Wiener Bürgermeister vorgelegtes „*Memorandum der Hauptstädte der EU zur Beschäftigungspolitik*“ beschlossen und dem zuständigen EU-Kommissar überreicht.

Im Anschluß an das **Europäische Chemikalieninspektionsprojekt** zur Überwachung der Notifiaktion neuer Stoffe (NONS) nahm Wien aktiv am Folgeprojekt „*Solid Enforcement of Substances in Europe*“ (SENSE) teil. Dabei handelt es sich um eine über die Grenzen der EU hinausreichende europaweite Überprüfungsaktion für neue Chemikalien, die im Rahmen des „*EU Networks for the Implementation and Enforcement of Environmental Law*“ (IMPEL) parallel in 15 Staaten durchgeführt wurde. Neben dem Ausbau eines europäischen Netzwerkes der Chemikalienkontrolle ist aus föderalistischer Sicht die Zusammenarbeit der Chemikalieninspektionen der einzelnen Länder zu erwähnen, wobei einem gemeinsamen Ländervertreter im Kontakt mit dem Umweltbundesamt wesentliche Bedeutung zukommt.

Im Berichtsjahr beschloß Wien, der „**Airport Regions Conference (ARC)**“ beizutreten. Diese Vereinigung europäischer Regionen, die internationale Großflughäfen beherbergen, wird immer mehr zu einem wichtigen Partner bei der umweltgerechten Weiterentwicklung des Flugverkehrs in Europa.

Am 8. Oktober 1997 fand in Wien die Tagung „**Transeuropäische Verkehrsnetze am Schnittpunkt Ost-West**“ statt. Unter Beteiligung hochrangiger Vertreter des Bundes und der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien, weiters der EU, Ungarns, der Tschechischen Republik und der ÖBB wurde

dabei die Position von Wien und insbesondere Ostösterreichs im Hinblick auf die Planungen transeuropäischer Korridore und Knoten diskutiert.
Im Zusammenhang mit der Verkehrsentwicklung ist auch die Mitwirkung Wiens bei der „**Donau-Oder-Elbe-Interessenvereinigung in Prag**“ zu sehen, die das Ziel hat, die Vernetzung der europäischen Binnenwasserstraßen durch die Donau-Oder bzw Donau-Elbe-Verbindung auszubauen.

K) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Den im Gründungsvertrag festgelegten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und der Information kam das Institut für Föderalismusforschung auch im Berichtsjahr 1997 nach.

2.1. In der **allgemeinen Schriftenreihe** des Instituts erschienen **zwei Bände**.

2.1.1. Als **Band 70** der Schriftenreihe erschien der von Univ.Prof. Dr. PERNTHALER herausgegebene Seminarbericht „**Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus**“. Der Band enthält die Referate und einzelne Diskussionsbeiträge des vom Institut am 20. Juni 1996 in Wien veranstalteten Seminars. Die Referate zeigten auf, welche Ergänzungen und neuen Schwerpunkte für eine Bundesstaatsreform notwendig erscheinen, betonten die neuen europäischen Dimensionen der Bundesstaatsproblematik und untersuchten die entscheidenden Verbindungen der Bundesstaatsreform zur Verwaltungsreform und zur Reform der Landesverfassungen. Ein Referat befaßte sich mit den geänderten Umfeldbedingungen der Landespolitik sowie den Reformfeldern und neuen wichtigen Aufgaben der Länder.

2.1.2. Die Länder unterstützten die Bemühungen um die Teilnahme Österreichs an der europäischen Integration von Beginn an und verlangten eine entsprechende Einbindung in den Integrationsprozeß, wobei sich die Länder vor allem am Modell der Ländermitwirkung in der Bundesrepublik Deutschland orientierten. In der von Dr. UNTERLECHNER verfaßten Studie „**Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungsprozeß**“, die als **Band 71** der Schriftenreihe erschien, werden vom Autor die Erfahrungen aus der bisherigen Praxis dargestellt und eine erste Bewertung vorgenommen.

Die einzelnen Kapitel stellen die rechtlichen Grundlagen und den Ablauf der Mitwirkung der Länder dar und gehen auf die Organe sowie das Verfahren zur Erarbeitung einheitlicher Stellungnahmen der Länder ein. Behandelt werden weiters die Einbindung von Ländervertretern, die Mitwirkung der Landtage und die Berührung der Länder mit Organen der EU. In den abschließenden Kapiteln werden die Umsetzung und die Einordnung von Gemeinschaftsrecht sowie die Rechtsvereinfachung und Rechtsbereinigung dargestellt sowie Schlußbetrachtungen gezogen. Im Anhang sind die wichtigsten EU-relevanten Rechtsvorschriften (B-VG, Landesverfassungen, Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG) auszugsweise dargestellt.

Der Autor kommt ua zum Ergebnis, daß für den innerstaatlichen Mitwirkungsprozeß die Gefahr der Schwerfälligkeit besteht und die Funktion der Zwischenländereinrichtungen zu überdenken sei. Die Durchgriffswirkung von Gemeinschaftsakten - an den nationalen bzw regionalen Parlamenten vorbei -

wird als demokratiepolitisch bedenklich erachtet. Ein Kompetenzkatalog auf europäischer Ebene könnte zu einer besseren Übersicht und zu klareren Entscheidungsstrukturen führen. Dabei sei im Sinne des Subsidiaritätsprinzips eine bürgernahe Europäische Union anzustreben.

- 2.2. In der Schriftenreihe „**Verwaltungsrecht**“ erschien als **Band 6** die von Dr. KANONIER verfaßte Arbeit „**Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland**“.

Der Autor stellt in der Untersuchung eingangs die verfassungsrechtlichen Grundsätze, die Eigentumsbeschränkungen und die kompetenzrechtliche Problematik der Wegfreiheit im Bergland dar. Weiters werden ausführlich die verschiedenen landesgesetzlichen Regelungen über die Wegfreiheit auf Straßen und Wegen im Bergland und das Betreten des Waldes zur Ausübung verschiedener Sportarten behandelt. Ein Kapitel der Arbeit widmet sich der Wegfreiheit im Bergland im engeren Sinne, wobei die Inanspruchnahme der Natur im alpinen Bereich und Beschränkungsmöglichkeiten untersucht werden.

Der Teil II der Arbeit befaßt sich mit den Problemen und Aspekten der Besucherlenkung in Tourismuszonon, den Nutzungskonflikten sowie der Ausweisung von Schutzgebieten in den Naturschutzgesetzen der Länder. Anhand praktischer Beispiele wird die Umsetzung der alpinen Besucherlenkungsmaßnahmen dargestellt.

- 2.3. Im Berichtsjahr erschien weiters der **21. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1996)**.

- 2.4. Das **Informationsblatt** des Instituts (IFö) erschien sechsmal in einer Auflage von 1.700 Stück. Dem Empfängerkreis aus Politik, Wissenschaft, Verwaltung und Medien wurden damit Informationen über aktuelle föderalistische Fragen geboten.

- 3.1. Die Sicherung der vorhandenen Trinkwasservorkommen stellt für die heimische Wasserwirtschaft einerseits durch die zunehmende Globalisierung und andererseits durch die Konflikte zwischen den Interessen der Landwirtschaft und dem Gewässerschutz ein besonders wichtiges Anliegen dar. Um aktuelle Fragen - auch jene des Eigentums am Wasser und die Entschädigung von Nutzungsbeschränkungen - zu erörtern, veranstaltete das Institut am 6. November 1997 in Innsbruck/Igls ein Seminar zum Thema „**Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive**“. Die Referate behandelten folgende Themen: „Das Wasser in der Kompetenzverteilung“, „Das Wasser als Gegenstand privatrechtlicher Ordnung und Verfügung“, „Europäische und internationale Normen zu Gewässerschutz und Wasserwirt-

schaft“; „Die Trinkwassersicherung auf Gemeinde- und Gemeindeverbands-ebene“ und „Landwirtschaft und Gewässerschutz.

In den Referaten und Diskussionsbeiträgen wurden die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Aspekte der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes aufgezeigt; die gegensätzlichen Positionen des Zivilrechts und des Verwaltungsrechts wurden ebenso behandelt wie die Interessengegensätze der verschiedenen Wassernutzer, insbesondere der Landwirtschaft und der Trinkwasserversorger.

- 3.2. Der Institutsdirektor, Univ.Prof. Dr. PERNTHALER, ging in **Vorträgen** und zahlreichen **Presseartikeln** auf aktuelle Fragen des österreichischen Föderalismus und des europäischen Regionalismus ein und nahm an föderalistisch wichtigen Veranstaltungen teil. Weiters erstellte der Institutsdirektor mehrere **Rechtsgutachten** zu einzelnen verfassungsrechtlichen Fragen.
- 3.3. Fortgeführt und weiter intensiviert wurde die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover, dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg, dem katalanischen Institut d'Estudis Autonòmics in Barcelona und dem Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung in Tübingen. Weitere internationale Kontakte bestanden durch die Mitgliedschaft des Institutsdirektors beim "European Consortium for Regional and Federal Studies" mit Sitz in Brüssel und in der "International Association of Centers for Federal Studies" mit Sitz in Fribourg.
4. Neben der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit sind auch der weitere Ausbau der Bibliothek und der Föderalismusdokumentation zu erwähnen. Die Bibliothek des Instituts wurde um 116 neue Bücher erweitert und umfaßt nunmehr 1.697 Bände. Neu in die Mediendokumentation aufgenommen wurden 1.620 Zeitungs- bzw. Presseartikel. Den Benützern der Institutsbibliothek stehen weiters 4.725 Aufsätze und Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften und ca 2.350 sonstige Unterlagen zur Verfügung.
5. Zu erwähnen ist auch, daß die Tätigkeit des Instituts - abgesehen von den finanziellen Beiträgen der drei Trägerländer - dankenswerter Weise vom Land Oberösterreich und dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen für die Herausgabe der Schriftenreihe unterstützt bzw. gefördert wurde.

BESONDERER TEIL

UMBILDUNG DER BUNDESREGIERUNG
Erklärung der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Wien, 27. Februar 1997

An die
Bundesregierung
zH des Herrn Bundeskanzlers
Mag. Viktor KLIMA
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz führte heute aus Anlaß der Umbildung der Bundesregierung eine außerordentliche Tagung durch und faßte hiezu folgenden Beschluß:

Die Landeshauptmännerkonferenz bekräftigt ihren Beschluß vom 9. Februar 1996. Sie hält im besonderen fest:

- 1. Die Länder unterstützen weiterhin das Konsolidierungsprogramm zur Sanierung der öffentlichen Haushalte und die damit verbundenen Strukturveränderungen. Ziel ist insbesondere, der Arbeitslosigkeit wirksam entgegenzusteuern, die Qualität des österreichischen Wirtschaftsstandortes zu sichern, um damit auch einen angemessenen sozialen Standard in Österreich für die Zukunft gewährleisten zu können.*
- 2. Die Länder bekennen sich nachdrücklich zum Paktum von Perchtoldsdorf über die Neuordnung des Bundesstaates. Dadurch sollen die Staatsaufgaben nach den Grundsätzen der Bürgernähe, der Effizienz und der Stärkung der Länder zugeordnet werden. Die Regierungsvorlage für die diesbezügliche Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle soll durch entsprechende Abänderungsanträge bis Juni 1997 soweit adaptiert werden, daß ein erster Schritt zur Bundesstaatsreform im Sinne des Paktums von Perchtoldsdorf bis November 1997 parlamentarisch beschlossen wird.
Die finanzielle Abgeltung der durch die Bundesstaatsreform den Ländern entstehenden Mehraufwendungen ist vorher sicherzustellen.*

3. *Die Länder geben der Erwartung Ausdruck, daß sich die Bundesregierung ausdrücklich zur Bedeutung des Föderalismus bekennt und daß sie dieser Bedeutung bei den wichtigsten Staatsanliegen Rechnung trägt, gegenwärtig insbesondere in der Beibehaltung föderalistischer Strukturen in der Organisation der Elektrizitätswirtschaft, in der Wahrung der bisherigen Funktionen der Länder im Bereich des hochrangigen Straßennetzes und in der gleichwertigen Einbeziehung der Landesebene im Rundfunkwesen.*
4. *Die Länder bekennen sich auch zu ihren Konsolidierungsaufgaben. Sie lehnen aber Kostenüberwälzungen vom Bund auf die Länder ab. Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, dessen Wirksamkeit ab 14. November 1996 politisch vereinbart ist, soll im Verfassungsrang im ersten Halbjahr 1997 beschlossen werden.
Dabei bekennen sich die Länder nochmals dazu, unverzüglich nach der Einigung über die gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verstärkung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten der EU eine Vereinbarung über den „österreichischen Stabilitätspakt“ bis spätestens 31. Dezember 1998 abzuschließen.*
5. *Die Länder werden, so wie bei den EU-Beitrittsverhandlungen, alle wesentlichen und die Interessen der Länder berührenden Vorhaben Österreichs im Rahmen der Europäischen Union - insbesondere die Vorbereitungen für die Wirtschafts- und Währungsunion - auch weiterhin unterstützen.
Sie wiederholen andererseits ihr Begehren nach einem weiteren Ausbau ihrer Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten der europäischen Integration. Bezugnehmend auf die Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion ist am dafür notwendigen Ziel der Erreichung der Maastricht-Kriterien festzuhalten.*
6. *Die Länder bieten auch der umgestalteten Bundesregierung Partnerschaft und Unterstützung an. Sie gehen davon aus, daß Mitverantwortung auch Mitentscheidung bedeutet.*

Dieser Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz wird Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, und in Gleichschrift Herrn Vizekanzer Dr. SCHÜSSEL mit dem Ersuchen um Berücksichtigung überreicht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz

Dr. ZERNATTO (eh)

FORDERUNGSPROGRAMM DES LANDES VORARLBERG
UMSETZUNG UND ERLEDIGUNG
 Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage*)

Die Bundesräte Weiss, Giesinger und Dr. Bösch haben am 21. Oktober 1997 unter der Nr. 1336/J-BR/97 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Forderungsprogramm des Landes Vorarlberg an die Bundesregierung vom April 1997 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. In welcher Weise wurden die Bundesregierung bzw die zuständigen Bundesminister mit dem Forderungsprogramm des Landes Vorarlberg vom April 1997 befaßt?*
- 2. Was haben Sie in der Zwischenzeit veranlaßt, um seitens der Bundesregierung bzw der zuständigen Bundesminister die vom Land Vorarlberg dargelegten Anliegen zunächst zu prüfen und in weiterer Folge erledigen zu können?*
- 3. In welchen Punkten konnten die Anliegen bereits erledigt werden?*
- 4. Bis wann und in welcher Weise ist mit einer Erledigung der noch offenen Anliegen zu rechnen?“*

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Forderungsprogramm des Landes Vorarlberg wurde den zuständigen Bundesministerien mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Bis Anfang Oktober sind 13 Stellungnahmen eingelangt.

Zu den Fragen 2 und 4:

Spezielle Projektanliegen des Landes Vorarlberg werden von den zuständigen Bundesministerien im Rahmen ihrer Aufgaben geprüft und erledigt.

Anliegen betreffend das rechtliche Verhältnis zwischen Bund und Ländern insgesamt können hingegen nicht bilateral verhandelt werden und sind Gegenstand der laufenden Gespräche zwischen Bund und Ländern.

*) Anfrage: 1336/J-BR/97, gerichtet an den Bundeskanzler;
 Beantwortung: 1237/A.B. - BR/97 vom 12. Dezember 1997.

Zu Frage 3:

Bereits erledigte Anliegen sind:

- Fragen finanzieller Auswirkungen der Bundesstaatsreform, die im Finanzausgleich zu berücksichtigen wären;
- Neuorganisation der Bundesstraßengesellschaften und der ASFINAG;
- Wasserrechtsgesetz-Novelle betreffend Abfalldeponien;
- Saatgutgesetz;
- Einbindung der Länder in die Verhandlungen über die Neuregelung der EU-Strukturfonds;
- Berücksichtigung der Landesinteressen bei der geplanten Wasserrahmenrichtlinie der EU;
- Änderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat betreffend zusätzliche Vereinbarungen über die Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen Staatsbürger;
- Personelle und technische Ausstattung für die Grenzüberwachung in Hinblick auf das Wirksamwerden des Schengener Abkommens;
- Regelung der Semesterferien;
- Stärkere Einbindung der Länder bei der Abwicklung der Gemeinschaftsinitiativen;
- Fortsetzung und Verstärkung der Bestrebungen zur Deregulierung des Wirtschaftsrechts, insbesondere des Betriebsanlagenverfahrens;
- Berücksichtigung von Vorarlberger Projekten bei der Vergabe von Mitteln im Rahmen der Technologiemilliarde;
- Ursprungs- und Qualitätsbezeichnung bei Lebensmitteln sowie gentechnisch veränderten Lebensmitteln;
- Milchhygiene- und Fleischhygieneverordnung;
- Katastrophenfonds;
- Vereinfachung der Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und dem Abfallwirtschaftsgesetz.

Der Bundeskanzler:

Mag. KLIMA (eh)

MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER BUNDESSTAATSREFORM
 Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE^{*)}

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie seit der Landeshauptleutekonferenz am 27. Februar dieses Jahres gesetzt, damit die Bundesstaatsreform vereinbarungsgemäß noch in diesem Jahr beschlossen werden kann?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Ich bitte um die Beantwortung, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Mag. Viktor Klima: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Lassen Sie mich eingangs erwähnen, daß es den Bürgerinnen und Bürgern in Österreich im Zusammenhang mit dieser Föderalismusdiskussion weniger wichtig ist, wie Bürokratie hin- und hergeschoben wird oder ähnliches.

Wir wollen diese Bundesstaatsreform nach zwei wesentlichen Zielkriterien angehen. Das erste: Wie können wir die Qualität der öffentlichen Dienstleistung für den Bürger verbessern? - Indem wir die Dienstleistungen möglichst bürger-nahe erbringen. Und das zweite: Wie können wir die Effizienz verbessern? - Indem wir die Entscheidungsverantwortung mit der finanziellen Verantwortung zusammenführen, Mehrfachkompetenzen, Überlappungen beseitigen und ähnliches.

In diesem Sinne bekenne ich mich uneingeschränkt zu einem bürgernahen Föderalismus.

Es ist aber auch - und das ist, glaube ich, ein wesentlicher Schritt - zu sehen, daß wir im Sinne dieses Konsultationsmechanismus schon eine neue Qualität der finanziellen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern geschaffen haben.

Wir haben uns nun im Sinne dieser konstruktiven Zusammenarbeit entschlossen, uns auf Basis des Perchtoldsdorfer Abkommens - und dieses ist unbestritten - noch einmal die Mühe zu machen, Bund und Länder gemeinsam, die Hoheitsverwaltung auf ihren verschiedenen Ebenen zu durchforsten und zu schauen, wo wir durch Kompetenzbereinigung, durch klare Entflechtung mehr

^{*)} Anfrage: 113/M, XX. GP NR von Abg SCHUSTER (ÖVP) an Bundeskanzler Mag. KLIMA; 71. Sitzung des Nationalrates am 17. April 1997.

Bürgernähe, weniger Verwirrung, eine Kostensenkung und bessere Effizienz erreichen können.

Die Bundesregierung hat dafür schon ein Arbeitsteam nominiert, und sie wird mit dem Arbeitsteam der Länder in diesem Sinne unverzüglich die Arbeit aufnehmen. *(Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP).*

Präsident Dr. Heinz Fischer: Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Schuster, bitte.

Abgeordneter Johann Schuster (ÖVP): Sehr geehrter Herr Bundeskanzler! Da Sie sich so eindeutig zum Perchtoldsdorfer Pakt bekennen, folgende konkrete Frage dazu, da die Bundesstaatsreform auch einen Niederschlag in der Regierungserklärung gefunden hat: Welchen Zeithorizont haben Sie sich selbst gesetzt, daß noch im heurigen Jahr die Verwirklichung vor sich gehen kann?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundeskanzler, bitte.

Bundeskanzler Mag. Viktor Klima: Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt - und zu dessen Erreichung sind wir, meine sehr geehrten Damen und Herren im Hohen Haus, natürlich auf Ihre Unterstützung und Mithilfe, ich möchte nicht sagen „ausgeliefert“, angewiesen -, daß zum Beispiel der Konsultationsmechanismus, wie er seitens der Regierungsparteien und der Vertreter der Landeshauptleutekonferenz, Städtebund-, Gemeindebundvertreter unterschrieben wurde, noch vor dem Sommer dieses Jahres hier im Hohen Haus verabschiedet werden soll.

Was die Weiterentwicklung der Bundesstaatsreform betrifft: Wir haben uns gemeinsam mit den Landeshauptleuten vorgenommen, bis Ende November dieses Jahres diese Evaluierung, wodurch weitere Verbesserungen erreicht werden können, abzuschließen und anschließend mit den notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu beginnen.

Präsident Dr. Heinz Fischer: Nächste Zusatzfrage: Frau Abgeordnete Dr. Petrovic.

Abgeordnete MMag. Dr. Madeleine Petrovic (Grüne): Herr Bundeskanzler! Es gab im Herbst des vergangenen Jahres ein erfolgreiches Tierschutz-Volksbegehren, bei dem es um die Frage einer bundeseinheitlichen Kompetenz in Sachen Tierschutz ging. Die Tierschützerinnen und Tierschützer gehen davon aus, daß Sie als Bundeskanzler keine Änderungen in der Kompetenzsituation akzeptieren werden, solange nicht eine Bundestierschutzkompetenz gleichzeitig mit beschlossen wird. Gehen wir recht in dieser Annahme?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundeskanzler, bitte.

Bundeskanzler Mag. Viktor Klima: Sehr geehrte Frau Dr. Petrovic! Ich glaube, daß wir im Hinblick auf eine gedeihliche Lösung Junktims in diesem Sinne in keinem Fall entwickeln sollen oder dürfen.

Sie kennen meine persönliche Meinung, ich trete für eine bundeseinheitliche Regelung des Tierschutzes ein, aber in einer Vereinbarung bedarf es der Zustimmung beider Partner. Und ich weiß, daß die Länder derzeit diesbezüglich große Bedenken haben. Das bedeutet: Ich kann ihnen hier überhaupt nichts versprechen, sondern kann Ihnen nur noch einmal sagen, daß ich persönlich grundsätzlich der Meinung bin, daß es sinnvoll und wertvoll wäre, eine bundeseinheitliche Regelung für den Tierschutz zu haben.

Präsident Dr. Heinz Fischer: Danke. - Eine Zusatzfrage: Frau Dr. Schmidt, bitte.

Abgeordnete Mag. Dr. Heide Schmidt (Liberales Forum): Herr Bundeskanzler! Es ist für mich bemerkenswert, daß Sie in diesem Zusammenhang davon sprechen, daß es der Zustimmung der beteiligten Partner bedarf, denn beim Konsultationsmechanismus sind Sie von dieser Vorstellung offenbar nicht ausgegangen, denn da ist über den Kopf des Parlaments hinweg eine Vereinbarung getroffen worden, wiewohl die Kompetenz zur Regelung einzig und allein beim Parlament liegt, weil hier erst die Grundlage geschaffen werden muß. Sie aber gehen einfach von dem aus, was beschlossen werden wird.

Ich stelle da also einen unterschiedlichen Maßstab fest und frage Sie - auch im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung von Landesregelungen -, ob Sie über den einheitlichen Tierschutz hinausgehend auch die Absicht haben, sich dafür einzusetzen, daß die Landesgesetze insgesamt harmonisiert werden, sodaß wir nicht die Kuriosität neun verschiedener Regelungen haben.

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundeskanzler, bitte.

Bundeskanzler Mag. Viktor Klima: Sehr geehrte Frau Abgeordnete Dr. Schmidt! Ich glaube, ich sollte noch einmal wiederholen, was ich zum Thema Konsultationsmechanismus gemeint habe, nämlich: Es handelt sich dabei um eine politische Vereinbarung, und es steht völlig außer Streit, daß diese politische Vereinbarung im Parlament zu diskutieren und im Parlament zu beschließen ist.

Ich habe klar - statt dem Wort „ausgeliefert“ das Wort „angewiesen“ suchend - darauf hingewiesen, daß es im Konsultationsmechanismus selbstverständlich hier im Parlament einer Diskussion und einer entsprechenden Beschlußfassung bedarf. Ich habe nie etwas anderes dazu gesagt, Frau Dr. Schmidt.

Was die generelle bundeseinheitliche Regelung - Gleichheit in allen neun Bundesländern - betrifft, möchte ich schon warnen und sagen, daß wir die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Bundesländern bei anderen Regelungsmaterien selbstverständlich zu beachten haben.

Ich trete also nicht dafür ein, daß wir jetzt in einer Gleichmacherei die unterschiedlichsten Sektoren für alle neun Bundesländer gleich regeln. (*Beifall der Abgeordneten der SPÖ und bei der ÖVP*). Aber dort, wo es sinnvoll ist, wird die Gemeinsamkeit ergeben, daß wir das erreichen können.

Präsident Dr. Heinz Fischer: Danke, Herr Bundeskanzler. - Nächste Zusatzfrage: Kollege Dr. Niederwieser, bitte.

Abgeordneter DDr. Erwin Niederwieser (SPÖ): Herr Bundeskanzler! Beim letzten Anlauf zur Bundesstaatsreform haben die Landeshauptleute spätestens zu dem Zeitpunkt das Interesse daran verloren, als wir im Parlament darangegangen sind, auch die demokratischen Organe in den Ländern zu stärken, sprich die Landtage und die Landesregierung.

Können Sie sich damit anfreunden, daß wir an diesem Weg festhalten, daß wir nämlich bei dieser Bundesstaatsreform nicht neue Landesfürsten schaffen, sondern die Landesregierungen als Kollegialorgane und die Landtage entsprechend stärken und stärker berücksichtigen?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundeskanzler, bitte.

Bundeskanzler Mag. Viktor Klima: Sehr geehrter Herr Abgeordneter Niederwieser! So wie es beim Konsultationsmechanismus schon mein Ziel war, keine einseitigen Regelungen zum Beispiel nur zwischen dem Bund und den Ländern zu treffen, sondern auch die andere Ebene der Hoheitsverwaltung, nämlich jene der Gemeinden einzubeziehen - also Bund - Länder, Bund - Gemeinden, aber auch Länder - Gemeinden, um eine neue Qualität einer fairen Partnerschaft zu haben, so wird es auch hier darauf ankommen, daß wir jetzt nicht einseitig irgendwelche Machtzentren schaffen, sondern wir müssen unter „Föderalismus“ mehr Bürgernähe und mehr Demokratie auf allen Ebenen der Hoheitsverwaltung verstehen. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)*

Präsident Dr. Heinz Fischer: Nächste Zusatzfrage: Kollege Ing. Nußbaumer, bitte.

Abgeordneter Ing. Wolfgang Nußbaumer (Freiheitliche): Herr Bundeskanzler! Sie haben in der Beantwortung der Erstfrage wenig oder eigentlich keine konkreten Maßnahmen angesprochen, vor allem nicht betreffend die Rolle des Bundesrates. Daher meine Frage: Haben Sie die Absicht, auch eine Reform des Bundesrates einzuleiten, wie sie im Perchtoldsdorfer Abkommen vereinbart war? Wenn ja: Welche Maßnahmen planen Sie? Wenn nein: Warum denken Sie nicht an eine Reform des Bundesrates?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundeskanzler, bitte.

Bundeskanzler Mag. Viktor Klima: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich habe davon gesprochen, daß ich eine Arbeitsgruppe zwischen dem Bund und den Ländern eingesetzt habe - seitens des Bundes sind die Teilnehmer schon nominiert -, die sich nun gemeinsam mit weiteren konkreten Maßnahmen zur Verbesserung beschäftigen soll.

Es gibt seitens des Bundesrates zahlreiche Vorschläge für eine Reform des Bundesrates - sie sind vom Gesetzgeber abzustimmen, zu evaluieren und dann auch zu beschließen.

Also konkret: Es gibt einen Dialog darüber und noch keine festgelegten Entscheidungen.

BUNDESSTAATSREFORM UND KONSULTATIONSMECHANISMUS
Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 6. Juni 1997

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Landeshauptmännerkonferenz beriet in ihrer Tagung am 5. Juni 1997 in Anwesenheit von Herrn Staatssekretär Dr. Peter WITTMANN vordringlich Fragen im Zusammenhang mit der Bundesstaatsreform und mit dem Konsultationsmechanismus.

In Bezug auf die Bundesstaatsreform faßte die Konferenz folgenden Beschluß:

Die Länder bekennen sich neuerlich und nachdrücklich zum Paktum von Perchtoldsdorf über die Neuordnung des Bundesstaates.

Die Regierungsvorlage für die diesbezügliche Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle soll, entsprechend adaptiert, wie vereinbart spätestens im November 1997 als erster Schritt zur Verwirklichung der Bundesstaatsreform parlamentarisch beschlossen und verwirklicht werden.

Die finanzielle Abgeltung der durch die Bundesstaatsreform den Ländern entstehenden Mehraufwendungen ist vorher sicherzustellen. In den derzeit in mittelbarer Bundesverwaltung geführten Angelegenheiten hat der Bund weiterhin den Zweckaufwand zu tragen, wenn der für das mit einem Zweckaufwand verbundene behördliche Tätigwerden ursächliche Sachverhalt vor dem Inkrafttreten der Bundesstaatsreform verwirklicht wurde.

Die notwendigen Erhebungen sollen so rasch wie möglich mit der erforderlichen Genauigkeit abgeschlossen werden.

Die Bundesdienststellen werden gebeten, die Daten über die in der Bundesverwaltung durch die Bundesstaatsreform erzielbaren Einsparungsmöglichkeiten und die Daten über zu erwartende Mehrbelastungen der Länder zur Verfügung zu stellen.

*) Schreiben VST-56/888 an den Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. FISCHER.

Sollte die Errichtung von Landesverwaltungsgerichten im Zuge der Bundesstaatsreform beschlossen werden, müßte auch klargestellt werden, daß die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Belastungen der Länder diesen durch den Bund abgegolten werden.

Beratungen darüber unter Vorsitz von Herrn Staatssekretär WITTMANN mit der Länderdelegation sind für 18. Juni und 24. Juli 1997 in Aussicht genommen.

In Bezug auf den Konsultationsmechanismus kam die Konferenz zu folgendem Beschluß:

Die Landeshauptmännerkonferenz ruft in Erinnerung, daß der Konsultationsmechanismus unter Mitwirkung der Klubobmänner der Regierungsparteien vereinbart und paraphiert ist.

Er wird, wie politisch vereinbart, seit November 1996 vom Bund und den Ländern eingehalten.

Er soll keinesfalls zu einer Einschränkung der legislativen Zuständigkeiten führen, sondern unbillige finanzielle Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften vermeiden.

Der Konsultationsmechanismus ist für die Länder eine unabdingbare Voraussetzung für den Abschluß eines Stabilitätspaktes. Er sollte daher ehestens von den Parlamenten ratifiziert werden.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ist beauftragt, dies Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, Herrn Bundeskanzler KLIMA, Herrn Vizkanzler SCHÜSSEL, Herrn Klubobmann KOSTELKA, Herrn Klubobmann KHOL und Herrn Staatssekretär WITTMANN mit der Bitte um Berücksichtigung vorzutragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle

BUNDESSTAATSREFORM UND KONSULTATIONSMECHANISMUS
Schreiben des Präsidenten des Nationalrates*)

Sehr geehrter Herr Dr. Meirer!

Ich bestätige gerne den Erhalt Ihres Schreibens vom 6. Juni 1997, in dem Sie über das Ergebnis der jüngsten Landeshauptleutekonferenz zu den Themen Bundesstaatsreform und Konsultationsmechanismus berichtet haben.

Ich danke für diese Information und teile Ihnen mit, daß ich diese auch an alle Mitglieder der Präsidialkonferenz des Nationalrates weitergeleitet habe.

Was das Paktum von Perchtoldsdorf betrifft, hat sich die Bundesregierung meines Erachtens absolut pakttreu verhalten, indem sie auch in dieser Gesetzgebungsperiode die Vereinbarung von Perchtoldsdorf dem Nationalrat zur parlamentarischen Beratung vorgelegt hat. Ich nehme dabei nicht an, daß davon ausgegangen wird, daß ein Paktum zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Landesregierungen die Verfassungsbestimmung des Art 56 Abs 1 der Bundesverfassung außer Kraft setzen kann, die mit der Verpflichtung verbunden ist, über einen Gesetzesantrag nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten und zu entscheiden.

Was den Konsultationsmechanismus betrifft, habe ich bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß ich ein solidarisches und vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften, insbesondere auf finanziellem Gebiet, für äußerst wichtig und erstrebenswert halte.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat daher vor kurzem einen Unterausschuß eingesetzt, der sich mit dieser Materie gewissenhaft auseinandersetzen wird. Wenn aber von der Landeshauptmännerkonferenz darauf hingewiesen wird, daß der Konsultationsmechanismus für die Länder eine unabdingbare Voraussetzung für den Abschluß eines Stabilitätspaktes ist, darf ich daran erinnern, daß bei der jüngsten Konferenz der Landtagspräsidenten darüber informiert wurde, daß der Salzburger Landtag bis zur Stunde die Zuweisung dieser Vorlage in ihrer derzeitigen Form abgelehnt hat und der Präsident des Tiroler Landtages seine massiven Bedenken gegen die vorliegende Form des Konsultationsmechanismus artikuliert hat. Auch der Präsident des Burgenländischen

*) Schreiben des Präsidenten des Nationalrates Dr. FISCHER vom 12.6.1997, Dr. hfi/ih, an den Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer.

Landtages hat sich kürzlich zu Wort gemeldet und öffentlich einen wichtigen Änderungsvorschlag vertreten.

Es ergibt sich daraus für mich die Tatsache, daß es sich bei den Bemühungen um die bestmögliche Form der Konsultation zwischen Bund und Ländern nicht um eine Frontstellung zwischen Bund und Ländern handelt, sondern um ein grundsätzliches Problem, bei dem sowohl der Nationalrat als auch die Landtage bereit sind, nach besten Kräften an einer optimalen Lösung, die den Grundstrukturen der verfassungsgesetzlichen Aufgabenteilung entspricht, mitzuwirken.

Ich wollte Ihnen dies in Beantwortung Ihres Schreibens mitteilen und verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. FISCHER (eh)

BUNDESSTAATSREFORM
Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 25. September 1997

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz beriet in ihrer Tagung am 24. September 1997 in Anwesenheit von Herrn Staatssekretär Dr. Peter WITTMANN unter anderem Fragen im Zusammenhang mit der Bundesstaatsreform, insbesondere hinsichtlich deren finanziellen Auswirkungen.

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte dazu folgenden Beschluß:

1. *Die Landeshauptmännerkonferenz bekennt sich nachdrücklich zur Bundesstaatsreform.*
2. *Die Position der Länder ist mit den Beschlüssen der Landeshauptmännerkonferenz vom 5. Juni 1997 und der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 19. Juni 1997 fixiert, insbesondere dahingehend, daß der Bund in den derzeit in mittelbarer Bundesverwaltung geführten Angelegenheiten weiterhin den Zweckaufwand zu tragen hat, wenn der für das mit einem Zweckaufwand verbundene behördliche Tätigwerden ursächliche Sachverhalt vor Inkrafttreten der Bundesstaatsreform verwirklicht wurde.*
3. *Die Landeshauptmännerkonferenz stellt fest, daß die finanziellen Auswirkungen durch die Bundesstaatsreform ziffernmäßig nicht annähernd exakt erhebbar sind und fordert daher, daß der Bund an die Länder als Provisorium für einen Übergangszeitraum einvernehmlich festzulegende Pauschalbeträge gegen nachträgliche Abrechnung leistet. Die in diesem Übergangszeitraum gemachten Erfahrungswerte sind im Finanzausgleich 2001 entsprechend zu berücksichtigen.*

*) Schreiben VST-56/910 an die Bundesregierung, z.Hd. des Herrn Bundeskanzlers.

4. *Da sich Großereignisse - welche ihren sachlichen Entstehungsgrund nach Inkrafttreten der Bundesstaatsreform haben - weder inhaltlich definieren noch umfangmäßig abschätzen und folglich nicht budgetieren lassen, ist eine Solidaritätserklärung der Finanzausgleichspartner, im Einzelfall gemeinsam nach Sonderlösungen zu suchen, abzugeben. Großereignisse sind jedenfalls solche Ereignisse, deren Finanzierung die Finanzkraft im Sinne des § 4 F-VG der beteiligten Gebietskörperschaften übersteigt.*
5. *Die Landeshauptmännerkonferenz bekräftigt, daß die Regierungsvorlage für die diesbezügliche Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle, entsprechend adaptiert, wie vereinbart spätestens im November 1997 als erster Schritt zur Verwirklichung der Bundesstaatsreform parlamentarisch beschlossen und verwirklicht werden soll.*

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt dies Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, im Auftrag der Landeshauptmännerkonferenz mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor und gestattet sich, hievon abschriftlich das Kabinett des Herrn Bundesministers EDLINGER, das Kabinett des Herrn Staatssekretärs WITTMANN, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowie das Bundesministerium für Finanzen abschriftlich zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. BRAND)

Leiter der Verbindungsstelle

**VERHANDLUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG
DER BUNDESSTAATSREFORM**

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Welche Ergebnisse haben die bisherigen Verhandlungen betreffend die Beschlußfassung der Bundesstaatsreform noch in diesem Jahr gebracht?

Präsident Dr. Günther Hummer: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Peter Wittmann: Die letzte Verhandlungsrunde hat am 29. August 1997 zwischen den Vertretern des Bundes und der Länder stattgefunden. Es ging in dieser Verhandlungsrunde darum, welche zusätzlichen Punkte für eine erweiterte Bundesstaatsreform in Frage kommen. Vorwegschicken möchte ich jedoch, daß beide Partner daran interessiert sind, eine umfassendere Reform - wie sie in den Perchtoldsdorfer Ergebnissen zusammengefaßt sind - zustande zu bringen. In einem Teilbereich wurde eine gemeinsame Lösung gefunden, nämlich in der Frage einer Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens bei Anlagen. Diese Lösung ist bereits in die Verhandlungsergebnisse eingeflossen. (*Vizepräsidentin Haselbach übernimmt den Vorsitz.*)

Des weiteren soll es zu einer tatsächlichen Kompetenzbereinigung und -verschiebung kommen. Hinsichtlich der Perchtoldsdorfer Ergebnisse sind Verhandlungen über die finanziellen Auswirkungen und darüber, wer die Kosten zu tragen hat, im Gange. Die Frage, wer die Kosten trägt, ist eine wesentliche, die derzeit direkt zwischen dem Finanzministerium und den Ländern verhandelt wird. Eine prinzipielle Einigung hat es hinsichtlich der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichtshöfen gegeben. Auch in diesem Fall ist es die wesentliche Frage, wer für die Kosten aufkommt, und wir stehen mitten in den Verhandlungen über die Lösung dieses Problems.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte.

*) Anfrage: 785/M-BR/97 von Abg JAUD (ÖVP, Tirol) an Staatssekretär Dr. WITTMANN; 630. Sitzung des Bundesrates am 2. Oktober 1997.

Bundesrat Gottfried Jaud (ÖVP, Tirol): Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Wie werden Sie beziehungsweise der Herr Bundeskanzler seiner bei der Landeshauptleutekonferenz getätigten Zusage nachkommen, die Bundesstaatsreform noch in diesem Jahr umzusetzen?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Staatssekretär!

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Peter Wittmann: Wir stehen mitten in den Verhandlungen und versuchen, dieses Ziel zu erreichen.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Als nächster Fragesteller ist Herr Bundesrat Payer gemeldet. Ich darf ihn bitten.

Bundesrat Johann Payer (SPÖ, Burgenland): Sehr geehrter Herr Staatssekretär! In den Beschlüssen der Landeshauptleutekonferenz wird von der Regierungsvorlage zur Bundesstaatsreform als einem ersten Schritt gesprochen. Gibt es Vorstellungen über einen weiteren Ausbau des Föderalismus in Österreich?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Peter Wittmann: Das Ziel ist es, eine weitergehende Lösung entsprechend dem sogenannten Perchtoldsdorfer Abkommen zu finden und tatsächlich Kompetenzbereinigungen durchzuführen. Diese Verhandlungen sind im Gange, und ich glaube, daß die Chance besteht, eine weitreichende Kompetenzbereinigung durchzuführen. Diese sollte jetzt mitverhandelt werden.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke.

Für eine weitere Zusatzfrage hat sich Herr Dr. Bösch gemeldet. - Bitte.

Bundesrat Dr. Reinhard Bösch (Freiheitliche, Vorarlberg): Herr Staatssekretär! Sie können also nicht zusagen, daß die Bundesstaatsreform heuer beschlossen wird. Ich frage Sie: An welchen Ursachen, vor allem budgetärer Natur, spießen sich die Verhandlungen, von denen Sie sprechen?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Peter Wittmann: Die Ursache besteht darin, daß es zur Verschiebung von Kompetenzen beziehungsweise zur Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung kommt. Damit entstehen den Ländern gewisse Kosten, die von den Ländern anders als vom Bund bewertet werden. Man ist gerade dabei, darüber einen Ausgleich herzustellen.

BUNDESSTAATSREFORM
Beschuß der Landtagspräsidentenkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 22. Oktober 1997

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Landtagspräsidentenkonferenz beriet am 17. Oktober 1997 in Bad Tatzmannsdorf unter anderem Fragen der Bundesstaatsreform und faßte dazu folgenden Beschluß:

1. *Die Landtagspräsidentenkonferenz hat im Hinblick auf eine effiziente Aufteilung der staatlichen Aufgaben stets die rasche Umsetzung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates aus dem Jahre 1992 gefordert.*
2. *Die Landtagspräsidentenkonferenz nimmt daher die neuerlichen Bemühungen, in einer Zusammenarbeit von Bund und Ländern diese Bundesstaatsreform umzusetzen, mit Befriedigung zur Kenntnis.*
3. *Die Landtagspräsidentenkonferenz unterstützt dabei inhaltlich den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 24. September 1997 zur Bundesstaatsreform.*
4. *Die Landtagspräsidentenkonferenz ersucht, in die parlamentarischen Ausschußberatungen zur Bundesstaatsreform durch zwei Vertreter eingebunden zu werden und nominiert dafür
Herrn Landtagspräsidenten Adam UNTERRIEDER und
Herrn Landtagspräsidenten Univ.-Prof.Dr. Helmut SCHREINER*

*) Schreiben VST-56/914 an den Präsidenten des Nationalrates, Dr. FISCHER.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt dies Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, unter Anschluß des erwähnten Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme und Berücksichtigung vor und gestattet sich, davon das Präsidium des Bundesrates, die Parlamentsklubs, das Kabinett des Herrn Bundeskanzlers KLIMA, das Büro des Herrn Staatssekretärs WITTMANN und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abschriftlich zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. BRAND)

Leiter der Verbindungsstelle

**FORDERUNGSPAPIER DES ÖSTERREICHISCHEN
GEMEINDEBUNDES ZUR BUNDESSTAATSREFORM^{*)}**

Mit der sogenannten Gemeindeverfassungsnovelle 1962 wurde die heutige verfassungsgesetzliche Grundlage für die Gemeinden Österreichs geschaffen.

Seither haben sich die Rahmenbedingungen in Österreich wesentlich verändert. Insbesondere der mit 1. Jänner 1995 vollzogene Beitritt Österreichs zur Europäischen Union brachte neue Perspektiven. Diese neuen Voraussetzungen machen auch eine Änderung der die Gemeinden Österreichs betreffenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

Die Wünsche des österreichischen Gemeindebundes wurden wiederholt vorgebracht, so bei einem Hearing am 15. September 1994 im Unterausschuß des Verfassungsausschusses, sowie zuletzt zur Regierungsvorlage einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle.

Der Österreichische Gemeindebund ersucht, folgende aus kommunaler Sicht notwendige Änderungen der Bundesverfassung in die Verhandlungen miteinzubeziehen - dies hat der Herr Klubobmann in seinem Schreiben vom 12. Juni 1997 zugesagt - und auch legislatisch umzusetzen:

- **Verankerung des Initiativrechtes für Gemeinden bei Bundes- und Landesgesetzen**

Die Länder haben die Möglichkeit, gemäß Art 41 Abs 1 B-VG im Wege des Bundesrates durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat zu stellen.

Die Einräumung eines Gesetzes-Initiativantrages für die Gemeinden mit einer noch auszudiskutierenden Mindestzahl wäre ein Akt der „Bürgernähe“.

- **Einräumung des Rechtes auf Anfechtung von Gesetzen und Verordnungen durch Gemeinden vor dem Verfassungsgerichtshof**

Durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist zwar klargestellt, daß den Gemeinden die „Individualanfechtung“ offensteht, jedoch wurden Beschwerden

^{*)} Das Forderungspapier vom 26. November 1997 wurde vom Österreichischen Gemeindebund in die Verhandlungen über den Abschluß des Konsultationsmechanismus eingebracht.

oft mangels direkten Eingriffes in die Rechtsphäre der Gemeinden zurückgewiesen. Deswegen erscheint eine Verankerung der Anfechtung erforderlich.

- **Schaffung der Möglichkeit einer Verbandsklage durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund auf Anfechtung von Gesetzen und Verordnungen vor dem Verfassungsgerichtshof**

Sollte man den Weg der Anfechtung von Gesetzen und Verordnungen von einzelnen Gemeinden nicht beschreiten wollen, so erscheint es zumindest notwendig, den verfassungsmäßigen Interessenvertretungen der Gemeinden (Art 115 Abs 3 B-VG) eine Art „Verbandsklage“, ähnlich wie dies im Konsumentenschutzgesetz (§ 29 Klageberechtigung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Landarbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und des Vereines für Konsumenteninformation) vorgesehen ist, zur Wahrung der Interessen der Gemeinden einzuräumen.

Ein erster Schritt wurde bereits mit der Schaffung eines Konsultationsmechanismus gesetzt, dieser muß jedoch weitergeführt und generalisiert werden.

- **Ersetzen des in den einzelnen bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Anhörungsrechtes der Gemeinden zum Schutz der öffentlichen Interessen durch eine echte Parteistellung**

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Neufassung des Art 118 Abs 2 B-VG entspricht nicht ganz den Wünschen des Österreichischen Städte- und des Gemeindebundes. Es wurde stets eine Festschreibung der Parteistellung der Gemeinden in den Verwaltungsverfahren auf verfassungsrechtlicher Ebene und nicht auf einfachgesetzlicher Ebene verlangt.

§ 8 Allg Verwaltungsverfahrensgesetz reicht nicht aus, da er nicht alle, von der Gemeinde abzudeckenden, rechtlichen Interessen umfaßt.

- **Beiziehung der Interessenvertretungen der Gemeinden zu parlamentarischen Verhandlungen und sonstigen Angelegenheiten, die die Gemeinden betreffen, nach dem Muster der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

Bei dem parlamentarischen Hearing am 15. Mai 1996 wurde von dem Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes gefordert, daß bei den Beratungen im Budgetausschuß die Beiziehung von Experten des Österreichischen Gemeindebundes sowie des Österreichischen Städtebundes zu erfolgen hat, wenn durch die Verhandlungen kommunale Interessen berührt werden.

Diese Forderung wurde positiv aufgenommen. Eine derartige generelle Regelung wäre geschäftsordnungsmäßig für alle parlamentarischen Ausschußverhandlungen vorzusehen.

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG

Den Gemeinden soll, vertreten durch die gesetzlichen Interessenvertretungen (gemäß Art 115 Abs 3 B-VG) Paktfähigkeit im Artikel 15a B-VG zuerkannt werden. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde bereits beim Konsultationsmechanismus getan.

• Berücksichtigungs-Theorie

Positivrechtliche Verankerung der vom Verfassungsgerichtshof aus der österreichischen Bundesverfassung abgeleiteten Berücksichtigungstheorie, siehe vor allem Spannungsverhältnis zwischen Berggesetz und Gewerbeordnung einerseits und Raumordnungs- und Naturschutzgesetzgebung der Länder andererseits.

KONSULTATIONSMECHANISMUS UND BUNDESRAT**Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage****DRINGLICHE ANFRAGE*)**

Es ist seit langem unbestritten, daß die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern grundlegend neu geordnet werden müssen und insbesondere auch die Aushöhlung des in Österreich ohnehin schwach entwickelten bundesstaatlichen Prinzips gestoppt werden muß. Die zentralistischen Tendenzen haben sich nach dem Beitritt zur Europäischen Union durch die Kompetenzverlagerungen zu den Unionsorganen noch verstärkt.

Dieser neuerliche massive Kompetenzverlust der Länder verstärkt eine Entwicklung, die das bundesstaatliche (föderalistische) Prinzip der Bundesverfassung aushöhlt und eine schleichende Gesamtänderung der Verfassung darstellt (vgl. auch Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 7. Auflage, S 68). Es ist nicht zu bezweifeln, daß Österreich bereits jetzt ein relativ schwach ausgebildeter Bundesstaat ist, da der Bund ein erhebliches Übergewicht an Kompetenzen aufweist und der Einfluß des Bundesrates auf die Bundesgesetzgebung gering ist.

Im sogenannten Perchtoldsdorfer Übereinkommen vom Oktober 1992 wurde deshalb zwischen dem damaligen Bundeskanzler als Vertreter des Bundes und dem damaligen Landeshauptmann von Niederösterreich als Vertreter der Länder eine „große Bundesstaatsreform“ sowie eine Aufwertung des Bundesrates paktiert und in der Folge eine entsprechende Regierungsvorlage sowie entsprechende Änderungen des Finanz-Verfassungsrechtes ausgearbeitet. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurde die Bundesstaatsreform durch föderalismusfeindliche Anreicherungen geradezu ein Modell zentralistischer Staatsvorstellungen (siehe RV 15 Blg NR XX. GP), weshalb die Länder ihre ursprüngliche Zustimmung zurückzogen.

Die erwähnte Regierungsvorlage wurde seither nicht mehr behandelt; die Debatte um eine Bundesstaatsreform ist zu einem gänzlichen Stillstand gelangt. SPÖ-Klubobmann Dr. Kostelka erklärte sogar die bisherigen Verhandlungsergebnisse für obsolet: man müsse wieder an den Start.

*) Anfrage: 1264/J-BR/97 der Bundesräte Dr. BÖSCH, Dr. TREMMEL und Kollegen an den Bundeskanzler; 623. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1997.

Um eine weitere Aushöhlung des bundesstaatlichen Prinzips der Bundesverfassung zu verhindern, sollten daher auf Regierungsebene die Beratungen über die Bundesstaatsreform auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern bereits vereinbarten Grundsätze möglichst rasch wieder aufgenommen werden. Ziel der Beratungen muß dabei eine eindeutige Stärkung der Länderrechte sein, wie sie etwa auch von Landeshauptmann Dr. Purtscher immer wieder eingefordert wurde.

Ein wesentlicher Aspekt bei der Gestaltung des Bundesstaates ist die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften. Rechtsetzende Akte einer Gebietskörperschaft bewirken oftmals für andere Gebietskörperschaften erhebliche finanzielle Belastungen, ohne daß sich diese dagegen erfolgreich zur Wehr setzen können. Eine Regelung, die die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden neu ordnet und für diesen Fall Vorkehrungen trifft, ist daher im Interesse der Verwirklichung des bundesstaatlichen Prinzips durchaus geboten, zumal es fast ausschließlich rechtsetzende Akte des Bundes sind, deren finanzielle Auswirkungen auf die anderen Gebietskörperschaften den Gegenstand der Debatte bilden.

In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung eine Regierungsvorlage (578 dB) über ein Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes und die Genehmigung einer Vereinbarung vorgelegt, dessen Anlage eine Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften bildet.

Dem Konsultationsmechanismus liegt die Absicht zugrunde, die Verantwortung des Bundes und der Länder für die öffentlichen Aufgaben und Ausgaben mit der Verantwortung für die Haushalte der Vertragspartner zu koordinieren und einseitige Belastungen anderer Gebietskörperschaften zu vermeiden.

In der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 13. November 1996 wurde über die im Entwurf vorliegende Vereinbarung Einvernehmen erzielt und am 10. Dezember 1996 wurde der Text dieser Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

Diese Regierungsvorlage bewirkt im Falle ihrer Verwirklichung eine Zäsur der österreichischen Verfassungsentwicklung. Sie legt die Absicht der an ihrem Zustandekommen Beteiligten schonungslos offen:

Rechtsetzende Akte von Bund und Ländern werden nur noch als Regierungsakte angesehen, die Absegnung durch die gesetzgebenden Körperschaften ist offenbar nur Formsache und muß sich jedenfalls dem Willen der Regierenden unterwerfen, Vertreter der gesetzgebenden Körperschaften werden selbstverständlich von jeglicher Mitwirkung im Konsultationsgremium ausgeschlossen.

Offene Worte gegen diesen Anschlag auf die parlamentarische Demokratie hat Nationalratspräsident Dr. Fischer gefunden:

„Die Verantwortung für Gesetze liegt beim Nationalrat und beim Bundesrat. Wenn das jemand bestreitet, dann soll er uns das wenigstens sagen oder er soll

sagen, uns interessieren parlamentarische Beratungen und Verhandlungsergebnisse nicht. Niemand könne dagegen sein, wenn Bund, Länder und Gemeinden die finanzielle Verantwortung für die Gebarung der Republik gemeinsam tragen wollten. Aber man könne nicht so vorgehen, daß bei derartigen Schritten der Nationalrat dann nur mehr 'Ja und Amen' zu sagen habe." Der Nationalratspräsident beharrt darauf, daß Vertreter des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage in die Entscheidungen eingebunden werden.

Eine derartige Entwicklung hat eine de facto Abwertung der Bundesländer und des Bundesrates zur Folge. Eine Information des Bundesrates über die diesbezüglichen Absichten der Bundesregierung ist daher dringend geboten.

Die unterfertigten Bundesräte richten daher an den Bundeskanzler folgende

DRINGLICHE ANFRAGE

1. *Bekennen Sie sich zur Notwendigkeit und zu den Grundsätzen einer Bundesstaatsreform sowie der vereinbarten Aufwertung des Bundesrates, wie sie im Perchtoldsdorfer Paktum festgelegt wurden?
Wenn ja, inwieweit?
Wenn nein, warum nicht?*
2. *Teilen Sie die Auffassung des SPÖ-Klubobmannes Dr. Kostelka, der die seinerzeitigen Verhandlungsergebnisse für obsolet erklären und wieder „an den Start“ möchte?
Wenn ja, inwieweit?
Wenn nein, warum nicht?*
3. *Welche Veranlassungen werden Sie setzen, um den derzeitigen Stillstand bei den Reformbemühungen zu überwinden?*
4. *Teilen Sie die Auffassung, daß die derzeitige Stellung des Bundesrates als Länderkammer, die an der Gesetzgebung des Bundes mitwirkt, als ausgewogen und sinnvoll bezeichnet werden kann?
Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen?
Wenn nein, warum nicht und welche Maßnahmen werden Sie setzen, um eine Änderung der Situation herbeizuführen?*
5. *Der vorliegende Entwurf über einen Konsultationsmechanismus sieht vor, daß den maßgebenden Entscheidungsgremien ausschließlich Vertreter der Vollziehung angehören. Wurde diese Entscheidung bereits getroffen, um die gesetzgebenden Körperschaften zu schwächen.
Wenn nein, welche anderen Gründe waren dafür maßgebend?*
6. *Halten Sie es demokratiepolitisch überhaupt für möglich, derartige Entscheidungsgremien ohne Vertreter der gesetzgebenden Körperschaften zu installieren?*

7. *Nach dem Entwurf bestimmt die Vollziehung nun auch den Ablauf der parlamentarischen Beratungen sowie den Inhalt der Vorlagen. Halten Sie es mit dem Selbstverständnis einer parlamentarischen Demokratie vereinbar, wenn parlamentarische Anträge Darstellungen der finanziellen Auswirkungen zu enthalten haben, die Richtlinien entsprechen müssen, die von der Vollziehung (Bundesminister für Finanzen) erlassen werden?*

Wenn ja, welche weiteren Einschränkungen der parlamentarischen Tätigkeit sind für Sie mit der parlamentarischen Demokratie noch vereinbar?

Wenn nein, was werden Sie gegen diese Knebelung unternehmen?

8. *Teilen Sie die Auffassung, daß die verpflichtende Darstellung der finanziellen Auswirkungen nach Richtlinien des Finanzministeriums ein geeignetes Mittel gegen unangenehme Anträge der Opposition darstellt? Wenn ja, inwieweit?*

Wenn nein, warum nicht?

9. *Welche weiteren Änderungen der Bundesverfassung sowie der Geschäftsordnung des Nationalrates und des Bundesrates werden auf Grund des Entwurfes insbesondere auch im Hinblick auf die Fristen gemäß Art 1 Abs 4 erforderlich sein?*

10. *Der vorliegende Entwurf sieht auch die Schaffung zweier neuer de facto Zwangsverbände, nämlich des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes vor, welche auch zur Klagsführung beim Verfassungsgerichtshof legitimiert werden.*

Teilen Sie die Auffassung, daß damit nach der Entmündigung der gesetzgebenden Körperschaften auch eine Entmündigung der Städte und Gemeinden angestrebt wird und welche Möglichkeiten kommen den Städten und Gemeinden zu, sich gegen Entscheidungen dieser Zwangsverbände zu wehren?

11. *Welcher Stellenwert im bundesstaatlichen Kontext kommt dem Recht des Bundesrates, an der Gesetzgebung des Bundes mitzuwirken, nach diesem Entwurf noch zu?*

12. *Teilen Sie die Auffassung, daß insbesondere das Einspruchsrecht des Bundesrates nach Art 42 B-VG durch den geplanten Konsultationsmechanismus in einer Weise berührt ist, daß an seiner Sinnhaftigkeit gezweifelt werden muß?*

Wenn ja, inwieweit?

Wenn nein, warum nicht?

13. *Der geplante Konsultationsmechanismus bewirkt eine Neuordnung der Beziehungen zwischen Bund und Ländern auch insoweit, als die Interessen der Länder von drei einvernehmlich namhaft zu machenden*

Landesregierungsmitgliedern vertreten werden sollen. In welcher Weise soll - nachdem sich der Entwurf diesbezüglich verschweigt - das Einvernehmen zwischen den Ländern hergestellt werden?

14. *Welche Erwägungen waren dafür maßgebend, den Bundesrat, der bisher immer als die verfassungsgesetzlich vorgesehene Interessenvertretung der Länder auf Bundesebene angesehen wurde, bei der Wahrnehmung der Länderinteressen nunmehr total auszugrenzen?*
15. *Teilen Sie die Auffassung, daß der Anspruch des Bundesrates, die Interessenvertretung der Länder zu sein, im Falle einer Verwirklichung des vorliegenden Entwurfes nicht mehr aufrecht zu erhalten ist?
Wenn ja, welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?
Wenn nein, auf Grund welcher Erwägungen?*
16. *Das B-VG sah bisher lediglich eine Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes vor. Nach dem vorliegenden Entwurf wird eine Mitwirkung der Vollziehung an der Gesetzgebung des Bundes und der Länder statuiert, die vor dem Hintergrund des gewaltenteilenden Grundprinzipes des B-VG nur als massive Stärkung der Exekutivgewalt zu Lasten der Legislative zu deuten ist. Teilen Sie diese Auffassung?
Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen tritt die Bundesregierung für eine Schwächung des Parlaments ein?
Wenn nein, warum nicht?*

Vizepräsident Jürgen Weiss: Zur Beantwortung hat sich der Herr Bundeskanzler zu Wort gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundeskanzler Mag. Viktor Klima: Herr Präsident! Hohes Haus! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Erlauben sie mir, Herr Bundesrat Dr. Bösch, daß ich versuche, zu den drei Problemkreisen, die Sie angesprochen haben, kurz Stellung zu nehmen, und dann auf Ihre Fragen eingehe.

Zum ersten Problemkreis, was die Reform des Bundesrates selbst betrifft: Ich weiß, daß es zahlreiche Reformbestrebungen, zahlreiche gute Änderungsvorschläge gibt, aber seien Sie bitte so nett und nehmen Sie zur Kenntnis, daß ich als Exekutive sehr diszipliniert bin und mich nicht in die Überlegungen einmische, die die Legislative - in diesem Fall der Bundesrat - für sich erst anstellt. Zum zweiten, zum Konsultationsmechanismus: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es entspricht einem Verständnis der Zusammenarbeit, daß Bund, Länder und Gemeinden in dieser neuen finanziellen Qualität der Zusammenarbeit, bevor Gesetze beschlossen werden, die andere Ebenen der Verwaltung belasten, sich informieren und über die budgetäre Bedeckung dieser Gesetze Gespräche führen.

Es ist nicht richtig, daß nur durch irgendeinen Punkt des Konsultationsmechanismus die Gesetzgebung des Nationalrates oder des Bundesrates beeinträchtigt oder sogar verhindert würde. Es ist allerdings eines richtig, und zu dem stehe ich - zu dem stehe ich als Vertreter des Bundes genauso wie die Vertreter der Länder -, nämlich daß wir als Bundesgesetzgeber zum Beispiel es uns keineswegs so leicht machen dürfen, finanzielle Belastungen für die Länder und für die Gemeinden zu beschließen, die über die vereinbarte faire Balance des Finanzausgleichs hinausgehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben in den letzten Monaten, wie ich glaube, erfolgreich diese neue Qualität im Sinne eines föderalistischen Zusammenarbeitens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden definiert. Wir haben einen Finanzausgleich für vier Jahre abgeschlossen. Was heißt denn das? - Das heißt gemäß FAG, daß es eine Balance zwischen den Verpflichtungen, die die Gebietskörperschaften übernehmen, und den finanziellen Rechten, die diese Gebietskörperschaften übernehmen, gibt. Ich halte es nur für legitim, daß es, wenn nun eine Gebietskörperschaft eine Gesetzgebung plant, zu den Kostenauswirkungen, die in den einzelnen Ebenen über diesen balancierten Finanzausgleich hinausgehen, Gespräche gibt. Ich sehe da überhaupt kein Problem einer Beeinträchtigung der Funktion des Nationalrates oder des Bundesrates.

Ich halte es für sehr wichtig, daß als Bestandteil dieser politischen Vereinbarung des Konsultationsmechanismus erstmals nicht nur die Kosten und Folgekosten eines Gesetzes für die jeweilige Ebene der Hoheitsverwaltung dargestellt werden müssen, sondern daß es eine Verpflichtung dazu gibt, daß auch die Kosten und Folgekosten eines Gesetzes für die nächsten Ebenen der Verwaltung ausgewiesen werden müssen. Das ist eine immense Qualitätsverbesserung, die, wie ich glaube, diese neue Partnerschaft, diese neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sicherstellt.

Ich bedanke mich dafür, daß es möglich war, das im Zusammenwirken der beiden Regierungsparteien auf Ebene des Bundes, der Länder und Gemeinden in diesem politischen Paktum abzusichern.

Zum dritten, sehr geehrter Herr Bundesrat Dr. Bösch, zum Thema Bundesstaatsreform: Ich habe manchmal ein bißchen ein Problem damit, wenn Sie etwas fordern, von dem vorher schon in den Zeitungen stand, daß wir das machen werden, denn dann können Sie natürlich nachher sagen, wir haben das gemacht, was Sie wollten und gefordert haben. Sie haben in den Zeitungen hoffentlich gelesen, daß sich als Ergebnis der außerordentlichen Landeshauptleutekonferenz, die wir vor wenigen Tagen hatten, auf Basis des Perchtoldsdorfer Abkommens die Gebietskörperschaften dazu verpflichtet haben, innerhalb weniger Monate noch einmal zu überprüfen, ob nicht überlappende Aufgabenbereiche, bei denen Reibungsverluste entstehen, bei denen unnötige Zusatzkosten entstehen, existieren, und das alles im Sinne der Subsidiarität, des Föderalismus und der Effizienz der Verwaltung noch einmal zu durchleuchten und in der Qualität zu verbessern.

Sie haben - ich kann mich erinnern - vorgelesen, daß Sie fordern, daß auf Basis des Perchtoldsdorfer Abkommens rasch mit diesen Arbeiten begonnen wird. - Bitte, das haben wir vor einer Woche beschlossen, Herr Kollege! (*Bundesrat Dr. Bösch: Wir werden sehen! Wir werden Sie an Ihren Taten messen, nicht an Ihren Ankündigungen!*) Wenn wir immer so brav sind und Ihre Forderungen erfüllen, Herr Kollege, dann ist das alles bestens und in Ordnung.

Nun zu dieser Bundesstaatsreform. Meine sehr geehrten Damen und Herren, erlauben Sie mir ein offenes Wort: Wir können dieses Thema aus verfassungsrechtlicher Sicht, aus rechtstechnischer Sicht betrachten. Wir können dieses Thema aber auch - das halte ich für besonders wichtig - aus der Sicht der Bürger Österreichs betrachten. Worum soll es denn gehen? - Es soll darum gehen, daß wir in diesem Wandel vom Hoheitsstaat zum Leistungsstaat den Bürgern am besten dort die Leistung der öffentlichen Hand anbieten - egal, ob es Gemeinde, Land oder Bund ist -, wo sie am zweckmäßigsten und am effizientesten erbracht wird. Das ist unsere Aufgabe - natürlich geht es auch um die rechtstechnische und verfassungstechnische Sicht.

Wenn in Ihrer Aussage zum Beispiel enthalten war, es gehe grundsätzlich um die Stärkung der Länderrechte, dann muß ich Ihnen sagen: Föderalismus ist nicht nur eine Einbahnstraße nach oben. Föderalismus muß auch eine Zweiwegkommunikation sein. Vielleicht ist es bei der einen oder anderen Aufgabe sinnvoll, die Länder, die Städte und die Gemeinden zu stärken. Es kann nicht nur eine Scheuklappenzielrichtung geben.

Daher verstehe ich unter dem Stichwort Subsidiarität, unter dem Stichwort Föderalismus die beste und effizienteste Aufgabenerfüllung für den Bürger. Das haben sich die Landeshauptleute, das hat sich die Bundesregierung für diese Überarbeitung der Bundesstaatsreform vorgenommen. Das, glaube ich, ist das, was die Österreicherinnen und Österreicher auch erwarten: nicht als Selbstzweck irgend etwas zu tun, sondern als konkreten Nutzen für die Bürger.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Dr. Bösch! Nun zu Ihren konkreten Fragen, zu den **Fragen 1 bis 3**, die sich im wesentlichen mit dieser Bundesstaatsreform auseinandersetzen:

Ich wiederhole noch einmal, was ich schon gesagt habe, nämlich daß die Bundesregierung zu Beginn dieser Legislaturperiode eine Regierungsvorlage zur Bundesstaatsreform im Nationalrat eingebracht hat und daß aus dieser Vorlage und auch aus der Vorgangsweise ersichtlich ist, daß die Bundesregierung nach wie vor die Realisierung der Bundesstaatsreform für notwendig erachtet.

Allerdings - ich sage das noch einmal - haben wir zusätzlich vereinbart, daß wir als Ausgangspunkt und auf Basis des Perchtoldsdorfer Übereinkommens noch einmal die Chance geben, innerhalb weniger Monate zu überprüfen, ob es nicht Kompetenzzersplitterungen und ähnliches mehr gibt, sowie Qualitätsverbesserungen zu erarbeiten - im Sinne dieser Bürgernähe, die von mir angesprochen wurde.

Sehr geehrter Herr Bundesrat! Was Ihre **vierte Frage** betrifft, tue ich mir ein bißchen schwer, weil ich glaube, daß sich die staatsrechtliche Stellung des Bundesrates in unserer Bundesverfassung, in ihren Prinzipien seit dem Jahr 1920 nicht verändert hat, stark und kräftig in diesem Sinne geblieben ist. Ich würde es aus der Sicht der Vollziehung nicht für angemessen erachten, am Willen des Verfassungsgesetzgebers in dieser Weise Kritik zu üben, daß ich ihm eine nicht sinnvolle Gestaltung der zweiten Kammer, wie Sie es in Ihrer Anfrage anscheinend tun, unterstelle.

Zusammengefaßt: Ich erwarte, daß der Ausschuß des Bundesrates, der diese Fragen zu beantworten hat, natürlich auch entsprechende Vorschläge vorlegen wird.

Zu den Fragen 5 bis 8, die im wesentlichen den Konsultationsmechanismus betreffen:

Die inhaltliche Gestaltung der Rechtsvorschriften ist nicht Aufgabe des Konsultationsmechanismus, und es kann keine Gesetzgebung durch den Konsultationsmechanismus verhindert werden. Es ist nur notwendig, daß man sich vorher über die budgetäre Bedeckung - das ist im Regelfall Aufgabe der Exekutive - dieser Gesetzgebung in den einzelnen Haushalten des Bundes, der Länder und Gemeinden unterhält und daß man sich dann - völlig frei, was den Nationalrat betrifft, und völlig frei auch, was die bisherigen Rechte des Bundesrates betrifft - im klaren darüber ist, wenn es kein Einvernehmen gibt, daß die gesetzgebende Ebene auch von unmittelbar betroffenen Ländern oder Gemeinden die Kosten zu übernehmen hat. - Das ist ein, wie ich meine, sehr faires Prinzip, dem Prinzip des Föderalismus und dem Prinzip der Zusammenarbeit folgend.

Ich sehe auch keine Einschränkung der Möglichkeit, Initiativanträge einzubringen. Ich verstehe es einfach nicht. Es gibt wie bisher alle Formen des Einbringens von Gesetzgebungsvorschlägen und ähnliches mehr.

Sehr geehrter Herr Bundesrat! Zur **Frage 9**:

Meines Wissens sind Änderungen der Bundesverfassung sowie der Geschäftsordnung des Nationalrates und des Bundesrates, die über die bereits vorliegende Regierungsvorlage hinausgehen, nicht erforderlich, weil die bestehenden Regelungen für so flexibel angesehen werden, daß die Fristen des Konsultationsmechanismus tatsächlich auch eingehalten werden können.

Es gibt ausschließlich eine beabsichtigte Änderung der Kostentragungsregelung im § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes.

Zur Frage 10:

Ich kann mit dem Wort „Zwangsverbände“ nicht sehr viel anfangen, wenn Sie die Vereinigung der österreichischen Städte im Städtebund und der Gemeinden im Gemeindebund ansprechen. Aber, sehr geehrter Herr Bundesrat Dr. Bösch, es ist doch klar, daß der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund, die auf der Grundlage von Artikel 115 Abs 3 der Bundesverfas-

sung existieren, das Klagerecht der Gemeinden vor dem Verfassungsgerichtshof nicht beeinträchtigen. Das wird davon nicht berührt.

Das den beiden Organisationen nun eingeräumte zusätzliche Klagerecht tritt ergänzend hinzu und kann gegebenenfalls auch eine Entlastung der Städte und der Gemeinden bewirken.

Also genau das Gegenteil ist der Fall: Es soll nicht den Gemeinden oder den Städten die Möglichkeit einer verfassungsgerichtlichen Klage genommen werden, sondern es kommt nur für den Städte- und für den Gemeindebund, die im Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehen sind, eine zusätzliche Klagslegitimation hinzu.

Zu den Fragen 11 und 12 sowie 14 bis 16, die sich mit dem Stellenwert des Bundesrates bei Konsultationsmechanismen beschäftigen:

Sehr geehrter Herr Bundesrat, noch einmal: Ich kann Ihre Auffassung in diesem Bereich nicht teilen, denn es wird wie schon bisher auch zukünftig dem Bundesrat überlassen sein, Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zu erheben oder seine Zustimmung zu verweigern.

Die verfassungsgesetzliche Stellung und die Kompetenzen des Bundesrates bleiben durch den Konsultationsmechanismus unberührt - wenn nicht, dann bitte ich Sie nur um ein Beispiel, das Sie aus dem bestehenden politischen Paktum des Konsultationsmechanismus herauslesen.

Zur Frage 13, wie die Länder diese drei Vertreter nominieren werden:

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich persönlich habe in diesen wenigen Jahren, in denen ich mit den Ländern zusammenarbeiten konnte, so viel an kompetenter Eigenverantwortung bei den Vertretern der Länder festgestellt, daß ich davon ausgehen kann, daß die Länder in sich ein Einvernehmen herstellen werden, wie sie die drei Personen nominieren. Und es ist nicht Aufgabe der Partner, sich in den Nominierungsvorgang einzumischen, wie ihn sich die Länder selbst gegeben haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Also kurz zusammengefaßt: Die Rechte des Bundesrates werden durch den Konsultationsmechanismus nicht beschnitten. Ich glaube, daß es darüber hinaus ein Zeichen einer neuen Qualität der Kooperation, der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist. Und obwohl es manche Kritik von Zentralisten gibt, stehe ich dazu, daß dieser Konsultationsmechanismus im Sinne des Föderalismus tatsächlich auch umgesetzt werden kann. - Herzlichen Dank. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP)*

**VORLAGE DES ENDGÜLTIGEN TEXTES DER VEREINBARUNG
BETREFFEND DEN KONSULTATIONSMECHANISMUS****Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage****MÜNDLICHE ANFRAGE^{*)}**

Wann wird dem Parlament der endgültige Text der Vereinbarung betreffend den Konsultationsmechanismus übermittelt?

Vizepräsidentin Anna Maria Haselbach: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Peter Wittmann: Seit der Einbringung der Regierungsvorlage über dieses Bundesverfassungsgesetz hat es auf mehreren Ebenen zusätzliche Gespräche gegeben. Insbesondere wurde vom Parlament die Forderung gestellt, auch Parlamentarier, die in den Gremien nur beratende Funktion haben, in den Konsultationsmechanismus miteinzubringen. Diese Frage ist bis dato in Verhandlung gewesen und nun entschieden worden. Ich gehe davon aus, daß die Endfassung des Konsultationsmechanismus in den nächsten Wochen fertiggestellt und er dann zur Beschlußfassung vorliegen wird.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Wird eine Zusatzfrage gewünscht, Herr Bundesrat? - Bitte.

Bundesrat Karl Pischl (ÖVP, Tirol): Herr Staatssekretär! Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Forderung, dem Bundesrat als Länderkammer in Angelegenheiten, in denen die Länder finanziell belastet werden, ein Zustimmungsgesetz zu geben?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Staatssekretär!

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Peter Wittmann: Das ist ein Teil dieses Verhandlungspaketes. Im wesentlichen ist geplant, bei Bundesgesetzen dem Nationalrat ein Teilnahmerecht von Abgeordneten einzuräumen und bei

^{*)} Anfrage: 787/M-BR/97 von Abg PISCHL (ÖVP, Tirol) an Staatssekretär Dr. WITTMANN; 630. Sitzung des Bundesrates am 2. Oktober 1997.

Landesgesetzen den Landtagen direkt. So ist derzeit die Linie in den Verhandlungen.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke.

Nächster Zusatzfragensteller: Herr Bundesrat Grillenberger. - Bitte.

Bundesrat Johann Grillenberger (SPÖ, Burgenland): Frau Präsidentin! Herr Staatssekretär! Wie werden die Gemeinden in den Konsultationsmechanismus eingebunden?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Peter Wittmann: Es gibt im Konsultationsmechanismus eine Ermächtigungserklärung, den Städtebund und den Gemeindebund einzubinden. Grundsätzlich soll den Gemeinden beziehungsweise Städten über diese beiden Organisationen die Möglichkeit gegeben werden, daran teilzunehmen, Informationen aus diesem Gremium zu verlangen und in diesem Gremium vertreten zu sein. Im wesentlichen soll der Konsultationsmechanismus nicht nur zwischen Bund und Ländern, sondern auch zwischen Ländern und Gemeinden funktionieren, sodaß gewährleistet ist, daß derjenige, der ein Gesetz macht, mit dem bestimmte Körperschaften belastet werden, zur Übernahme der finanziellen Belastung herangezogen werden kann.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke.

Herr Bundesrat Bösch hat sich zur nächsten Zusatzfrage gemeldet. - Bitte, Herr Dr. Bösch.

Bundesrat Dr. Reinhard Eugen Bösch (Freiheitliche, Vorarlberg): Frau Präsidentin! Herr Staatssekretär! Warum kommt es nicht zur Einrichtung des Konsultationsmechanismus im Rahmen des Bundesrates? Hielten Sie das grundsätzlich für möglich?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Peter Wittmann: Die Vertreter der Länder haben derzeit so die Positionen bezogen, wie ich es in meiner vorangegangenen Beantwortung geschildert habe.

Da auch Sie sozusagen ein Vertretungskörper der Länder sind, denke ich, daß man hier den Informationsfluß zwischen den Verantwortlichen der Länder besser gestalten sollte, um dann entsprechende Verhandlungen in die eine oder andere Richtung zu führen. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Tremmel.*)

RESOLUTION DES 43. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES**RESOLUTION*)****„Beschäftigung und Lebensqualität“**

Für Österreich haben die letzten fünf Jahre einen markanten Einschnitt in der Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes gebracht. Lagen die realen Wachstumsraten Ende der achtziger Jahre/Anfang der neunziger Jahre noch zwischen 3 und 4%, sind sie nunmehr auf etwa 2% zurückgegangen. Gleichzeitig verharrt die Arbeitslosigkeit - wenngleich international gesehen relativ niedrig - auf einem für österreichische Verhältnisse hohen Niveau von rund 7%. Die in den ersten Jahren der Wachstumsverlangsamung akzeptierten - um konjunkturstabilisierend zu wirken - erhöhten Defizite der öffentlichen Haushalte müssen - um künftigen Handlungsspielraum zu sichern und in Übereinstimmung mit den Vorstellungen zur Einführung der Europäischen Währungsunion - zurückgeführt werden und wirken daher nachfragedämpfend.

Die neuen Rahmenbedingungen erfordern eine teilweise Anpassung der wirtschafts-, beschäftigungs- und sozialpolitischen Maßnahmen. Wenngleich ein Großteil der zu bewältigenden Strukturänderungen durch die Internationalisierung der Wirtschaft bedingt ist und die Rahmenbedingungen für die örtliche Wirtschaft vielfach von Dritten vorgegeben werden - sei dies durch die Entwicklung der Weltwirtschaft, die Europäische Union, Bund oder Länder -, so können doch Initiativen der Städte und Gemeinden nicht unwesentlich zu einer Bewältigung auftretender bzw absehbarer Probleme beitragen.

In den österreichischen Städten mit mehr als 5.000 Einwohnern leben rund 55% der Bevölkerung. In diesen Städten befinden sich 70% aller Arbeitsplätze. Die städtische Wirtschaft beeinflusst somit erheblich den Gesamtstaat. Städte und Gemeinden tragen überdies durch ihre Investitionen auch wesentlich zur Standortqualität bei. 70% aller öffentlichen Investitionen werden durch Städte und Gemeinden vorgenommen.

Die Beratungen am Österreichischen Städtetag haben eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten für die Städte aufgezeigt, die von der verbesserten Einbin-

*) Beschlossen vom 47. Österreichischen Städtetag vom 21. bis 23. Mai 1997 in Graz; siehe ausführlich ÖGZ 7/1997.

derung der Wirtschaft in die örtliche Raumplanung, der Erschließung und Verwertung von Betriebsgrundstücken, der Beratung expansions- und ansiedlungsinteressierter Unternehmen durch eigene Organisationseinheiten, der Beschleunigung von Verfahrensabläufen innerhalb der Verwaltung, der Verwertung nicht mehr genutzter Industrieobjekte, dem Ausbau von Messe- und Kongreßeinrichtungen oder der Schaffung von Gründer- und Technologiezentren bis zur Mitwirkung bei der Einrichtung von Fachhochschulen und der Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung, dem Aufbau von Telematik-Netzen oder der Forcierung von Stadtmarketing - um nur einige Beispiele zu nennen - reichen.

Für die Städte sind Abbau der Arbeitslosigkeit und Vollbeschäftigung vorrangige Ziele. Die Städte sind bereit, ihre hohen Anstrengungen im Hinblick auf diese Ziele noch zu verstärken, erwarten jedoch auch von den übergeordneten Gebietskörperschaften die erforderliche Unterstützung, wobei die Schwerpunkte der Maßnahmen auf folgenden Gebieten liegen:

- Stärkere Berücksichtigung der Entwicklung der städtischen Ballungsräume und insbesondere der Probleme der Kernstädte in den Politiken der Europäischen Union. Dies betrifft insbesondere Fragen des städtischen Arbeitsmarktes, der Technologie- und Gründerförderung, insbesondere auch für Klein- und Mittelbetriebe und die Unterstützung von innovativen Projekten als Beitrag zu einer wesentlich zu verstärkenden europäischen Beschäftigungspolitik.
- Förderung von Städtenetzwerken und -kooperationen durch die Europäische Union, um die Anpassung an die Integrationsauswirkungen zu erleichtern.
- Unterstützung von Umstrukturierungsmaßnahmen durch die Europäische Union entlang der Grenze zu den mittel- und osteuropäischen Reformländern, um die mit der stärkeren Anbindung dieser Staaten an die Europäische Union auf österreichischem Gebiet zu erwartenden Probleme vorbeugend abzufedern. Diese Zone müßte etwa dem Tagespendlereinzugsbereich entsprechen und die Landeshauptstädte einschließen.
- Ausbau bestehender und Einrichtung neuer Know-how-Transfer-Einrichtungen zwischen Universitäten und Wirtschaft durch den Bund.
- Bedarfsorientierte Einrichtung von Fachhochschulen.
- Einrichtung von regionalen Gründer- und Technologiezentren.
- Maßnahmen zum erleichterten Zugang zu Unternehmensgründungen im Rahmen der Gewerbeordnung.
- Verstärkte Abstimmung und Beschleunigung von Bau- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren in den Bezirksverwaltungen unter Einbeziehung des Arbeitsinspektors und unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Pilotmodellen bei grundsätzlicher Wahrung der Rechte der Betroffenen und der Gemeindeautonomie.

- Unterstützung der Städte bei innovativen und regional bedeutenden Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur, insbesondere auch durch den Ausbau der transeuropäischen Netze und die Verbesserung der überörtlichen Verkehrsanbindung. Gleichzeitig ist von Bund und Ländern die Finanzierung zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in den Ballungszentren sicherzustellen.
 - Erhaltung der gewachsenen Geschäftsstruktur in den Kernstädten durch Anwendung des Instruments der überörtlichen Raumordnung und Überprüfung der Möglichkeit einer differenzierten Anwendung der Fünftel-Anhebung nach dem Mietrecht.
 - Gewährleistung eines fairen Zugangs der kommunalen Versorgungsunternehmen zum Elektrizitäts- und künftigen Gasbinnenmarkt anstelle einer Diskriminierung, wie sie zB bei der innerösterreichischen Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie droht, umfassende Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der kommunalen Betriebe, denen beim Ausbau der städtischen Infrastruktur einschließlich der neuen Telekommunikationsnetze und damit zur Weiterentwicklung der Standortqualität unserer Städte eine wichtige Rolle zukommt.
 - Verstärkung der Anpassung der Maßnahmen der aktiven Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik des Bundes im Zusammenwirken mit Ländern und - wo erforderlich - in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden.
 - Regelmäßige Information der Städte und Gemeinden über arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Initiativen, auch im Wege von regionalen Bürgermeisterkonferenzen.
 - Gründung von ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds in den Bundesländern, die insbesondere die Höherqualifizierung von Arbeitskräften und den Wiedereinstieg von Frauen ins Berufsleben erleichtern sollen.
 - Nutzung der Möglichkeiten des Arbeitsmarktservices zur verstärkten Förderung der Schaffung von Lehrplätzen unter besonderer Berücksichtigung der betriebsübergreifenden Lehrlingsausbildung.
- In diesem Zusammenhang wendet sich der Österreichische Städtebund entschieden gegen Bestrebungen, die Bemessungsgrundlage der Kommunalabgabe unter dem Titel der Lehrplatzförderung auszuhöhlen.
- In einer von Markt- und Effizienzstrukturen geprägten Gesellschaft sind Arbeitslosigkeit, Armut und Obdachlosigkeit als Strukturprobleme und nicht nur als „tragische Einzelschicksale“ zu begreifen. Diesen haben die politischen und sozialpartnerschaftlichen Gremien verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Es sind regelmäßig „Armutsberichte“ vorzulegen sowie ein nach Notlage differenziertes Angebot an öffentlichen und privaten Hilfseinrichtungen sicherzustellen.

- Im Hinblick auf den steigenden Anteil von Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen bzw auf Grund der Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt, die zu kurzen Versicherungszeiten führen, fordert der Österreichische Städtebund
 - ** keine Reduzierung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe, die sonst nur zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Sozialhilfe führen;
 - ** Abstimmung der Höhe der Arbeitslosenunterstützung und der Notstandshilfe mit den Richtsätzen der Sozialhilfe.
 - ** Einbeziehung der Städte und Gemeinden in den Entscheidungsprozeß bei allen Regelungen des Bundes und insbesondere der Länder im Sozialbereich, um die soziale Treffsicherheit von Maßnahmen und finanzielle Leistbarkeit neuer Regelungen mit den neuen Erfordernissen besser in Einklang zu bringen.

Zur Erhaltung und Stärkung der Investitionskraft der Gemeinden erwartet der Österreichische Städtebund die raschestmögliche Umsetzung des Konsultationsmechanismus auf Bundes- und Landesebene.

**FORTSCHRITTE BEI DER ERRICHTUNG VON NATIONALPARKS
IN ÖSTERREICH**

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Welche Fortschritte konnten Sie im Jahr 1996 bei der Errichtung von Nationalparks in Österreich erzielen?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Martin Bartenstein: Danke, Herr Präsident. Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Unter den Auspizien des Herrn Bundespräsidenten ist das Jahr 1996 zum Jahr der Nationalparke ausgerufen worden. Das ist es, wie wir heute rückblickend und erfreulicherweise feststellen können, in der Tat auch geworden.

Das Projekt des Nationalparks Donauauen ist durch den Abschluß des Staatsvertrages zwischen den Ländern Wien, Niederösterreich und dem Bund, der durch mich vertreten war, am 27. Oktober endgültig realisiert worden. Damit ist ein besonders wichtiges Nationalparkprojekt, das mehr als zehn Jahre Vorbereitungszeit benötigt hat, realisiert worden.

Darüber hinaus ist auch das Nationalparkprojekt Kalkalpen in Oberösterreich so weit realisiert, daß ich schon in den ersten Jännertagen des Jahres 1997 mit dem oberösterreichischen Landeshauptmann Dr. Pühringer den entsprechenden Staatsvertrag unterschreiben konnte. Damit ist auch dieses Nationalparkprojekt gut im Laufen.

Wenn ich kurz zusammenfassen darf: Wir haben heute in Österreich vier Nationalparke: den Hochgebirgsnationalpark Hohe Tauern, den Steppennationalpark Neusiedler See/Seewinkel, den einmaligen Auennationalpark Donauauen und den Waldnationalpark Kalkalpen. Ich glaube, sehr geehrter Herr Abgeordneter, darauf können wir gemeinsam stolz sein.

*) Anfrage: 90/M XX.GP NR von Abg KOPF (ÖVP) an Bundesminister Dr. BARTENSTEIN; 64. Sitzung des Nationalrates am 27. Februar 1997.

Präsident Dr. Heinz Fischer: Danke schön. - Zusatzfrage? - Frau Abgeordnete Langthaler.

Abgeordnete Ing. Monika Langthaler (Grüne): Herr Bundesminister! Abgesehen von den Nationalparkprojekten erfreuen sich die Themen Naturschutz und Landschaftsschutz auf Bundesebene leider nur geringer Beliebtheit. Es wird nun wieder die Bundesstaatsreform diskutiert.

Würden Sie sich als Umweltminister dafür einsetzen, daß es im Zuge dieser Verhandlungen auch eine Bundeskompetenz für den Naturschutz gibt?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Martin Bartenstein: Sehr geehrte Frau Abgeordnete Langthaler! Es gehört zu den Prinzipien unserer Bundesstaatlichkeit, daß den Ländern gewisse Kompetenzen verbleiben, und dazu gehört zweifelsohne auch die Naturschutzkompetenz. Lediglich im Bereich der sogenannten IUCN-Kriterien 1 und 2, also der internationalen Naturschutzkriterien für die - gewissermaßen - höchsten Ränge, in die auch die Nationalparke hineinfallen, sieht sich der Bund imstande, tätig zu werden und Naturschutzaufgaben auch zur Hälfte mitzufinanzieren. Darüber hinaus sind wir im Rahmen von Feuchtgebieten nur punktuell in der Lage, Naturschutzprojekte zu fördern.

Im übrigen denke ich aber nicht daran, die bewährte Naturschutzkompetenz der Länder anzutasten oder zu versuchen, etwa eine Bundeskompetenz einzurichten. Es gibt in diesem Sinne keinerlei Absicht und auch keinerlei Gespräche.

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Abgeordneter Barmüller, bitte.

Abgeordneter Mag. Thomas Barmüller (Liberales Forum): Herr Bundesminister! Wenn ich mich aber an die einzelnen Vorhaben recht erinnere, dann muß ich sagen, daß es immer wieder zu wesentlichen Abstimmungsproblemen mit den Ländern gekommen ist. Ist es wirklich in Ihrem Programm bezüglich der Überlegungen zum Thema Umweltschutz definitiv ausgeschlossen, diese Kompetenz auf die Bundesebene zu verlagern? Ist das für Sie undenkbar?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Martin Bartenstein: Sehr geehrter Herr Abgeordneter Barmüller! Undenkbar ist in der Politik nichts. Es ist nur bis auf weiteres überhaupt nicht realistisch. Ich sehe auch gar keine Veranlassung dazu.

Wenn Sie von Schwierigkeiten in der Abstimmung sprechen, dann darf ich mit Verweis auf die Nationalparkprojekte Donauauen und Kalkalpen sagen, daß wir, sowohl was die Effizienz als auch was die Atmosphäre betrifft, mit den interessierten und verantwortlichen Ländern die Verhandlungen hervorragend

geführt haben. Es ist auch zur Beschlußfassung der jeweiligen Staatsverträge gekommen. Wir sind auch gewissermaßen als „Postkasten“ eingeschaltet, wenn es darum geht, zwischen Brüssel und den Naturschutzaufgaben der Länder zu vermitteln oder Kontakte herzustellen. Aber dabei möchte ich es belassen. Ich sehe keinerlei Veranlassung, die Naturschutzkompetenz der Länder für den Bund zu beanspruchen oder mich seitens des Bundes da in irgendeiner Art und Weise einzumischen.

Präsident Dr. Heinz Fischer: Danke. - Herr Abgeordneter Brix, bitte.

Abgeordneter Otmar Brix (SPÖ): Herr Bundesminister! Seit der Unterzeichnung für den Nationalpark Donauauen ist schon fast ein halbes Jahr vergangen. Wie sind Ihre Erfahrungen seit diesem Zeitpunkt, beziehungsweise welche Akzeptanz findet dieser Nationalpark in der Zwischenzeit bei der Bevölkerung?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Martin Bartenstein: Ich bedanke mich für diese Frage, Herr Abgeordneter Brix, weil ich vor allem auf die Akzeptanz gleich zu sprechen kommen möchte.

Lassen Sie mich vorher sagen, daß inzwischen der konkrete Schritt gesetzt wurde, eine Nationalparkgesellschaft zu errichten. Das ist eine sehr schlanke, kleine Gesellschaft mit weit weniger als zehn Mitarbeitern. Geschäftsführer Manzano ist meiner Ansicht nach eine Persönlichkeit, die das Vertrauen der beiden Nationalparkländer Wien und Niederösterreich, aber auch meines und das des Finanzministers gefunden hat, sodaß man davon ausgehen kann, daß schon im Jahr 1997 „Nationalpark gelebt“ werden kann. Das Interesse ist sehr groß. Die Besucherströme sind erheblich, und deren Lenkung wird eine der wesentlichen Aufgaben der neuen Nationalparkgesellschaft sein.

Was die Akzeptanz betrifft, so ist es sowohl im Nationalpark Donauauen als auch im Nationalpark Hohe Tauern und anderswo mein vorderstes Interesse, eine möglichst große Akzeptanz in der Bevölkerung, vor allem der Anrainergemeinden, zu erzielen. Das zu erreichen gelingt nur durch das Gespräch und den Dialog, indem man auch auf Wünsche und Vorbehalte der örtlichen Bevölkerung eingeht. Nationalparkprojekte werden in Österreich weiter auf der Basis von Freiwilligkeit und Gemeinsamkeit entwickelt werden. Das gilt für alle vier Nationalparke, für den Nationalpark Donauauen wie auch für die anderen drei.

Präsident Dr. Heinz Fischer: Danke. - Kollege Schweitzer, bitte.

Abgeordneter Mag. Karl Schweitzer (Freiheitliche): Herr Bundesminister! Wie beurteilen Sie die Absicht des Verbundes, die Trasse der 380 kV-Leitung ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Burgenland und die Steiermark zu legen, obwohl davon auch Landschaftsschutzgebiete berührt wären?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Martin Bartenstein: Obwohl diese Frage wenig mit dem Thema Nationalpark zu tun hat, Herr Abgeordneter Schweitzer, beantworte ich sie doch gerne. Ich habe meine Position dazu - schon lange bevor ich Umweltminister geworden bin - festgelegt, indem ich den Interessenten an dieser 380 kV-Leitung nahegelegt habe, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Projekt auch dann - etwa auf der Basis von schon älteren Verfahren, zum Beispiel nach dem Starkstromwegerecht - durchzuführen, wenn diese auf Grund der gegebenen Terminalsituation beim Inkrafttreten der UV-Prüfung formaljuridisch nicht notwendig gewesen wäre.

Die Herren kennen meine Position, aber ich habe bisher keine Reaktion erhalten, die mich wissen ließe, daß man an die Durchführung einer derartigen Umweltverträglichkeitsprüfung, wie zum Beispiel für eine 380 kV-Trasse etwa in der Oststeiermark, denkt.

**MASSNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG EINES BUNDESWEITEN
HUBSCHRAUBERRETTUNGSDIENSTES**
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Welche Maßnahmen setzen Sie, um in Hinkunft einen bundesweiten Hubschrauberrettungsdienst sicherzustellen?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Bitte um Beantwortung.

Bundesminister für Inneres Mag. Karl Schlögl: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Der Hubschrauberrettungsdienst ist für mich eine sehr wichtige Einrichtung. Diese Einrichtung besteht gesetzlich seit 1982 und ist getragen von einer ausgezeichneten Zusammenarbeit zwischen den Ländern, dem Bund - vor allem dem Innenministerium, teilweise auch dem Verteidigungsministerium - und dem ÖAMTC.

In den letzten Jahren hat es eine bedauerliche Entwicklung gegeben, die dazu geführt hat, daß der Hubschrauberrettungsdienst sehr stark defizitär geworden ist und die Lasten fast ausschließlich vom Bundesministerium für Inneres zu tragen gewesen sind. Gleichzeitig haben wir uns mit dem Problem auseinanderzusetzen, daß es auf Grund neuer Verordnungen notwendig ist, ab einem bestimmten Zeitpunkt zweimotorige Hubschrauber im Einsatz zu haben. Einer dieser zweimotorigen Hubschrauber wird an die 40 Millionen Schilling kosten, sodaß bei einer Neuanschaffung von zehn derartigen Hubschraubern Investitionskosten von rund 400 Millionen Schilling notwendig sind. Und deshalb habe ich Gespräche mit allen Betroffenen begonnen, mit dem Ziel, zu erreichen, daß erstens der Betriebsabgang einigermaßen gedeckt wird und daß zweitens die Neuanschaffungen auch gerecht zwischen den einzelnen Teilnehmern aufgeteilt werden.

Zwischen dem Innenminister und den Ländern herrscht darüber Übereinstimmung, daß auch in Zukunft die Fortführung dieses bewährten Systems gesichert werden soll und daß sich die öffentliche Hand an diesem bewährten System beteiligen soll. Wir haben eine Reihe von Maßnahmen vordiskutiert,

*) Anfrage: 153/M-XX.GP NR von Abg KISS (ÖVP) an Bundesminister Mag. SCHLÖGL; 85. Sitzung des Nationalrates am 19. September 1997.

mit dem Ziel, daß diese Maßnahmen auch umgesetzt werden, wie beispielsweise, daß wir höhere Kostenbeiträge von den Sozialversicherungsträgern und von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt bekommen, daß wir ein eigenes Gesetz verabschieden, das eine gesetzliche Grundlage bietet, daß private Versicherungen die Kosten für die Hubschrauberrettung übernehmen müssen, und schlußendlich wollen wir erreichen, daß es zu einem gerechten Kostenausgleich zwischen Bund und Ländern kommt. Ich bin überzeugt davon, daß ich dem Parlament noch in diesem Jahr einen endgültigen Bericht über diese Maßnahmen vorlegen kann.

Präsident Dr. Heinz Fischer: Danke. - Zusatzfrage?

Abgeordneter Paul Kiss (ÖVP): Herr Bundesminister! Ich begrüße diese Aussage, die Sie soeben getätigt haben, nachhaltig. Ich habe das Rettungskostengesetz zur Hand genommen und registriert, daß es sieben Bundesländer gibt, die eine Vereinbarung nach Art 15a Bundes-Verfassungsgesetz mit dem Bund abgeschlossen haben - beginnend mit Kärnten im Juli 1984 bis Wien im März 1990. Zwei Bundesländer, Herr Bundesminister, fehlen: Burgenland und Niederösterreich. Werden mit diesen beiden Bundesländern im Zuge der Maßnahmen, die Sie jetzt skizziert haben, diesbezügliche Gespräche geführt?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundesminister.

Bundesminister für Inneres Mag. Karl Schlögl: Herr Abgeordneter! Es stimmt, es gibt diesbezüglich insgesamt sieben 15a-Verträge, die zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen worden sind. - Burgenland und Niederösterreich fehlen, vor allem deswegen, weil sie Vereinbarungen mit dem ÖAMTC abgeschlossen haben und die Hubschrauberrettung auch so sehr gut funktioniert.

Allerdings ist es so, daß ein Teil des Bundeslandes Niederösterreich auch vom Hubschrauber des Innenministeriums mit betreut wird, es ist dies vor allem der nördliche Teil des Bundeslandes Niederösterreich. Mein Ziel ist es, auch diese beiden Bundesländer in die Vereinbarung mit einzuschließen.

Zwischen dem Bundesland Niederösterreich und dem Bundesland Wien und dem Innenminister wird es nächste Woche einen Gesprächstermin geben, wo hohe politische Repräsentanten vertreten sein werden: Stadtrat Rieder von seiten Wiens, Landesrat Freibauer und Landesrat Wagner von seiten des Landes Niederösterreich. Und ich hoffe, daß sich auch das Land Niederösterreich anschließen wird; das gleiche gilt für das Land Burgenland.

Präsident Dr. Heinz Fischer: Danke. - Kollege Anschöber, bitte.

Abgeordneter Rudolf Anschöber (Grüne): Herr Bundesminister! Beim Bundesheer gibt es eigentlich eine hohe Zahl von teilweise freien Kapazitäten von Hubschraubern. Wäre es nicht sinnvoll, auch diese Bundesheerhub-

schrauber verstärkt zum Rettungseinsatz heranzuziehen, und gibt es dazu Verhandlungen?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundesminister.

Bundesminister für Inneres Mag. Karl Schlögl: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich habe in keiner Weise Berührungsängste mit dem Bundesheer, ganz im Gegenteil, ich halte es für sinnvoll, notwendig und richtig, wenn das Bundesheer im Bereich der Flugrettung zusätzlich mit einbezogen wird, vor allem deswegen, weil in den letzten Jahren, seit 1983, an die 50.000 Menschen von uns gerettet worden sind und das Bundesheer auch seinen Teil dazu beigetragen hat.

Derzeit haben wir 14 Standorte, davon sieben Standorte, an denen Hubschrauber des Innenministeriums stationiert sind, sechs Standorte des ÖAMTC und ein Standort des Bundesheeres, nämlich Aigen in der Steiermark. Mein Ziel ist es, wenn es gelänge, einen zweiten oder dritten Standort zu finden. Das würde nicht nur dazu beitragen, daß das Innenministerium von Kosten entlastet wird, sondern würde auch zusätzliche neue, wichtige Aufgaben für das Bundesheer mit sich bringen. Ich bin in gutem Gesprächskontakt mit den Vertretern des Bundesheeres und hoffe zumindest zu erreichen, daß der Standort Aigen gesichert bleibt.

Präsident Dr. Heinz Fischer: Danke. - Kollege Mag. Peter, bitte.

Abgeordneter Mag. Helmut Peter (Liberales Forum): Herr Bundesminister! Der Herr Bundeskanzler hat uns im Februar 1997 öffentlich wissen lassen, daß er daran denkt, die Flugrettung überhaupt auszugliedern. Was halten Sie davon? Sind Sie dazu bereit, und wie würden die Strukturen aussehen?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister für Inneres Mag. Karl Schlögl: Es gibt unterschiedliche Meinungen darüber, wie es in Zukunft sinnvoll und gut ist, die Hubschrauberrettung, die Flugrettung zu organisieren. Wichtig und notwendig ist, daß einem eines bewußt ist: daß Österreich das Land ist, das die beste Notarztbetreuung hat, die man sich vorstellen kann. Wir haben ein bodengebundenes, ein bodenstationäres System, und es gibt in jedem Verwaltungsbezirk Österreichs ein Notarztsystem mit den entsprechenden Notärzten, mit der entsprechenden technischen Ausrüstung und auch mit entsprechend gut ausgebildeten Notarztsanitätern.

Die Hubschrauberrettung hat die Aufgabe, zu diesem bodengebundenen System eine notwendige und wichtige Ergänzung zu sein, nicht nur im schwierigen alpinen Gelände, sondern auch in anderen Bereichen.

Weil die Hubschrauberrettung in den letzten Jahren stark defizitär geworden ist, ist vom damaligen Finanzminister und jetzigen Bundeskanzler der Wunsch

geäußert worden, daß es hier zu einer Kostendeckung kommt. Es gibt verschiedene Varianten, wie diese Kostendeckung erreicht werden kann. Ich habe heute hier meine Vorstellungen präsentiert, die wir versuchen werden gemeinsam mit den Ländern umzusetzen. Dazu bedarf es der Unterstützung durch den Finanzminister, und ich bin mit dem Finanzministerium darüber auch im Gespräch.

Persönlich meine ich, daß man sich dessen bewußt sein muß, daß ein Privater auch seine Kosten für die Hubschrauberrettung hat und daß es gerade im Bereich der Gesundheit, im Bereich der Rettung von Menschen eine Notwendigkeit ist, daß nicht der Profit im Vordergrund steht, sondern die Hilfe für die Menschen. Und darum neige ich eher zu der Ansicht, daß diese notwendige und wichtige Rettung auch in Zukunft von der öffentlichen Hand durchgeführt werden soll. *(Beifall bei der SPÖ).*

Eines muß ich auch klar sagen - man muß sich dessen bewußt sein -: Auch wenn das Innenministerium die Hubschrauberrettung nicht mehr durchführen würde, hätten wir weiterhin sehr hohe Kosten, da das Innenministerium, gerade was den Bereich der Hubschrauber angeht, auch andere Aufgaben zu erfüllen hat, beispielsweise den Grenzdienst und die Überwachung des Verkehrs. Schon allein deshalb brauchen wir auch in Zukunft Hubschrauber. Das bedeutet, eine Kostenersparnis wäre, wenn die Hubschrauberrettung ausgegliedert werden würde, nicht in dem Ausmaß gegeben, wie viele es sich vorstellen. *(Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.)*

Präsident Dr. Heinz Fischer: Nächste Zusatzfrage: Frau Abgeordnete Tegischer, bitte.

Abgeordnete Brigitte Tegischer (SPÖ): Herr Minister! Eine EU-Richtlinie sieht eine Mindestausstattung und eine Mindestleistungsfähigkeit der Rettungshubschrauber vor. In welcher Form wird das Innenministerium diese Richtlinie umsetzen?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Inneres Mag. Karl Schlögl: Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Es stimmt, daß es diese Richtlinie gibt; sie soll mit 1. Oktober 1998 in Kraft treten. Es muß jeder verstehen, daß wir, da das Innenministerium derzeit sieben Standorte hat und für die Betreuung dieser sieben Standorte zehn Hubschrauber benötigt, nicht bis 1. Oktober 1998 diese zehn neuen Hubschrauber anschaffen können. Das ist nicht nur eine finanzielle Frage, sondern auch eine Frage der Beschaffung selbst. Ich lasse deshalb jetzt überprüfen, inwieweit diese EU-Richtlinie in den anderen europäischen Staaten umgesetzt wird; das geschieht gemeinsam mit dem Außenministerium.

Mein Ziel ist es natürlich, die zweimotorigen Hubschrauber zügig und rasch einzuführen - das ist auch eine Sicherheitsfrage -, aber ich gehe nicht davon aus, daß es uns gelingen wird, alle zehn Hubschrauber mit 1. Oktober 1998 zu

haben. Ich hoffe, daß wir dafür eine Übergangsbestimmung erreichen werden, so wie das auch in anderen Ländern Europas der Fall ist.

Präsident Dr. Heinz Fischer: Danke. - Nächste Zusatzfrage: Kollege Lafer, bitte.

Abgeordneter Franz Lafer (Freiheitliche): Herr Minister! Sie haben heute schon ausgeführt, daß das Rettungshubschraubersystem in Österreich erhalten bleibt. Was wird in Zukunft sein, wird man das Rettungshubschraubersystem weiter ausbauen oder bei dieser Sachlage bleiben?

Präsident Dr. Heinz Fischer: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister für Inneres Mag. Karl Schlögl: Mein Ziel ist es, daß die Flugrettung eine notwendige sinnvolle Ergänzung zum bodengebundenen System ist. Das fluggebundene System soll nicht in Konkurrenz zum bodengebundenen System stehen, sondern eine Ergänzung sein. Das ist wichtig.

Wichtig ist auch, daß wir die Standorte so, wie wir sie jetzt haben, im wesentlichen aufrechterhalten. Die 14 Standorte sind meiner Meinung nach sinnvoll, sie überlappen, überschneiden sich und werden der geographischen Lage unseres Landes gerecht; der alpine Bereich unseres Staates stellt doch ein sehr großes Gebiet dar.

Ich gehe davon aus, daß es notwendig und wichtig ist, die Standorte, die wir derzeit haben, auch in Zukunft im wesentlichen aufrechtzuerhalten.

Präsident Dr. Heinz Fischer: Damit haben wir diesen Fragenkomplex beendet.

**FINANZIERBARKEIT EINES BUNDESWEITEN
HUBSCHRAUBERRETTUNGSDIENSTES**
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Welche Maßnahmen planen Sie, um in Zukunft die Finanzierbarkeit eines bundesweiten Hubschrauberrettungsdienstes sicherzustellen?

Präsident Dr. Günther Hummer: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Inneres Mag. Karl Schlögl: Herr Bundesrat! Für mich persönlich, aber auch politisch ist die Sicherstellung der Hubschrauberrettung, der Flugrettung in Österreich sehr wichtig, und ich gehe davon aus, daß das bisherige Prinzip und System auch in Zukunft beibehalten werden soll, das bedeutet eine sinnvolle Koppelung der Ressourcen des Bundes, sprich: des Innen- und des Verteidigungsministeriums, der neun Bundesländer und privater Anbieter, wobei ich unter privaten Anbietern in diesem Fall den ÖAMTC meine.

Die Flugrettung ist ins Gerede gekommen, weil der Kostenabgang, das Defizit, in den letzten Jahren sehr hoch geworden ist. Über ihre Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit brauche ich, glaube ich, in diesem Rahmen nicht zu referieren, weil jedem der anwesenden Bundesräte bewußt ist, daß sie als Unterstützung zum bodengebundenen, bodenstationierten Notrettungssystem in Österreich sehr wichtig ist.

Mein Ziel ist es, mit verschiedenen Maßnahmen zu erreichen, daß das Defizit deutlich verringert wird. Im wesentlichen sind es drei Maßnahmen:

Erstens: Gewisse Zahler, beispielsweise der Hauptverband oder die AUVA, sollen mehr in den Topf einzahlen, als das bisher der Fall gewesen ist.

Zweitens: Vorsichtige Verbesserungs- und Rationalisierungsmaßnahmen sollen durchgeführt werden.

Drittens: Die Länder sollen stärker als bisher zu diesem System beitragen. Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern verlaufen ausgezeichnet.

*) Anfrage: 800/M-BR/97 von Abg WINTER (SPÖ, Niederösterreich) an Bundesminister Mag. SCHLÖGL; 631. Sitzung des Bundesrates am 23. Oktober 1997.

Wir haben auch ein eigenes Rettungswesengesetz in Begutachtung gegeben, das gewährleisten soll, daß der Bund unter Umständen - so wie der ÖAMTC - auch Privaten etwas verrechnen kann.

Ich gehe davon aus, daß dann, wenn all diese Dinge eintreten, die Flugrettung auch in den nächsten Jahren in der jetzigen Form gesichert ist.

Präsident Dr. Günther Hummer: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Frau Bundesrätin Monika Mühlwerth, ich bitte um die Zusatzfrage?

Bundesrätin Monika Mühlwerth (Freiheitliche, Wien): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Gibt es Vorgaben für ein Versicherungsmodell bei zum Beispiel privater Inanspruchnahme des Flugrettungsdienstes?

Präsident Dr. Günther Hummer: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Inneres Mag. Karl Schlögl: Sehr geehrte Frau Bundesrätin! Wir haben versucht, ein System zu finden, das gewährleistet, daß überall dort, wo es private Versicherungen gibt, wenn also jemand, der gerettet worden ist, so eine private Versicherung hat, der Bund die Möglichkeit hat, eine Kostenvorschreibung zu machen. Derzeit ist das auf Grund der Rechtslage für den Bund nicht möglich, für private Anbieter wie beispielsweise den ÖAMTC jedoch schon.

Ich glaube, daß eine Änderung in dieser Richtung, wenn es eine private Versicherung gibt, sinnvoll und notwendig ist. Private Versicherungen gibt es in vielen Formen - Sie wissen, daß das eine Reihe von Vereinen bereits als Leistung anbietet, ohne daß sie dann gezwungen werden, die entsprechende Leistung umzusetzen. Daher ist dieses Gesetz sehr wichtig und ich hoffe, daß es in den nächsten Wochen im Parlament beschlossen werden wird.

Präsident Dr. Günther Hummer: Danke. - Herr Bundesrat Anton Hüttmayr, ich bitte um die Zusatzfrage.

Bundesrat Anton Hüttmayr (ÖVP, Oberösterreich): Herr Bundesminister! Sie haben von Gesprächen mit den Ländern und der AUVA gesprochen. Können Sie schon signalisieren, ob diese zufriedenstellend sein werden, und ob das, was Sie sich als Zielsetzung vorgegeben und vorhin gesagt haben, erreicht werden kann.

Präsident Dr. Günther Hummer: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Inneres Mag. Karl Schlögl: Die Gespräche mit den Ländern verlaufen sehr zufriedenstellend. Es hat ja vor einem Jahr noch die Überlegung gegeben, daß der Bund aus seinen Verpflichtungen aussteigt und die Artikel 15a-Verträge kündigt; diese Absicht habe ich nicht. Ich meine, daß das jetzige System beibehalten werden soll. Die Länder sind bereit, zumindest teilweise eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zu geben. Unser Ziel ist es

natürlich, zu erreichen, daß Bund und Länder finanziell möglichst nicht belastet werden, sondern daß man vom Hauptverband zusätzliche Geldmittel bekommt, über die privaten Versicherungen beziehungsweise die AUVA. Es finden derzeit laufend Gespräche statt, und ich gehe davon aus, daß sie bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein werden.

TABELLE I

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldensand -

LÄNDER	1991	1993	1994	1995	1996	VA 1997	VA 1998
	m 1000 S	m 1000 S	m 1000 S	m 1000 S	m 1000 S	m 1000 S	m 1000 S
Burgenland ¹	a 1.471.395	355.481	274.480	2.818.009	3.355.999	4.717.318	4.717.318
b 6.887.172		9.641.948	8.617.657	9.149.641	9.633.055	9.232.272	9.607.387
c 4				31	35	47	49
d 100				192	228	295	321
Kärnten	a 4.532.987	6.579.619	7.829.342	10.032.682	11.733.102	13.055.532	13.690.259
b 18.194.932		21.729.334	22.271.529	23.486.933	24.881.577	23.214.781	24.511.744
c 25				43	47	56	56
d 100				222	259	288	302
Nieder- österreich ²	a 13.710.373	15.580.663	18.151.835	23.858.835	26.740.698	35.097.233	34.837.380
b 36.645.186		42.703.736	45.892.613	48.513.363	54.813.895	48.194.647	50.043.303
c 37				49	49	73	70
d 100				174	195	236	254
Ober- österreich	a 10.214.452	10.662.722	12.181.148	15.066.206	14.458.167	10.926.459	7.799.007
b 38.443.742		45.350.275	48.299.721	50.927.249	51.144.154	49.373.142	50.523.284
c 27				30	28	22	15
d 100				148	142	107	76
Salzburg	a 6.017.811	6.127.410	6.127.409	6.653.974	7.092.521	7.113.974	7.402.361
b 13.755.282		17.010.863	17.781.232	18.977.285	19.684.895	20.613.000	21.290.060
c 44				35	36	35	35
d 100				111	118	118	123
Steiermark ²	a 16.193.976	17.428.622	19.086.606	21.687.898	22.665.297	19.086.606	19.754.921
b 33.466.619		42.306.907	39.793.821	43.720.532	44.981.658	38.423.395	43.849.737
c 48				50	50	50	45
d 100				134	140	118	122
Tirol	a 2.069.205	2.125.966	1.769.863	2.374.759	1.630.397	2.767.514	2.938.201
b 16.301.166		20.444.646	20.798.915	22.149.068	23.302.750	24.383.935	25.745.343
c 13				11	7	11	11
d 100				115	79	134	142
Vorarlberg	a 1.033.004	1.062.298	1.063.901	1.121.287	1.240.669	1.133.423	1.250.405
b 9.380.585		12.392.199	12.047.166	15.621.215	12.496.881	12.753.433	13.399.910
c 11				7	7	9	9
d 100				109	109	110	121
Summe ohne Wien als Land	a 55.243.203	59.972.781	66.484.584	82.111.928	88.916.850	93.526.177	92.390.052
b 173.074.684		211.760.106	215.506.654	233.545.286	240.998.865	226.068.605	238.970.708
c 32				35	37	41	39
d 100				149	161	169	167
Wien als Land und Gemeinde	a 38.900.513	37.989.795	45.250.590	56.285.111	54.256.734	57.940.249	55.130.712
b 99.113.564		117.764.559	133.123.922	146.449.190	135.172.248	132.986.250	135.756.007
c 39				38	40	44	41
d 100				145	139	149	142
Summe mit Wien als Land und Gemeinde	a 94.143.716	97.912.576	111.735.174	138.397.039	143.173.584	151.466.426	147.520.764
b 272.188.248		329.534.667	348.630.576	378.994.476	376.171.113	359.174.855	374.726.715
c 35				37	38	42	40
d 100				147	152	161	157

a) Finanzschulden (FS), Stand zum Jahresanfang 31.12.

b) Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben (A)

c) Anteile der FS an den A (FS x 100/A)

1 ohne Schulden für Bundesstraßenvorfinanzierung

2 Schuldenstand inklusive innerer Anleihen

TABELLE II

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldendienst -

LÄNDER		1991	1993	1994	1995	1996	VA 1997	VA 1998
in tausend Schilling								
Burgenland	a	139.783	124.159	21.886	102.549	137.480	196.960	155.773
	b	182.954	1.123.596	102.396	69.011	41.734	38.361	39.249
	c	322.737	1.247.755	124.282	171.560	179.214	235.321	195.022
Kärnten	a	293.546	410.403	448.795	537.368	615.871	780.000	785.015
	b	449.202	522.594	671.772	804.062	938.703	1.226.699	1.343.767
	c	742.748	932.997	1.120.567	1.341.430	1.554.574	2.006.699	2.128.782
Nieder- österreich ¹⁾	a	617.359	811.075	925.918	1.088.278	1.204.783	2.144.760	2.144.760
	b	1.820.352	1.863.243	1.843.828	1.681.000	2.211.217	1.107.957	1.107.957
	c	2.437.711	2.674.318	2.769.746	2.769.278	3.416.000	3.252.717	3.252.717
Ober- österreich	a	598.692	527.158	505.407	575.413	540.819	520.645	249.091
	b	773.188	854.208	1.006.449	1.226.216	1.797.638	1.472.638	1.053.876
	c	1.371.880	1.381.366	1.511.856	1.801.629	2.338.457	1.993.283	1.302.967
Salzburg	a	506.805	461.763	327.245	346.012	311.915	326.620	313.237
	b	249.424	311.826	401.665	381.999	852.420	633.991	709.829
	c	756.229	773.589	728.910	728.011	1.164.335	960.611	1.023.066
Steiermark	a	985.248	910.000	762.676	755.504	646.716	910.603	654.706
	b	1.331.758	2.135.331	2.819.961	4.182.526	4.405.294	1.913.106	2.260.263
	c	2.317.006	3.045.331	3.582.637	4.938.030	5.052.010	2.823.709	2.914.963
Tirol	a	191.549	125.101	88.496	104.398	87.553	123.957	118.072
	b	334.093	357.196	343.807	418.191	495.009	619.468	686.833
	c	525.642	482.297	432.303	522.589	582.562	743.425	804.905
Vorarlberg	a	38.186	76.188	50.868	60.306	73.033	71.796	63.532
	b	69.220	128.104	122.038	116.959	105.982	102.215	98.172
	c	107.406	204.292	172.906	177.265	179.015	174.011	161.704
Summe ohne	a	3.371.168	3.445.847	3.131.291	3.569.828	3.618.170	5.075.341	4.484.180
Wien als	b	5.210.191	7.296.098	7.311.916	8.879.964	10.847.997	7.114.435	7.299.946
Land	c	8.581.359	10.741.945	10.443.207	12.449.792	14.466.167	12.189.776	11.784.126
Wien als	a	1.917.500	1.632.001	1.695.382	1.973.334	2.221.347	2.425.124	2.234.829
Land und	b	3.033.356	5.525.270	6.813.725	6.854.194	7.348.695	6.450.131	6.394.234
Gemeinde	c	4.950.856	7.157.271	8.509.107	8.827.528	9.570.042	8.875.255	8.629.063
Summe mit	a	5.288.668	5.077.848	4.826.673	5.543.162	5.839.517	7.500.465	6.719.009
Wien als	b	8.243.547	12.821.368	14.125.641	15.734.158	18.196.692	13.564.566	13.694.180
Land und	c	13.532.215	17.899.216	18.952.314	21.277.320	24.036.209	21.065.031	20.413.189
Gemeinde								

- a) Belastung des Landes aus dem Zinsendienst
 b) Belastung des Landes aus den Tilgungen
 c) Gesamte Belastung des Landes aus Schuldendienst (inkl. innere Anleihen)

- 1) 1993: Tilgung ohne Konvertierung innerer Anleihen in Darlehen
 1995: Tilgung ohne Konvertierung von Einzel- in Gesamtdarlehen

BEZÜGEBEGRENZUNGSGESETZ

BGBI I Nr 64/1997

64. Bezügebegrenzungs-gesetz

umfassend:

Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre;

Bundesgesetz über die Bezüge oberster Organe des Bundes, der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und der von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments (Bundesbezügegesetz – BBG);

Bundesgesetz über die freiwillige Pensionskassenvorsorge für Personen, die dem Bundesbezügegesetz unterliegen (Pensionskassenvorsorgegesetz – PKVG);

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBI. Nr. 368/1925 geändert werden;

Bundesgesetz, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz 1983, das Bezügegesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Parlamentsmitarbeitergesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Rechnungshofgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Pensionskassengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972 und das Volksanwaltschaftsgesetz 1982 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre

Artikel 4

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBI. I Nr. 2/1997, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 147 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Verwaltungsbeamte, die zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ernannt werden, sind, soweit sie nicht im Ruhestandsverhältnis sind, unter Entfall ihrer Bezüge außer Dienst zu stellen.“

2. Art. 151 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Art. 147 Abs. 2 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. I Nr. 64/1997 tritt mit 1. August 1997 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBI. Nr. 368/1925

Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBI. Nr. 368/1925, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBI. Nr. 268/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird aufgehoben.

2. Dem § 43 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 32 tritt außer Kraft, sobald in jedem Land die in den §§ 1 und 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre genannten Regelungen im Sinne des § 11 Abs. 2 des genannten Bundesverfassungsgesetzes wirksam geworden sind, spätestens jedoch mit 1. Juli 1998.“

Kleintil

Klima

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES

BGBl I Nr 87/1997

87. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

2. Art. 69 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Der Vizekanzler ist zur Vertretung des Bundeskanzlers in dessen gesamtem Wirkungsbereich berufen. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers betraut der Bundespräsident ein Mitglied der Bundesregierung mit der Vertretung. Sind der Bundeskanzler und der Vizekanzler gleichzeitig verhindert, ohne daß ein Vertreter bestellt worden ist, so wird der Bundeskanzler durch das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter durch das an Jahren älteste, nicht verhinderte Mitglied der Bundesregierung vertreten.“

(3) Die Bundesregierung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.“

3. Art. 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem zu vertretenden Bundesminister oder, falls dies nicht möglich ist, im Einvernehmen mit dem Vizekanzler einen der Bundesminister, einen dem verhinderten Bundesminister beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit der Vertretung. Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Art. 76). Ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt nicht als Verhinderung.“

4. Dem Art. 73 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein Mitglied der Bundesregierung, das sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhält, kann seine Angelegenheiten im Nationalrat oder Bundesrat durch einen ihm beigegebenen Staatssekretär oder einen anderen Bundesminister wahrnehmen lassen. Ein Mitglied der Bundesregierung, das nicht vertreten ist, kann sein Stimmrecht in der Bundesregierung einem anderen Bundesminister übertragen; seine Verantwortlichkeit wird dadurch nicht berührt. Das Stimmrecht kann nur einem Mitglied der Bundesregierung übertragen werden, das nicht bereits mit der Vertretung eines anderen Mitgliedes der Bundesregierung betraut ist und dem nicht schon ein Stimmrecht übertragen worden ist.“

5. In Art. 129 entfällt die Wortfolge „in den Ländern“.

6. Nach Art. 129b wird folgender Abschnitt eingefügt:

„B. Unabhängiger Bundesasylsenat

Artikel 129c. (1) Durch Bundesgesetz kann ein weiterer unabhängiger Verwaltungssenat als oberste Berufungsbehörde in Asylsachen eingerichtet werden (unabhängiger Bundesasylsenat).

(2) Der unabhängige Bundesasylsenat besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Die Ernennung ist eine solche auf unbestimmte Dauer.

(3) Die Mitglieder des Senates sind bei Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Die Geschäfte sind vom unabhängigen Bundesasylsenat als Kollegium auf die Mitglieder jährlich im voraus zu verteilen; eine nach dieser Einteilung einem Mitglied zufallende Sache darf ihm nur im Falle der Behinderung durch Verfügung des Vorsitzenden abgenommen werden.

(4) Ein Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates kann seines Amtes nur durch die Vollversammlung enthoben werden. Ein Mitglied ist zu entheben, wenn es

1. schriftlich darum ansucht,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,
3. infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seinen Aufgaben als Mitglied des Senates nicht erfüllen kann (Amtsunfähigkeit) und die Wiedererlangung der Amtsfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist,
4. infolge von Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als ein Jahr vom Dienst abwesend war und amtsunfähig ist oder
5. der Bestimmung des Abs. 5 nicht entspricht.

(5) Die Mitglieder des Senates müssen rechtskundig sein. Sie dürfen während der Ausübung ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

(6) Art. 89 gilt sinngemäß auch für den unabhängigen Bundesasylsenat.

(7) Die näheren Bestimmungen werden durch Bundesgesetz getroffen. Darin wird insbesondere geregelt, in welchen Angelegenheiten der Senat durch mehrere und in welchen Angelegenheiten er durch einzelne Mitglieder entscheidet."

7. Die bisherigen Abschnitte B und C werden als Abschnitte C und D bezeichnet.

8. Art. 131 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der unabhängige Verwaltungssenat von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, in Verwaltungsstrafsachen außerdem nur dann, wenn nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde.“

9. Art. 148d lautet:

„Artikel 148d. Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft im Nationalrat und im Bundesrat sowie in deren Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden. Dieses Recht steht den Mitgliedern der Volksanwaltschaft auch hinsichtlich der Verhandlungen über die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) zu. Näheres bestimmen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.“

10. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Art. 69 Abs. 2 und 3, Art. 73 Abs. 1, Art. 73 Abs. 3 sowie Art. 148d in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I 87/1997 treten mit 1. September 1997, Art. 129, Abschnitt B des sechsten Hauptstückes, Art. 131 Abs. 3 und die neuen Abschnittsbezeichnungen im sechsten Hauptstück treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

Klestil

Prammer

E

**ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN
IM JAHRE 1997 ERLASSENEN LANDESGESETZE
UND VERORDNUNGEN**

A) BURGENLAND

1. Verfassungsrecht¹

Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Burgenländische Gemeindeordnung** geändert wird (LGBl Nr 25)

Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (**Gemeindewahlordnungsnovelle 1997**) (LGBl Nr 26)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (**Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1997**) (LGBl Nr 36)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (**Ruster Stadtrechtsnovelle 1997**) (LGBl Nr 37)

Gesetz, mit dem das **Objektivierungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 57)

Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Landes und der Gemeinden (**Landes-Gleichbehandlungsgesetz - LGBG**) (LGBl Nr 59)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Errichtung eines Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (**Burgenländisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz - Bgld KFFG**) (LGBl Nr 34)

¹ Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

Gesetz, mit dem das **Landesumlagegesetz** geändert wird (LGBl Nr 39)

Gesetz, mit dem das **Bgld Jagdgesetz 1988** geändert wird (LGBl Nr 55)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*²

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)**, LGBl Nr 5/1980 (LGBl Nr 3)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*³

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

² Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

³ Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

B) KÄRNTEN

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz über die **Einrichtung einer Kommission nach Art 95 Abs 4 B-VG (K-K-VG)** (LGBl Nr 120)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (6. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle)**, das **Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (3. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle)**, das **Gemeindebedienstetengesetz 1992**, das **Stadtbeamtengesetz 1993** und das **Gemeindevertragsbedienstetengesetz** geändert werden (LGBl Nr 131)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz, mit dem das **Kärntner Landesrecht** bereinigt wird (**2. Kärntner Rechtsbereinigungsgesetz - 2. K-RBG**) (LGBl Nr 1)

Gesetz, mit dem das **Bezirkshauptmannschaften-Gesetz** geändert wird (LGBl Nr 128)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Volksbegehrensgesetz** geändert wird (LGBl Nr 34)

Gesetz, mit dem **Bezüge von Organen von Gebietskörperschaften** geregelt werden (**Kärntner Bezügegesetz 1997 - K-BG 1997**), mit dem das **Kärntner Bezügegesetz 1992** und das **Landwirtschaftskammergesetz** geändert werden (**Kärntner Bezügereformgesetz**) (LGBl Nr 130)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Landesarchiv** als Anstalt eingerichtet wird (**Kärntner Landesarchivgesetz - K-LAG**) (LGBl Nr 40)

Gesetz über die Errichtung eines **Kärntner Krankenanstaltenfonds** (**Krankenanstaltenfondsgesetz - K-KAFG**) (LGBl Nr 18)

Gesetz, mit dem die **Krankenanstaltenordnung 1992** geändert wird (LGBl Nr 82)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Naturschutzgesetz** geändert wird (LGBl Nr 21)

Gesetz, mit dem **Bestimmungen über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft** und den **Landwirtschaftsbericht** erlassen werden (**Kärntner Landwirtschaftsgesetz - K-LWG**) (LGBl Nr 6)

Gesetz, mit dem für das Land Kärnten ein Bodenbeschaffungsfonds eingerichtet wird (**Kärntner Bodenbeschaffungsfondsgesetz - K-BBFG**) (LGBI Nr 38)

Gesetz über den Kostenbeitrag von Gemeinden zum Verkehrsverbund **Kärnten** (LGBI Nr 22)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Auftragsvergabegesetz** und die Gemeindehaushaltsordnung geändert werden (LGBI Nr 58)

Gesetz über das Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (**Kärntner Notifikationsgesetz - K-NG**) (LGBI Nr 128)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Wohnbauförderungsgesetz** geändert wird (LGBI Nr 32)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Veranstaltungsgesetz** geändert wird (LGBI Nr 69)

Gesetz über eine **Landes-Vergnügssteuer** (K-LVSTG) (LGBI Nr 70)

Gesetz über die Errichtung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (**Kärntner Anzeigenabgabegesetz - K-AAG**) (LGBI Nr 19)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)** (LGBI Nr 3)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000** (LGBI Nr 84)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung, mit der das Gesetz über die Schischulen wiederverlautbart wird (**Kärntner Schischulgesetz 1997**) (LGBI Nr 53)

Kundmachung der Landesregierung, mit der das **Kärntner Wohnbauförderungsgesetz** wiederverlautbart wird (**Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997**) (LGBI Nr 60)

Kundmachung der Landesregierung, mit der das Kärntner Auftragsvergabegesetz wiederverlautbart wird (**Kärntner Auftragsvergabegesetz 1997**) (LGBI Nr 62)

Kundmachung der Landesregierung, mit der das Kärntner Veranstaltungsgesetz wiederverlautbart wird (**Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997**) (LGBI Nr 95)

Kundmachung der Landesregierung, mit der das Kärntner Sportgesetz wiederverlautbart wird (**Kärntner Sportgesetz 1997**) (LGBI Nr 99)

Kundmachung der Landesregierung, mit der das **Gemeindewasserversorgungsgesetz** wiederverlautbart wird (LGBI Nr 107)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

NÖ Gleichbehandlungsgesetz (LGBl Nr 2060-0)

2. Gesetze und Verordnungen

NÖ Landeshauptstadt-Errichtungsgesetz (LGBl Nr 0007-0)

NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (LGBl Nr 0032-0)

Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes (LGBl Nr 1005-10)

Änderung des Kremser Stadtrechtes 1977 (LGBl Nr 1010-7)

Änderung des St. Pöltner Stadtrechtes 1977 (LGBl Nr 1015-8)

Änderung des Waidhofner Stadtrechtes 1977 (LGBl Nr 1020-7)

Änderung des Wiener Neustädter Stadtrechtes 1977 (LGBl Nr 1025-7)

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes (LGBl Nr 5000-12)

**Gesetz über die Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit-
Soziales (NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetz) (LGBl Nr 9450-0)**

NÖ Sportgesetz (LGBl Nr 5710-0)

**Gesetz über die Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes (LGBl Nr
7045-2)**

**Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren (LGBl Nr
4610/1-0)**

Verordnung über die Haltung von Pelztieren (LGBl Nr 4610/4-0)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

**Verlautbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den
Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung
eines Nationalparks Donau-Auen (LGBl Nr 5506-0)**

**Verlautbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Aufhebung der Verein-
barung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen
und Bauweisen (Bauarten) (LGBl Nr 8205-1)**

D) OBERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (**O.ö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1997**) (LGBl Nr 108)

Landesgesetz, mit dem die Landtagsgeschäftsordnung geändert wird (**Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 1997**) (LGBl Nr 109)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (**O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1996**) (LGBl Nr 14)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Landesgesetz über die oberösterreichischen Landessymbole (LGBl Nr 126)

Landesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Landtages (**O.ö. Landtagswahlordnung**) (LGBl Nr 48)

Landesgesetz über die gemeinsame Durchführung der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 1997 (**O.ö. Wahlzusammenlegungsgesetz 1997**) (LGBl Nr 46)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Bürgerrechtsgesetz geändert (**O.ö. Bürgerrechtsgesetz-Novelle 1997**) (LGBl Nr 61)

Landesgesetz über den O.ö. Krankenanstaltenfonds (**O.ö. Krankenanstaltenfondsgesetz**) (LGBl Nr 42)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (**O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1997**) (LGBl Nr 67)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (**O.ö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1997**) (LGBl Nr 83)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Straßengesetz 1991 geändert wird (**O.ö. Straßengesetz-Novelle 1997**) (LGBl Nr 82)

Landesgesetz über die Abfallwirtschaft im Land Oberösterreich (**O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 - (O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 - O.ö. AWG 1997)**) (LGBl Nr 86)

Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge geändert wird (**O.ö. Vergabegesetz-Novelle 1997**) (LGBl Nr 34)

Landesgesetz über die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks „O.ö. Kalkalpen“ (**O.ö. Nationalparkgesetz - O.ö. NPG**) (LGBl Nr 20)

Landesgesetz über die Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich (**O.ö. Landarbeiterkammergesetz 1996**) (LGBl Nr 13)

Landesgesetz über das Sportwesen in Oberösterreich (**O.ö. Sportgesetz**) LGBl Nr 93)

Landesgesetz über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Oberösterreichischen Landesbank in eine Aktiengesellschaft (**Oberösterreichische Landesbank-Einbringungsgesetz**) (LGBl Nr 21)

Landesgesetz über die Einhebung einer Landesumlage (**O.ö. Landesumlagegesetz 1997**) (LGBl Nr 17)

Verordnung der o.ö. Landesregierung über die **Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere** (LGBl Nr 1)

Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der **Managementpläne für den „Nationalpark O.ö. Kalkalpen-Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sensengebirge“** erlassen werden (LGBl Nr 113)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Oberösterreich zur Errichtung und Erhaltung des Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen** (LGBl Nr 49)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000** (LGBl Nr 121)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Gemeindewasserversorgungsgesetzes** (LGBl Nr 24)

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes** (LGBl Nr 60)

**Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des
O.ö. Kindergarten- und Horte-Dienstgesetzes (LGBl Nr 74)**

**Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des
O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 (LGBl Nr 132)**

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Salzburger Stadtrecht 1996** geändert wird (Stadtrechts-Novelle 1996) (LGBI Nr 16)

Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 1997 (**Landeshaushaltsgesetz 1997**) (LGBI Nr 15)

Gesetz über die Personalvertretung der Bediensteten der Stadtgemeinde Salzburg (**Magistrats-Personalvertretungsgesetz - Mag-PVG**) (LGBI Nr 69)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem das Salzburger Landesrecht auf Gesetzesstufe bereinigt wird (**Salzburger Rechtsbereinigungsgesetz**) (LGBI Nr 1)

Gesetz, mit dem die **Salzburger Gemeindewahlordnung 1974** geändert wird (LGBI Nr 79)

Gesetz über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände (**Gemeinde-Personalvertretungsgesetz - Gem-PVG**) (LGBI Nr 58)

Gesetz über den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (**Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz - SAKRAF-Gesetz**) (LGBI Nr 13)

Gesetz, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1992 geändert wird (**Raumordnungsgesetz-Novelle 1997**) (LGBI Nr 75)

Gesetz, mit dem das **Bebauungsgrundlagengesetz**, das **Baupolizeigesetz** und die **Salzburger Gemeindeordnung 1994** geändert werden (LGBI Nr 38)

Gesetz, mit dem das Baupolizeigesetz, das Salzburger Aufzugsgesetz, das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 und das Salzburger Ortsbildschutzgesetz geändert werden (**Baurechtsreformgesetz 1996 - BauRefG 1996**) (LGBI Nr 39)

Gesetz, mit dem die **Garagenordnung** und das **Bebauungsgrundlagengesetz** geändert werden (LGBI Nr 59)

Gesetz, mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1987 geändert und das Salzburger Lichtspielgesetz 1973 aufgehoben wird (**Veranstaltungsgesetz-Novelle 1997**) (LGBl Nr. 37)

Gesetz über den Schutz von Nutztieren (**Nutztierschutzgesetz**) (LGBl Nr 76)

Gesetz über die Erhebung einer Jagdrechtsabgabe (**Jagdrechtsabgabegesetz**) (LGBl Nr 77)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine **Änderung der Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Krankenanstaltenfinanzierung** für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 (LGBl Nr 10)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Reform des Gesundheitswesens** und der **Krankenanstaltenfinanzierung** für die Jahre 1997 bis 2000 (LGBl Nr 12)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Aufhebung der Vereinbarung** über die **gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)** (LGBl Nr 30)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Salzburger Grundverkehrsgesetzes** (LGBl Nr 11)

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Baupolizeigesetzes** (LGBl Nr 40)

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Salzburger Veranstaltungsgesetzes** (LGBl Nr 100)

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes** (LGBl Nr 101)

E

F) STEIERMARK

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 L-VG 1960) geändert wird (**L-VG-Novelle 1997**) (LGBI Nr 69)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz** (LRH-VG) geändert wird (LGBI Nr 70)

Gesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Steiermark (Steiermärkisches Landes-Bezügegesetz - Stmk LBezG)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Landes geändert wird (Steiermärkische Bezügegesetz-Novelle 1997)

Gesetz, mit dem die als Landesgesetz geltende Dienstpragmatik 1914 und das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956 geändert werden

Gesetz über die freiwillige Pensionskassenvorsorge für Personen, die dem Steiermärkischen Landesbezügegesetz und dem Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetz, jeweils LGBI Nr 72/1997, unterliegen (Steiermärkisches Pensionskassenvorsorgengesetz - Stmk PKVG)

Gesetz über die Bezüge der Organe in den Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz - Stmk GBezG)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut geändert wird

Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung 1967 geändert wird

Gesetz, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird

Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 geändert wird

Gesetz, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Parteienförderungsgesetz 1991 geändert wird (Steiermärkische Parteienförderungsgesetz-Novelle 1997) (**Steiermärkisches Bezügereformgesetz**) (LGBI Nr 72)

Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (**Landes-Gleichbehandlungsgesetz - L-GBG**) (LGBI Nr 63)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landesbeamtengesetz geändert wird (**4. Landesbeamtengesetz-Novelle 1996**) (LGBI Nr 2)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Tourismusgesetz 1992**, in der Fassung der Novelle 1994, geändert wird (LGBI Nr 13)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über die **Geschäftsordnung des Landtages (GeoLT)** (LGBI Nr 71)

Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften und die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden in der Steiermark (**Steiermärkisches Bezirkshauptmannschaftengesetz**) (LGBI Nr 60)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz** (GVOG 1997) beschlossen wird sowie das Steiermärkische Sozialhilfegesetz und das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (LGBI Nr 66)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Volksrechtsgesetz 1986**, LGBI Nr 87, zuletzt in der Fassung LGBI Nr 75/1995, geändert wird (LGBI Nr 40)

Gesetz, mit dem die **Gemeindeordnung 1967** geändert wird (LGBI Nr 41)

Gesetz, mit dem die **Gemeindewahlordnung 1960** geändert wird (LGBI Nr 43)

Gesetz, mit dem das **Statut der Landeshauptstadt Graz** geändert wird (LGBI Nr 42)

Gesetz, mit dem die **Gemeindewahlordnung Graz 1992** geändert wird (LGBI Nr 44)

Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur leistungsorientierten Finanzierung steierischer Krankenanstalten (**Steiermärkisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz - SKAFF-Gesetz**) (LGBI Nr 57)

Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten (**Steiermärkisches Schischulgesetz 1997**) (LGBI Nr 58)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die **Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995** (LGBI Nr 1)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die **Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000** (LGBI Nr 56)

E

G) TIROL

1. Verfassungsrecht

Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Landesdienst (Landes-Gleichbehandlungsgesetz) (LGBI Nr 71)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Raumordnung in Tirol (Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 - TROG 1997) (LGBI Nr 10)

Gesetz, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (1. Raumordnungsgesetz-Novelle) (LGBI Nr 28)

Gesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz 1997) (LGBI Nr 33)

Gesetz, mit dem das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert wird (LGBI Nr 59)

Gesetz, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird (LGBI Nr 23)

Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Krankenanstalten in Tirol (Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsgesetz) (LGBI Nr 24)

Gesetz über das Pflegegeld (Tiroler Pflegegeldgesetz - TPGG) (LGBI Nr 8)

Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung (LGBI Nr 88)

Gesetz über die Einbringung des Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Tirol in eine Aktiengesellschaft (Landes-Hypothekenbank Tirol - Einbringungsgesetz) (LGBI Nr 89)

Gesetz über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT-Datenverarbeitung - Tirol - GmbH (LGBI Nr 87)

Gesetz zum Schutz der Tiere (Tiroler Tierschutzgesetz) (LGBI Nr 57)

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Tiroler Parkabgabegesetz 1997) (LGBI Nr 29)

Gesetz über die Einhebung der Landesumlage (LGBl Nr 2)

Verordnung der Landesregierung über den Schutz von Nutztieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (LGBl Nr 72)

Verordnung der Landesregierung über die Haltung von Tieren in Tierheimen und Tierparks (LGBl Nr 79)

Verordnung der Landesregierung über die Haltung von Tieren (Tiroler Tierhaltungsverordnung) (LGBl Nr 80)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 (LGBl Nr 21)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (LGBl Nr 78)

H) VORARLBERG

1. *Verfassungsrecht*

Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung (LGBl Nr 64)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes (LGBl Nr 65)

Gesetz über eine Änderung des Landes-Volksabstimmungsgesetzes (LGBl Nr 66)

Gesetz über eine Änderung des Gemeindewahlgesetzes (LGBl Nr 67)

Gesetz über eine Änderung des Wählerkarteigesetzes (LGBl Nr 68)

Gesetz über eine Änderung des Gemeindegesetzes (LGBl Nr 69)

Gesetz über die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Landes-Frauenförderungsgesetz) (LGBl Nr 1)

Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes (LGBl Nr 2)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl Nr 22)

Gesetz über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes (LGBl Nr 85)

Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes (LGBl Nr 72)

Gesetz über die Errichtung eines Spitalfonds für das Land Vorarlberg (Spitalfondsgesetz) (LGBl Nr 20)

Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes (LGBl Nr 59)

Gesetz über eine Änderung des Tourismusgesetzes (LGBl Nr 84)

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen (Zweitwohnsitzabgabegesetz) (LGBl Nr 87)

Verordnung der Landesregierung über die Haltung bestimmter Tierarten (Tierhaltungsverordnung) (LGBl Nr 62)

Verordnung der Landesregierung über die Zucht von Tieren in der Landwirtschaft (Tierzuchtverordnung) (LGBl Nr 92)

Verordnung der Landesregierung über den **Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (Schlachtverordnung)** (LGBl Nr 97)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes über die **staatsrechtliche Vereinbarung über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000** (LGBl Nr 60)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Land- und Forstarbeitsgesetzes** (LGBl Nr 28)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Tourismusgesetzes** (LGBl Nr 86)

E

1) WIEN

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (**Wiener Stadtverfassung - WStV**) geändert wird (LGBl Nr 36)

Gesetz, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (**Wiener Stadtverfassung - WStV**) geändert wird (LGBl Nr 37)

Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung** geändert wird (LGBl Nr 41)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz, mit dem Bezüge der Organe des Landes und der Gemeinde Wien geregelt und das Wiener Bezügegesetz 1995 und die Dienstordnung 1994 geändert werden (**Wiener Bezügegesetz 1997**) (LGBl Nr 42)

Gesetz, mit dem das **Wiener Krankenanstaltengesetz 1997** geändert wird (LGBl Nr 13)

Gesetz über das Berufsbild, die Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung der Heimhilfe (**Wiener Heimhilfegesetz - WHHG**) (LGBl Nr 23)

Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (**Wiener Tanzschulgesetz 1996**) (LGBl Nr 12)

Verordnung der Wiener Landesregierung über den **Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung** (LGBl Nr 32)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den Ländern **Niederösterreich** und **Wien** zur **Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen** (LGBl Nr 7)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Reform des Gesundheitswesens** und der **Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000** (LGBl Nr 9)

F

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 1997
(621. bis 634. Sitzung)

- A) Einsprüche (0)
- B) Selbständige Anträge (3)
- C) Entschließungsanträge (16)
- D) Zustimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG (5)
- E) Dringliche Anfragen (7)
- F) Schriftliche Anfragen (111)
- G) Mündliche Anfragen (146) - 10 Fragestunden
- H) Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner (3)

F

A) EINSPRÜCHE

Im Berichtsjahr wurden vom Bundesrat **keine Einsprüche** gemäß Art 42 B-VG erhoben.

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES

- 1) **Antrag betreffend Mautpflicht für Kraftfahrzeuge, die auf Wechsel- und Probekennzeichen laufen**
(97/A(E)-BR/97; Antrag in der 621. Sitzung des Bundesrates am 16. Jänner 1997 eingebracht)
- 2) **Antrag betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates**
(98/A-BR/97 und 5485/BR dB; Antrag in der 627. Sitzung am 5. Juni 1997 eingebracht und vom Bundesrat in der 628. Sitzung am 26. Juni 1997 einstimmig angenommen)
- 3) **Selbständiger Antrag betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes** (Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für das Stellungnahmeverfahren des Bundesrates zu Gesetzesnovellen)
(100/A-BR/97 und 5567/BR dB; Antrag in der 632. Sitzung des Bundesrates am 20. November 1997 eingebracht und einstimmig angenommen)

C) ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE

- 1) **Entschließungsantrag betreffend gesetzliche Verankerung der Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler**
(Antrag in der 623. Sitzung am 13. März 1997 eingebracht. Der Antrag wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 2) **Entschließungsantrag betreffend Aussetzen der Rechtschreibreform**
(Antrag in der 623. Sitzung am 13. März 1997 eingebracht. Der Antrag wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 3) **Entschließungsantrag betreffend Errichtung einer unabhängigen Bundesmedienanstalt**
(Antrag in der 624. Sitzung am 10. April 1997 eingebracht. Der Antrag wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

- 4) Entschließungsantrag betreffend die **Beziehung Österreichs zur NATO**
(Antrag in der 629. Sitzung am 24. Juli 1997 eingebracht. Der Antrag wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 5) Entschließungsantrag betreffend **Ausnahme von der Pickerlmaut für den Bereich Kufstein**
(Antrag in der 629. Sitzung am 24. Juli 1997 eingebracht. Der Antrag wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 6) Entschließungsantrag betreffend den **Semmering-Basistunnel**
(Antrag in der 629. Sitzung am 24. Juli 1997 eingebracht. Der Antrag wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 7) Entschließungsantrag betreffend den **Bericht des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend den Situationsbericht 1996**
(Antrag in der 630. Sitzung am 2. Oktober 1997 eingebracht. Der Antrag wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 8) Entschließungsantrag betreffend die **Aufhebung der menschenrechtswidrigen Benes-Dekrete**
(Antrag in der 631. Sitzung am 23. Oktober 1997 eingebracht. Der Antrag wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 9) Entschließungsantrag betreffend **Weiterentwicklung der Volksanwaltschaft**
(Antrag in der 632. Sitzung am 20. November 1997 eingebracht. Der Antrag wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 10) Entschließungsantrag betreffend **Schaffung eines Gedenktages gegen Gewalt und Rassismus im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus (NS-Opfer-Gedenktag)**
(99/A(E)-BR/97 und 5565/BR dB; Antrag in der 632. Sitzung am 20. November 1997 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen)
- 11) Entschließungsantrag betreffend die „**Agenda 2000**“
(102/A(E)-BR/97 und 5568/BR dB; Antrag in der 632. Sitzung am 20. November 1997 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates angenommen)
- 12) Entschließungsantrag betreffend **EU-Osterweiterung „Agenda 2000“**
(Antrag in der 632. Sitzung am 20. November 1997 eingebracht. Der Antrag wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

F

- 13) Entschließungsantrag betreffend ein **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Führerschein geändert wird**
(E 150; Antrag in der 633. Sitzung am 17. Dezember 1997 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen)
- 14) Entschließungsantrag betreffend ein **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Führerschein geändert wird**
(E 151; Antrag in der 633. Sitzung am 17. Dezember 1997 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen)
- 15) Entschließungsantrag betreffend eine **aktive Rolle Österreichs bei der weltweiten Minenräumung und Hilfe an die Minenopfer**
(E 152; Antrag in der 634. Sitzung am 18. Dezember 1997 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen)
- 16) Entschließungsantrag betreffend **Neugliederung des Bundesheeres**
(Antrag in der 634. Sitzung am 18. Dezember 1997 eingebracht. Der Antrag wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART 44 ABS 2 B-VG

- 1) Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre;
Bundesgesetz über die Bezüge oberster Organe des Bundes, der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und der von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments (Bundesbezügegesetz - BBG);
Bundesgesetz über die freiwillige Pensionskassenvorsorge für Personen, die dem Bundesbezügegesetz unterliegen (Pensionskassenvorsorgegesetz - PKVG);
Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl Nr 268/1925 geändert werden;
Bundesgesetz, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz 1983, das Bezügegesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Parlamentsmitarbeitergesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Rechnungshofgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Pensionskassengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauernsozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken-

und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972 und das Volksanwaltschaftsgesetz 1982 geändert werden (**Bezügebegrenzungsgesetz** - BGBl I Nr 64/1997)

(627. Sitzung am 5. Juni 1997; Antrag, im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

- 2) Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (**Fremdengesetz** 1997 - BGBl I Nr 75/1997)

(628. Sitzung am 26. Juni 1997; Antrag, den Verfassungsbestimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

- 3) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 87/1997)

(629. Sitzung am 24. Juli 1997; Antrag, im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

- 4) Bundesgesetz, mit dem das **AMA-Gesetz** 1992 geändert wird (**AMA-Gesetz-Novelle** 1997) (BGBl I Nr 133/1997)

(632. Sitzung am 20. November 1997; Antrag, den Verfassungsbestimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

- 5) Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (**Stellenbesetzungsgesetz**) (BGBl I Nr 26/1998)

(634. Sitzung am 18. Dezember 1997; Antrag, der im § 8 enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

F

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

- 1) **Dringliche Anfrage betreffend die Effizienz eines Frauenministeriums angesichts ständig steigender Belastungen für die österreichischen Frauen und einer anwachsenden Frauenarmut sowie die Akzeptanz der Frauenministerin innerhalb der Regierung**
(1242/J-BR/97; Anfrage in der 621. Sitzung am 16. Jänner 1997 gerichtet an die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten)
- 2) **Dringliche Anfrage betreffend Konsultationsmechanismus und Bundesrat**
(1264/J-BR/97; Anfrage in der 623. Sitzung am 13. März 1997 gerichtet an den Bundeskanzler) - siehe dazu A/10 und Kapitel A, Punkt 5.2.
- 3) **Dringliche Anfrage betreffend Euro-Propaganda**
(1278/J-BR/97; Anfrage in der 625. Sitzung am 18. April 1997 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)
- 4) **Dringliche Anfrage betreffend notwendige Klarstellungen zur angekündigten Pensionsreform**
(1295/J-BR/97; Anfrage in der 628. Sitzung am 26. Juni 1997 gerichtet an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales)
- 5) **Dringliche Anfrage betreffend Kollaps des Rechtsstaates durch Überlastung der Höchstgerichte und Gefährdung der Länderrechte**
(1300/J-BR/97; Anfrage in der 629. Sitzung am 24. Juli 1997 gerichtet an den Bundeskanzler)
- 6) **Dringliche Anfrage betreffend aktuelle Fragen der Landesverteidigungspolitik, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen NATO-Beitritts**
(1301/J-BR/97; Anfrage in der 629. Sitzung am 24. Juli 1997 gerichtet an den Bundesminister für Landesverteidigung)
- 7) **Dringliche Anfrage betreffend die geplante Kapitalerhöhung bei der Nationalbank**
(1319/J-BR/97; Anfrage in der 629. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)

F) SCHRIFTLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates insgesamt **111 Schriftliche Anfragen** eingebracht.*)

G) MÜNDLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates bei **10 Fragestunden** insgesamt **146 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gerichtet.*)

H) REDERECHT DER LANDESHAUPTMÄNNER

Im Berichtsjahr machten davon Gebrauch:

- 1) Frau Landeshauptmann Waltraud KLASNIC, Steiermark, in der 626. Sitzung des Bundesrates am 6. Mai 1997.
- 2) Herr Landeshauptmann DI Dr. Erwin PRÖLL, Niederösterreich, in der 628. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1997.
- 3) Herr Landeshauptmann Dr. Josef PÜHRINGER, Oberösterreich, in der 629. Sitzung des Bundesrates am 24. Juli 1997.

*) Auf die Aufzählung muß aus Platzgründen verzichtet werden.

**ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
NACH ART 97 UND 98 B-VG - 1997**

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART 98 ABS 2 B-VG 1.1. - 31.12.1997			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL NR	„GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN“
SALZ- BURG	Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutz- gesetz 1993 geändert wird		Naturschutzabgabe für Erdgas steht im Wider- spruch zum F-VG 1948.

Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG - 1997

LAND	GESETZ	LGBL NR	BETREFF
KÄRNTEN	Gesetz, mit dem das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz geändert wird	1997/20	Übertragung der Verwaltung der Abgaben auf die Finanzbehörden des Bundes.
	Gesetz, mit dem die Krankenanstaltenordnung 1992 geändert wird	1997/82 § 73	Mitwirkung von Organen der Justiz in der Schiedskommission.
OBER- ÖSTER- REICH	Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1997)	1997/108 § 35a	Mitwirkung von Behörden und Gerichten bei der Tätigkeit einer Untersuchungskommission des Landtages.
	Landesgesetz, mit dem die Landtagsgeschäftsordnung geändert wird (Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 1997)	1997/109	Mitwirkung von Behörden und Gerichten bei der Tätigkeit einer Untersuchungskommission des Landtages.
	Landesgesetz über die Abfallwirtschaft in Oberösterreich (O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997)	1997/86 § 44	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG - 1997			
LAND	GESETZ	LGBL NR	BETREFF
STEIER- MARK	Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur leistungsorientierten Finanzierung steirischer Krankenanstalten (Steiermärkisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz)	1997/57 § 12	Mitwirkung von Organen der Justiz in der Schiedskommission.
TIROL	Gesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz 1997)	1997/33 § 38	Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Innsbruck.
	Gesetz zum Schutz der Tiere (Tiroler Tierschutzgesetz)	1997/57 § 18 Abs 3 § 23	Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Innsbruck.
VORARL- BERG	Gesetz über die Errichtung eines Spitalfonds für das Land Vorarlberg (Spitalfondsgesetz)	1997/20 § 12 Abs 2	Mitwirkung von Organen der Justiz in der Schiedskommission.

**ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN
GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG - 1997**

LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL NR	BEGRÜNDUNG
SALZBURG	Gesetz, mit dem das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz geändert wird (Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1997)	1998/38	Mitwirkung der Finanzbezörden bei der Einhebung der Kammerumlage ist zu umfangreich.
VORARLBERG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	1997/22 § 53	Vorgesehene Mitwirkung der Bundesgendarmerie geht über deren Aufgaben hinaus.

**ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
DER BUNDESREGIERUNG
ÜBERSICHT DER JAHRE 1990 - 1997*)**

Jahr	Verfahren gemäß Art 98 B-VG				Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG		
	Summe	Zustim- mung	Frist- ablauf	Ein- spruch	Summe	Zustim- mung	Verwei- gerung
1990	225	178	44	3	10	3	7
1991	249	202	42	5	8	4	4
1992	264	218	43	3	9	6	3
1993	346	195	50	1	14	7	7
1994	275	237	37	1	6	3	3
1995	293	236	54	3	10	9	1
1996	310	253	56	1	14	12	2
1997	320	267	52	1	7	6	1
Summe	2282	1786	378	18	78	50	28

*) Zusammengestellt auf Grund einer Mitteilung des Bundeskanzler-
amtes/Verfassungsdienst

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich auch im Berichtszeitraum mit etlichen föderalistisch bedeutsamen Fragen auseinanderzusetzen. Die wichtigsten Themen dabei waren die **bundesstaatliche Kompetenzverteilung**, der **Anwendungsbereich des Art 15a B-VG** und das **bundesstaatliche Finanzsystem**.

1. Die Interpretation der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zeigt auch im Berichtszeitraum wiederum Kontinuität. Bedauerlicherweise hat der Gerichtshof in einigen Fällen zu aufgeworfenen kompetenzrechtlichen Bedenken in der Sache nicht Stellung bezogen und sich mit der Begründung der Aufhebung von Rechtsvorschriften aus anderen Gründen (insb. Gleichheitsgrundsatz) begnügt.

- 1.1. Im Erk B 948, 1067 - 1070/96 vom 9.10.1997 traf der Verfassungsgerichtshof grundlegende Aussagen zum Kompetenztatbestand „Bergwesen“. Konkret hatte der Gerichtshof die Frage zu klären, inwieweit **Erdgasleitungen** dem Regime des Bergrechts unterstellt sind.

Der Verfassungsgerichtshof gelangte in Anwendung der Versteinerungstheorie zum Ergebnis, daß am 1.10.1925 „nur Regelungen über die Genehmigung solcher Anlagen zum Transport von Bergbauprodukten zum ‘Bergwesen’ zählten, die in einem unmittelbaren, insbesondere räumlichen Zusammenhang mit dem Bergbaubetrieb standen“. Daher dürfen auch heute nur solche Regelungen über den Transport mineralischer Rohstoffe zur Aufbereitung oder Abgabestelle auf die Bergrechtskompetenz des Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG gestützt werden, die im Rahmen des örtlich geschlossenen Bergbaubetriebes, gegebenenfalls in dessen unmittelbarer örtlicher Umgebung bleiben. Nicht mehr erfaßt vom Kompetenztatbestand „Bergwesen“ sind jedoch Regelungen über die Genehmigung von Gasrohrleitungen, welche weit auseinanderliegende, für sich relativ selbständige Betriebseinheiten zwecks Vorbereitung der - weitere Maßnahmen erfordernden - optimalen Verteilung auf die Verbraucher verbinden. Der Verfassungsgerichtshof stellte klar, daß der Transport des bergmännisch gewonnenen Urprodukts zwischen relativ selbständigen betrieblichen Einheiten auch dann nicht unter das bergrechtliche Regelungssystem fällt, wenn es sich um **bergbaubetriebliche Einheiten** handelt. Wörtlich führte der Gerichtshof aus:

„Die §§ 145 und 146 Abs 1 BergG sind ... aus kompetenzrechtlicher Sicht bei ihrem Wortlaut zu nehmen und nicht erweiternd zu interpretieren: Rohrleitungen zum Transport von Erdgas, die nicht in einem unmittelbaren, insbesondere räumlichen Zusammenhang mit der Förderung oder einer dem Bergwesen zuzählenden Speicheranlage (dazu VfSlg 13.299/1992) stehen und die von sich

aus keine Bergbauanlagen sind, weil ihre Herstellung weder spezielle bergbautechnische Kenntnisse, Mittel und Methoden (vgl VjSlg 13.299/1992) erfordert, fallen nicht unter die Bergbauanlagen iS der §§ 145 und 146 BergG.“

Der Verfassungsgerichtshof kritisierte auch die Praxis, deren Verständnis zu einer restriktiven Anwendungsmöglichkeit des RohrleitungsG (das auf der Gewerberechtskompetenz fußt) geführt hat. Die Ausklammerung der Rohrleitungen mit bergrechtlichem Bezug muß danach wohl in manchen Bereichen revidiert werden.

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Judikat zu begrüßen. Der Verfassungsgerichtshof hat insb. die Bedeutung des VerwaltungsentlastungsG (BGBl 1925/277) richtig ausgelegt. Zu Recht erkannte der Gerichtshof, daß die Neufassung der §§ 131 und 133 Allg BergG 1854 keine umfassende Kompetenzkonzentration der Bergbehörden bewirkte, sondern nur als Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung und bergbauspezifischen Gefahrenabwehr zu verstehen ist. Diese restriktive Interpretation des VEG ist deshalb zu begrüßen, weil der Gerichtshof damit deutlich macht, daß verwaltungsreformatrische Maßnahmen im Lichte der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung nicht generell als Zentralisierung zu verstehen sind.

- 1.2. Im Erk B 1257/96 vom 28.2.1997 traf der Verfassungsgerichtshof Aussagen zur Reichweite der Landeskompetenz (Art 15 Abs 1) auf dem Gebiet des **Leichen- und Bestattungswesens**. Gemäß § 14 Ktn BestattungsG (LGBl 1971/61) obliegt den Angehörigen eines Verstorbenen die Obsorge für dessen Bestattung. Diese trifft die primäre Kostentragungspflicht für das Begräbnis. Das Gesetz räumt der Gemeinde, wenn diese für die Bestattung gesorgt hat, ein Rückgriffsrecht gegenüber den Angehörigen ein. Ein Beschwerdeführer hatte diese Bestimmung als zivilrechtliche Regel qualifiziert und deren Verfassungswidrigkeit behauptet.

Der Verfassungsgerichtshof erkannte die Verpflichtung der Angehörigen, für die Bestattung zu sorgen, als öffentlich-rechtliche, die durch die Landeskompetenz gedeckt ist. Dies wurde damit begründet, daß diese Verpflichtung der Sicherstellung der Sorge für die Bestattung einer Leiche diene. Auch der Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Kosten ist ein öffentlich-rechtlicher, der in Art 15 Abs 1 B-VG wurzelt. Eine Anwendungsmöglichkeit des Art 15 Abs 9 B-VG schloß der Gerichtshof aus.

Der Argumentation des Verfassungsgerichtshofes ist zuzustimmen. Aus föderalistischer Sicht ist das Erkenntnis zu begrüßen, wird darin doch klargestellt, daß Rechtsbeziehungen zwischen der öffentlichen Hand und dem Einzelnen dann öffentlich-rechtliche sind, wenn der Zusammenhang mit einer wichtigen Pflichtaufgabe ein untrennbarer ist. Insoweit ist auch eine Berücksichtigung des Zweckbezuges offensichtlich zulässig. Dieses flexible Verständnis des Prinzips der Zweckneutralität der Kompetenzartikel ist im Lichte kommunaler Daseins-

vorsorge mit ihrer Verschränkung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Gestaltungselemente sehr zu begrüßen.

- 1.3. Die äußerst problematische Judikatur zum Verhältnis **Naturschutz - Raumplanung** (siehe 21. Bericht 1996, S 235 f) wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Mit dem Erk G 294/97 vom 2.10.1997 hob der Verfassungsgerichtshof § 14 OÖ NaturschutzG (LGBl 1995/37) als verfassungswidrig auf. Nach dieser Bestimmung waren naturschutzrechtliche Bewilligungsanträge ohne weiteres Verfahren abzuweisen, wenn das Vorhaben mit einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan im Widerspruch stand. Der Gerichtshof knüpfte an seine in VfSlg 14.599/1996 entwickelte Rechtsprechung an, wonach es unzulässig ist, daß staatliche Behörden Entscheidungen treffen, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Die - zum Teil scharfe - Kritik an dieser Judikatur (siehe insb Mayer, Die Vorfrage - ein unbekanntes Wesen?, ecolx 1997, S 303 ff) beeindruckte den Verfassungsgerichtshof nicht.

Ohne auf die verfassungsrechtsdogmatische Problematik dieser Judikatur im einzelnen einzugehen, müssen die föderalistischen Bedenken gegen diese Entscheidung in Erinnerung gebracht werden (siehe 21. Bericht 1996, S 235 f). Die Frage, ob innerhalb der Landesgesetzgebung das Berücksichtigungsprinzip im Verhältnis zwischen Landes- und Gemeindeverwaltung zum Tragen kommen kann, bleibt ebenso offen wie die Frage nach verwaltungsreformatorisch sinnvollen Kooperationsformen, zu denen eben auch verbindliche Vorfragenbeurteilungen zählen.

- 1.4. Wie in den vergangenen Berichtszeiträumen findet sich auch in diesem die kritikwürdige Praxis, im Einleitungsbeschluß aufgeworfene kompetenzrechtliche Bedenken im Erkenntnis offenzulassen, da die inkriminierte Bestimmung ohnehin wegen anderer Verfassungsverletzungen aufgehoben wurde.

So hegte der Gerichtshof im Erk G 112, 113, 289 290/96 vom 26.2.1997 die Bedenken, die Bestimmungen über die Zonierung von Betriebsgebieten in § 14 Abs 7 Vbg RaumplanungG 1996 (LGBl 1996/39) seien nicht durch Art 15 Abs 1 B-VG gedeckt und fielen in die Zuständigkeit des Bundes.

Auch die Deckung des § 100 Abs 5 StVO in Art 11 Abs 2 B-VG war im Einleitungsbeschluß zu G 216/96 vom 9.10.1997 problematisiert worden. In beiden Erkenntnissen erklärte der Gerichtshof lapidar im Hinblick auf das Ergebnis (Aufhebung), diese Fragen auf sich beruhen zu lassen. Für den Gesetzgeber, der diese Aufhebungen reparieren muß, bedeutet diese Praxis ein nicht zu behebendes Element der Unsicherheit, dessen Vermeidung wohl keine übermäßige Zusatzbelastung des Gerichtshofes mit sich bringen würde.

2. Mit der „**Diensthoheit des Landes**“ (Art 21 Abs 3 B-VG) befaßte sich der Verfassungsgerichtshof im Erk G 226/96 vom 27.6.1997. Nach dem Kärntner

ObjektivierungsG (KOG LGBl 1992/98) kommt einer unabhängigen und weisungsfreien Beurteilungskommission nicht nur eine Schlüsselrolle bei der Besetzung von leitenden Funktionen im Landesdienst zu, sie hat auch die Verwendung in der leitenden Funktion zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, deren Beurteilungskriterien in § 23 dieses Gesetzes genau angeführt sind, daß eine erfolgreiche Verwendung in der Leitungsfunktion nicht gegeben ist, so hat die Kommission in bestimmten Fällen die Abberufung aus der leitenden Funktion bescheidmäßig zu verfügen.

Der Verfassungsgerichtshof erblickte darin einen Verstoß gegen Art 21 Abs 3 B-VG, wonach die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder von den obersten Organen der Länder auszuüben ist. Der Gerichtshof ging dabei von einem versteinernenden Verständnis der Diensthoheit aus. Die Disziplinarcommissionen, die ja ebenfalls Abberufungen von Beamten vornehmen können, hatte der Bundesverfassungsgesetzgeber des Jahres 1920 „vorgefunden und akzeptiert“. Eine Parallele zur Beurteilungskommission schloß der Gerichtshof daher mit Argumenten der Versteinierungstheorie aus. Die nach der Dienstpragmatik eingerichteten Qualifikationskommissionen sind nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ebenfalls nicht vergleichbar, da eine allfällige Abberufung der Dienstbehörde vorbehalten bleibt.

Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„Im Lichte des Art 21 Abs 3 B-VG ist der Verfassungsgerichtshof der Auffassung, daß - sieht man vom Fall der vom Bundesverfassungsgesetzgeber vorgefundenen und akzeptierten Disziplinarcommissionen auf der Grundlage der Dienstpragmatik ab - die von dieser Regelung des B-VG als lex specialis gesetzten Grenzen auch dann zu beachten sind, wenn zur Diensthoheit zählende Befugnisse anderen Organe übertragen werden, was, wie der Gerichtshof bereits in seinem Erkenntnis VfSlg 2617/1953 ausgesprochen hat, nur zulässig ist, wenn dies in Unterordnung unter das von Verfassungs wegen dazu berufene Organ geschieht. Daß in Angelegenheiten der Diensthoheit durch die Betrauung von den jeweils zuständigen obersten Organen (Art 21 Abs 3 B-VG) untergeordneten anderen Organen mit der Ausübung von Akten der Diensthoheit jedenfalls für deren Kernbereich die Leitungsbefugnis und damit die Verantwortlichkeit der obersten Organe nicht beseitigt werden darf, folgt unmittelbar aus der Vorschrift des Art 21 Abs 1 erster Satz B-VG, derzufolge die 'Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Bundes ... von den obersten Organen des Bundes, die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder von den obersten Organen der Länder ausgeübt' wird. Diese bundesverfassungsgesetzlich normierte Letztverantwortlichkeit der obersten Organe für die Ausübung der Diensthoheit bleibt - dieser Gedanke liegt bereits dem schon zitierten Erkenntnis VfSlg 2617/1953 zugrunde - im Falle einer Übertragung von zur Diensthoheit zählenden Befugnissen an Organe, die den obersten vorgeschaltet sind, dann gewahrt, wenn der Weisungszusammenhang nicht

unterbrochen und die Möglichkeit der Anrufung des jeweils zuständigen obersten Organs im Instanzenzug nicht ausgeschlossen wird.“

Der Verfassungsgerichtshof verwarf die von der Ktn Landesregierung vertretene Auffassung, daß die Diensthoheit im Lande eine zwischen Landeshauptmann, Landesamtsdirektor und Landesregierung geteilte Funktion sei und daß der Begriff deshalb nicht als statisch abgeschlossen zu interpretieren sei. Ein Verbot für die Übertragung von Dienstnehmerbefugnissen sei dem Art 21 Abs 3 B-VG sehr wohl zu entnehmen.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht nicht unproblematisch. Zum einen zeigt es, daß es den Ländern nicht möglich ist, ohne Zutun des Bundesverfassungsgesetzgebers moderne Führungsinstrumente in der Landesverwaltung einzuführen, die sich vom als parteipolitisch verrufenen Entscheidungsmonopol der Landesregierung emanzipieren könnten. Der Gerichtshof hat die engen Grenzen innovativer Personalpolitik der Länder klar aufgezeigt. Zum anderen ist dieses Erk im Lichte der bisherigen Judikatur (insb VfSlg 7244/1973, 9287/1981) ein Rückschritt. Hatte der Verfassungsgerichtshof bisher erkennen lassen, Art 21 Abs 3 B-VG heute einen anderen Inhalt beizumessen, als ihn der Begriff der Diensthoheit im Jahre 1920 hatte, so bedeutet dieses Erkenntnis eine klare Absage an alle Bestrebungen, das hierarchische System des Beamtentums durch Auslagerungen von **verbindlichen** Dienstrechtsbefugnissen effizienter zu gestalten. Aus föderalistischer Sicht ist diese Begrenzung der dienstrechtlichen Gestaltungsfreiheit der Länder zu bedauern und auch verfassungsrechtlich keinesfalls zwingend.

3. Im Erk KI-17/97 vom 3.10.1997 bejahte der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich die **Zulässigkeit des Abschlusses von 15a-Vereinbarungen in der Privatwirtschaftsverwaltung**. Anlaß war ein Rechtsstreit zwischen dem Bund und dem Land Wien über die Kostentragung für die Errichtung der „Internationalen Schule“ in Wien. Dabei ging es um die Frage, ob die Klage auf Art 15a B-VG gestützt werden kann, was eine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes nach Art 137 B-VG zur Folge hätte oder ob es sich bei der Vereinbarung um einen rein zivilrechtlichen Vertrag handelt, der die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründen würde. Dabei war vorab die Frage zu klären, ob Art 15a B-VG nur Vereinbarungen über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der hoheitlichen Vollziehung gestatte oder ob diese Vertragsform auch für das in privatrechtliche Formen gekleidete Verwaltungshandeln verfügbar ist. Ein beachtlicher Teil der Lehre (Ermacora, Rill, Walter/Mayer) behauptet einen Ausschluß des privatrechtlichen Handelns aus der Anwendbarkeit des Art 15a B-VG. Dem trat der Verfassungsgerichtshof mit folgenden Argumenten entgegen:

„Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Vorschrift zwingen nicht zu dieser Interpretation. Unter „Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches“ können jedenfalls auch Angelegenheiten verstanden werden, die der Verfolgung öffentlicher Zwecke dienen, bei denen sich aber die Beteiligten im einzelnen privatrechtlicher Mittel bedienen. Die Materialien zu Art 15a B-VG (Erläuterungen zur RV der B-VG-Novelle 1974, 182 BlgNR 13. GP, S 19) betonen allgemein die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf bestimmten Gebieten im Sinne eines kooperativen Bundesstaates, die eines entsprechenden rechtlichen Instrumentariums bedürfe. In der Literatur versteht man unter kooperativem Föderalismus ein auch verfassungsrechtlich verankertes umfassendes und flexibles System des Zusammenwirkens von Bund und Ländern einerseits und unter den Ländern andererseits auf jenen Gebieten, wo Sachaufgaben einer einheitlichen und planend abgestimmten Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen und Träger der öffentlichen Verwaltung bedürfen (...). Ein solches Verständnis liegt auch dem Art 15a B-VG zugrunde, wird doch in den Materialien zu dieser Bestimmung (aaO) darauf hingewiesen, daß derartige Vereinbarungen es gestatten werden, eine Koordination von Maßnahmen des Bundes und der Länder auf rechtsverbindlicher Basis zu erreichen, wobei als Beispiele Maßnahmen der Raumordnung, der umfassenden Landesverteidigung, des Zivilschutzes, des Umweltschutzes und der Katastrophenhilfe genannt werden.

Im Hinblick auf die aus den Materialien abzuleitenden Zielvorstellungen des Gesetzgebers ist daher anzunehmen, daß der Verfassungsgesetzgeber die Privatwirtschaftsverwaltung nicht von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Art 15a B-VG ausklammern wollte, ist doch im Rahmen eines so verstandenen kooperativen Bundesstaates die Notwendigkeit einer Koordination bei den in privatrechtlichen Formen zu verwirklichenden Vorhaben, an denen ein öffentliches Interesse mehrerer Gebietskörperschaften besteht, in keinem geringeren Maße gegeben als bei den Vorhaben im Bereich der Gesetzgebung und hoheitlichen Vollziehung.

Wohl trifft es zu, daß für die Koordination von Vorhaben im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zwischen Bund und Ländern oder den Ländern untereinander in der Regel auch das Instrument des privatrechtlichen Vertrages zur Verfügung steht. Doch ist zum Einen zu bedenken, daß bei vielen Materien die koordinierte Wahrnehmung Maßnahmen sowohl im Bereich der Gesetzgebung und der hoheitlichen Vollziehung als auch des privatrechtlichen Handelns erfordert und eine gemeinsame Regelung in einem einheitlichen Vertragswerk daher die logische und ökonomische Vorgangsweise ist. Zum anderen sind angesichts der teilweisen Austauschbarkeit von hoheitlichen und privatrechtlichen Handlungsformen Vorhaben denkbar, bei denen für die zweckmäßige Koordination auf der Seite der einen Gebietskörperschaft gesetzgeberi-

sches Handeln oder hoheitliche Vollziehung, auf der Seite der anderen Gebietskörperschaft hingegen privatrechtliches Vorgehen erforderlich ist.

All dies spricht dafür, daß die Gebietskörperschaften Vorhaben, mit denen öffentliche Zwecke verfolgt werden, die aber (auch) den Bereich ihrer Privatwirtschaftsverwaltung betreffen, sowohl in der Form eines privatrechtlichen Vertrages als auch in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach Art 15a B-VG, für den dann besondere Voraussetzungen, aber auch besondere Rechtsfolgen gelten, koordinieren können (in diesem Sinne auch Jabloner, Gliedstaatsverträge in der österreichischen Rechtsordnung, ZÖR, Bd 40, 1989, S 236; Öhlinger, Verträge im Bundesstaat, Wien 1978, S 30 f, der eine interne Koordination privatrechtlicher Akte durch Verwaltungsvereinbarungen nach Art 15a B-VG jedenfalls für zulässig hält).

Vor allem aber ist das geschilderte Ergebnis daraus abzuleiten, daß Art 15a B-VG über die 'Gliederstaatsverträge' diese offenkundig den Staatsverträgen iS des Art 50 B-VG nachgebildet hat. Dies ergibt sich positivrechtlich aus Art 15a Abs 3 B-VG, wonach die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes auf die „Gliederstaatsverträge“ anzuwenden sind. Für Staatsverträge bestehen nun aber keine deren Regelungsinhalte einschränkende Grenzen“.

Diesem Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht vollinhaltlich zuzustimmen. Der Verfassungsgerichtshof wird damit dem österreichischen kooperativen Föderalismus mit seinen vielschichtigen Verflechtungen von hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Gestaltungsformen gerecht und arbeitet jenes „Wesen“ der bundesstaatlichen Kooperation heraus, das der eigentliche Anwendungsgrund der bundesstaatlichen Verträge ist.

4. Das Verfahren der Landesgesetzgebung nach der Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung gem Art 97 Abs 2 B-VG war auch im Berichtszeitraum wieder Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens. Im Erkenntnis G 21, 22 uva/97 vom 5.12.1997 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, daß das Tir NaturschutzG 1991 (LGBl 1991/21) zur Gänze verfassungswidrig war. Auch dieses Gesetz war nach Weglassen der Bestimmungen, denen die Bundesregierung ihre Zustimmung (wegen Mitwirkung von Bundesorganen) verweigert hatte, ohne neuerliche Befassung des Landtages vom Landeshauptmann kundgemacht worden. Der Verfassungsgerichtshof erblickte darin einen Verstoß gegen Art 38 Abs 7 TLO. Der Verfassungsgerichtshof setzte seine im 21. Bericht 1996, S 244 ff, ausführlich besprochene Judikatur zur Relevanz landesverfassungsrechtlicher Bestimmungen im Verfahren nach Art 97 Abs 2 B-VG fort.
5. Mit Erk G 287/97 vom 25.6.1997 hob der VfGH die landesverfassungsrechtliche Bestimmung des § 17 der Bgl Gemeindewahlordnung (LGBl 1992/54 idF LGBl 1996/9) auf, in der der Wohnsitzbegriff für die Gemeindewahlen festge-

legt war. Diese Bestimmung differenziert zwischen Personen, die ihren Wohnsitz im Burgenland und ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Burgenlandes haben, und solchen, die ihren Wohnsitz in einer, ihren Hauptwohnsitz in einer anderen burgenländischen Gemeinde haben. Der ersten Personengruppe kommt das Wahlrecht in der Gemeinde ihres Wohnsitzes zu, die zweite Personengruppe ist in der Hauptwohnsitzgemeinde, nicht aber in der Wohnsitzgemeinde wahlberechtigt.

Der Verfassungsgerichtshof hob diese Bestimmung wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen Art 117 Abs 2 B-VG auf.

In diesem Erkenntnis zeigt sich die Problematik der bundeseinheitlichen Determinierung des kommunalen Wahlrechts in aller Deutlichkeit: Anders als in anderen Bundesländern ist der Pendleranteil der burgenländischen Bevölkerung besonders hoch. Um Menschen, die vielfach ihren Arbeitsplatz und ihre (oft ausschließlich) ökonomischen Interessen außerhalb des Burgenlandes haben, an ihre Heimat zu binden, ist eine differenzierte Regelung, die anderswo von vornherein gar nicht in Frage kommt, unumgänglich. Einem solchen Abstellen auf spezifische Migrationsphänomene in einzelnen Ländern steht aber die Verfassung entgegen. Die föderalismuspolitische Konsequenz dieses Erk kann nur die Forderung nach voller Gestaltungshoheit der Länder über das Gemeindewahlrecht sein.

6. Im Berichtszeitraum waren einige Fälle mit Fragen aus den Bereichen der **Finanzverfassung und des Finanzausgleichs** entschieden worden. Die Rechtsprechung war vor allem durch Kontinuität gekennzeichnet.

- 6.1. Mit Erk G 322, 323/97 vom 4.10.1997 hob der Verfassungsgerichtshof § 2a NÖ **AnzeigenabgabeG** (LGBl 3705-2) als verfassungswidrig auf. Nach dieser Bestimmung wurde die **Rundfunkwerbung** in Niederösterreich einer Abgabepflicht unterworfen. Der Ertrag dieser Abgabe fiel zu 90% den Gemeinden, zu 10% dem Land für die Vorschreibung, Einhebung und Kontrolle der Abgabe zu.

Der Verfassungsgerichtshof führte dazu unter Bezugnahme auf VfSlg 14.269/1995 und 14.536/1996 (siehe den 20. Bericht 1995, S 221 ff; 21. Bericht 1996, S 244) zusammenfassend aus:

„Die mit § 2a NÖ AnzeigenabgabeG geschaffene Abgabe, welche bestimmte entgeltliche Rundfunksendungen zum Gegenstand hat, ist - finanzausgleichsrechtlich - als Abgabe von Ankündigungen im Sinne des § 14 Abs 1 Z 13 FAG 1993 zu werten. Als solche darf sie nach § 14 Abs 2 FAG 1993 nur als ausschließliche Gemeindeabgabe - unter Beachtung des freien Beschlußrechts der Gemeinden gemäß § 15 Abs 3 Z 4 FAG 1993 - bestimmt werden. Nun fällt der Ertrag der nach § 2a leg cit erhobenen Abgabe zwar zum weitaus überwiegenden Teil den Gemeinden zu (§ 13 NÖ AnzeigenabgabeG) und ist nicht etwa wie

gemäß den (mit den erwähnten Erkenntnissen als verfassungswidrig befundenen) Bestimmungen des Vorarlberger AnzeigenabgabeG je zur Hälfte zwischen den Gemeinden und dem Land geteilt. Abgesehen davon, daß aber auch ein wie in § 13 NÖ AnzeigenabgabeG vorgesehener geringer Anteil des Landes, nämlich von 10 Prozent, unter finanzverfassungsrechtlichem Aspekt zum Ergebnis führt, daß eine zwischen dem Land und den Gemeinden geteilte Abgabe vorliegt, wird eine Mißachtung des freien Beschlußrechtes der Gemeinden nicht erst dadurch bewirkt, daß eine schon erhobene Abgabe auf die zuerst erwähnte Weise geteilt wird. Diese Mißachtung tritt vielmehr bereits dadurch ein, daß dem Land die Einhebung der Abgabe von Gesetzes wegen zukommt, wie dies schon aus dem zweiten Satz des § 1 Abs 1 NÖ AnzeigenabgabeG deutlich hervorgeht, der das freie Beschlußrecht der Gemeinden ausschließt (Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Tatbestände nach § 2a dieses Gesetzes.).“

Die inzwischen wohl als ständige Rechtsprechung geltende Judikatur läßt in der Formulierung nicht mehr erkennen, daß zu Beginn dieser Rechtsprechung eine nicht unproblematische Entscheidungsfindung stand, die den Entscheidungsspielraum des Landesgesetzgebers bei der Handhabung des Steuererfindungsrechts sehr restriktiv begrenzte. Auf diese Bedenken (siehe 20. Bericht 1995, S 223) soll doch nochmals hingewiesen werden.

- 6.2. Im Erk B 2603/96 vom 23.1.1997 befaßte sich der Verfassungsgerichtshof mit der **Finanzierung der Sondernotstandshilfe**. Dabei verpflichtet § 2 Abs 2 FAG die Gemeinden zur Übernahme eines Drittels der Kosten für jene Bezieher, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Ein Beschwerdeführer behauptete, diese Bestimmung verstoße gegen Art 3 F-VG sowie gegen das Gleichheitsgebot.

Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Meinung nicht. Wörtlich führte er aus:

„§ 2 Abs 2 FAG findet seine finanzverfassungsgesetzliche Deckung in § 2 F-VG, wonach der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand tragen, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Ein Art 7 Abs 1 B-VG oder § 4 F-VG verletzender Fehler des Gesetzgebers (vgl VfsJg 12.505/1990 und 12.832/1991) wurde nicht einmal behauptet. Da einerseits der Erlassung des § 2 Abs 2 FAG Beratungen der Finanzausgleichspartner (ua mit Vertretern des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes) vorausgingen und da andererseits die genannte Bestimmung der am 1. März 1995 unter Punkt 5. zwischen den Finanzausgleichspartnern getroffenen Übereinkunft entspricht, hegt der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken, daß durch die genannte Regelung die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gemeinden iSd § 4 F-VG überschritten werden.“

Die in ständiger Rechtsprechung zu § 4 F-VG entwickelte Linie, wonach das „pactum“ ein Indiz für die Gleichheitskonformität einer Regelung sei, findet hier seine Fortsetzung. Es wird an den Ländern liegen, in den **Finanzausgleichsverhandlungen** mit der nötigen Konsequenz ihre Interessen zu wahren. Eine **objektive, an konkreten Zahlen orientierte Prüfung finanzausgleichsrechtlicher Verhandlungsergebnisse** ist immer seltener zu erwarten.

**IM JAHR 1997 ABGESCHLOSSENE BZW PUBLIZIERTE
VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG**

**A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN
LÄNDERN**

1. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG
über die **Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstalten-
finanzierung für die Jahre 1997 bis einschließlich 2000**

Abgeschlossen: 23.10.1996 Publiziert: BGBl I Nr 111/1997
bzw in den jeweiligen
In Kraft getreten: 01.01.1997 Landesgesetzblättern

**B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM BZW
MEHREREN LÄNDERN**

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land
**Oberösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks
Oberösterreichische Kalkalpen**

Abgeschlossen: 10.01.1997 Publiziert: BGBl I Nr 51/1997
OÖ LGBl: 1997/49
In Kraft getreten: 10.05.1997

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land
**Niederösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks
Thayatal**

Abgeschlossen: 26.10.1997 Publiziert: Im Berichtsjahr nicht
kundgemacht
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten.

C) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen**

Abgeschlossen: 05.06.1997

Publiziert: In den jeweiligen
Landesgesetzblättern
zB LGBI Tirol 1997/78

Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten.

**ABSCHLUSS EINER VEREINBARUNG GEMÄSS ART 15a B-VG
ÜBER GEMEINSAME GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG**
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage*)

Die Bundesräte Weiss, Giesinger und Dr. Bösch haben am 30. Jänner 1997 unter der Nr 1247/J-BR/97 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend 15a-Vereinbarung über gemeinsame Grundsätze der Raumordnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. In welcher Weise wurde seit dem Spätherbst 1995 die Frage einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Raumordnung wieder aufgegriffen?*
- 2. Welches Ergebnis wurde dabei erzielt?*
- 3. Ist nunmehr seitens des Bundes die Bereitschaft zum Abschluß der Vereinbarung gegeben?*
- 4. Wenn Nein, warum nicht?“*

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Da die Kapazitäten der für Raumordnung zuständigen Koordinationsstellen sowohl auf Bundes- als auch Länderebene nach wie vor durch die Anforderungen der EU-Programme erheblich beansprucht sind, wurden im Gegenstand bisher noch keine weiteren Schritte gesetzt.

Die gegenständliche Anfrage ist jedoch zum Anlaß genommen worden, die Diskussion wieder aufzunehmen. Das Ergebnis der derzeit letzten Verhandlungsrunde vom 17. März 1994 wurde der Österreichischen Raumordnungskonferenz mit dem Ersuchen übermittelt zu prüfen, ob der seinerzeitige Entwurf noch den heutigen Anforderungen entspricht oder modifiziert werden sollte. Dabei sollten die seither mit der verstärkten Bund-Länder-Kooperation gewonnenen praktischen Erfahrungen berücksichtigt werden.

Der Bundeskanzler:
Mag. KLIMA (eh)

*) Anfrage: 1247/J-BR/97 vom 30. Jänner 1997, gerichtet an den Bundeskanzler; Beantwortung: GZ 353.410/37-I/6/97 vom 25. März 1997; 1152/A.B.-BR/97.

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1997

I. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

1. *Tätigkeiten der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz als Sekretariat für die EU-Begleitausschüsse*

Wie bereits in den Jahren 1995 und 1996 übernahm die Geschäftsstelle auch im Berichtsjahr 1997 die Organisation der Sitzungen der Begleitausschüsse zu den Zielgebietsprogrammen und regionalisierten Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union. Eine der wichtigsten Aufgaben der Begleitausschüssitzungen war die Festlegung der Vorgangsweise für die durch die Europäische Kommission vorgeschriebenen Zwischenevaluierungen der einzelnen Programme. Die ÖROK-Geschäftsstelle wurde von den Begleitausschüssen zu Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 5b beauftragt, die Zwischenbewertungen durch externe Evaluatoren durchzuführen, die Bearbeiter auf Basis von Ausschreibungen zu ermitteln (und durch die Begleitausschüsse auswählen zu lassen) und die Verträge abzuschließen. Die Finanzierung erfolgt über die EU-Programme außerhalb des ÖROK-Budgets. Ebenso übernahm die Geschäftsstelle die Beauftragung der Zwischenevaluierung für die vier INTERREG II-Außergrenzprogramme sowie des INTERREG II-Programmes für den bayerisch-österreichischen Grenzraum.

2. *ÖROK-Empfehlung „Reform der EU-Strukturfonds nach 1999 - Vorschläge zur EU-Regionalpolitik“*

Im Rahmen der ÖROK wurde eine Empfehlung zur Reform der EU-Strukturfonds nach 1999 ausgearbeitet, die am 2. Juni 1997 durch die Stellvertreterkommission und am 30. Juni 1997 durch die politische Konferenz beschlossen wurde. Auf europäischer Ebene wurde die Diskussion über die Gestaltung der EU-Strukturfonds in der nächsten Programmperiode (2000 - 2006) mit dem Kohäsionsforum im April 1997 in Brüssel begonnen. Die Empfehlung der Österreichischen Raumordnungskonferenz ist für die österreichischen Vertreter in EU-Gremien eine Verhandlungsgrundlage. Das Positionspapier stellt die aktuellen Rahmenbedingungen der EU-Regionalpolitik dar, gibt einen Überblick über die bisherigen Erfahrungen Österreichs, beschreibt die finanziellen Rahmenbedingungen für die Reform; trifft die für Österreich wesentlichen Aus-

sagen zur ökonomischen und politischen Kohäsion in Europa und faßt die Vorschläge Österreichs zur Weiterentwicklung der EU-Regionalpolitik zusammen. Die Empfehlung zur Reform der EU-Strukturfonds wurde als Nr 45 der ÖROK-Empfehlungen publiziert.

3. Studie „Regionale Auswirkungen der EU-Integration der Mittel- und Osteuropäischen Staaten“

Eng in Zusammenhang mit der oa ÖROK-Empfehlung steht die Studie „Regionale Auswirkungen der EU-Integration der Mittel- und Osteuropäischen Staaten“, die im Auftrag der ÖROK gemeinsam vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung und dem Österreichischen Institut für Raumplanung erarbeitet wird. Ziel der Studie ist es, die durch eine künftige Integration der MOEL hervorgerufenen Auswirkungen auf die regionale Wirtschaftsentwicklung in Österreich einzuschätzen, ihre Konsequenzen zu diskutieren und politische sowie wirtschaftliche Handlungsoptionen aufzuzeigen. Anhand verschiedener Szenarien, denen unterschiedliche Annahmen über den zeitlichen Verlauf der Beitritte sowie über die damit verbundenen institutionellen Rahmenbedingungen und Begleitmaßnahmen zugrunde liegen, werden die regionalwirtschaftlichen Auswirkungen der Integration (Auswirkungen auf den sektoralen Strukturwandel, Abschätzung der Pendelwanderung und der Migrationseffekte etc) aufgezeigt und einander gegenübergestellt. Aus den Ergebnissen sollen Empfehlungen für eine österreichische Positionierung zur EU-Integration der MOEL, Vorschläge für Vorbereitungsmaßnahmen in Österreich sowie für eine regionalpolitische Unterstützung des Integrationsprozesses in Österreich und jenseits der Grenzen abgeleitet werden. Der Endbericht zur Studie soll im Juli 1998 vorliegen.

4. Stellungnahme der ÖROK zum Entwurf für ein Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK)

Im Rahmen des Ständigen Unterausschusses der ÖROK wurde eine Stellungnahme zum Entwurf für ein Europäisches Raumentwicklungskonzept erarbeitet, der von der Niederländischen Präsidentschaft zum informellen Raumordnungministerrat am 9./10. Juni 1997 in Noordwijk präsentiert worden war. In der Stellungnahme wird der Entwurf grundsätzlich positiv beurteilt, da das Fortschreiten der Europäischen Integration und die raumbedeutsamen Fachkompetenzen der Europäischen Union (Struktur- und Regionalpolitik, Wettbewerbspolitik etc) einen den europäischen Raum umfassenden konzeptiven Rahmen erfordern. Es wird jedoch darauf verwiesen, daß bei der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen die Zuständigkeiten der Europäischen

Kommission der Mitgliedstaaten und deren regionale und lokale Ebenen beachtet werden müssen. Neben einigen generellen inhaltlichen Anmerkungen (Ergänzung von Aussagen zur Osterweiterung sowie zum Alpenraum, Behandlung von Fragen der Städte- und Standortpolitik etc) werden auch detaillierte inhaltliche Fragen behandelt, die aus der Sicht Österreichs Berücksichtigung finden sollten. Der Entwurf für die Stellungnahme wurde der Stellvertreterkommission im Jänner 1998 im schriftlichen Rundlaufverfahren zur Beschlußfassung vorgelegt.

II. Forschungsaktivitäten

A) *Fertiggestellte Arbeiten*

– *Evaluation Österreichisches Raumordnungskonzept 1991 (ÖRK '91)*

Ende des Jahres 1997 konnte die Studie zur Evaluierung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes 1991 (bearbeitet vom Österreichischen Institut für Raumplanung) abgeschlossen werden, die als Basisstudie für die Bearbeitung des neuen Österreichischen Raumordnungskonzeptes 2001 konzipiert ist. Als Grundlage für die Evaluierung dienten insbesondere 93 Interviews mit fast 130 Personen aus Fachstellen von Bund, Ländern und Gemeinden, die umfangreich dokumentiert und ausgewertet wurden. Mit den Interviews wurden einerseits Erkenntnisse über die bisherige Wirkung des ÖRK '91 sowie seines Bekanntheitsgrades und seiner Akzeptanz in den Verwaltungsabteilungen gewonnen, andererseits aber auch Empfehlungen für die Gestaltung des nächsten Raumordnungskonzeptes erarbeitet. Hinsichtlich der Inhalte des nächsten Raumordnungskonzeptes muß der neuen Position Österreichs in Europa als Mitglied der Europäischen Union Rechnung getragen und die neue internationale Planungs- und Abstimmungsebene behandelt werden. Gleichzeitig zeigen sich aber auch im innerösterreichischen Kontext neue Problemlagen, auf die einzugehen sein wird - zB die krisenhafte Entwicklung in innerstädtischen Problemgebieten und die Anpassungsprobleme der peripheren Gebiete sowie die Krise im Tourismus. 1998 wird eine Kurzfassung der Studie publiziert werden.

– *Publikation „Raumordnung in Österreich“*

Die neue Rolle Österreichs in Europa, bedingt durch den Beitritt zur Europäischen Union, erfordert auch eine aktuelle Präsentation des österreichischen Staates und seiner Position innerhalb des europäischen Staatengefüges. Die Mitwirkung Österreichs an der europäischen Raumentwicklungspolitik und die EU-Regionalpolitik brachten allen Gebietskörperschaften neue Aufgaben und Anforderungen. Die Publikation „Raumordnung in Österreich“ gibt einen Überblick über den Staatsaufbau Österreichs und die

Kompetenzverteilung in allen Belangen der Raumordnung und Regionalpolitik, wobei auch die neuesten Entwicklungen im österreichischen Raumordnungsrecht berücksichtigt werden. Weiters wird die Funktion der handelnden Institutionen und ihre Rolle im Staatsgefüge erläutert. Die Publikation wird auch in englischer und französischer Fassung vorbereitet.

- Studie „Strukturwandel, Produktivität und Flächenbewirtschaftung in der regionalen Land- und Forstwirtschaft“

Die Studie stellt eine Weiterführung der Arbeiten der ÖROK zum Thema Landwirtschaft dar. Im ersten Teil der Studie werden die Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft auf Grund des EU-Beitritts Österreichs und der damit verbundenen Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union erläutert und die direkten Auswirkungen auf die Strukturverhältnisse in Österreich aufgezeigt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den aus der Entwicklung resultierenden Flächennutzungsänderungen und den damit verbundenen Transformationsprozessen (Besitzverhältnisse, Flurverhältnisse etc), wobei endogene („landwirtschaftsinterne“) und exogene Einflußfaktoren bestimmt werden. Eine Veröffentlichung der Studie ist nicht vorgesehen. Eine Weiterführung der Arbeiten im Rahmen der ÖROK ist jedoch geplant.

- „ÖROK-Empfehlung zur Standardisierung geographischer Namen“

Auf Initiative der „Arbeitsgemeinschaft für Kartographische Ortsnamenkunde“ der Österreichischen Geographischen Gesellschaft wurde im Rahmen des Unterausschusses BODEN eine Empfehlung zur Standardisierung geographischer Namen ausgearbeitet. Die Notwendigkeit einer solchen Empfehlung resultiert aus der Tatsache, daß in Österreich auf Grund der föderalistischen Struktur keine zentrale Namensbehörde existiert. Die Empfehlung richtet sich insbesondere an Bundes- und Länderdienststellen sowie an die Gemeinden und besagt, daß für den amtlichen Gebrauch bei Siedlungsnamen auf die vorhandenen amtlichen Datengrundlagen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen zurückgegriffen werden sollte. Die Empfehlung wurde von der Stellvertreterkommission im schriftlichen Rundlaufverfahren angenommen.

B) In Bearbeitung stehende Projekte:

- Aktualisierung der Erreichbarkeitsmodelle für den öffentlichen Verkehr und den Individualverkehr
- Studie „Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte“

- ÖROK-Prognose „Haushaltsentwicklung und Wohnungsbedarf in Österreich 1996-2021“
- Studie „Auswirkungen der Transeuropäischen Verkehrsnetze auf die regionale Entwicklung in Österreich“
- 15. Lieferung ÖROK-Atlas - Schwerpunkte sind: Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes 1981-1994 und Arbeitslosigkeit in Österreich; Darstellung der Transeuropäischen Verkehrsnetze als Europa-Kartenblätter.

III. Veranstaltungen

9. ÖROK-Enquete am 14. November 1997 zum Thema „Neue Herausforderungen für kooperative Raumordnung und Planung“

Die 9. ÖROK-Enquete fand am 14. November 1997 im Wappensaal des Wiener Rathauses statt und war dem Thema „Neue Herausforderungen für kooperative Raumordnung und Planung“ gewidmet, die sich aus den sich ändernden Rahmenbedingungen - Weiterentwicklung der Europäischen Union zur Wirtschafts- und Währungsunion; Ostöffnung; „Städtekonkurrenz“ (verstärkter Standortwettbewerb; zunehmender Problemdruck in den Agglomerationsräumen), Suburbanisierung vs Re-urbanisierung - ergeben. Im ersten Teil der Enquete wurden anhand von drei Beispielen (vernetztes Städtesystem Schweiz; gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg; Regionalverband Stuttgart) Möglichkeiten für die Gestaltung von innerstaatlichen Städtekooperationen und von Stadt-Umland-Kooperationen aufgezeigt. Der zweite Teil der Enquete war der Staatsgrenzen überschreitenden Zusammenarbeit auf regionaler Ebene gewidmet, die auch von seiten der Europäischen Kommission durch die Gemeinschaftsinitiative INTERREG in den EU-Mitgliedstaaten und in den angrenzenden Oststaaten über das PHARE-CBC-Programm gefördert wird. Beispiele waren der grenzüberschreitende Regionalrat Westungarn-Burgenland zwischen dem Burgenland und den Komitaten Győr-Moson-Sopron und Vas, die Euregio Bayerischer Wald-Böhmerwald-Sumava im Grenzgebiet Bayern-Österreich-Tschechien sowie die Zusammenarbeit zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz im Bodenseeraum. In der abschließenden Podiumsdiskussion zu den politischen Kooperationsbedingungen für Raumordnung und Planung nahmen Landeshauptmann Stix, Vizebürgermeister Görg, Bürgermeister Peterl aus Korneuburg sowie Vizebürgermeister Danninger aus Ried/Innkreis Stellung und präsentierten ihre Vorstellungen zu regionalen und grenzüberschreitenden Kooperationen. Aus aktuellem Anlaß wurde insbesondere die Realisierung von Großprojekten im Stadtumland und die daraus resultierende Notwendigkeit zu verstärkter Kooperation umfassend diskutiert.

IV. Publikationen

A) *ÖROK-Schriftenreihe*

- Nr. 132 Aktionsprogramme und Transnationale Netzwerke der EU - Überarbeitete und erweiterte Fassung Handbuch der ÖSB-Unternehmensberatung GesmbH/ÖAR-Regionalberatung GesmbH (bearbeitet von R. Hörmann, E. Natter, Ch. Kustrich, F. Weber, I. Naylon, A. Schwecherl), Wien 1997
- Nr. 133 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1996/2 (Bearbeitung siehe Publikation 51), Wien 1997
- Nr. 134 Entwicklungsperspektiven für die österreichischen Ballungsräume; Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung (bearbeitet von Christof Schremmer, Andreas Birner, Claudia Doubek, Bernhard Schausberger), Wien 1997
- Nr. 135 Naturschutzrechtliche Festlegungen in Österreich (überarbeitete Version), Wien 1997
- Nr. 136 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1997/1 (Bearbeitung siehe Publikation 51), Wien 1997

B) *ÖROK-Atlas: 14. Lieferung*

Die im Jahr 1997 veröffentlichte 14. Lieferung des ÖROK-Atlases ist dem Thema „Tourismus“ gewidmet und umfaßt folgende Kartenblätter:

- Veränderung der Nächtigungszahlen 1991/92 - 1995/96
- Veränderung des Bettenangebotes in 5/4/3-Stern-Betrieben 1985/86 - 1995/96
- Nächtigungsintensität im Tourismus 1995/96
- Tourismus als Erwerbsbasis (Ergebnisse der Volkszählung 1991)
- Räumliche Wirkungen des Tourismus.

Als erstes Europa-Kartenblatt, für das die im Rahmen der 13. Lieferung des ÖROK-Atlases erstellte Grundkarte für Europa als Grundlage diente, wurde eine Karte zur Nächtigungsintensität im Tourismus veröffentlicht. Die Auflage von Karten zur EU-Regionalpolitik sowie zu österreichischen Fördergebieten wurde mit der Karte über „Benachteiligte Gebiete in der Land- und Forstwirtschaft“ vorerst abgeschlossen.

V. Öffentlichkeitsarbeit***Einrichtung einer ÖROK-Homepage***

Um die neuesten Möglichkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zur nutzen, wurde eine ÖROK-Homepage im Internet eingerichtet (www.oerok.gv.at), über die folgende Informationen angeboten werden: Rolle und Aufgaben der ÖROK, Übersicht über die Veröffentlichungen der ÖROK (Schriftenreihe, Empfehlungen, Atlas-Lieferungen), EU-Informationen. Im Rahmen der EU-Informationen steht allen Interessenten die monatlich aktualisierte Fassung der Publikation „Aktionsprogramme und Transnationale Netzwerke der Europäischen Union“ zur Verfügung, womit den raschen Veränderungen in diesem Bereich der EU-Förderungen Rechnung getragen wird.

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 1997

Vom Bund und den Ländern wurden im Berichtsjahr 1997 auf dem Gebiet der Umfassenden Landesverteidigung und des Staatlichen Krisenmanagements folgende Aktivitäten gesetzt:

1. Einsatz neuer Medien im Staatlichen Krisenmanagement

Auf der Jahrestagung 1997 des Staatlichen Krisenmanagements in Eugendorf bei Salzburg wurden durch Experten des Bundes, der Länder und der Medien künftige Möglichkeiten für die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Staatlichen Krisenmanagement evaluiert. Erfahrungen aus der Übungsreihe INEX-II hatten gezeigt, daß der Einsatz neuester Technologien in Zukunft eine Voraussetzung sein wird, um die nationale und internationale Kommunikation in Krisenfällen beherrschen zu können. Ziel ist die Entwicklung eines eigenen Kommunikationsnetzes für Krisenfälle zwischen Bund und Ländern, das das derzeitige Staatsgrundnetz ablösen soll.

2. Übungsserie INEX-II

Die bereits im November 1996 begonnene vierteilige Übungsserie INEX-II der Nuclear Energy Agency (NEA) der OECD, an der sich Österreich gemeinsam mit rund 30 anderen Staaten beteiligt, wurde im Jahr 1997 mit einer Übung, die von einem Zwischenfall im finnischen Atomkraftwerk Loviisa ihren Ausgang nahm, fortgesetzt. Schwerpunkt der Übung war die Überprüfung der internationalen Kommunikationswege.

Im Jahr 1998 wird die Übungsserie mit zwei weiteren Übungen abgeschlossen werden.

**SALZBURGER ERKLÄRUNG DER REGIERUNGSCHEFS
DER ARBEITSGEMEINSCHAFT ALPENLÄNDER
ZUM 25. GRÜNDUNGSJUBILÄUM*)**

Anläßlich des 25-Jahre-Jubiläums der ARGE ALP als ältester alpiner Arbeitsgemeinschaft erneuern die Regierungschefs das grenzüberschreitende Bündnis und bekräftigen die zukünftige Zusammenarbeit mit folgenden Schwerpunktsetzungen:

1. Für die Bürger unserer Alpenländer

- Wir sind eine Arbeitsgemeinschaft, die gemeinsam mit den Bürgern und für sie unsere Alpen als lebenswerten Raum gestalten und erhalten will.
- Wir wollen durch grenzüberschreitende Projekte ein Gemeinschaftsgefühl schaffen und vertiefen und damit auch das Verantwortungsbewußtsein für das gemeinsame Alpengebiet entwickeln.
- Das gegenseitige Kennenlernen, Verstehenlernen und Schätzenlernen im Rahmen von kulturellen und anderen gemeinsamen Veranstaltungen ist für eine ARGE ALP der Bürger wesentlich.
- Besonders auch die Jugendlichen als Verantwortungsträger von morgen sind eingeladen, an alpenspezifischen Projekten mitzuarbeiten, um dadurch ihr Verständnis für den Alpenraum und seine Anliegen zu fördern.

2. Für unsere Alpeninteressen in der Europäischen Union

- Im Spannungsverhältnis zwischen europäischer Herausforderung und regionaler Verbundenheit bekennen wir uns zu einer bewußten Erhaltung unserer Alpen als Wirtschafts-, Lebens- und Kulturraum, setzen uns selbst dafür ein und fordern dies im Rahmen der Subsidiarität bei der Europäischen Union ein.
- Durch ein einheitliches Auftreten in den europäischen Gremien wollen wir eine starke Interessenvertretung der Alpenländer und Sachwalter der Alpen

*) Beschlossen von der 28. Konferenz der Regierungschefs der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer am 27. Juni 1997 in Salzburg.

sein. Nur so können unsere Forderungen auf europapolitischer Ebene Gehör finden sowie verstanden, akzeptiert und erfüllt werden.

- Wir werden uns daher insbesondere im Rahmen der europäischen Regional- und Strukturpolitik dafür einsetzen, daß die Voraussetzungen geschaffen werden, die eine nachhaltige Entwicklung des sensiblen Alpenraumes ermöglichen.

3. Für unsere Berglandwirtschaft

- Wir wollen für unsere Bergbauern, daß die Förderungsmaßnahmen besser auf die tatsächlichen Verhältnisse im Berggebiet, aber auch auf die regionalen Erfordernisse abgestimmt werden.
- Dazu ist es notwendig, daß die ganze Vielfalt der Leistungen der Berglandwirtschaft abgegolten wird, aber auch, daß ein nationaler und regionaler Spielraum zur Gestaltung der Fördermaßnahmen geschaffen wird.
- Aufbauend auf dem Memorandum unserer Arbeitsgemeinschaft zur Agrarpolitik werden wir für die dazu notwendigen Vorgaben einer zukünftigen EU-Bergbauernpolitik aktiv eintreten, denn wir wollen unsere hochwertige Berglandwirtschaft auch für künftige Generationen erhalten.

4. Für unsere alpine Kultur

- Die alpine Kultur mit ihrem Reichtum an eigenen Bräuchen, Lebens- und Sprachformen sowie kulturellen Eigenheiten hat sich im Laufe der Jahrzehnte bzw der Jahrhunderte gebildet und gewandelt.
- Neben unseren unterschiedlichen Traditionen sowie der sprachlichen und regionalen Vielfalt wollen wir gemeinsam ein modernes alpines Kulturverständnis entwickeln.
- Das gegenseitige Interesse und Verständnis für unsere Unterschiedlichkeit wird daher auch in Zukunft Schwerpunkt unserer kulturellen Zusammenarbeit sein.

5. Für unsere Umwelt

- Der sensible Alpenraum soll zu einem Modell für die zukünftige Umweltpolitik in Europa werden. Dieses Modell ist Stück für Stück durch problemorientierte Projekte im Spannungsverhältnis der Bereiche Verkehr, Raumordnung, Tourismus und Wirtschaft als „Umweltmodell Alpen“ zu erarbeiten.

- Um die Alpen einerseits als intakte Umwelt und andererseits als gesunden Tourismus- und Wirtschaftsfaktor zu erhalten, werden wir daher politische Arbeitsschwerpunkte mit fachübergreifenden Projekten setzen.

6. Für unsere Alpen als Netzwerk

- Das Bedürfnis nach überregionaler und internationaler Zusammenarbeit im Alpenraum ist nach wie vor im Wachsen. Im Zeitalter der Informationsgesellschaft haben sich die Kooperations- und Arbeitsformen geändert, es ist deshalb notwendig, die Möglichkeiten der neuen Informationstechnologien bewußt zu nutzen.
- Heute und für die Zukunft wird projektbezogenes und teamorientiertes Arbeiten im Mittelpunkt stehen und mit verstärkter Medienarbeit werden wir versuchen, unsere Anliegen gegenüber den Bürgern besser zu transportieren.
- Als ein Netzwerk, das sich in seiner Arbeitsweise und Präsentation flexibel auf die jeweils aktuellen Notwendigkeiten einstellt, wollen wir gemeinsame Lösungen für Fragen und Probleme im Alpenraum entwickeln.
- Wir wollen stabile Mechanismen zur gegenseitigen Beratung und für Partnerschaften fördern, um auch verstärkt Mittel der EU nutzen zu können.

7. Für unsere Zukunft als Herausforderung

- Unsere Arbeitsgemeinschaft war und ist ein Modell für das Verständnis Europas als Europa der Regionen. Sie hat sich in den 25 Jahren ihres Bestehens und Wirkens bewährt, ihre Aufgabe für die Bürger und ihren alpinen Lebensraum bestmöglich wahrgenommen und sich dabei im Wandel der Zeit den Erfordernissen stets angepaßt.
- Um die Ziele und Schwerpunktsetzungen unserer ARGE ALP verwirklichen zu können, ist als Voraussetzung auch weiterhin eine Entwicklung in Richtung Stärkung der Regionen und der Selbstbestimmung im Alpenraum notwendig.
- So übernehmen wir Verantwortung und leisten als Alpennetzwerk gezielt unsere Arbeit zur Erhaltung der Alpen als lebenswerten Raum für seine Menschen.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,—)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,—)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,—, vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,—)
- Bd. 5 **Martin Usterl**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,—)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,—)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,—)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,—)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,—)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,—)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,—)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,—)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,—)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,—)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,—)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,—, vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,—, vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,--)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,--)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,--)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,--)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,--)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,--)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,--)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,--)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne des alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,--)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,--)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,--)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,--)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,--)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,--)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,--)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. (S 455,--)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,--)

- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. (S 720,--)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. (S 660,--)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,--)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,--)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,--)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. (S 180,--)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,--)
- Bd. 42 **Klaus Barchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,--)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. (S 280,--)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,--)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. (S 250,--)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. (S 340,--)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. (S 290,--)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. (S 290,--, vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. (S 330,--)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. (S 320,--)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. (S 320,--)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. (S 230,--)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. (S 210,--)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. (S 435,--)

- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. (S 260,--)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. (S 584,--)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. (S 240,--)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. (S 220,--)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. (S 490,--)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. (S 520,--)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. (S 320,--)
- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. (S 320,--)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. (S 320,--)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. (S 180,--)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. (S 280,--)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. (S 185,--)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. (S 280,--)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. (S 226,--)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. (S 220,--)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Hg), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. (S 438,--)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. (S 456,--)

- Bd. 72 **Sigrüd Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. (S 320,-)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. (S 380,-)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Hg), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. (S 380,-)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1** **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. (S 360,--)
- Bd. 2** **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. (S 280,--, vergriffen)
- Bd. 3** **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. (S 270,--)
- Bd. 4** **Günter Reineir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. (S 360,--)
- Bd. 5** **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. (S 290,--)
- Bd. 6** **Eugen Kanonler**, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland. 1997. (S 390,--)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Maria-Theresien-Str. 38 b

A-6020 Innsbruck

Tel. 0512/57 45 94 Fax 0512/57 45 944

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Peter BUSSJÄGER, Vorarlberg

Dr. Wolfgang HERZOG, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

